Th. mor.
O.
100.

Betrachtungen

über

den Eid,

enthaltend

eine ausführliche Erörterung seines Begriffes, Zweckes und der Art seiner Anwendung,

so wie

der wichtigsten, auf denselben sich beziehenden, Gegenstände,

und

Vorschläge

zu

einem zweckmäßigeren Gebrauche dieser Handlung,

besonders

einer Verminderung der Eide,

von

Friedrich Bayer,

Königl. Bayerischem Kreis- und Stadt-Gerichts-Rathe zu Fürth.

Nürnberg,

in der Riegel und Wießner'schen Buchhandlung.

1829.

BIBLIOTHECA

Vorrede.

****

Schüchtern zwar, doch ermuthiget durch das Bewußtsein, nur dem Rechte und der Wahrheit zu dienen, hoffend, daß meine Worte nicht leer verklingen, sondern Eingang finden werden in manchem befreundeten Herzen, übergebe ich der öffentlichen Beurtheilung ein Werk, welches auf traurige Erfahrungen über den unseligen Mißbrauch des Eides, auf das, hierdurch erzeugte, unabläßige Streben nach der Verbannung solchen Mißbrauches gegründet, und die Frucht jahrelanger Forschungen ist.

In doppelter Hinsicht bedarf die Erscheinung dieses Werkes einer Entschuldigung. Es möchte anmassend schei-

nen, wenn der Neuling in dem Gebiete der Literatur die Meinungen der Koryphäen unter den Priestern der Themis, der bewährtesten Theologen und Philosophen zum Theile bekämpfen, wenn er Hand an ein Gebäude legen will, welches seit Jahrhunderten bestanden hat, und, wenn auch gleich dessen Form veraltet ist, doch eben wegen seines Alters als ehrwürdig erscheint, es möchte auch überhaupt einem Tadel unterliegen, wenn der Diener des Staates, welcher seine Zeit und seine Kräfte zunächst dem anvertrauten Amte zu widmen hat, als Schriftsteller auftritt.

Die Beurtheilung der Frage, ob mein Beruf mir heilig gewesen sei, kann ich indessen mit ruhigem Gewissen den verehrten Männern überlassen, deren Aufsicht die Führung meines Amtes übertragen war, denn ich bin mir bewußt, dessen Pflichten eifrig erfüllt, und nur diejenige Zeit auf die Bearbeitung meines Werkes verwendet zu haben, welche jedem Staatsdiener zur Erholung, oder zur nächtlichen Ruhe vergönnt ist.

Auch gegen den Vorwurf der Anmassung schützt mich die, nach ernster Prüfung erlangte, feste Überzeugung von der Wahrheit meiner Ansichten, der innere Drang, diese Überzeugung auch Anderen kund zu thun. Dem vernünftigen Wesen ziemt eigenes Forschen, die Freiheit der Gedanken darf nicht gefesselt sein durch die Meinung fremder, wenn auch überlegener, Geister, und die Freiheit der Re-

de, dieses unschätzbare Gut, ist, wenn sie auf Freimuth sich beschränkt und nicht in Frechheit entartet, in dem geliebten, von einem so hochherzigen Monarchen regierten, Vaterlande gestattet, sie kann den rechtlichen Mann nicht verletzen.

Zu meiner Rechtfertigung füge ich auch eine nähere Darstellung der Verhältnisse bei, welche das Dasein und die gegenwärtige Form des vorgelegten Werkes bewirkten.

Schon in der Jugend mit tiefer Ehrfurcht gegen den Eid, welche ich den Mittheilungen eines frommen, dem geistlichen Stande gewidmeten, Vaters zu verdanken hatte, erfüllt, betrachtete ich ihn als eine Handlung, welche unendlich feierlich, welche in die ehrwürdigen Mysterien der Religion verwebt sei, und nur höchst selten angewendet werden dürfe. Der Meineid erschien mir als ein schreckliches, der Natur des Menschen widerstrebendes, Verbrechen, dessen ich diesen nicht für fähig hielt; was aber jene Handlung eigentlich in sich begreife, blieb dem jugendlichen Geiste verborgen, ihm genügte der unbedingte Glaube an deren Heiligkeit. Unbeachtet blieben selbst die Aufklärungen, welche meine Lehrer mir zu geben bemüht waren, bis die, bei einer akademischen Prüfung an mich gerichtete, Frage über den Begriff des Eides mein eigenes Denken erweckte, und an der Richtigkeit der gewöhnlichen

Definitionen von einem Zeugnisse, von einer Rache der Gottheit mich zweifeln ließ.

War schon hierdurch Unruhe in meiner Seele erregt worden, so erwuchs dieselbe zu wahrer Beängstigung, als ich in das practische Leben trat, als ich sah, welche unzählbare Menge der Eide, mit Vernachlässigung jeder Feierlichkeit und jedes Anstandes, mit dem grenzenlosesten Leichtsinne geschworen, als ich hörte, wie oft die Sünde des Meineides in dem Beichtstuhle bekannt werde, als ich endlich selbst dazu genöthiget war, Eide zu fordern, und Handlungen, welche mich mit Grausen erfüllten, beinahe täglich in bedeutender Anzahl zu veranlassen, als ich bemerkte, wie sehr das Recht, zu dessen Aufrechthaltung dieselben bestimmt sind, durch deren Vervielfältigung und Geringschätzung, gefährdet werde. Zwar tröstete mich das Bewußtsein, daß die Erfüllung des Gesetzes, selbst wenn es als unzweckmäßig erscheine, mir Pflicht sei, zwar übten Zeit und Gewohnheit ihre bekannte Gewalt aus, ich empfand nicht mehr die anfängliche quallvolle Scheu, nachdem ich, seit Jahren das Amt des Richters, vorzüglich in strafrechtlichen Untersuchungen, verwaltend, viele tausend Eide hatte leisten lassen, indessen war ich fortwährend von der Überzeugung belebt, daß eine Verbesserung der bestehenden Theorien, eine Verbannung der eingeschlichenen Mißbräuche dringendes Bedürfniß sei, und die Macht, welche die Gewohnheit hier behauptete, zeigte

mir nur um so deutlicher die Gefahr einer längeren Zögerung.

Das Bedürfniß einer Verbesserung der gesetzlichen Bestimmungen über den Eid, besonders einer Verminderung desselben, wird übrigens jetzt wohl allgemein gefühlt, seit geraumer Zeit ertönten häufig bittere Klagen über die traurigen Folgen der Vernachlässigung der Eide, Rechtsgelehrte, Geistliche und andere Staatsbürger vereinigten hierbei ihre Stimmen, aber nirgends fanden sich noch genügende Vorschläge zu deren zweckmäßiger Verminderung, zu einer Wiederbelebung des ächt religiösen Sinnes, aus welchem die Handlung des Eides entspringen muß; nur einzelne, ohne dieß selten angewendete, Eide, wie z. B. der Eid gegen Gefährde, (juramentum calumniae) wurden hin und wieder beschränkt, aber solche Beschränkungen gleichen dem Schöpfen einzelner Tropfen aus dem überfluthenden Meere, dessen mächtiger Andrang unendliches Verderben bringt — ich sage unendliches, denn es bedroht ja die Moralität und das Recht, diese einzigen Stützen des Staates, diese höchsten Sicherungsmittel menschlichen Glückes.

Forschend nach der Ursache dieser befremdenden Erscheinung, fand ich bald, wie schwer es sei, Irrthümer zu vertilgen, welche in das ganze Gebäude der, seit vielen Jahrhunderten bestandenen, Gesetzgebung über die Form

und Materie bürgerlicher Rechtsstreite und des Strafrechtes, ja in alle Formen der Verwaltung des Staates innigst verwebt, welche durch die Kraft der Verjährung und Gewohnheit fest gewurzelt sind; ich fand, wie schwer es sei, solchen Irrthümern sich selbst zu entreißen, und anzukämpfen gegen fremde, durch das Alter befestigte, Meinungen, wie schwer es endlich sei, ein Gebäude zu erhalten, und fest zu begründen, nachdem viele seiner früheren Stützen ihm entzogen wurden.

Indessen schreckten diese Hindernisse mich nicht, ich war überzeugt, ein Rettungsmittel finden zu müssen, und ich glaube, dasselbe gefunden zu haben, nachdem ich lange vergebens in anderen Werken Belehrung zu finden gehofft, lange mit den erhobenen Zweifeln gerungen hatte.

Das Ergebniß meiner damaligen Studien in einer kleinen Schrift meinen Mitbürgern vorzulegen, war anfangs meine Absicht, indessen verzögerte sich die Ausarbeitung jener Schrift, weil Berufsgeschäfte hieran mich verhinderten, weil ich der Neigung nicht widerstehen konnte, meine Erholungsstunden fortwährend der Lektüre in den vielen, über den Eid vorhandenen, Büchern zu widmen. Hierbei befestigte sich der Gedanke, daß noch kein ganz umfassendes Werk über denselben vorhanden sei, so viel wir auch den trefflichen Männern, welche größere Schriften über den Eid geliefert haben, einem

Malblank, Glück, Meister, Stäudlin und Anderen verdanken, daß namentlich die Geschichte des Eides einer ausführlichen Bearbeitung bedürfe. Ich fühlte insbesondere, daß, wenn ich nicht mißkannt werden wolle, eine neue Entwicklung des Begriffes jener Handlung, welchen ich unmittelbar aus der Vernunft und aus dem Studium der Geschichte geschöpft hatte, erforderlich werde; um so mehr, da in der neuesten Zeit so viele Stimmen gegen den Eid überhaupt sich erhoben, und denselben gänzlich verbannt wissen wollen, während diese Verbannung unmöglich ist, während sie auch höchst verderblich sein würde, eine Erscheinung welche gleichfalls die höchste Gefahr droht, weil sie die Achtung gegen den Eid noch mehr zu vermindern, die Begriffe noch mehr zu verwirren strebt.

Neben dem frühern Wunsche drängte nun auch der neue sich auf, ein Vertheidiger jener heiligen Handlung zu werden, und ich faßte, wenn gleich zweifelnd an der genügenden Kraft, den festen Plan, ein umfassenderes Werk über den Gegenstand meiner langen Forschungen zu liefern.

Jahre lang war ich durch überhäufte Geschäfte des Dienstes, durch körperliche Beschwerden und andere äusserliche Störungen an der fortwährenden Bearbeitung jenes Werkes verhindert, aber immer kehrte ich mit inni-

ger Lust wieder zu derselben zurück; sie gewährte mir Trost, als, schnell sich wiederholende, Unglücksfälle, die Ruhe meiner Seele erschütterten, und jede andere Freude mir trübten. Die größte Anfeuerung aber empfand ich, als, nach dem segensvollen Antritte der glorreichen Regierung unseres allgeliebten Königes, ein neues Leben in Baiern sich regte, als, schnell und mit kräftiger Hand, neue Gesetze in allen Zweigen der Verwaltung des Staates geschaffen wurden, welche auf freisinnige, treffliche Ideen sich gründen, und die dauernde Wohlfahrt des Volkes verbürgen, als ich, zu meiner großen Beruhigung, bemerkte, daß namentlich auch auf die Verminderung der Eide der Gesetzgeber wohlthätige Absicht gerichtet sei.

Die Vorarbeiten zu der Vollendung meines Werkes sind beendiget, dessen ersten Theil kann ich dem Drucke übergeben.

Er umfaßt eine Abhandlung über den Begriff des Eides, abgeleitet aus der Geschichte und aus der Vernunft, eine Beurtheilung der Frage, ob es, nach den Grundsätzen der christlichen Religion, erlaubt sei, zu schwören, eine Erwähnung der vorhandenen Literatur.

Nachdem bereits die Bearbeitung dieses ersten Theiles begonnen hatte, erschien Stäudlins Geschichte der Vorstellungen und Lehren von dem Eide; wäre diese

Schrift früher vorhanden gewesen, ich würde vielleicht mein Werk auf den, früher beabsichtigten, Umfang beschränkt, oder wenigstens die Geschichte des Eides nicht in dasselbe verwebt haben, da jene Schrift den, in Ansehung historischer Mittheilungen bestandenen, Mangel ergänzte, indessen glaube ich, daß Stäudlin seine Mittheilungen gleichwohl zu der Entwicklung des Begriffes der Handlung des Eides nicht genügend benützt, und keine ganz vollständige Geschichte, so weit dieselbe hierzu erforderlich ist, geliefert habe, meine Darstellung wird daher gleichwohl, auch neben der seinigen, als ihrem Zwecke entsprechend, bestehen können.

Die Untersuchung über die Frage, ob der Eid dem Christen gestattet sei, schien mir vor Allem ein dringendes Bedürfniß, da, müßte jene Frage verneinet werden, jede weitere, denselben betreffende, Äusserung zwecklos, ja frevelhaft sein würde, weil es nie dem Menschen geziemt, zu vertheidigen, was die Gottheit verbietet, da ich ferner eine befriedigende Erörterung über jene Frage noch nicht gefunden hatte.

Auch eine Zusammenstellung und systematische Ordnung der vielen, über den Eid vorhandenen, Werke hielt ich für wünschenswerth, weil es an einer solchen, meines Wissens, noch mangelt, und ich glaubte, dieselbe am zweckmäßigsten diesem ersten, allgemeine Bestimmungen enthalten-

den, Theile beifügen zu können; die Fertigung des Abschnittes über die Literatur war übrigens mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft, da mehrere der, darin angeführten, Schriften nur kurze, zum Theile schon längst vergessene, Abhandlungen sind, welche ich, trotz aller angewendeten Mühe, nicht alle aufzufinden vermochte, und welche auch in den Werken derjenigen Schriftsteller, die ihrer erwähnen, nicht immer deutlich bezeichnet sind, welche aber doch in einem, auf Vollständigkeit Anspruch machenden, Verzeichnisse nicht ganz übergangen werden durften.

Der zweite Theil soll eine Darstellung der, bisher bestandenen, Formen der Eide enthalten. Diese Darstellung könnte vielleicht am ersten entbehrt werden, weil schon sehr viele, größtentheils umfassende, Schriften ihr gewidmet sind, ich halte es aber doch für erforderlich, auch eine solche zu liefern, weil sonst eine Lücke in meinem Werke entstehen würde, weil insbesondere eine gründliche Beurtheilung der, in dem dritten Theile erscheinenden, Vorschläge, ohne deren Vergleichung mit den bestehenden Gesetzen, nicht bewirkt werden könnte, und weil es offenbar unpassend wäre, müßte jene Vergleichung erst auf die Werke anderer Schriftsteller sich gründen. Übrigens beschränken sich diese meistens auf die gerichtlichen Eide in bürgerlichen Rechtsstreiten, besonders auf die Bestimmungen des römischen und des kanonischen Rechtes über

dieſelben, ohne die vielen auſſergerichtlichen Eide und die, bei ſtrafrechtlichen Unterſuchungen gebräuchlichen, zu berückſichtigen, ich vermag daher doch noch Manches zu ſagen, was zuvor nicht geäuſſert war, wenigſtens zu ordnen, was in anderen Büchern zerſtreut ſich findet, und ich beabſichtige auch nur eine genügende Überſicht deſſen, was über die Art der Anwendung des Eides bisher gelehrt und verordnet wurde, nicht einen Irrgang in das Labyrinth der Controverſen, welche von den gelehrteſten Schriftſtellern, einem Glück, Malblank ſchon weitläufig erörtert wurden, auf die neueren Geſetzgebungen aber keinen Einfluß äuſſerten, und deren ausführliche Zergliederung daher ohne praktiſchen Nutzen iſt. Als einen Vorzug vermag ich es auch nicht anzuerkennen, daß die meiſten der, über den Eid vorhandenen, Schriften in fremder Sprache geſchrieben, und daher für den größeren Theil der Bewohner Deutſchlands unverſtändlich ſind. Der pedantiſche Wahn, daß nur die lateiniſche Sprache dem Gelehrten gezieme, iſt der vernünftigen Berückſichtigung gewichen, daß nicht für ein, längſt untergegangenes, Volk, ſondern für die Mitwelt geſchrieben werde, wir ſchämen uns nicht mehr des Vaterlandes ſchöner und kräftiger Sprache.

Vielleicht möchte es, bei der Erinnerung an dieſe Anſicht, gemißdeutet, und nicht als folgerecht betrachtet werden, daß ich die Citate aus fremden Schriften in

ihrer eigenthümlichen Sprache wiedergab, allein der Text ist nicht mit dem Citate zu verwechseln, jener muß jedem Leser verständlich sein, dieses dient nur dem ernsteren Forscher, welcher die Wahrheit des Textes strenger prüft, und mit den Ansichten anderer Schriftsteller ihn vergleicht, von einem solchen aber kann es auch erwartet werden, daß er fremder Sprachen kundig sei. Auch liebe ich Uebersetzungen nicht, sie sind nur der Wiederschein der, in dem Originale enthaltenen, Kraft, den individuellen Meinungen ihres Urhebers angepaßt, und können um so weniger als befriedigend erscheinen, wenn dieser durch sie Beweise zu liefern sucht.

Der dritte Theil endlich, wird dasjenige umfassen, was ich früherhin allein zu liefern Willens war, eine Darstellung der, aus der Vervielfältigung und Herabwürdigung des Eides entspringenden, nachtheiligen Folgen, und die Bezeichnung der Mittel zu einem zweckmäßigeren Gebrauche dieser Handlung. Gern hätte ich mit diesem, mir besonders wichtig erscheinenden, Theile begonnen, wenn der Plan des Ganzen es gestattetet hätte, ich werde mich auch möglichst bestreben, denselben schleunig zu liefern. Da ich indessen durch meine Berufsgeschäfte gebunden bin, und die Zeit der Vollendung meines Werkes jetzt noch nicht zu bestimmen vermag, so füge ich einstweilen eine allgemeine Uebersicht des Inhaltes desselben, aus welcher meine Ansichten sich vorläufig erkennen lassen, sammt kurzen, er-

läuternden Anmerkungen, dieser Vorrede bei. Daß meine Vorschläge zu einer Verbesserung der bisherigen Theorien viele Gegner finden werden, bezweifle ich nicht, denn Meinungen, durch das Alter verjährt, und auf Vorurtheile gegründet, sind schwer zu verbannen, wie ich schon oben bemerkte, allein meine Ueberzeugung, kann wohl niemals erschüttert werden, daß deren Befolgung allein dem beabsichtigten Zwecke zu entsprechen, eine genügende Verminderung der Eide zu bewirken, deren Ansehen zu heben, dem eingetretenen Leichtsinne und der Immoralität entgegen zu wirken, und das Recht zu schützen vermöge, daß dieses auch von Männern werde erkannt werden, welche meine Ansichten ernst und mit unbefangenem Sinne prüfen, welche jenem verjährten Irrthume entsagen können.

Die Gefahr, welche bei längerer Zögerung droht, ist dringend, nur durch kräftige Mittel, durch die möglichste Beschränkung der Eide, durch das eifrigste Bestreben, deren gesunkenes Ansehen zu heben, kann dieselbe beseitiget werden, niemals bei dem Fortbestehen der bisherigen Grundsätze, welche nothwendig zu dem Verderben führen, da das Recht und die Moralität durch sie gefährdet sind. Möchte es mir gelingen, hiervon diejenigen hochgeehrten Männer lebhaft zu überzeugen, welche auf den hohen und ehrwürdigen Standpunct gestellt sind, Gesetze zu geben, und durch sie segensvoll auf ihre Mit-

bürger einzuwirken, dann würde der schönste Zweck meines Lebens erreicht sein.

Steht gleich dieses Werk in fester innerer Verbindung, so bildet doch jeder Theil desselben für sich auch ein abgeschlossenes, selbstständiges Ganzes, was der Verbreitung desselben vortheilhaft sein dürfte, da die, in den einzelnen Büchern enthaltenen, Gegenstände nicht bei allen Lesern gleiches Interesse erwecken können. Uebrigens werde ich auch darauf bedacht sein, dessen Ankauf, auf jede andere mögliche Weise, zu erleichtern, und den Glauben zu begründen, daß nur die Sorge für des Staates Wohlfahrt, nicht Gewinnsucht meine Schritte geleitet habe.

Fürth am 3. November 1828.

Der Verfasser.

Allgemeine Uebersicht

der

Betrachtungen über den Eid.

Erster Theil.

Ueber den Begriff, die Erfordernisse und die Zulässigkeit des Eides im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Der Begriff und die Erfordernisse des Eides, aus der Geschichte und der Vernunft entwickelt.

Zweiter Abschnitt.

Beantwortung der Frage, ob es, nach den Grundsätzen der christlichen Religion, erlaubt sei, zu schwören?

Dritter Abschnitt.

Literatur des Eides.

Zweiter Theil.

Theorie der, bisher gebräuchlich gewesenen, Formen des Eide.

Erster Abschnitt.

Eintheilung der Eide, besonders in den Versprechungs- und Versicherungs-Eid; Entwicklung des Begriffes dieser Eide. Darstellung der Grundsätze, welche, in Ansehung der, durch den Versprechungs-Eid erzeugten, Verbindlichkeit aufgestellt wurden.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtliche Eide; Anwendbarkeit des Eides bei Rechtsstreiten überhaupt; Entstehung verschiedener Theorien.

A. Die in bürgerlichen Rechtsstreiten gebräuchlichen Eide.

a) Eide, welche als selbstständige Beweismittel zu betrachten sind, und daher unmittelbaren Einfluß auf die Entscheidung eines Rechtsstreites äussern.

1) Der zugeschobene- oder Haupt-Eid, (juramentum delatum).

Hierbei der vertragsmäßige Eid.

2) Der Erfüllungseid (jur. suppletorium).

Hierbei der Eid über die Kosten des Prozesses (jur. expensarum).

3) Der Reinigungseid (jur. purgatorium).
4) Der Würdigungseid (jur. in litem),

und zwar:

a) in Beziehung auf den wirklichen Werth einer Sache, (jurament. in litem veritatis).
b) in Beziehung auf den besonderen Werth derselben für den Schwörenden, (jur. in lit. affectionis).
c) in Beziehung auf die Größe des entstandenen Schadens und entgangenen Gewinnes (jur. singularis interesse).

Besondere Arten dieses Eides sind auch:
der Zenonianische Eid (jur. Zenonianum),
der Minderungs Eid (jur minoritatis).

b) Eide, welche auf andere Beweismittel sich beziehen, und daher mittelbar auf die Entscheidung des Hauptstreites einwirken.

1) Der Eid gegen Gefährde (jur. calumniae).
a) Der allgemeine,
b) der besondere.

Eine eigene Art dieses Eides ist das sogenannte jur. dandorum et respondendorum.

2) Der Noveneid (jur. novorum).

Arten desselben sind:
a) der Appellationseid,
b) der Restitutionseid.

3) Der Zeugeneid (jur. testium).

Hierher gehört auch der Eid der Sachverständigen, insbesondere der Dolmetscher.

4) Der Editionseid (jur. editionis).

Zu demselben gehört der Diligenzeid (jur. diligentiae).

5) Der Diffessionseid (jur. diffessionis).

c) Eide, welche bei Zwischenhandlungen in Rechtsstreiten gebraucht werden.

1) Der Perhorrescenz- oder Rekusations-Eid (jur. perhorrescentiae, recusationis).

2) Der Armuthseid (jur. paupertatis).

3) Der Cautionseid (jur cautionis).

4) Der Manifestationseid. (jur. manifestationis).

NB. In so fern der Betrag der Vermögensmasse, über welche dieser Eid geleistet werden soll, selbst den Haupt-Gegenstand des Rechtsstreites ausmacht, findet der gewöhnliche zugeschobene Eid Statt, der eigentliche Manifestationseid bezieht sich, wie bei Konkursen, bei Erbschaftsstreitigkeiten, bei Moratorien-Fristen-Gesuchen u. dergl. nur auf Incidentpuncte.

B. Die in strafrechtlichen Untersuchungen gebräuchlichen Eide.

a) Der Reinigungseid.

b) Der Zeugeneid.

c) Der Eid der Urphede.

d) Der Haupteid.

NB. Muß hier bloß in historischer Hinsicht erwähnt werden.

C. Eide, welche bei anderen gerichtlichen Handlungen abgelegt werden, z. B. der Entsagungseid.

Dritter Abschnitt.

Aussergerichtliche Eide.

A. Aussergerichtliche Versprechungseide.

a) Der Religionseid.

Hierzu gehören der Glaubenseid, der Testeid

b) Der Huldigungseid.

Hierbei ist zu handeln von dem Lehenseide, dem Erbeide.

c) Der Konstitutionseid, Unterthanen- Bürger-Eid.

d) Der Amtseid.

Eide der Richter und anderer Beamten, insbesondere auch der Geschwornen, der Advokaten, Vertheidiger, Vormünder, Kuratoren, der Taxatoren u. dergl.

e) Der Soldaten- Fahnen-Eid.

B. Aussergerichtliche Versicherungs-Eide z. B. der Eid des ledigen Standes (jur. coelibatus), Eid der Simonie, der Reinigungseid der Beamten, der Ceremonieneid u. s. w.

Dritter Theil.

Entwicklung der nachtheiligen Folgen der Vervielfältigung und Herabwürdigung des Eides; Vorschläge zu einem zweckmäßigeren Gebrauche desselben.

Erster Abschnitt.

Darstellung der, aus der Vervielfältigung und Herabwürdigung des Eides entspringenden, nachtheiligen Folgen — Verfall der Moralität, Unsicherheit des Rechtes, Untergang der Staaten.

Zweiter Abschnitt.

Bezeichnung der Mittel zu einer gründlichen, der Natur des Eides angemessenen, mit den Grundsätzen des Rechtes und der Moral vereinbaren, Verbesserung der bisherigen Bestimmungen über den Eid.

Diese Mittel sind.

A. Die möglichste Beschränkung des Eides.

a) Des in bürgerlichen Rechtsstreiten gebräuchlichen.

Aufzustellende Grundsätze:

1) Derselbe ist nur als reines Beweismittel, nicht als Vertrag zulässig.

Der Eid dient zu der Sicherung des Rechtes, zu der Überzeugung des Richters von der Wahrheit einer Thatsache, damit dieser im Stande sei, ein Urtheil zu fällen, und er darf nur geschworen werden, wenn der Richter es für erforderlich hält, den Parteien aber kann es nicht gestattet sein, willkührlich, oft über unerhebliche Gegenstände, Eide zu leisten, und ihr Recht davon abhängig zu machen, ob der Gegner einem zeitlichen Vortheile seine Seligkeit frevelhaft opfern wolle.

2) Er soll nur als Hülfsmittel, in Ermanglung anderer genügender Beweismittel, eintreten.

Wo andere genügende Beweismittel vorhanden sind, erscheint der Eid als unnütz, und eben deswegen als frevelhaft; dessen einziger Zweck ist Erforschung der Wahrheit in Fällen, wo das menschliche Wissen nicht hinreicht.

In Ansehung des zugeschobenen Eides wurde dieser Grundsatz auch bisher schon anerkannt.

3) Eine einzige Form desselben ist genügend; die zweckmäßigste ist diejenige des zugeschobenen Eides.

Wird der Zweck des Eides fest im Auge behalten, so bedarf es nur einer einzigen Form.

Er findet Statt, wenn der Beweis auf andere Art nicht zu führen ist, und die Delation ist dessen Erfordernissen am meisten entsprechend. Bei lebhafter Erweckung des Gedankens an des Eides Heiligkeit, ist es zwar gleichgültig, von welcher Partei er geschworen werde, denn er verbürgt dann die Wahrheit, und ein Meineid ist nicht zu befürchten, um aber selbst jeden Schein der Parteilichkeit zu beseitigen, ist es wohl angemessener, wenn der Beweisführer die Ableistung des Eides von seinem Gegner begehrt, als wenn er selbst sich zu dieser erbietet; nur wenn der Gegner von dem zu beschwörenden Gegenstande keine Kenntniß hat, muß hierbei eine Ausnahme eintreten.

Alle übrigen Arten der Eide dienen nur dazu, deren Beweiskraft zu mindern, indem sie die Befugniß, solche zu schwören, als eine Vergünstigung darstellen.

Als entbehrlich erscheinen insbesondere.

a) Der Erfüllungseid,
b) Der Reinigungseid.

Der bisherige Glaube an die Unentbehrlichkeit dieser Eide gründete sich auf die irrigen Ansichten, als könne ein Beweis ganz, oder zum Theile geführt werden, als verdiene die Frage, welcher Partei der Eid zu gestatten sei, eine besondere Berücksichtigung, als sei der zugeschobe-

ne, oder sogenannte Haupteid, wichtiger als derjenige, welchen der Richter auferlegt.

Beweis ist die Überzeugung des Richters von der Wahrheit einer Thatsache, welche mit der Vermuthung nicht zu verwechseln ist; die Beweisführung soll Überzeugung begründen, und, entweder wird diese wirklich durch sie hervorgebracht, oder sie mangelt, eine halbe Überzeugung wäre ein Unding.

Wurde durch die gewöhnlichen Beweismittel Überzeugung bewirkt, so ist ein Eid nicht erforderlich, im entgegengesetzten Falle tritt der zugeschobene Eid ein.

Wozu bedarf es hierbei erst einer ängstlichen Prüfung, welcher der Parteien der Eid auferlegt werden müsse? Diese Prüfung erregt Mißtrauen gegen deren Glaubwürdigkeit und Verdacht gegen die Beweiskraft des Eides. Dem Schwure eidesfähiger Menschen muß immer geglaubt werden, unfähige aber sind immer auszuschließen von dieser Handlung.

Wozu bedarf es ferner bei dem Eide erst vorausgegangener unterstützender Behelfe, da derselbe doch vollen Beweis begründet, ist es nicht sonderbar, zugleich als ein Beweismittel von ganzer, halber, oder noch geringerer Kraft ihn anzusehen? Warum soll endlich dem zugeschobenen Eide größere Wichtigkeit zugetheilt werden, als anderen, während der Zweck aller Eide gleich ist, während sie alle als fei-

erliche, heilige Handlungen zu betrachten sind?

Ohne dieß wird gewöhnlich der Haupteid eventuell mit anderen Beweismitteln verbunden, dessen Form muß, wie diejenige des Erfüllungs- oder Reinigungs-Eides, dem Beweisthema angepaßt, folglich mit den Formen jener Eide gleichlautend sein, der Unterschied liegt also nur in dem Namen und der Streit über die Zulassung des einen, oder des anderen jener Eide, besonders des Erfüllungs- oder des, dem Beweisführer zurückgeschobenen, Haupt-Eides, so wie des Reinigungs- oder des, von dem Delaten angenommenen, Haupt-Eides, erscheint als ein zweckloses Spiel.

Übrigens widerstreitet auch die Auferlegung des Eides durch den Richter den Grundsätzen der Verhandlungsmaxime, welche als die beste Form bürgerlicher Rechtsstreite beinahe allgemein anerkannt ist, und, bei der Verhandlung über den zugeschobenen Eid, läßt es leichter sich ausmitteln, ob noch andere, denselben als entbehrlich darstellende, Beweismittel vorhanden seien, als bei der richterlichen Prüfung über die Zulassung nothwendiger Eide, da dort eine Gewissensvertretung Statt findet, hier aber nicht.

c) Der Würdigungseid,
welcher durch den zugeschobenen Eid genügend ersetzt werden kann.

Wurde der Schade, dessen Werth zu beschwören ist, durch Nachlässigkeit (culpa) veranlaßt, so findet die Zuschiebung Statt, da durch jene eine Unfähigkeit zu dem Eide nicht bewirkt wird; war dessen Ursache ein Betrug (dolus), so vermag der Betrüger ohnehin nicht zu schwören, und der Beschädigte darf sich daher, wie in denjenigen Fällen, wo der Delat von der Sache keine Kenntniß hat, ausnahmsweise selbst zu dem Eide erbieten.

Der Würde des Eides und dessen Zwecke ist es auch offenbar entgegen, wenn derselbe, um eine Partei zu bestrafen, gestattet wird, und der Werth einer Sache läßt überhaupt nicht leicht durch den Eid sich bestimmen, die richterliche Würdigung ersetzt diese Handlung um so mehr, als sie ja, auch bei der Ableistung des Eides, dennoch Statt findet, wenn der Schwörende das Maß der Billigkeit überschreitet.

b) Der Eid gegen Gefährde;

eine, in jeder Hinsicht überflüßige, Art des Schwures.

Der allgemeine Gefährdeeid, welcher die subjektive Überzeugung der Partei von der Rechtmäßigkeit ihres Begehrens bekunden soll, erscheint als ungeeignet und zwecklos, weil die Frivolität der Partei, auch ohne den Eid, sich gehörig erkennen und bestrafen läßt, der Verdacht einer strafwürdigen Handlung übrigens

auch nicht durch den Reinigungseid des Beschuldigten gehoben werden darf.

Bei dem besonderen Calumnien-Eide findet dasselbe Verhältniß Statt; am zweckwidrigsten stellt dieser aber wohl sich dar, wenn er als Vorbedingung des Haupt-Eides eintritt; um, möglicherweise, einen Eid zu beseitigen, soll ein solcher gewiß geschworen werden!!

e) Der Noveneid.

In Fällen, wo das neu aufgefundene Beweismittel erheblich wäre, und vollkommenen Beweis zu liefern, auch die Thatsache, daß jenes Mittel erst neu sich entdeckt habe, nicht auf eine andere Art, als durch den Eid, erwiesen zu werden vermöchte, kann derselbe zwar nicht als zwecklos betrachtet werden, allein in solchem Falle dürfte das Ehrenwort dessen Stelle genügend vertreten; um so mehr, da es nicht zu vermuthen ist, daß die Parteien der, ihnen bekannten, Beweismittel nicht sogleich bei der Beweisantretung sich bedienen sollten.

Übrigens könnte jener Eid, wenn er auch nothwendig erforderlich wäre, gleichfalls in der Form des Haupteides erfolgen, und würde dann nur dessen Stelle vertreten; es wäre wohl gleichgültig, ob der sogenannte Noveneid geschworen, und dadurch der eigentliche Haupteid beseitiget, oder ob, zu der Vermeidung jenes Eides, das neue Beweismittel nicht mehr

zugelassen, und sogleich zu dem zugeschobenen Eide übergegangen würde, immer würde dann hierbei nur Ein Eid zu leisten sein.

Der Appellationseid ist gän lich zwecklos, da, bei der Berufung auf den höheren Richter, neue Thatsachen, ausser wenn ein Grund zu der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorhanden ist, ohnehin nicht mehr angebracht werden dürfen.

Der Restitutionseid ist, wenn er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß bezweckt, ein wirklicher, in einem neuen Rechtsstreite geleisteter, Haupteid, welcher aber, wenn der Delat keine Kenntniß von der zu beschörenden Thatsache hat, wie es in solchen Fällen auch bei anderen zugeschobenen Eiden zu gestatten ist, von dem Deferenten geschworen werden darf. Indessen ist er dann immer nur zulässig, wenn die neue Thatsache von wesentlichem Einflusse ist. War insbesondere bei dem früheren Streite bereits ein Haupteid geleistet worden, so darf der Restitutionseid nur dann erfolgen, wenn durch das neue Beweismittel der vollkommene Beweis des Vorhandenseins eines Meineides geführt werden könnte, und dann muß natürlich der Deferent auch selbst zu dem Restitutionseide zugelassen werden.

Bei der Restitution, welche nur gegen den Ablauf einer Frist u. d. gl. gesucht wird, kann

auch das Ehrenwort des Eides Stelle ersetzen, wenigstens sollte dieser, wie der gewöhnliche Noveneid, nur in Anwendung gebracht werden, wenn der eigentliche Haupteid dadurch beseitiget zu werden vermöchte.

ſ) Der Zeugeneid.

Diese, eine unnöthige Kumulation der Beweismittel enthaltende, Handlung entsprang aus der irrigen Meinung, daß nur den beeidigten Zeugen geglaubt werden dürfe, und sie ist höchst verderblich, weil, vorzüglich durch sie, eine unendliche Vervielfältigung der Eide, eine Herabwürdigung derselben bewirkt wurde.

Aller Feierlichkeit beraubt, gleicht die Beeidigung der Zeugen oft einem Possenspiele, sie erregt Geringschätzung und Leichtsinn.

Sind wir, die Nachkommen der Deutschen, deren Treue allgemein bewundert war, denn so sehr entartet, daß unserer ernsten Versicherung, daß dem Mannes Worte, nicht mehr geglaubt werden darf, selbst wenn kein besonderer Grund, die Wahrheit unseres Zeugnisses zu bezweifeln, vorhanden ist.

Warum gilt der Mennoniten unbeeidigtes Wort, warum die gleiche Aussage der Zeugen in Rechtsstreiten über Gegenstände von geringem Betrage, warum die schriftliche Versicherung siegelmäßiger Personen, warum wird der Eid der Zeugen für minder wichtig geachtet als

der Haupteid, warum endlich wird es den Parteien gestattet, jenen Eid zu erlassen, während er doch kein Gegenstand eines Vertrages ist, sondern nur die Überzeugung des Richters von der Wahrheit der Aussagen vernommener Zeugen bezweckt?

Der Grund dieser Erscheinungen liegt in dem Erwachen des bessern Sinnes, welcher, die Unzulässigkeit jener verderblichen Häufung der Beweismittel erkennend, durch Gestattung verschiedener Ausnahmen, die schlimme Wirkung der Regel zu schwächen sucht, ohne dem verjährten Irrthume sich gänzlich entreißen zu können.

Werden nur glaubwürdige, unparteiische Personen als Zeugen gebraucht, so wird deren Ehrenwort die Stelle des Eides genügend vertreten, wenn der Zeuge an dessen Wichtigkeit und an seine Würde als Mensch durch zweckmäßige Vorstellungen erinnert, wenn der Bruch jenes Wortes, gleich dem Meineide, strenge bestraft wird.

Der Zeugen fortwährende Beeidigung aber müßte, besonders wenn in der bisherigen Art sie erfolgte, wenn das falsche Zeugniß in der Regel nicht als Meineid betrachtet, und daher nicht geahndet würde, eine immer größere Herabwürdigung des Eides erzeugen, bald müßte dessen Beweiskraft, welche allein das Recht zu sichern vermag, vernichtet werden durch die Folgen eines traurigen Irrwahnes.

g) Der Editionseid.

h) Der Diffessionseid.

Ist die Urkunde, in Ansehung deren diese Eide gefordert werden, unerheblich, kann wenigstens durch sie, für sich allein, oder in Verbindung mit anderen Beweismitteln, ein vollkommener Beweis nicht geliefert werden, so erscheinen dieselben als überflüssige Handlungen.

Tritt dieser Fall nicht ein, so ist es gleichgültig, ob der Gegner einen jener Eide, oder sofort den zugeschobenen Haupteid leiste, das Ergebniß bleibt immer dasselbe.

Übrigens gehören die erwähnten beiden Eide selbst zu den zugeschobenen, welche bei Incidentstreiten geleistet werden.

i) Der Perhorrescenzeid;

eine Eidesform, eingeführt durch unzeitige Nachsicht gegen die Laune der Parteien, welche Verzögerung der Rechtsstreite und Herabwürdigung des Ansehens der Richter bewirkt.

Über den Rekusationsgrund muß die kompetente Behörde entscheiden.

Beruht er auf Privatverhältnissen des Richters in Beziehung auf eine der Parteien, so ist ein solcher Grund für ihn nicht beleidigend, beruht er auf Verhältnissen, welche für den Richter beschimpfend sind, so ist es würschenswerth, daß dieser entlarvt, daß das, ihm anvertraute, Amt

dem Unwürdigen entzogen werde; niemals aber darf ein Richter, welcher genügend geprüft, von dem Staate, als solcher, aufgestellt, welcher höherer Aufsicht unterworfen, aber über die Parteien erhaben ist, von deren Laune, von ihrem Schwure, daß sie zu ihm kein Vertrauen hegen, abhängig sein. Er ist der Parteien Vorgesetzter, er dient ihnen nicht, wie der Anwalt, den sie willkührlich sich zu erwählen vermögen, und ein unbegründetes Mißtrauen gegen ihn verdient um so weniger Berücksichtigung, wenn die Rechtspflege kollegialisch verwaltet, wenn der Partei die Berufung auf einen höheren Richter gestattet wird.

k) Der Armuthseid.

Armuth ist ein relativer Begriff, dieselbe wird nicht ausgemittelt durch den Eid des Betheiligten, sondern nur durch das Zeugniß der betreffenden Behörde, jener Eid erzeugt Frivolität und Schikane.

l) Der Cautionseid.

Wozu nutzt derselbe, da durch ihn keine wirkliche Sicherheit geleistet wird? Unnöthige Eide sind frevelhaft, besonders wenn sie zu dem Leichtsinne verleiten.

m) Der Manifestationseid

ist ohnehin nur ein zugeschobener Eid, bei dem Incidentstreite über die Richtigkeit eines vor-

gelegten Inventariums demjenigen, welcher auf dieses sich beruft, von den übrigen Interessenten deferirt; es bedarf also nicht jener besonderen Benennung desselben.

4) Der Eid ist nur über Gegenstände zu leisten, von welchen der Schwörende eigene Kenntniß hat; ein Eid über das Glauben (jur. credulitatis) ist niemals zulässig, ein Eid über das Nichtwissen (jur. de ignorantia) nur dann, wenn der Mangel an Kenntniß, welchen der Delat beschwören soll, genügenden Einfluß auf die Entscheidung des Streites zu äussern vermag.

Der Eid vom Glauben bezieht sich auf eine individuelle Meinung, eine Schlußfolgerung des Schwörenden; bei einem Rechtsstreite sind aber nur die Folgerungen des Richters zu beachten, jener Eid liefert keinen Beweis für die Wahrheit oder Unwahrheit einer Thatsache, und ist daher unnütz; er wurde deswegen auch bisher schon häufig verworfen.

Der Eid über das Nichtwissen, welcher indessen nicht mit dem, in verneinender Form erfolgenden, Eide über die Wahrheit einer Behauptung des Deferenten (jur. de veritate) zu verwechseln ist, wird zwar selten als ein genügendes Beweismittel erscheinen, und daher auch nur selten Anwendung fin-

den, indessen können doch Fälle gedacht werden, wo der Ausgang des Streites nur davon abhängt, ob dem Schwörenden eine Thatsache bekannt sei? Hierbei muß er wenigstens bestimmt über sein Nichtwissen sich äussern, während der Credulitätseid gar keinen festen Anhaltspunkt darbietet.

5) Er darf nur von Personen geschworen werden, welche nach ihren Geisteskräften, ihren Religionsgrundsätzen, und ihrem Lebenswandel, als eidesfähig zu betrachten sind.

Eine nähere Erläuterung dieses Grundsatzes erscheint hier wohl als überflüßig.

Beizufügen ist hierbei der Entwurf einer richtigen Anwendung dieser, die Verminderung der Schwüre bezweckenden, Grundsätze auf den, als Beweismittel in bürgerlichen Rechtsstreiten dienenden, Eid, damit die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Maßregeln besser erkannt werde.

b) Des Eides in strafrechtlichen Untersuchungen.

Aufzustellende Grundsätze.

1) Der Reinigungseid, der Eid der Urphede, und der zugeschobene Eid sind unzulässig.

Die Verderblichkeit des Reinigungseides wurde in der neueren Zeit, beinahe allgemein

anerkannt, er führt zu der traurigen Wahl, dem Leben, der Freiheit und anderen hohen irdischen Gütern oder der ewigen Seligkeit zu entsagen, und verleitet dadurch zu dem Meineide.

Auch der Eid der Urphede ist jezt wohl überall abgeschafft; er stellt um so unzweckmäßiger sich dar, da die Verbannung, bei den gegenseitigen freundschaftlichen Verhältnissen der meisten europäischen Staaten, und, nach dem Inhalte ihrer Gesetze, sich nicht mehr bewirken läßt, weder die Verstrickung (confinatio), noch die Verweisung im engeren Sinne (relegatio, exilium) durch Verweisung aus dem Lande, einer Provinz oder Stadt; da es ferner große Schwäche des Richters voraussetzt, folglich dessen Ansehen untergräbt, wenn er Furcht vor der Rache des bestraften Verbrechers zu erkennen giebt.

Der zugeschobene Eid ist bei strafrechtlichen Untersuchungen, schon seiner Form nach, nicht zu gebrauchen.

2) Der Zeugeneid soll bei General-Untersuchungen niemals zugelassen werden, bei Special-Untersuchungen nur in besonders wichtigen Fällen, nach vorhergegangenem richterlichem Erkenntnisse.

Der, oben aufgestellte, Grundsatz hinsichtlich der Verbannung des Zeugeneides bei bürgerlichen Rechtsstreiten ist nicht vollkom-

men anwendbar auf strafrechtliche Untersuchungen, theils weil hier nicht wie dort, bei dem Mangel eines genügenden Beweises, dieser durch den Haupteid geführt wird, theils weil, nach den Bestimmungen des Strafrechtes, von der Aussage des Zeugen häufig des Menschen höchste unersetzliche Güter, dessen Leben, Ehre und Freiheit abhängig gemacht sind, und es des Richters heiligste Pflicht ist, ihm diese Güter möglichst zu sichern.

Indessen erscheint die Beeidigung der Zeugen als zwecklos, wenn die Untersuchung nur auf kleinere Vergehungen, (sogenannte Polizeiübertretungen), sich erstreckt, welche nur mit geringer, nicht entehrender, Strafe geahndet werden, weswegen der Eid gewöhnlich in solchen Fällen auch bisher schon erlassen wurde; sie erscheint zwecklos bei der Vernehmung der Zeugen während der vorbereitenden Handlungen, deren Inbegriff mit dem Namen der Generaluntersuchung bezeichnet wird, denn hierbei wird in der Regel das Zeugniß vieler Personen erholt, welche von der Sache gar keine Kenntniß haben, oder aus deren Angaben nur geringe Vermuthungen entspringen.

Zeugen aber, welche in Fällen, wo eine eigentliche Criminalstrafe zu verhängen ist, über das Vorhandensein des Thatbestandes einer verbrecherischen Handlung, und über

die Theilnahme einer Person an derselben, genügenden und unmittelbaren Aufschluß zu geben vermögen, so daß ihrer Aussage die Verurtheilung folgen kann, sind zu beeidigen.

Da es nun, bei der Vernehmung der Zeugen, nicht sogleich sich erkennen läßt, welchen Einfluß ihre Aussage zu äussern vermöge, so erfolge deren Beeidigung erst an dem Schlusse der Untersuchung, nach besonderem richterlichen Ausspruche.

c) Der Eide, welche bei anderen gerichtlichen Handlungen geleistet werden.

Diese Eide sind um so mehr entbehrlich, da sie nur zu der Bekräftigung jener Handlungen dienen; was aber vor Gericht verhandelt wird, bedarf keiner weiteren Bekräftigung, indem das richterliche Ansehen eine solche bereits genügend gewährt.

d) Der auffergerichtlichen Eide.

Grundsatz.

Dieselben erscheinen als zweckwidrig, und können durch das Ehrenwort ersezt werden.

Eine Ausnahme möchte allenfalls nur in Ansehung des Konstitutions- oder Huldigungs-Eides zulässig sein.

Wichtigere und höhere gegenseitige Pflichten können nicht wohl gedacht werden, als diejenigen, welche des Staates Oberhaupt und dessen Bürger wechselseitig verbinden, sei nun die Staatsform welche sie wolle, daher könnte es als zweckmäßig erscheinen, daß jene höchsten Verpflichtun-

gen auch auf die feierlichste Weise erfolgen; bei dem Regenten um so mehr, da er nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich, da er einer irdischen Gewalt nicht unterworfen ist. Indessen gewährt auch schon das Wort des Fürsten eine sichere Bürgschaft, wenn dieser von der Herrlichkeit seines erhabenen Berufes durchdrungen, wenn er seines Volkes beglückender Vater ist, wie wenig aber, im entgegengesetzten Falle, eine eidliche Garantie zu leisten vermöge, hat leider die neueste Geschichte auf eine traurige Weise gelehrt. Gegen den Huldigungs- oder Konstitutions-Eid der Staatsbürger läßt sich ferner erinnern, daß dieser gewöhnlich nur von wenigen derselben geschworen werde, welche eine eidliche, höchst wichtige Verpflichtung für andere, ihnen unbekannte, Personen nicht zu übernehmen vermögen, daß auch die übrigen Staatsbürger durch deren Eid sich nicht stärker gebunden erachten können, als durch ihr eigenes Pflichtgefühl.

Deswegen würde ich selbst den Huldigungs- oder Konstitutions-Eid mit dem feierlich gegebenen Worte vertauschen.

Entbehrlich sind insbesondere.

1) Die auffergerichtlichen Versprechungseide, und zwar.

a) Der Religionseid.

Nur derjenige würdige Staatsbürger werde als Religionslehrer aufgestellt, welcher in jeder Hinsicht zu einem Vorbilde für Andere geeignet

ist. Dem Staate steht auch das Recht zu, über dessen Lehren zu wachen, damit von ihm niemals Grundsätze verbreitet werden, welche die Sittlichkeit und den Staatszweck gefährden. Er muß den unwürdigen Religionslehrer von seinem Amte entfernen, er darf fordern, daß dieser demselben entsage, wenn er den Glaubenslehren der Religion, zu welcher er früher sich bekannte, nicht mehr zu huldigen vermag, allein Niemand kann eidlich geloben, jedes weitere Forschen zu unterlassen, und seine Vernunft einer fremden Meinung gefangen zu geben.

In den ältesten Zeiten der christlichen Kirche fand ein solcher Eid nicht Statt.

b) Der Lehenseid,

ohnedieß veraltet und zwecklos, da die früheren, vorzüglich in der Periode des Mittelalters bestandenen, Verpflichtungen der Lehenträger größtentheils erloschen, und diese den Gesetzen des Staates, in welchem sie leben, untergeben, folglich leicht zu der Erfüllung ihrer noch bestehenden Verbindlichkeiten zu bewegen sind.

c) Der Bürgereid.

Höchst unzweckmäßig ist es, von dem Bürger, wenn er, als solcher, verpflichtet wird, ein eidliches Gelöbniß zu fordern, daß er die bestehenden, ihm größtentheils unbekannten, Gesetze, befolgen wolle. Der rechtliche Mann wird,

auch ohne diesen Eid zu leisten, sich rechtlich betragen, für des Gesetzes Aufrechthaltung sorgt die Obrigkeit, und, tritt jener Eid ein, so würde, folgerecht betrachtet, jede, wenn auch noch so unbedeutende, Verletzung desselben, jeder polizeiliche Frevel, als ein Meineid erscheinen; zu welcher sonderbaren Anwendung des Strafrechtes würde dieses führen!

Eine Übertretung, welche z.B., an sich, mit geringer Geldbuße zu ahnden ist, müßte, wegen des, damit verbundenen, Meineides, die Strafe des Zuchthauses oder Arbeitshauses, die öffentliche Ausstellung bewirken; bald würde der bei weitem größte, Theil der Staatsbürger auf solche Weise gebrandmarkt, bald beinahe kein tüchtiger Zeuge, keine eidesfähige Person mehr zu finden sein.

Übrigens mag, wenn eine besondere Verpflichtung für erforderlich gehalten wird, ein feierliches Ehrenwort die Stelle des Eides vertreten.

d) Der Amtseid.

Wird kein Amt irgend einer Art einem unfähigen unsittlichen Staatsbürger anvertraut, so bedarf es dessen eidlicher Verpflichtung um so weniger, da seine Amtsführung einer höheren Aufsicht unterworfen, da er sogar für jedes Versehen verantwortlich ist. Das Bewußtsein von der Würde seines Amtes, das lohnende Gefühl, welches die redliche Erfüllung der Pflichten verleiht, das Bestreben, Ehre oder

Beförderung sich zu erwerben, die Furcht vor den traurigen Folgen der Unredlichkeit, Trägheit oder des Leichtsinnes wirken gewiß mehr, als ein allgemein geleisteter Eid, an welchen der Beamte unmöglich bei jeder seiner Handlungen fortwährend sich zu erinnern vermag. Übrigens würde, nach geleistetem Amtseide, wenn dieser seinem Zwecke entsprechen sollte, jede Pflichtverletzung wieder als ein Meineid zu betrachten sein, und das gegebene Ehrenwort könnte die Stelle des Eides genügend ersetzen.

Am wenigsten aber läßt es gewiß sich rechtfertigen, wenn der Beamte bei der Übernahme jeder neuen Stelle, ja wohl bei jeder neuen Handlung einer bestimmten Art wiederholt beeidiget wird.

e) Der Fahneneid.

Tapferkeit, Muth und Vaterlandsliebe lassen nicht durch den Eid sich erwecken, und die Verlassung der Fahne ist von dem Eingeborenen nicht zu befürchten, geworbene Ausländer aber sind selten mehr bei den Heeren zu finden, seit es anerkannt ist, daß deren Kraft nicht in der Masse zusammengeraffter Miethlinge liege, sondern in des Volkes treuer Liebe zu seinem Herrscher und seinem Heerde, in dessen heiliger Gluth für des Vaterlandes Freiheit und Wohlfahrt.

Der Krieger werde geehrt, indem seinem Worte vertraut wird, es bedarf bei ihm keines Eides.

2) Aussergerichtliche Versicherungs-Eide.

Für deren Gestattung läßt ohne dieß ein vernünftiger Grund sich nicht anführen, es kann dem Menschen nicht erlaubt sein, nach reiner Willkühr des Eides heiliger Handlung sich zu bedienen, sie zu profaniren durch Mangel an Überlegung, durch jeder Feierlichkeit Verbannung, auch dem Staate die Macht zu entziehen, den Meineid zu erforschen, und ihn zu bestrafen.

B. Die Verbannung des Handgelübdes an Eides Statt.

Zwar mag das Gelübde durch Handschlag, diese alte Bekräftigung deutscher Treue, auch ferner bestehen, wenn es zur Verstärkung des gegebenen Wortes gilt, allein es stiftet Unheil, wenn es den Eid vertreten soll, denn dann ist es nur eine minder feierliche Form dieser Handlung, welche immer gleichen Ernst, gleiche Feier erfordert, es erzeugt nothwendig Leichtsinn und die unrichtige Ansicht, als seien die Eide nicht gleich verbindend, als liege in dem mündlichen Eide eine besondere Kraft.

C. Die möglichste Feierlichkeit des Eides, nämlich:

a) Warnung vor dem Meineide durch den Richter und einen Geistlichen.

Der Richter muß den Schwörenden über die strafrechtlichen Folgen des Meineides belehren,

aber es ist nicht seines Amtes, dessen religiöse Gefühle zu wecken, den Begriff des Eides in seiner ganzen Heiligkeit ihm zu entwickeln, und die Größe des Frevels einer Verletzung desselben in sittlicher Hinsicht ihm zu zeigen. Hierzu fehlt dem, des Amtes Last oft unterliegenden, Richter immer die Zeit, gewöhnlich auch die Gabe des Redners, hierzu eignet sich, seinem Stande und seiner Übung gemäß, vorzüglich der Geistliche, besonders wenn er des Schwörenden Beichtvater ist.

Gegenwärtig zwar vermöchte derselbe nicht anwesend zu sein bei jedem Eide der Glieder seiner Gemeinde, er dürfte sonst wahrlich die Gerichtsstätte fast niemals verlassen; allein, werden die Eide auf die angegebene Weise beschränkt, so läßt wohl die Beiziehung eines Geistlichen sich immer bewirken.

b) Ableistung in der Kirche und zwar vormittags im nüchternen Zustande.

Der Eid ist eine religiöse Handlung, welche, ihrer Natur nach, in die Kirche gehört. Dessen unendliche Vervielfältigung hat ihn in die Gerichtsstuben verbannt, dessen Vereinfachung muß ihn wieder zurückführen an die geheiligte Stätte. Vor dem Altare, in der ernsten Stille der geweihten Mauern ist die Andacht zu finden, nicht in dem Geräusche der gerichtlichen Verhandlung.

c) Allenfalls der Genuß des Abendmahles.

Die Feier jener Handlung würde zwar, ohne Zweifel, erhöht werden, wenn der Genuß des

Abendmahles ihr vorangienge, wenn das Gemüth, durch diesen Genuß, zu wahrhaft christlichen Gefühlen gestimmt würde.

Zweifelhaft aber möchte es sein, ob des Abendmahles Feier nicht dadurch selbst verletzt werden könnte, wenn dasselbe nicht als die Haupthandlung, sondern als das Mittel zu dem Zwecke betrachtet würde.

Die Untersuchung über die Erheblichkeit dieses Zweifels gehört in das Gebiet der Theologie.

d) Öffentlichkeit der Eidesleistung.

Diese vermehrte die Feierlichkeit des Eides, wie die jeder gerichtlichen Handlung, und würde manchen Eid, welcher auf Leichtsinn oder einem, die Ehre gefährdenden, Grunde beruhte, beseitigen.

e) Äussere Würde und geeignetes Benehmen des Richters.

Derselbe erscheine in der Kleidung des Amtes, und zeige, daß er es fühle, welcher wichtigen Handlung er beiwohne.

D. Die strenge Bestrafung des Meineides und Bruches des, an die Stelle des Eides tretenden, Ehrenwortes der Zeugen, nach Verhältniß auch des Ehrenwortes anderer Personen.

Diese Strafe sei:

a) die eigentliche Criminalstrafe, Strafe des Zucht- oder Arbeits-Hauses, öffentliche Ausstellung,

b) die accessorische Strafe, und zwar:

1) der Verlust der bürgerlichen Ehre, der besonderen bürgerlichen Vorzüge und der Fähigkeit ein Amt zu bekleiden,

2) die Unfähigkeit zu der ferneren Ableistung eines Eides, und zu der Ablegung eines Zeugnisses.

E. Die Verweigerung der Absolution in dem Falle der Verübung des Frevels des Meineides.

Es ist keineswegs meine Absicht, hier theologische Ansichten bekämpfen, und ein kompetentes Urtheil über die Rechtmäßigkeit einer solchen Absolution mir anmassen zu wollen, indessen glaube ich doch meine Überzeugung aussprechen zu dürfen, daß der Mensch eine so schwere Sünde nicht zu vergeben vermöge, welche Gott selbst, als allgerechtes Wesen, nicht unbestraft lassen kann, daß dieselbe sich auch nicht gänzlich werde verbannen lassen so lange die Hoffnung auf deren Vergebung vorhanden ist.

F. Das Verbot des Fluchens und dessen strenge Bestrafung.

Häufig wird im gewöhnlichen Leben das Fluchen, diese, an sich so ungeziemende, Handlung mit dem Eide verwechselt, und deren Zulassung vermehrt daher auch dessen Geringschätzung.

G. Wiederholte und zweckmäßige Belehrungen über den Begriff und die Wichtigkeit des Eides in Kirchen und Schulen.

Inhalt

des ersten Theiles.

Ueber den Begriff, die Erfordernisse und die Zulässigkeit des Eides im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Der Begriff und die Erfordernisse des Eides, aus der Geschichte und der Vernunft entwickelt.

Seite

Einleitung. §. 1. 1

Darstellung der Nothwendigkeit des Eides. Bemerkungen über dessen Heiligkeit und deren Mißkennung. . . . . 3—6

Geschichte des Eides.

Zeitalter der Patriarchen, und des israelitischen Staates. §. 2. . . . 6

Eide der Patriarchen. §. 3. . . 7

Anführung der, von ihnen geleisteten, Eide.

Eide des Abraham und seines Knechtes, des Esau, Isaak, des Jakob und Laban, des Joseph und seiner Brüder. §. 4. . 8—13

Seite

Darstellung der Meinung, welche dieselben von dem Eide hegten. §. 5. 13

Insbesondere deren Glaube an einen Eid der Gottheit. §. 6. 14

Feierlichkeiten, deren sie sich, bei der Leistung des Eides, bedienten. §. 7.

Das Opfer, ... 16

die Berührung der Lenden, ... 17

die Errichtung eines Denkmales,

die Aufhebung der Hände. 19

Eide der Israeliten unter egyptischer Herrschaft. §. 8, ... 19

Eide derselben unter der Anführung des Moses.

Begriff, welchen dieser von dem Eide aufstellte, erzeugt durch die Begründung der Theokratie. §. 9. . . . . 20—22

Einführung gerichtlicher Eide: §. 10.

des Haupteides, ... 23

des Zeugeneides, ... 24

des Reinigungseides. 24

Entwicklung der Idee von einem Zeugnisse der Gottheit bei dem Eide, von deren unmittelbarer Bestrafung des Meineides, weswegen es einer menschlichen Strafe nicht bedürfe. §. 11. 25

Definition des Meineides. §. 12. . . . 26

Tilgung der Sünde des Meineides. §. 13. 27

Besondere Form des Eides durch Vorsagung der Worte desselben von Seite des Richters oder Priesters. §. 14. 28

Seite

Eide unter der Regierung der Richter und Könige. §§. 15 u. 16.

Verfall der Moralität — abergläubische Furcht vor dem Eide — dessen Verwechslung mit der Verwünschung — Idee von der Bestrafung des Eides an unschuldigen Nachkommen. . . 29

Beispiele hiervon:

Bei der Einnahme von Jericho, . 29

bei der Abschließung eines Vertrages mit den Gibernitern, ... 30

bei dem Kriege mit den Benjaminiten, 31

aus der Lebensgeschichte Sauls, . 32

Verminderung der Achtung gegen den Eid, durch Handlungen des Saul und David bekundet. §. 17, ... 33

Einführung der Eide bei anderen Gegenständen, als bei Gott. §. 18, ... 35

Leistung derselben vor dem Altare. §. 19, 37

Vervielfältigung und Entheiligung der Eide — Äußerungen des Salomo über deren Miß-brauch. §. 20, ... 38

Eide bei fremden Göttern — Anhäufung der Meineide — Warnungen der Propheten. §. 21, 40

Eide während der babylonischen Gefangenschaft und in der späteren Zeit.

Deren fortwährende Entheiligung. §. 22, 42

Nachtheiliger Einfluß der Moral der Pharisäer — Lehre der Essäer. §. 23, . . . 43

Die Lehre Jesu und der Apostel (hier nur geschichtlich erwähnt). §. 24, . . . 44

Auflösung des jüdischen Staates. §. 25, . 45

Seite

Ansichten des jüdischen Schriftstellers Philo. §. 26, ... 45

Eide anderer Völker; der Egypter, Lydier, Medier, Scythen. §. 27, . . 46

Eide der Griechen; Aussprüche griechischer Weisen, des Pythagoras, Pindar, Solon, Hypokrates, Sokrates, Isokrates, Plato, Xenocrates Aristoteles, Epiktet. §. 28, . . 47—52

Eide der Römer. §. 29, . . . 52

Idee des Volkes von einem Zeugnisse, einem Richteramte, einem Zorne der Götter. §. 30, 52—55

Bessere Ansichten, vorzüglich diejenige des Cicero; Urtheile desselben über den Eid, besonders über die Handlung des Regulus. §§. 31. 32. 56—61

Großes Ansehen, in welchem anfangs der Eid stand. §. 33, ... 61

Verminderung dieses Ansehens — Mißbrauch der Eide — Deren Verspottung. §. 34, . 62

Anhäufung der Versprechungseide. §. 35.

Eide der Soldaten, . . . 63

Huldigungseide des Volkes und Senates, 65

Eide der Richter, Consuln, Ankläger der Zeugen, Vormünder, Advokaten, Parteien, Bürger. 65

Anhäufung der Versicherungseide. §. 36, . 67

Form der Eide.

Berührung der Altäre, der Speisetische, Opferthiere — Erklärung der Worte: praeire u. praejurare. §. 37, ... 67

Seite

Eide bei den Göttern, bei dem Wohle der Kaiser, bei den Genien, Penaten, Laren und anderen Gegenständen. §. 38, ... 69

Warnung vor dem Meineide — Dessen Bestrafung. §. 39, ... 71—75

Entbindung von dem Eide. §. 40, . 75

Eide der alten Deutschen.

Religionsbegriffe derselben — Seltenheit der Eide. §. 41, ... 76

Deren Vermehrung. §. 42, . . . 77

Besondere Ehrfurcht der Sachsen gegen den Eid. §. 43, ... 78

Form der Eide und Gegenstände, bei welchen sie geleistet wurden. §. 44, . . . 78

Eide der christlichen Völker. §. 45,

Erster Einfluß der christlichen Lehre,

Seltenheit der Eide der ersten Christen — Ursachen dieser Seltenheit:

Die mißbilligenden Aussprüche Jesu,

die Furcht, durch den Eid als einen Anhänger der verfolgten christlichen Religion sich zu erkennen zu geben,

friedliche Gesinnungen der Christen, und die Abgeschiedenheit, in welcher sie damals lebten. 79

Widerlegung der Meinung, daß von den Christen anfangs gar keine Eide geleistet worden seien. §. 46, ... 80—83

Ansichten der griechischen und lateinischen Kirchenväter. §. 47, ... 83

Vermehrung der Eide — deren Ursachen:

Die Verbreitung des Christenthumes, die

Seite

Theilnahme der Christen an der Regierung und Verwaltung des Staates — Gesetze der Kirchenversammlungen und Bischöfe in Beziehung auf den Eid. §. 48, . . 84

Einführung des Heiligendienstes — Die, dadurch bewirkte, Abänderung der ursprünglichen Form der Eide, — Großes Ansehen, welches der Gegenwart der Bibel beigelegt wurde. §. 49, ... 86

Verbot der Formeln, welche den Grundsätzen der christlichen Religion widersprechen. §. 50, 88

Bestreben der Geistlichkeit, die Eide der Laien zu vervielfältigen, um ihre Macht zu vergrößern — Einführung des kanonischen Rechtes. §. 51, ... 89

Insbesondere über die Vermehrung der Eide in Deutschland, bewirkt:

Durch die Versplitterung dieses Landes in kleinere Staaten,

durch die Einführung des Reinigungseides, anstatt der Gottesurtheile, besonders durch die kanonische Reinigung — Schlimme Folge jenes Eides — Idee von einem Zeugniße, einem Rächeramte Gottes. §. 52, . . 90

Entbindung von dem Eide — Beispiele päpstlicher Anmaßung durch Entbindung der Unterthanen von dem Eide der Treue, §. 53, . 91—94

Schädliche Einwirkung der Lehre von dem Ablasse, §. 54, ... 94

Vermehrung der Meineide — Mittel zu deren Verminderung:

Seite

Gebrauch der Konsakramentalen,
Einführung verschiedener Strafen. §. 55, 95

Lehren der Scholastiker über den Eid — Irrlehren derselben über das angebliche Zeugniß Gottes, über die Eide bei Creaturen und über die Exekration, über des Eides, aus der menschlichen Schwäche abzuleitenden, Ursprung, über die Zulaßung desselben in der Eigenschaft eines Vertrages. §. 56, . . 97—100

Einfluß der Reformation — Dieselbe wirkte zwar, zum Theile, heilsam durch Aufhebung mancher, bei der Leistung des Eides Statt gefundener, Mißbräuche, aber deren Wirkung erstreckte sich nicht auf die Läuterung seines Begriffes; schädlich zeigte sie sich durch die Vermehrung der Religionseide — Streitigkeiten über die Eidesformel, und Beendigung derselben durch Beschlüße der Reichstage. §. 57, . 100—103

Grundsätze der Jesuiten.

Deren System der Lebensregeln überhaupt, (der Probabilismus).

Anwendung derselben auf den Eid.

Angebliche Zuläßigkeit der Täuschung durch:
Zweideutigkeiten (Amphibologien),
heimliche Vorbehalte (Mentalreservationen).
§. 58, ... 103—106

Widerlegung jener Grundsätze, besonders des Wahnes, als seien sie in der Bibel begründet.
§. 59, ... 106—108

Bessere Grundsätze einzelner Jesuiten. §. 60, 108

Seite

Religionsparteien, welche des Eides sich enthalten.

Erinnerung an die Phrygier und Essäer.

§. 61, ... 109

Christliche Sekten dieser Art, — Deren Geschichte.

Die Pelagianer, §. 62, . . 109

die Benediktiner, §. 63, . . 111

die Katharer, §. 64. . . . 111

die Waldenser, §. 65, . . 113

die Wiedertäufer, §. 66, . . 115

die Mennoniten, §. 67, . . 117

die Dunkers, §. 68, . . . 120

die Quäker, §. 69, . . . 120

die Schütterer, §. 70, . . 124

die Herrnhuter, §. 71, . . 126

die Bewohner der Gemeinde Kornthal, §. 72, ... 128

die Roskolniken, §. 73, . . 128

Gegner des Eides finden sich auch unter den sogenannten Pietisten. §. 74, . . 129

Heidnische Völker, welche nicht zu schwören pflegen — Die Algierer, Slaven, Chinesen. §. 75, . . 129

Neuere Forschungen über die Natur des Eides — Aufstellung verschiedener Definitionen über diese Handlung. §. 76, . 130

Schriftsteller, welche die verderbliche Idee von einer Zeugnisse, einer Rache der Gottheit fortwährend hegten — Wolf, Ihre,

Seite

Pott, Hugo Grotius, J. H. Böhmer, L. Böhmer, Lauterbach, Naevius, Wernher, Ludovici, Örtel. §. 77, 131

Schriftsteller, welche bei ihren Definitionen dem Grundsatze von einem Zeugnisse Gottes entsagten, nicht aber demjenigen von dessen Rache — Stolze, Ayrer, Helfeldt, Puffendorf. §. 78, ... 133

Schriftsteller, welche keiner Rache der Gottheit erwähnen, dagegen die Idee von deren Zeugnisse beibehielten — Stryk, Struve, Eckold, Oldekopp, Wesenbeck, Berger, Seyfarth, Krüll. §. 79, . 134

Besondere, und zwar verwerfliche, Ansichten hegten:

Döderlein, welcher den Schwörenden als den Repräsentanten Gottes darstellt, §. 80, ... 136

Michaelis, welcher den Eid als einen Vertrag bezeichnet, dessen Garantie Gott übernehme, §. 81, . . . 136

Kreitmeier, Engel und Gundling, welche auch eines stillschweigenden, bei Gegenständen außer Gott geleisteten, Eides erwähnen. §. 82, . . . 138

Geläutertere, aber nicht genügend bestimmte, Definitionen gaben: Hahn, Seraphin, Setzer, Kleinschrod, Thibaut, Hufeland, Wagner. §. 83, . 139—142

Besondere Verdienste um die Lehre von dem Eide erwarben sich:

Seite

Quandt, §. 84, . . . 143
Crusius, §. 85, . . . 145
Schmidt Phiseldeck, §. 86, . 146
Konopak, §. 87, . . . 146
Baumgarten, §. 88, . . 147
Malblank, §. 89, . . . 147
Glück, Tittmann, §. 90, . . 148
Schneider, §. 91, . . . 149
Reinhard, §. 92, . . . 149
Stäudlin, §. 93, . . . 152
Meister. §. 94. . . . 153
Doch genügen die, von diesen Schriftstellern gelieferten, Ansichten noch nicht vollkommen.
Schriftsteller, welche den Eid als verwerflich darstellen — Kant, Pörschke. §. 95, 154

Eide derjenigen Völker der neueren Zeit, welche nicht zu der christlichen Religion sich bekennen.

Eide der Juden, Muhamedaner, Chinesen, Hindus, Tschuwassen, Ostiacken, Rejangs. §. 96, ... 154
Eide der afrikanischen Völker. §. 97, 156

Betrachtungen, welche durch diese Darstellungen aus der Geschichte veranlaßt werden.

Zu allen Zeiten und von den verschiedenartigsten Völkern wurden Eide geleistet, diese sind also nicht das Ergebniß einer späteren, verschlimmerten Zeit. §. 98, ... 157
Die Sitte, durch einen Eid die Aussagen zu bekräftigen, ist ein Zeichen des Glaubens an ein

Seite
höheres Walten. §. 99, . . . 158
Die Absicht der ersten Menschen bei der Handlung des Eides war rein, dieser ist nicht aus deren Verschlimmerung entsprungen, aber der ursprüngliche Begriff wurde durch Unwissenheit und Egoismus entstellt. §. 100, . . . 158
Der Eid wurde immer als unentbehrlich betrachtet, und er ist es auch; aber nur selten, nur aus wichtiger Veranlaßung soll man sich deßen bedienen. Anfangs wurde dieser Grundsatz überall anerkannt. Verderblich ist deßen jetzige Vervielfältigung. §. 101, . . . 160
Nur der Eid bei Gott ist zu gestatten; unwürdig ist die Idee, als leiste dieser hierbei ein Zeugniß, als werde der Meineid von ihm gerächt, als bedürfe es einer Unterwerfung unter seinen Willen. §. 102, ... 160
Widerlegung der Idee von einem Zeugniße der Gottheit. §. 103, . . 161—164
Widerlegung der Idee von der Rache Gottes. §. 104. 165
Definition des Verfaßers über den Eid. §. 105, 167
Deßen Erfordernisse. §. 106, . 168—172
Begriff des Meineides. §. 107, . . 172
Beurtheilung der Frage, ob der Eid eine gottesdienstliche Handlung sei? Gründe, welche gegen eine solche Eigenschaft desselben angeführt werden — Unterschied zwischen dem Gottesdienste im weiteren und engeren Sinne. §. 108, 173—176
Handlungen, welche, irriger Weise, zuweilen mit dem Eide verwechselt werden. §. 109, . 176

Seite

Das Gelübde, §. 110, . . 176—180
das Gebet, §. 111, . . . 180
die Verwünschung, Exekration. §. 112, 181
das Fluchen, §. 113, . . . 182
die einfache Betheuerung, §. 114, . 183
die Beschwörung. §. 115, . . 184

Zweiter Abschnitt.

Beantwortung der Frage, ob es, nach den Grundsätzen der christlichen Religion, erlaubt sei, zu schwören?

Einleitung — Bemerkung über die Nothwendigkeit der Beantwortung dieser Frage. §. 1. . . 185
Beweisstellen, auf welche die Gegner des Eides sich berufen. §. 2. . . . 186
Ev. Matth. Kap. V, V. 33—37;
Jak. Kap. V, V. 12;
2 Korinth. Kap. I, V. 17.
Gründe gegen die Meinung, daß der Eid durch jene Stellen der Bibel unbedingt verboten sei.
In der Natur des Eides liegt nichts, was dem Geiste des Evangeliums entgegen wäre, vielmehr erscheint diese Handlung als nothwendig und heilsam. §. 3, ... 187
Christus wollte nur die verderbliche pharisäische Lehre über den Eid, nicht aber ihn selbst verbannen, dieses ergiebt sich sowohl aus deßen Worten an sich, als aus deren Sinne, §. 4, 189—194
Die Aussprüche Jesu, welche in der Bergpredigt sich finden, enthalten überhaupt nur allgemeine,

Seite

in Gleichnißen entworfene, Vorschriften, und können nicht wörtlich gedeutet werden. §. 5, . 194

Andere Stellen des neuen Testamentes erwähnen verschiedener Eide, und auch die Apostel bedienten sich solcher. §. 6, . . . 196—200

Jesus spricht in der Bergpredigt nur von den Schwüren im gewöhnlichen Leben, nicht von einem feierlichen, durch die Obrigkeit angeordneten, Eide; einen solchen leistete er selbst. §. 7, 200—204

Der Bergpredigt erwähnt, auch Lukas, aber weder er, noch irgend ein anderer Evangelist, außer Matthäus, sprechen von einem Verbote des Eides; der Innhalt des Evangeliums Matthäi ist auch weniger glaubwürdig, als die, uns aufbewahrte, Rede anderer Apostel. §. 8, . 204

Unrichtig ist es, anzunehmen, daß die Vorschrift Jesu über den Eid nur für den Fall, wenn das Ideal einer christlichen Verfassung realisirt werden würde, gegeben, so wie, daß dieser ein nothwendiges Uebel sei. §. 9, ... 205

Bündige Vertheidigung des Eides durch das kanonische Recht. §. 10, . . 206

Irrthum, in welchem die Gegner des Eides befangen sind. §. 11, . . . 209

Anführung und Widerlegung der Meinung einiger der vorzüglichsten dieser Schriftsteller.

Äußerungen des Kant. §. 12, . 209—213

deren Widerlegung. §. 13, . . 214—223

deßen Anhänger erklärten sich zum Theile für, zum

Seite

Theile gegen deßen Ansicht — Schmid, Jakob, Heidenreich. §. 14, . . . 223
Bemerkungen über die Idee des Pörschke. §. 15, ... 224
Ansichten des Stäudlin. §. 16, . 224—226
Bemerkungen über dieselben. §. 17, . . 227
Stephani's Äußerungen über den Eid. §. 18, 229
Einwürfe gegen dieselben. §. 19, . 230—234
Grundsätze des Pott; Erinnerungen dagegen. §. 20, ... 234
Aufsatz über den Eid in der Monatschrift für Predigerwissenschaften. §. 21, . . 234—237
Widerlegung der, darin enthaltenen, Ansichten. §. 22, ... 237
Beschluß dieser Abhandlung. §. 23, 239

Dritter Abschnitt.

Literatur des Eides.

Seite
Einleitung. §. 1. 240

I.

Bücher, welche dem Eide ausschließend gewidmet, oder in welchen ausführliche Abhandlungen über denselben enthalten sind.

Gegenstände, über welche diese sich verbreiten.

1) Über den Eid überhaupt.
A. Besonders über deßen Begriff, §. 2, 242—247
B. über deßen Geschichte, §. 3, . 247

Seite

C. über den Meineid und die Mentalreser=
vationen. §. 4. 249

2) über deßen angebliche Unzuläßigkeit. §. 5, 249

3) über Versprechungseide, die hierbei gel=
tenden, Grundsätze und über deren Erlaßung.
§. 6, ... 251

4) über gerichtliche Eide insbesondere. §. 7, 253

A. über Eide, welche in bürgerlichen
Rechtsstreiten gebraucht werden.
§. 8, ... 254—264
Hierher gehören:

a) Schriften über den zugeschobenen Eid.
Dieselben handeln:

a) von diesem Eide überhaupt, dem Gesichts=
punkte, aus welchem er zu betrachten sei,
§. 9, ... 264

b) von der Zuschiebung an sich und deren Zu=
rücknahme, §. 10, . . . 265

c) von der Zurückschiebung, §. 11, . 266

d) von der Gewissensvertretung, §. 12, 267

e) von den Personen, welche dessen sich be=
dienen können, und welchen er zuzuschieben
ist, §. 13, ... 267

besonders:

α) von dem Eide der Juden, §. 14, . 269

β) von demjenigen der Mennoniten und
anderer Sekten. §. 15, . . 270

f) von den Gegenständen, über welche die Zu=
schiebung Statt findet, §. 16, . 271

g) von der Form dieses Eides, §. 17, 272

Seite

besonders:

α) von dem Eide über das Nichtwissen und Nichtglauben, §. 18, . 273

β) von der richterlichen Befugniß in Ansehung der Festsetzung jener Form, §. 19, ... 273

h) von der Ableistung und deren Folgen, besonders auch von der Frage, ob der Tod die Stelle derselben vertrete? §. 20, 274

i) von der Verweigerung des Eides und deren Folgen, vorzüglich in Beziehung auf die Bezahlung der Kosten des Rechtsstreites, §. 21, ... 275

k) von dem Beweise, welcher gegen den abgeleisteten Eid geführt wird. §. 22. . 276

b) Schriften über den Erfüllungs- und Reinigungs-Eid.

a) Diejenigen, in welchen von diesen beiden Arten des Eides zugleich gesprochen wird. §. 23, ... 276

b) Besondere Abhandlungen über den Erfüllungseid. §. 24, . . . 277

c) Besondere Abhandlungen über den Reinigungseid. §. 25, . . . 278

c) Schriften über den Würdigungseid, und zwar:

a) über den gewöhnlichen, §. 26, 279—282

b) über den Zenonianischen und den Minderungseid. §. 27, . . 282

d) Schriften über den Eid gegen Gefährde.

Seite

a) Über den gewöhnlichen. §. 28, 283
b) Über das sogenannte juramentum dandorum et respondendorum. §. 29, 284
c) Schriften über den Noven-Restitutions-Appellations-Eid. §. 30, . . 285
f) Schriften über den Zeugeneid. §. 31. 285
Besonders solche über das Zeugniß der Juden. §. 32, ... 287
g) Schriften über den Diffessionseid; § 33, ... 287
ferner:
h) über den Perhorrescenzeid, §. 34, 288
i) über den Armuthseid, §. 35, . 289
k) über den Cautionseid, §. 36, . 289
l) über den Manifestationseid. §. 37, 290
B. Über die, in strafrechtlichen Untersuchungen gebräuchlichen, Eide.
a) Über den Reinigungseid. §. 38, 290
b) Über den Eid der Urphede. §. 39, 291
5) Werke über den außergerichtlichen Eid an sich §. 40. 292
Besonders:
A. über den Religionseid, §. 41, 292—295
B. über den Huldigungseid, §. 42,. . 295
C. über einige andere besondere Arten desselben — den Bürgereid, Vasalleneid, Eid gegen Simonie, Eid der Akademiker. §. 43, 296

Seite

6) Schriften über den Mißbrauch des Eides und über die Mittel, diesen Mißbrauch zu verbannen, §. 44. 297

namentlich:

A. über die, bei der Ableistung des Eides anzuwendenden, Vorsichtsmaßregeln, §. 45, 298

und zwar besonders über die Warnung vor dem Meineide, §. 46 298

B. über die Bestrafung des Meineides. §. 47, ... 299—301

7) Abhandlungen über einige, bisher nicht berührte, Gegenstände. §. 48, . 301

II.

Erwähnung anderer Bücher, in welchen einzelne Bemerkungen über den Eid sich finden. §. 49, ... 302

Erster Theil.

Ueber den Begriff, die Erfordernisse und die Zulässigkeit des Eides im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Der Begriff und die Erfordernisse des Eides, aus der Geschichte und der Vernunft entwickelt.

Ein Gott ist, ein heiliger Wille lebt,
Wie auch der menschliche wanke,
Hoch über der Zeit und dem Raume webt
Lebendig der höchste Gedanke.

§. 1. Auf eine würdigere Weise wüßte ich diese Abhandlung über den Begriff des Eides nicht zu beginnen, als mit der Erinnerung an jene herrlichen Worte des frühe entschlummerten, gottbegeisterten Dichters. Auf dem Gedanken an Gott, auf dem Glauben an ihn beruht ja, wie Alles, was den Menschen beglückt und erhebt, so auch des Eides, dieser segensreichen, bedeutungsvollen Handlung, Dasein und Heiligkeit. Es ist ein schöner, tröstender Gedanke, daß der Erde Bewohner, wenn des Truges Scheinbild die Wahrheit zu verhüllen strebt, wenn das Recht durch Leichtsinn und Selbstsucht gefährdet wird, wenn des irdischen Richters Auge verschlossen ist, aus der Sinnenwelt engen Schranken zu dem Heiligsten zu flüchten, daß er das Ueberirdische mit dem Irdischen zu verbinden ver-

vermöge, und, durch die Berufung auf seinen Glauben an Gott, die tief verborgene Wahrheit zu enthüllen. Zwar ist auch die Ueberzeugung, daß die einfache Lüge unsittlich sei, und Verderben bewirke, daß es des Strebens nach Wahrheit in dem menschlichen Vereine bedürfe, in die Brust jedes Reinen gepflanzt, allein der Mensch ist nur ein sinnlich vernünftiges Wesen, ein reiner Vernunftstaat ist nicht auf der Erde zu finden; wir können nach möglichst sittlicher Ausbildung trachten, aber noch sind wir weit von der Vollendung höchster Stufe entfernt. Noch herrscht in dem Leben der Leichtsinn, noch verscheucht die unendliche Menge der, täglich sich wiederholenden, Betheuerungen, welche, zum Theile, ohne Ernst und Bedeutung sind, die strenge Prüfung über deren Wahrheit. Die zeitlichen Vortheile der Menschen berühren sich zu nahe, sie stehen sich oft zu feindlich entgegen, als daß schon der flüchtige Gedanke an die Unsittlichkeit der Lüge ein sicheres Schutzmittel gegen die Unwahrheit sein sollte. Auch erscheint ja nicht jede Unwahrheit frevelhaft, wie könnten sonst der Scherz und die Ironie, diese freundlichen Mittel zur Erheiterung des Lebens, bestehen; würde nicht sogar die lehrreiche Fabel verwerflich sein? Nach den Grundsätzen des Rechtes kann es sogar nicht gefordert werden, daß der Mensch, ohne besondere Verpflichtung, immer strenge nach der Wahrheit forsche, selbst wenn es ihm zum Nachtheile gereichen würde. Wäre dieses der Fall, dann freilich bedürfte es selten der Ueberzeugung des Richters durch die Leistung des Eides, dann würde gar nicht leicht ein Rechtsstreit sich erheben, weil jeder Betheiligte verpflichtet sein würde, zu dessen Beseitigung, nach der Enthüllung des richtigen Sinnes der Gesetze eifrigst zu trachten, die Rechte des Gegners, so wie die seinigen, unparteiisch auf gleicher

Wage zu prüfen, darnach zu forschen, was diesem nützlich sein könne, und alles Verborgene, was seinem Gegner Vortheil, ihm selbst aber Nachtheil gewährte, aus freiem Antriebe, zu entdecken; eine Verpflichtung, welche, weder nach dem Rechte der Natur, noch nach gegebenen Gesetzen, immer dem Menschen obliegt, wenn gleich die Moral dieselbe gebieten mag. Deswegen wird ein sichereres Mittel, in wichtigen Fällen die Wahrheit zu enthüllen, erforderlich als dasjenige der einfachen Aussage. Und, wo sollte dasselbe zu finden sein, als in dem Gebiete der Religion, in dem Glauben an die Gottheit, an ein heiligstes, allgerechtes, allwissendes Wesen, an die höchste Regierung der Welt, welche die, in unmittelbarer Beziehung auf sie abgelegte, feierliche Betheuerung kennt, welche den Trug entfaltet, und die Falschheit bestraft? Vor ihm, dem höchsten, heiligsten Richter beugt sich ja jedes vernünftige Wesen, er spricht zu uns aus jedem Keime, den die Natur belebt, er offenbart sich unserem Verstande und Herzen; und wo ist der Mensch, der jemals sein Dasein mit voller fester Ueberzeugung geläugnet hätte? Es ist ein Göttliches in uns, über uns, die Religion übte ihre beglückende Gewalt zu allen Zeiten, über alle Völker aus, und überall finden sich Spuren des Eides, dessen Begriff in sie verwebt ist. a)

Nicht als ein Nothmittel unglücklicher Zeiten, aus welchen die Treue gewichen ist, kann daher der Eid, wie so Viele irrig wähnen, erscheinen, er ist ein heiliges, auf

---

a) Grotius de jure belli et pacis. L. II, C. 13, §. 1. Apud omnes populos et ab omni aevo circa pollicitationes, promissa et contractus maxima semper vis fuit jurisjurandi.

den Glauben an Gott sich gründendes, Mittel der Erforschung der Wahrheit, welches, schon in den Zeiten frommer kindlicher Einfalt, schon in der Wiege der Menschheit sich zeigte, den Stürmen der Zeit nicht erlag, und seine Kraft auch jezt noch behauptet. Jahrtausende sind verflossen, und Völker giengen unter; der Eid pflanzte immer sich fort, und bekundete seine göttliche Abkunft.

Möge diese nur wirklich erkannt, und nicht, durch falsche Deutung, gelästert werden, möge der Aberglaube nicht ferner wurzeln, und der Eid nicht länger durch unendliche Vervielfältigung mißbraucht, durch Geringschätzung entheiliget werden.

§. 2. Um die entstandenen Irrthümer bekämpfen und meine Grundsätze über denselben genügend entwickeln zu können, bedarf es eines Rückblickes in die Geschichte, und einer kurzen Darstellung der Meinungen, welche, in frühe-
rer und späterer Zeit, über dessen Begriff geäussert wurden. b)

---

b) Unter den Schriftstellern, in deren Werken sich Beiträge zu der Geschichte des Eides finden, verdienen folgende bemerkt zu werden:

Grotius a. a. O.

J. B. Hansenii de jurejurando, veterum liber. Tolos. 1614.

St. Trellierii de jurejurando liber; in Graevii Thesaur. antiquit. romanar. T, V, p. 797, sq.

T. R. de Bassen. De jurejurando veterum inprimis Romanorum liber. Traj. a. R. 1728.

L. C. Valckenaer. Dissertatio philologica de ritibus in jurando, a veteribus, Hebraeis maxime et Graecis, observatis. Franeq. 1735.

Ich beginne mit der Geschichte des Eides der Israeliten, theils weil bei diesem Volke sich über ihn die ältesten sicheren Nachrichten finden, theils weil dasselbe, wenigstens anfangs, den richtigsten Begriff von ihm hatte, und, einem einzigen Gotte huldigend, auf einer höheren Stufe religiöser Bildung stand, als die übrigen Völker jenes Zeitalters.

§. 3. Schon 2000 Jahre vor Christi Geburt, zu der Zeit der Stammväter des israelitischen Volkes, des namodischen Häuptlings Abraham und seiner Nachkommen, wurden Eide geleistet, und für heilig gehalten. In der Familie Abrahams herrschte der Glaube an Jehovah, den Schöpfer und Erhalter des Weltalls, der, mit besonderer

---

J. A. Fabricius. Bibliographia antiquaria, sive introductio in notitiam seriptorum, qui antiquitates hebraicas, graecas, romanas et christianas scriptis illuſtraverunt. Hamburgi et Lips. 1713.

J. H. Böhmeri Jus ecclesiastic. protestantium. T. 1, L. 2, p. 1264, sq.

Malblank. Doctrina de jurejurando e genuinis legum et antiquitatis fontibus illustrata. Norimb. 1781 et Tub. 1820.

Meiners, Allgemeine krit. Geschichte der Religionen. II. 277, sq.

J. Ch. F. Meister. Ueber den Eid nach reinen Vernunftbegriffen. Leipz. u. Züllichau 1810.

J. D. Michaelis. Mosaisches Recht.

C. F. Stäudlin. Moral für Theologen.

desselben Historia jurisjurandi biblica. Gött. 1805.

desselben Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide. Götting. 1824.

J. G. Quandt. Ad doctrinam de jurejurando flores sparsi. Lips. 1789.

Liebe sie schütze, der als ihr väterlicher Herrscher zu betrachten sei. Nur er allein wurde bei dem Eide angerufen, die Patriarchen erinnerten sich seiner Allgegenwart, sie waren der Strafe eingedenk, welche er, als allgerechtes Wesen, über den Meineidigen verhängen würde, allein es ergiebt sich aus den, in der Genesis uns aufbewahrten, Nachrichten nicht, daß dieselben Gott, zu der Leistung eines eigentlichen Zeugnisses, hätten zwingen, daß sie dessen Rache hätten auf sich herabrufen wollen, und daß es, nach ihrer Meinung, einer besonderen Unterwerfung unter diese Rache bedurft hätte; Grundsätze, welche erst, durch den Aberglauben späterer Zeiten, erzeugt wurden.

§. 4. Das erste Beispiel des Eides, dessen die Genesis erwähnt, ist die, unter der Anrufung Gottes abgelegte, feierliche Versicherung, welche Abraham C. 14, V. 22 und 23 dem Könige von Sodom Bera ertheilt:

„Aber Abram sprach zu dem Könige von Sodom:
„ich hebe meine Hände auf zu dem Herrn,
„dem höchsten Gott, der Himmel und Erde
„besitzet, daß ich von Allem, das dein ist, nicht
„einen Faden, noch einen Schuhriemen nehmen will,
„daß du nicht sagest, du habest Abraham reich gemacht.“

Auf gleiche Weise schloß auch Abraham mit dem Könige von Gerar, Abimelech ein, eidlich bekräftigtes, Bündniß C. 20, V. 22, sq.

„Zu derselbigen Zeit redete Abimelech mit Abraham
„und sprach: Gott ist mit dir im Allem das du thust.
„So schwöre mir denn nun bei Gott, daß
„du mir, noch meinen Kindern, noch meinen Neffen
„eine Untreue erzeigen wollest, sondern die Barmherzigkeit, die ich an dir gethan habe, an mir auch

„thuest, und an dem Lande, da du ein Fremdling „innen bist.“

„Da sprach Abraham: ich will schwören. „Und Abraham strafte Abimelech um des Wasser„brunnens willen, den Abimelechs Knechte hatten „mit Gewalt genommen.“

„Da antwortete Abimelech: ich habe es nicht ge„wußt, wer das gethan hat, auch hast du mir's nicht „angesaget, dazu habe ich's nicht gehört, denn heute.

„Da nahm Abraham Schafe und Rinder, und gab „sie Abimelech, und machten beide einen Bund mit „einander.“

„Und Abraham stellete dar sieben Lämmer besonders. „Da sprach Abimelech zu Abraham: was sollen die „sieben Lämmer, die du besonders dargestellet hast?“

„Er antwortete: sieben Lämmer sollst du von meiner „Hand nehmen, daß sie mir zum Zeugniß seien, daß „ich diesen Brunnen gegraben habe.“

„Daher heißt die Stätte Bersaba, daß sie mit„einander da geschworen haben.“ „Und also „machten sie den Bund zu Bersaba.“

C. 24, V. 2, 3 u. 7. schwört einer der Knechte Abrahams, für den Sohn desselben, Isaak, nach dem Wunsche seines Herrn, eine Gattin zu suchen:

„Abraham sprach zu dem ältesten Knechte seines Hau„ses, der allen seinen Gütern vorstand: lege deine „Hand unter meine Hüfte. Und schwöre mir „bei dem Herrn, dem Gott des Himmels „und der Erde, daß du meinem Sohne kein Weib „nehmest von den Töchtern der Cananiter, unter „welchen ich wohne.“

„Da legte der Knecht seine Hand unter „die Hüfte Abrahams, seines Herrn, und „schwur ihm solches.“

Der älteste Sohn des Isaak, Esau, verkaufte an seinen jüngeren Bruder Jakob das Recht der Erstgeburt, und der Vertrag wurde eidlich bestätigt, C. 25, V. 31—33.

„Aber Jakob sprach: verkaufe mir heute deine Erst= „geburt. Esau antwortete: siehe, ich muß doch ster= „ben, was soll mir denn die Erstgeburt? Jakob sprach: „so schwöre mir heute. Und er schwur ihm, „und verkaufte also Jakob seine Erstgeburt.“

Isaak erneuerte das, mit Abimelech eidlich abge= schlossene, Bündniß C. 26, V. 26, sq.

„Und Abimelech gieng zu ihm von Gerar und Ahu= „sath, sein Freund, und Phichol, sein Feldhauptmann.“

„Aber Isaak sprach zu ihnen: warum kommet ihr „zu mir? Hasset ihr mich doch und habt mich von „euch getrieben.

„Sie sprachen: wir sehen mit sehenden Augen, daß „der Herr mit dir ist; darum sprechen wir, es soll „ein Eid sein zwischen uns und dir, und „wollen einen Bund mit dir machen, daß du „uns keinen Schaden thust, gleichwie wir dich nicht „angetastet haben.“

„Da machte er ihnen ein Mahl und sie aßen und „tranken.“

„Und des Morgens frühe standen sie auf und „schwur einer dem andern.“

Auch Jakob errichtete mit seinem Schwiegervater Laban ein eidliches Bündniß C. 31, V. 44, sq.

„Laban sprach: so komm nun und laß uns einen „Bund machen, ich und du, der ein Zeugniß sei

„zwischen mir und dir. Da nahm Jakob einen Stein „und richtete ihn auf zu einem Mahl. Und sprach „zu seinen Brüdern: leset Steine auf. Und sie nah„men Steine, und machten einen Haufen, und aßen „auf demselben Haufen.

„Da sprach Laban: der Haufe sei Zeuge „zwischen mir und dir, daher heisset man ihn „Gilead.“

„Und sei eine Warte, denn er sprach, der Herr „sehe drein zwischen mir und dir, wenn wir von „einander kommen, wo du meine Töchter beleidigest, „oder andre Weiber dazu nimmst über meine Töchter. „Es ist hier kein Mensch mit uns; siehe „aber, Gott ist der Zeuge zwischen mir und „dir.

„Und Laban sprach weiter zu Jakob, siehe das ist „der Haufe und das ist das Mahl, das ich aufgerichtet „habe zwischen mir und dir. Derselbe Haufe sei „Zeuge und das Mahl sei auch Zeuge, wo „ich herüber fahre zu dir, oder du herüberfährest zu „mir, über diesen Haufen und Mahl zu beschädigen.

„Der Gott Abrahams und der Gott Na„hors und der Gott ihrer Väter sei Richter „zwischen uns.“

„Und Jakob schwur ihm bei der Furcht „(d. h. dem Gotte) seines Vaters Isaaks. „Und Jakob opferte auf dem Berge und lud seine „Brüder zum Essen.“

Joseph, der Sohn Jakobs oder Israels, versprach seinem Vater eidlich, denselben bei seinen Vätern zu begraben. C. 47, V. 29, sq.

„Da nun die Zeit herbeikam, daß Israel sterben sollte,
„rief er seinen Sohn Joseph, und sprach zu ihm: habe
„ich Gnade vor dir gefunden, so lege deine Hand
„unter meine Hüfte, daß du die Liebe und Treue
„an mir thuest und begrabest mich nicht in Egypten.
„Sondern ich will liegen bei meinen Vätern, und du
„sollst mich aus Egypten führen und in ihrem Be-
„gräbniß begraben.“

„Er sprach: ich will thun, wie du gesagt hast. Er
„aber sprach: so schwöre mir. Und er schwur
„ihm.“

Daß Joseph dieses Versprechen auch wirklich gehalten habe, ergiebt sich aus C. 49, V. 4—6.

„Joseph redete mit Pharao und sprach: mein Va-
„ter hat einen Eid von mir genommen, und
„gesagt, siehe ich sterbe, begrabe mich in meinem Grabe,
„das ich mir im Lande Canaan gegraben habe. So
„will ich nun hinauf ziehen, und meinen Vater begra-
„ben, und wiederkommen.“

„Pharao sprach: ziehe hinauf, und begrabe deinen
„Vater, wie du ihm geschworen hast.“

„Also zog Joseph hinauf, seinen Vater zu begraben.“

Ein gleiches, eidlich bestärktes, Versprechen wurde dem Joseph von seinen Brüdern geleistet, C. 50, V. 24 und 25.

„Und Joseph sprach zu seinen Brüdern: ich sterbe,
„und Gott wird euch heimsuchen und aus diesem Lande
„führen in das Land, das er Abraham, Isaak und
„Jakob geschworen hat.

„Darum nahm er einen Eid von den Kin-
„dern Israel, und sprach: wenn euch Gott heim-
„suchen wird, so führet meine Gebeine von dannen.“

Moses erfüllte späterhin jenes Versprechen. Exod. C. 13, V. 19.

§. 5. Diese, wörtlich angeführten, Beispiele des Eides, welche in der Genesis enthalten sind, geben durchaus keine Veranlassung zu dem Gedanken, daß jene Handlung sich auf abergläubische Meinungen vom einem wirklichen Zeugnisse und einem Rächeramte Gottes gegründet habe, sie bekunden bloß den religiösen Sinn der Menschen jenes Zeitalters, den festen Glauben der Familie Abrahams an das Dasein eines einzigen Gottes, an dessen Allmacht, Allwissenheit und Gerechtigkeit, den Glauben, daß der Eid eine Gott gefällige, die Ueberzeugung des Schwörenden von seiner Verpflichtung zur Wahrheit bekundende, Handlung, daß er heilig zu halten, und daß ihm sicher zu vertrauen sei; nur mischte sich freilich in deren Vorstellungen noch die kindliche Idee ein, daß Gott, als ihr besonderer Beschützer, auf menschliche Weise, handle, und sich ihr mittheile.

Deswegen finden sich in der Genesis sehr viele Beispiele von Unterredungen, welche Gott mit den Patriarchen, oder mit anderen Menschen, größtentheils in Beziehung auf sie, theils unmittelbar, theils durch Engel, gepflogen, von Bündnissen, welche er mit ihnen errichtet habe, wobei jedoch immer der Gedanke vorherrschend ist, daß jede seiner tröstenden Verheißungen nur das Erzeugniß seiner unendlichen Güte sei, daß der Mensch tief unter seinem Schöpfer stehe, und keine Macht besitze, dessen erhabenen Willen, auf irgend eine Weise, zu binden. c)

---

c) Die wichtigsten dieser Beispiele sind enthalten in C. 2, V. 16 bis 18; C. 3, V. 8, wo Gott, als im Garten wandelnd, aufgeführt wird; V. 14, wo er mit der Schlange spricht;

§. 6. Auf jener Idee beruht offenbar auch die Meinung, daß Gott selbst geschworen habe; eine Meinung, aus der es sich aber auch deutlich erkennen läßt, daß der Eid in der ersten Periode der Menschheit, als eine heilige, nur zur Bekräftigung der Wahrheit dienende, Handlung erschienen sei. Die Stelle, auf welche Abraham und dessen Nachkommen ihren Glauben an einen feierlichen, von Gott geleisteten, Eid gründeten, ist das 15. Kap. der Genesis V. 7—18:

„Und er sprach zu ihm: ich bin der Herr, der dich von „Ur aus Chaldäa geführet hat, daß ich dir dies Land „zu besitzen gebe."

„Abraham aber sprach: Herr, Herr, wobei soll ich's „merken, daß ich's besitzen werde."

„Und er sprach zu ihm: bringe mir eine dreijährige „Kuh, und eine dreijährige Ziege und einen dreijäh„rigen Widder, und eine Turteltaube und eine junge „Taube."

„Und er brachte ihm solches alles, und zertheilte „es mitten von einander, und legte ein Theil gegen „das andere über, aber die Vögel zertheilte er nicht."

C. 4, V. 15; C. 6, V. 13—21; C. 7, V. 16, wo er den Kasten Noah selbst verschließt; C. 9, V. 9—17, wo der Regenbogen als ein Zeichen des, mit Noah abgeschlossenen, Bundes erscheint; C. 12, V. 7; C. 13, V. 14. C. 16, V. 9 bis 12; C. 17 V. 1—22; wo Gott die Beschneidung, als Bundeszeichen, gebietet; C. 18, wo Abraham von Gott selbst besucht wird; C. 20, V. 3—7; C. 21, V. 17 bis 19; C. 22, V. 1, 2, 11, 12; C. 25, V. 23. C. 26, V. 2. u. 24; C. 28, V. 13—15, wo sich die, schon mehr geläuterte, Idee zeigt, daß Gott im Traume sich geoffenbaret habe; welche Idee auch späterhin öfters geäussert ist; C. 31, V. 3, 11 bis 13, 24; C. 32, V. 24—29, wo Gott, wahrscheinlich im Traume, mit Jakob ringt; C. 35, V. 1, 9—13; C. 46. V. 2—4.

„Da nun die Sonne untergegangen war, fiel ein „tiefer Schlaf auf Abraham, und siehe Schrecken und „Finsterniß überfiel ihn.“

„Da sprach er zu Abraham: das sollst du wissen, „daß dein Same wird fremd sein in einem Lande, „das nicht sein ist, und da wird man sie zu dienen „zwingen, und plagen vierhundert Jahre.“

„Aber ich will richten das Volk, dem sie dienen „müssen, darnach sollen sie ausziehen mit großem Gut. „u. s. w.“

„Als nun die Sonne untergangen, und finster ge„worden war, siehe da rauchte ein Ofen und eine „Feuerflamme fuhr zwischen den Stücken „hin.“

„An dem Tage machte der Herr einen Bund mit „Abraham.“

Daß aber die Feuerflamme, welche die Opferstücke durchzuckte, wirklich als ein Simbol der Eidesleistung Gottes betrachtet, daß überhaupt des Dasein eines solchen Eides behauptet worden sei, ist aus mehreren Stellen der Genesis zu erkennen. C. 22, V. 16—18. ruft der Engel, welcher die Opferung Isaaks verhindert hatte:

„Ich habe bei mir selbst geschworen, spricht „der Herr, dieweil du solches gethan hast, und hast „deines einigen Sohnes nicht verschonet, daß ich dei„nen Samen segnen und mehren will, wie die Sterne „am Himmel. u. s. w.“

C. 24, V. 7. sagt Abraham zu seinem Knechte:

„Der Herr der Gott des Himmels, der mich von „meines Vaters Hause genommen hat, und von mei„ner Heimat, der mir geredet, und mir auch ge„schworen hat, und gesagt: dieß Land will ich

„deinem Samen geben, der wird seinen Engel vor „dir her senden, daß du meinem Sohne daselbst ein „Weib nehmest.“

C. 26, V. 2 u. 3. spricht Gott selbst zu Isaak: „Ziehe nicht hinab in Egypten, sondern bleibe in dem „Lande, das ich dir sage. Sei ein Fremdling in „diesem Lande, und ich will mit dir sein, und dich seg„nen, denn dir und deinem Samen will ich alle diese „Länder geben, und will meinen Eid bestätigen, „den ich deinem Vater Abraham geschworen „habe.“

Auch in den späteren Nachrichten ist von Gottes Eide mehrmals die Rede. Deuteron. C. 6, V. 18; Jes. C. 45, V. 23; C. 62, V. 8; Jerem. C. 22, V. 5; Amos C. 4, V. 2; C. 6, V. 8; Ps. 89, V. 4, 36; Hesek. C. 17, V. 16—19.

Selbst in dem neuen Testamente, in dem Briefe an die Hebräer C. 6, V. 13. ist diese Meinung ausgesprochen: „Denn, als Gott Abraham verhieß, da er „bei keinem Größeren zu schwören hatte, „schwur er bei sich selbst.“

§. 7. Aus den angeführten Stellen läßt es sich auch schließen, welcher Feierlichkeiten man sich, zu jener Zeit, bei den Eidesleistungen bedient habe. Bemerkenswerth sind besonders drei Arten derselben. Die feierlichsten Eide waren wohl diejenigen, welche mit einem Opfer verbunden wurden. Die Opferthiere wurden zerlegt, und der Schwörende mußte durch die zerschnittenen Stücke hindurch gehen. Gewöhnlich fielen sieben Thiere als Opfer. Genesis C. 21, V. 28—31, Deswegen wird auch das hebräi-

sche Wort Schebua, der Eid, von dem Worte schibä, sieben, abgeleitet. d)

Daß man hierbei die Meinung gehegt habe, der Schwörende werde, wenn er eines Meineides sich schuldig mache, gleich jenen Thieren, vernichtet werden, wird zwar von den erwähnten Schriftstellern behauptet, und späterhin hat auch, ohne Zweifel, diese Idee geherrscht, was sich deutlich aus Jerem. C. 34, V. 18. erkennen läßt:

„Der Herr spricht: und will die Leute, so meinen „Bund übertreten, und die Worte des Bundes, den „sie vor mir gemacht haben, nicht halten, so machen „wie das Kalb, das sie in zwei Stücke geheilet haben und zwischen den Theilen „hingegangen sind;“

allein die Genesis giebt keine Gewißheit, daß wirklich ein solcher Begriff, schon damals, mit der erwähnten Feierlichkeit verbunden worden sei, vielmehr streitet die Vermuthung dagegen, weil, nach dem Glauben der Patriarchen, Gott selbst jene Feierlichkeit beobachtete, welche doch, wenn sie die Drohung der Vernichtung hätte enthalten sollen, auf ihn keine Anwendung finden konnte, und der, nicht zu rechtfertigende, Gedanke, daß es einer Unterwerfung unter eine bestimmte göttliche Strafe bedürfe, ist auch aus dem Inhalte jenes historischen Werkes nirgends abzuleiten.

Eine zweite Art ist die Berührung der Lende desjenigen, welchem geschworen werden sollte. Was unter dem

---

d) Michaelis. mosaisch. Recht. Th. VI, § 302.
Stäudlin. Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide. p. 9.
Malblank. p. 37, sq.

Worte Lende zu verstehen, und, zu welchem Zwecke jene Berührung erfolgt sei, darüber sind die Meinungen der Ausleger sehr verschieden; zum Theile sind sie höchst sonderbar, wie diejenige Valkenaers, welcher darin eine Anspielung auf den Messias finden will. e) Am wahrscheinlichsten ist es, daß die Berührung der Lende, der unteren Hüfte bis in die Gegend, wo die Schenkel sich theilen, aus dem Grunde erfolgt sei, weil sie als die Quelle der Nachkommenschaft, und deswegen als heilig betrachtet wurde, I. König. C. 8, V. 19, denn die Erzeugung vieler Kinder wurde als ein besonderer Segen Gottes, die Unfruchtbarkeit dagegen als eine Strafe und Schande angesehen. Deswegen war es erlaubt, sich eines Kebsweibes zu bedienen, wenn die Gattin unfruchtbar zu sein schien, ja diese forderte wohl selbst den Mann auf, Kinder, durch eine Magd, gebären zu lassen, wie es beiden Ehefrauen Jakobs, Rachel und Lea, der Fall war, und die, auf solche Weise erzeugten, Kinder hatten mit den ehelichen ganz gleiche Rechte, ja sie wurden für Kinder der wirklichen Ehefrauen gehalten. Gen. C. 30, V. 1—13.

Deswegen wurde auch bei den Israeliten die Levirats Ehe eingeführt; eine Ehe, welche der Bruder, oder der nachfolgende nächste Verwandte eines kinderlosen Mannes, nach dem Tode desselben, mit dessen hinterlassener Wittwe

---

e) l. c. p. 266, sq
Andere Meinungen hegen Grotius, Rosenmüller bei der Erklärung der Stelle der Geneſis C. 47, V. 29—31.
Heidegger Histor. patriarchor. T II, exercitat. 3.
Saurin Discours historiques T. I, disc. 23.
Fabricius Bibliograph. antiquar. p. 427.
Siehe auch Genesius. Hebr. deutsch Handwörterbuch. Art. יָרֵךְ.

eingehen mußte, und wobei der erste, aus ihr erzeugte, Sohn als ein Kind des Verstorbenen betrachtet, und als dessen Erbe anerkannt wurde. Schon in dem Zeitalter der Patriarchen war diese Ehe gebräuchlich, aus welcher freilich, weil sie der Natur nicht gemäß war, manche Laster entsprangen, wie die berüchtigten Handlungen des Onan und der Thamar bekunden.

C. 38, V. 8—26.

Andere glauben, die erwähnte Ehe sei Folge des Mangels an Töchtern gewesen, f) auf die Israeliten scheint mir jedoch diese Meinung nicht anwendbar zu sein, wenn auch gleich jener Mangel vielleicht bei anderen Völkern die Levirats Ehe erzeugt haben sollte, denn es ist nicht erwiesen, daß, bei den Nachkommen Abrahams, ein solcher Mangel geherrscht habe, und die Idee von der Schande der Unfruchtbarkeit erklärt die Einführung dieser Ehe bei ihnen genügend. Siehe auch Deuteron. C. 25, V. 5. u. 6; Ruth C. 4, V. 10, wodurch meine Ansicht bestätiget wird.

Die dritte besondere Feierlichkeit, deren erwähnt wurde, ist die Errichtung eines Denkmahles auf der Stelle, wo der Eid erfolgen sollte; ohne Zweifel, damit der Schwörende sich künftig, bei dessen Erblickung, um so lebhafter an die gegebene Versicherung erinnere.

Doch war auch die bloße Aufhebung der Hände zu Gott schon gebräuchlich, wie die Stelle Gen. C. 14, V. 22 u. 23. gezeigt hat.

§. 8. Aus der Periode, in welcher die Israeliten unter egyptischer Herrschaft sich befanden, von 1800. bis 1500. v. Ch. G., fehlen uns sichere Nachrichten, indessen scheint

---

f) Michaelis a a. O. Th. II, §. 98.

es, daß die Idee des Eides sich, zu jener Zeit, nicht mehr in ihrer ursprünglichen Reinheit erhalten habe, denn schon Joseph schwor bei dem Leben Pharao's.

Gen. C. 42, V. 15 u. 16.

§. 9. Ein ganz anderer Begriff des Eides wurde, durch die Gesetze des Moses, und durch die, von ihm eingeführte, Regierungsform, aufgestellt. Dieser Anführer der Israeliten, welcher sein Volk aus den Ketten der, lange erdulteten, Sklaverei befreite, und dasselbe, unter beständigem Kampfe mit feindlichen, kriegerischen Nachbarn, in das Land seiner Väter, Kanaan, durch unfruchtbare Wüsten zurükführte, bedurfte kräftiger Maßregeln, um die, schnell angewachsene, Masse jenes Volkes, welches 600,000 streitbare Männer zählte, welches, unter dem Drucke der Sklaverei, feige, roh und widerspenstig geworden war, nach seinem Willen zu leiten. Die sichersten Mittel bot ihm die Religion dar, in welche seine Gesetze verwebt waren, und er begründete eine Theokratie, eine Herrschaft der Priester, welche, im Namen des unsichtbaren Gottes, des, angeblich unmittelbaren, Staatsoberhauptes, ausgeübt wurde, welche selbst dann noch den größten Einfluß äußerte, als späterhin irdische Könige regierten. Das Volk glaubte an die unmittelbare Einwirkung Gottes auf seine Stellvertreter, glaubte, daß die verkündeten Gesetze von ihm selbst gegeben seien. Deut. C. 19, V. 3—9:

„Und Mose stieg hinauf zu Gott. Und der Herr rief
„ihm vom Berge und sprach: ꝛc.

„Ihr sollt mir ein priesterliches Königreich
„und — ein heiliges Volk sein. Das sind die Worte,
„die du den Kindern Israel sagen sollst."
„Mose kam, und forderte die Aeltesten im Volk, und

„legte ihnen alle diese Worte vor, die der Herr ge-
„boten hatte.“

„Und alles Volk antwortete zugleich und sprachen:
„Alles, was der Herr geredet hat, wollen wir thun.“

So gelang es freilich, das Ansehen der Priester zu befestigen, allein die Idee der unendlichen Heiligkeit und Erhabenheit Gottes, welche jetzt uns begeistert, konnte sich nicht entwickeln, sie vermochte damals minder zu keimen, als in dem Zeitalter der Patriarchen; ihnen war Gott ein gütiger Vater und Beschützer, ihren Nachkommen ein strenger gefürchteter, Herrscher von Zorn, Rache, von Reue und anderen Leidenschaften bewegt, durch menschliche Schwächen entheiligt. Exod. C. 4, V. 14:

„da ward der Herr sehr zornig über Mose, und
„sprach.

Cap. 32, V. 9 u. 10:

„Und der Herr sprach zu Mose: ich sehe, daß es ein
„halsstarriges Volk ist, und nun laß mich, daß mein
„Zorn über sie ergrimme und sie auffresse.

V. 14:

„Also gereuete den Herrn das Uebel, das er drohete,
„seinem Volk zu thun.

Der Eid erschien dem Moses als ein erwünschtes Mittel, den Willen des Volkes zu binden, allein er mußte dem Begriffe der Gottheit, welcher von ihm aufgestellt worden war, angepaßt werden, er mußte Furcht in dem Gemüthe des Schwörenden erregen, durch Furcht vor den Folgen des Meineides ihn schrecken. Deswegen wurde die Idee erweckt, daß Gott bei dem Eide ein Zeugniß ablege, daß er den Meineid schnell durch körperliche Uebel, denen der Schuldige sich unterwerfe, bestrafen werde.

In den Grundgesetzen des israelitischen Staat es welche, angeblich, von Gott, auf dem Berge Sinai, gegeben wurden, und unter dem Namen der zehen Gebote, bekannt sind, ist dieser Grundsatz ausgesprochen Exod. C. 20, V. 7; Deut. C. 5, V. 11:

„Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht „mißbrauchen, denn der Herr wird den nicht ungestraft „lassen, der seinen Namen mißbraucht.

Moses warnt auch öfters vor den Meineide. Levit. C. 19, V. 12; Num. C. 30, V. 3; er wünscht jedoch, daß zuweilen geschworen werde, weil er den Eid als ein Zeichen der Religion und Gottesverehrung anerkannt wissen wollte. Deut. C. 6, V. 12 u. 13:

„Hüte dich, daß du nicht des Herrn vergessest, „sondern sollst den Herrn, deinen Gott, fürchten, und „ihm dienen, und bei seinem Namen schwören."

C. 10, V. 20. Späterhin wurden daher die Israeliten, um sie von anderen Völkern zu unterscheiden, öfters als solche bezeichnet, welche bei dem Herrn schwören. Jes. C. 19, V. 18; C. 48, V. 1; Hos. C. 4, V. 15.

§. 10. Die Bildung der, über streitige Rechtsverhältnisse entscheidenden, Gerichte bewirkte auch die Einführung gerichtlicher Eide, welche als Beweismittel gebraucht wurden, und zwar sowohl in privatrechtlichen Streitigkeiten, als in Gegenständen des Strafrechtes; die mosaischen Gesetze erscheinen deswegen als eine Hauptquelle der Lehre vom Eide. g)

---

g) Malblank l. c. p. 32, sq. Leges Mosaicae cum generatim in varia juris romani, canonici et germanici miros exseruerunt effectus, tum praecipue illarum influxus in doctrinam de jurejurando insignis fuit.

Diejenigen Eide, deren dieselbe erwähnen, sind folgende:

1) der Haupt-Eid, von dessen Ableistung der Ausgang eines Rechtsstreites abhängig gemacht wurde.

Exod. C. 22, V. 9—11.

„Wo Einer den Andern schuldiget um einigerlei „Unrecht, so soll beider Sache vor die „Götter kommen. Welchen die Götter ver„dammen, der soll das Verlorene zweifältig seinem „Nächsten wiedergeben."

„Wenn Jemand seinem Nächsten einen Esel zu be„halten thut, und stirbt ihm, oder wird beschädiget, „oder wird ihm weggetrieben, daß es Niemand „siehet, so soll man's unter ihnen auf ei„nen Eid bei dem Herrn kommen lassen."

Diese Stelle bekundet zugleich, daß der Eid nur, in Ermangelung anderer Beweismittel, Statt gefunden habe. Ob derjenige, welchem die Beweisführung oblag, seinem Gegner den Eid zuschieben mußte, oder ob er sich selbst zu dessen Ableistung erbieten konnte, ergiebt sich nicht mit Gewißheit, doch scheint die Zuschiebung des Eides an den Gegner des Beweisführers gebräuchlich gewesen zu sein, denn in dem

Levit. C. 5; V. 21—23. h)

ist die Bestimmung enthalten:

Jerusalem Betrachtungen über die vornehmsten Wahrheiten der Religion P. II. T. II.

h) Nach einer anderen, in mehreren Bibeln enthaltenen, Abtheilung C. 6, V. 2—4.
Malblank p. 37. sq.

„wenn eine Seele sündigen würde, und sich an „dem Herrn vergreifen, daß er seinem Nebenmen„schen verläugnet, was er ihm befohlen hat „„und „läugnet solches mit einem falschen Eide, so „soll er wiedergeben, was ihm befohlen ist.““

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welche, ohne Zweifel, schon in dem israelitischen Staate galten, hat aber jede Partei ihre widersprochenen Behauptungen zu beweisen, hier war folglich derjenige, welcher eine, angeblich anvertraute, Sache zurückforderte, als der Beweisführer zu betrachten, und der Eid wurde nicht von ihm, sondern von der Gegenpartei geschworen.

Sehr deutlich äussert sich auch eine Stelle des neuen Testamentes über diesen Eid.

Hebräer C. 6, V. 16:

„Die Menschen schwören wohl bei einem Größern, „denn sie sind, und der Eid macht ein Ende „alles Haders, dabei es fest bleibt unter „ihnen.“

2) Der Zeugen-Eid.

Levit. C. 5, V. 1; Sprüchw. C. 29, V. 24.

„Wenn eine Seele sündigen würde, daß er einen „Fluch höret, und er des Zeuge ist, oder gesehen „oder erfahren hat, und nicht angesagt, der ist einer „Missethat schuldig.

Zu der Erklärung der erwähnten Stellen ist die Bemerkung erforderlich, daß das, in denselben enthaltene, Wort Fluch hier den, dem Zeugen vorgesagten, Eid bedeutet.

3) Der Reinigungs-Eid. Von ihm spricht nur eine einzige Stelle

Num. C. 5, V. 11—31.

Wenn nämlich ein Israelite gegen seine Gattin den Verdacht des Ehebruches hegte, so mußte sie, durch einen Eid, von diesem Verdachte sich reinigen. Der Priester, vor welchen sie geführt wurde, gab ihr hierbei, unter Beobachtung mehrerer, in der erwähnten Stelle beschriebener, Feierlichkeiten, geweihtes, mit Staube aus der Stiftshütte vermischtes, Wasser zu trinken, durch dessen Wirkungen die Wahrheit der vorhandenen Anschuldigung erprobt werden sollte:

„So soll der Priester das Weib beschwören mit „solchem Fluch, und soll zu ihr sagen: Der Herr „setze dich zum Fluch und zum Schwur unter deinem „Volk, daß der Herr deine Hüfte schwinden und „deinen Bauch schwellen lasse. So gehe nun das „verfluchte Wasser in deinen Leib, daß dein Bauch „schwelle, und deine Hüfte schwinde. Und das „Weib soll sagen: Amen, Amen."

„Und wenn sie das Wasser getrunken hat, ist sie „unrein, und hat sich an ihrem Manne versündiget, „so wird das verfluchte Wasser in sie gehen, und „ihr bitter sein, daß ihr der Bauch schwellen nnd „die Hüfte schwinden wird, und wird das Weib „ein Fluch sein unter ihrem Volk."

„Ist aber ein solches Weib nicht verunreiniget, sondern rein, so wird's ihr nicht schaden, daß sie „kann schwanger werden.

§. 11. Die angeführten Stellen zeigen deutlich, daß zu jener Zeit die Meinung geherrscht habe, Gott wohne der Handlung des Eides, als wirklicher Zeuge oder Schiedsrichter, bei und müsse den Meineidigen auf eine, zuvor bestimmte, Weise, durch den Tod, durch Krankheit, oder

andere körperliche Uebel, bestrafen, der Eid sei als ein Gottesurtheil zu betrachten i); eine Meinung, welche leider auch auf spätere Zeiten sich fortgepflanzt, und unwürdige Begriffe von dem höchsten Wesen erzeugt hat.

Deswegen fand auch keine besondere Bestrafung des Meineides Statt, da Gott selbst als strafender Richter erschien, nur dem Verbrechen des falschen Zeugnisses war die Strafe der Wiedervergeltung (Talion) beschieden, allein nicht wegen des, zuweilen dadurch bewirkten, Meineides, sondern wegen des, dadurch bewirkten, Schadens, denn sie trat auch bei dem unbeschwornen Zeugnisse ein.

Deut. C. 19, V. 16.

§. 12. Als Meineid galt:

1) die Verletzung der, durch einen Eid bestärkten, Verbindlichkeit, die Wahrheit zu sagen.

Hiervon werden in dem mosaischen Gesetzbuche folgende Beispiele angeführt:

a) die eidliche Abläugnung einer anvertrauten, mit Gewalt abgenommenen, auf eine andere unredliche Weise erworbenen, oder gefundenen Sache,

Levit. C. 5, V. 21, 22,

b) die, mittelst eines Eides erfolgte, Abläugnung eines begangenen Ehebruches, deren schon oben Erwähnung geschah,

Num. C. 5, V. 11, sq.

c) das, eidlich bestärkte, falsche Zeugniß, und zwar auch in dem Falle, wenn man verschwieg, was man von dem Schuldigen auszusagen wußte,

Lev. C. 5, V. 1,

---

i) Malblank. l. c. L. II, §. 18. 20; De Wette Lehrbuch der hebr. jüd. Archäologie. Leipz. 1814. §. 179.

2) die Verletzung der, durch einem Eid bekräftigten, Verbindlichkeit, ein Versprechen zu erfüllen. k)

a. a. O. V. 4.

§. 13. Aus dieser Stelle und dem übriegen Inhalte des erwähnten Kapitels ergiebt es sich auch, daß die Sünde des Meineides, durch ein freimüthiges Bekenntniß, verbunden mit dem Ersatze des verursachten Schadens, und einem Schuldopfer, getilgt werden konnte. Ein solches Bekenntniß bewirkte weder eine Verminderung der Ehre des Schuldigen, noch irgend einen anderen Nachtheil, das dargebrachte Opfer hatte eine vollkommen reinigende Kraft.

„Wenn eine Seele schwöret, daß ihm aus dem Munde „entfähret, Schaden oder Gutes zu thun, (wie denn „einem Menschen ein Schwur entfahren mag, ehe er „es bedacht), und wird es inne, der hat sich an der „einem verschuldet."

„Wenn es nun geschiehet, daß er sich an der einem „verschuldet und bekennet, daß er daran gesündiget „hat, so soll er für seine Schuld dieser seiner Sünde „dem Herrn bringen von der Heerde eine Schaf- oder „Ziegenmutter zum Sündopfer, so soll ihm der Prie- „ster seine Sünde versöhnen."

„Oder worüber er den falschen Eid gethan, das soll „er alles ganz wiedergeben, dazu das fünfte Theil „darüber geben dem, deß es gewesen ist."

„Aber für seine Schuld soll er dem Herrn zu dem „Priester einen Widder von der Heerde ohne Wandel „bringen, der eines Schuldopfers werth ist. So „soll ihn der Priester versöhnen vor dem

---

k) Michaelis. l. c. Th. 5, §. 256. Malblank. §. 19.

„Herrn, so wird ihm vergeben alles, was „er gethan hat, daran er sich verschuldet „hat.“

Michaelis preiset in seinem mosaischen Rechte Th. 5, §. 256. dieses Verfahren, und will darin ein Mittel zur Erhaltung der Heiligkeit des Eides finden, ich muß jedoch gestehen, daß ich in demselben nur ein Bestreben, das Ansehen und die Einkünfte der Priesterschaft zu vermehren, entdecken kann. Wahre Reue und Ersatz des bewirkten Schadens vermögen zwar die Schuld zu vermindern, nicht aber, sie ganz zu vertilgen, die Milde der Gottheit steht mit der Gerechtigkeit im Einklange, und, um ihrer würdig zu werden, bedarf es keines Sühnopfers, welches überdies zu Irrthümern und zum Leichtsinne verleitet, besonders wenn es so leicht sich darbringen läßt.

§. 14. In jenem Zeitalter wurde auch eine besondere Form der Eidesleistung gebräuchlich. Die Formel des Eides wurde nicht von dem Schwörenden selbst ausgesprochen, sondern sie wurde von dem Richter oder Priester ihm vorgesagt, und, was er darauf antwortete, war als Schwur zu betrachten. Gewöhnlich bediente er sich des Wortes: Amen (es geschehe). Selbst sein Stillschweigen auf die vorgesagte Formel wurde als eine Eidesleistung angesehen.

Levit. C. 5, V. 1; Num. C. 5, V. 19—22;
Deut. C. 27, V. 9—26.

In späteren Zeiten wurde diese Form beibehalten.

1 König. C. 8, V. 31; Nehem. C. 5, V. 12—13; Sprüchw. C. 29, V. 24.

Das, in dem Grundtexte enthaltene, Wort nischba, welches gewöhnlich durch schwören übersetzt wird, bezeichnet

auch eigentlich die leidende Form und heißt: beschworen werden. 1)

§. 15. Tiefer sank, in moralischer Hinsicht, das Volk der Israeliten nach Moses Tode; Laster jeder Art begannen zu herrschen, und Frevelthaten wurden verübt, deren keine Geschichte eines anderen Volkes erwähnt.

Doch wurde, unter Josuas Anführung, unter der Leitung der sogenannten Richter, und, so lange das Volk noch unter der Herrschaft der Könige vereiniget war, bis zu dem Tode des Salomo, 975 v. Ch. G. der Eid noch für heilig und unverletzbar gehalten, aber wohl mehr aus abergläubischer Furcht vor der unmittelbaren Strafe der rächenden Gottheit, als aus wahrhaft religiösem Sinne. Die Bücher des alten Testamentes, welche die Geschichte jener Zeit uns aufbewahrten, liefern hiervon mehrere merkwürdige Beispiele.

Zwei Israeliten, als Kundschafter nach Jericho gesendet, wurden von Rahab, einer feilen Dirne, aus der Gefahr, verrathen zu werden, errettet, und dankbar schworen sie, bei der Eroberung des Landes, ihrer Familie zu schonen.

Jos. C. 2, V. 1, sq.

Bei der Einnahme von Jericho wurden hierauf mit der, dem Volke der Hebräer eigenen, Grausamkeit alle Einwohner der Stadt ermordet, nur die Familie der Rahab blieb, dem eidlichen Versprechen gemäß, am Leben.

C. 6, V. 20, sq.

Die erwähnte Stelle bekundet zugleich, daß auch Verwünschungen Eide genannt, und daß denselben, so un-

---

1) Michaelis l. c. Th. 6, §. 301.
Malblank. l. c. § 21.

zweckmäßig sie immer sein mochten, verderbliche Kräfte selbst gegen Unschuldige, welche von ihnen gar keine Kenntniß gehabt hatten, beigelegt worden seien:

a. a. O. V. 26, verglichen mit 1. Kön. C. 16, V. 34;

„Zu der Zeit schwur Josua und sprach: verflucht „sei der Mann vor dem Herrn, der diese Stadt Je„richo aufrichtet und bauet. Wenn er ihren Grund „leget, das koste ihm seinen ersten Sohn, und, wenn „er ihre Thore setzet, das koste ihm seinen jüngsten „Sohn."

„Zu derselbigen Zeit (der Zeit des israelitischen „Königes Ahab, über 600 Jahre später) bauete Hiel „von BethEl Jericho. Es kostete ihm seinen ersten „Sohn, Abiram, da er den Grund legte, und seinen „jüngsten Sohn, Segub, da er die Thüren sezte; nach „dem Wort des Herrn, das er geredet hatte durch „Josua, den Sohn Nuns."

Die Gibeoniter, erschreckt durch die Vertilgung der benachbarten Bewohner von Jericho und von Ai, in welcher Stadt Josua 12,000 Menschen, ohne Unterschied des Geschlechtes, erwürgt hatte, suchten ihr Leben durch eine List zu retten, indem sie vorgaben, Einwohner eines fernen Landes zu sein, und schlossen mit den Israeliten einen, eidlich bekräftigten, Friedensbund. Da nun der erregte Irrthum entdeckt wurde, verlangte zwar das Volk, mit wilder Mordlust, den Tod der Wehrlosen, die Vorsteher wagten es jedoch nicht, das gegebene Wort zu brechen.

Jos. C. 8 u. 9, besonders. V. 18, sq.

„Da aber die ganze Gemeinde wider die Obersten „murrete, sprachen alle Obersten der ganzen Gemeinde: „wir haben ihnen geschworen bei dem Herrn,

„dem Gott Israels, darum können wir sie „nicht antasten.“

„Aber das wollen wir thun: lasset sie leben, daß „nicht ein Zorn über uns komme, um des Ei„des willen, den wir ihnen gethan haben.“

„Und Josua that ihnen also, und errettete sie von „der Kinder Israel Hand, daß sie sie nicht erwürgeten.“

„Also machte sie Josua desselben Tages zu den Holz„hauern und Wasserträgern der Gemeine.“

Saul, der erste der israelitischen Könige, tödtete späterhin, wie es scheint nur von Grausamkeit angeregt, mehrere Gibeoniter, und als, zu der Zeit seines Nachfolgers David, eine Theuerung entstand, wollte man in ihr die Strafe des gebrochenen Eides erkennen. David suchte die Nachkommen der Gemordeten zu versöhnen, sie forderten 7 Männer aus dem Hause Sauls als Opfer, diese wurden ihnen auch übergeben, und die Unschuldigen büßten, zur Ehre der Gottheit, die fremde Schuld mit dem Leben.

2 Sam. C. 21, V. 1—9.

Die Bewohner der Stadt Gibea im Stamme Benjamin forderten, die Gesetze der Gastfreundschaft verhöhnend, und, angetrieben von viehischer Lust, die Auslieferung eines levitischen Mannes, welchen einer ihrer Mitbürger beherbergt hatte. Um den Gastfreund zu retten, bot der Wirth seine Tochter, der Levite selbst aber bot sein Weib dar, welches, während einer ganzen Nacht gemißbraucht, todt auf der Schwelle des Hauses gefunden wurde. In seinem Schmerze zerstückte der unglückliche Gatte den Leichnam und sendete ihn an die Stämme Israels, worauf ein

Krieg derselben gegen die Benjaminiten begann, die, so tapfer sie auch sich vertheidigten, der Mehrzahl erlagen. Doch wurden 600 Männer verschont, denn es war nicht der Wille der Israeliten, den Untergang eines ganzen Stammes zu bewirken. Aber sie hatten zu Mizpa, dem Versammlungsorte, geschworen, den Kindern Benjamin's keine Tochter zum Weibe zu geben; zu gleicher Zeit war der Schwur geleistet worden, daß, wer an jenem Orte sich nicht einfinde, den Tod zu erleiden habe, und die Gemeinde von Jabes war nicht erschienen.

Die Erfüllung beider Eide wurde nun auf eine empörende Weise vereinigt, auch die Bürger von Jabes wurden ermordet bis auf 400 Jungfrauen, welche mit den Benjaminiten verehelichet wurden, und die, weiter erforderlichen, Frauen durften diese, auf einem Feste zu Silo, sich rauben.

Richter C. 19—21.

§. 16. So gesellte sich zu dem Glauben an die Unverletzbarkeit des Eides abergläubische Furcht vor der Strafe der zürnenden Gottheit, welche selbst dann, wenn die Erfüllung des eidlichen Versprechens den größten Frevel enthalten würde, eintreten, welche den Meineid auch an den unschuldigen Nachkommen rächen mußte. Um die Sünde des Eidesbruches zu vermeiden, wurden, ohne Scheu, Schandthaten aller Art verübt, und durch den Gedanken, daß diese der Gottheit angenehm sein würden, wurde dieselbe entheiliget, sie wurde der schönen Eigenschaften der Allgerechtigkeit und der höchsten Liebe beraubt.

Saul beschwor, bei der Verfolgung der Philister, sein Volk, und verbot ihm, bis zu dem Abend, etwas zu essen.

1. Sam. C. 14, V. 24, sq.

„Verflucht sei jedermann, wer etwas isset bis zu dem „Abend, daß ich mich an meinen Feinden räche, da aß „das ganze Volk nichts.“

„Und da das Volk hinein kam in den Wald, siehe „da floß Honig. Aber Niemand that desselben mit der „Hand zu seinem Munde, denn das Volk fürch„tete sich vor dem Eide.“

Nur der Sohn Saul's, Jonathan, welcher von dem geleisteten Eide keine Kenntniß hatte, genoß von dem Honige. Als Saul hierauf die Feinde, auch in der Nacht, verfolgen wollte, fragte er zuvor Gott um Rath, und erhielt keine Antwort. Vermuthend, daß ein Verbrechen begangen worden sei, schwor er von neuen dem Verbrecher den Tod. Das Loos, welches, nach der Idee jener Zeit von dem Richter-Amte Gottes, entscheiden sollte, bezeichnete Jonathan, und Saul wollte ihn tödten, er wurde jedoch von dem Volke errettet, welches gleichfalls schwor, es solle kein Haar von seinem Haupte auf die Erde fallen.

V. 36, sq.

§. 17. Saul zeigte übrigens schon eine geringere Achtung des Eides; er, der seinen eigenen Sohn aufopfern wollte, weil derselbe einem, mit einem Fluche verbundenen, Verbote entgegengehandelt hatte, welches ihm unbekannt gewesen war, trachtete dem David mehrmals nach dem Leben, ob er gleich eidlich gelobt hatte, desselben zu schonen.

1. Sam. C. 19, V. 6, sq.

Auch David brach sein eidliches Versprechen, die Nachkommen Saul's nicht auszurotten, dessen

a. a. O. C. 24, V. 22 u. 23,

erwähnt ist, indem er, wie oben angeführt wurde, meh-

rere derselben der Rache der Gibeoniter überließ; dem, mit Jonathan,

C. 20, V. 8, sq; V. 42; C. 23, V. 18,

geschlossenen, und eidlich bekräftigten, Freundschaftsbunde, welcher auch auf die Nachkommen sich erstrecken sollte, blieb er dagegen getreu, und, bei der Auslieferung der Familie des Saul an ihre Feinde, behielt er den Sohn Jonathan's zurück,

2. Sam. C. 21, V. 7,

„Aber der König verschonete Mephi Boseths, des Sohnes Jonathan's, des Sohnes Saul's, um des Eides willen des Herrn, der zwischen ihnen war, nämlich zwischen David und Jonathan."

David ließ sich ferner durch seines Weibes Abigail Reitze bewegen, ihres ersten Gatten Nabal zu schonen, ob er gleich, wegen einer, ihm zugefügten, Beleidigung, demselben Rache geschworen hatte,

1 Sam. C. 24, V. 22, sq.

und, als Nabal starb, dankte er Gott, daß er vor der Rache ihn bewahrt habe.

a. a. O. V. 39,

„Da David hörete, daß Nabal todt war, sprach er: gelobet sei der Herr, der meine Schmach gerochen hat an dem Nabal, und seinen Knecht erhalten hat vor dem Uebel."

In seinen Psalmen warnt David mehrmals vor dem Meineide.

Ps. 15, V. 1 u. 4.

„Herr, wer wird wohnen in deiner Hütte, wer wird bleiben auf deinen heiligen Bergen. Wer seinem Nächsten schwöret und hält es;"

Ps. 63, V. 12.

§. 18. Zu der Zeit der Könige entstand auch bei den Israëliten die Sitte, bei anderen Gegenständen zu schwören, als bei Gott, besonders wurde der Schwur bei dem Könige, oder der Seele desselben, gebräuchlich. Wahrscheinlich sollte hierdurch die Liebe zu dem Herrscher, der Gedanke, daß man ihn, nächst der Gottheit, ehre, daß diese die frevelhafte Anrufung seines Namens, gleich der des ihrigen, bestrafen werde, ausgedrückt, nicht aber die Strafe Gottes, im Falle des Meineides, auf den König selbst herabgerufen werden, wie Michaelis in seinem mosaischen Rechte Th. 6, §. 303, und mit ihm Malblank a. a. O, §. 21 behaupten. In einem solchen Falle würden wohl die Könige, in deren Gegenwart die Eide bei ihrer Seele öfters geleistet wurden, sich dabei nicht beruhigt, einen, nach der Idee der damaligen Zeit, für sie so gefahrvollen Schwur nicht geduldet haben. Wer würde wohl sein Glück für die Wahrheit der, oft leichtsinnigen, Versicherung eines, ihm gar nicht genügend bekannten, Menschen verpfänden, wenn man auch den Gedanken hegen wollte, daß Gott den Meineid an einem Unschuldigen strafen werde, welcher freilich, wie oben erwähnt wurde, bei den Israeliten damals wirklich herrschend war? Für meine Meinung spricht ferner, daß der Schwur bei dem Könige öfters mit dem bei Gott selbst verbunden, und daß er auch sogar bei leblosen Gegenständen geleistet wurde, welche einer Bestrafung nicht fähig waren.

So schwört Abner, der Feldherr Saul's,

1. Sam. C. 17, V. 55,

bei der Seele seines Königes, David schwört,

a. a. O. C. 20, V. 3,

bei dem Leben des Herrn, und bei der Seele seines Freundes Jonathan, Abigail schwört,

C. 25, V. 26.

bei dem Leben des Herrn, und bei der Seele Davids. In den Beweisstellen,

2 Sam. C. 11, V. 11; C. 14, V. 19,

schwören Uria, der Hethiter und das kluge Weib bei Davids Seele.

Der Prophet Elisa schwört seinem Lehrer Elia,

2 Kön. C. 2, V. 2, 4. u. 6.

bei dem Leben des Herrn, und des Lehrers Seele, desgleichen schwöret eine Sunamitin bei dem Leben des Herrn, und der Seele des Elisa

C. 4, V. 30.

Jeremia, dem Propheten, wird von dem Könige Zedekia bei dem Leben des Herrn, der die Seelen gemacht hat, geschworen,

Jerem. C. 38, V. 16.

der

Ps. 63 sagt V. 12:

„Wer bei dem Könige schwöret, wird gerühmet wer-
„den, denn die Lügenmäuler sollen verstopfet werden."

Daß auch bei Städten, bei dem Himmel, bei der Erde, bei dem Tempel, dem Altare geschworen worden sei, ergiebt sich aus

Amos C. 8 V. 14.

Ev. Matth. C. 5, V. 34—36; C. 23, V. 16—22.

Eine sonderbare Formel des Eides findet sich in dem hohen Liede

C. 2, V. 7; C. 3, V. 5.

„Ich beschwöre euch ihr Töchter Jerusalems, bei „den Rehen oder bei den Hinden auf dem „Felde, daß ihr meine Freundin nicht aufwecket, noch „reget, bis daß es ihr selbst gefällt.“

§. 19. Nachdem Salomo, der letzte König, welcher über die vereinten Stämme der Israeliten regierte, den, dem Jehovah geweihten, berühmten Tempel bei Jerusalem erbaut hatte, wurden die feierlichen Eide vor dem Altare geleistet.

1. Kön. C. 8, V. 31.
2. Chron. C. 6, V. 22.

„Wenn Jemand wider seinen Nächsten sündigen wird, „und wird ihm ein Eid aufgeleget, den er schwören „soll, und der Eid kommt vor deinen Altar in „diesem Hause.“

In jener Zeit, oder wenigstens späterhin, scheint die Emporhebung der Hände bei dem Eide gebräuchlich gewesen zu sein, da schwörende Engel so geschildert werden.

Dan. C. 12, V. 7.

„Und er hob seine rechte und linke Hand auf „gen Himmel und schwur bei dem, so ewiglich lebet.

Apokal. C. 10, V. 1—7.

„Und ich sah einen andern starken Engel vom Himmel „herab kommen.“ „Er setzte seinen rechten Fuß auf „das Meer und den linken auf die Erde, und er „schrie mit großer Stimme, wie ein Löwe brüllet, und,

„da er schrie, redeten sieben Donner ihre Stimmen.“
„Und hob seine Hand auf gen Himmel, und schwur
„bei dem Lebendigen von Ewigkeit zu Ewigkeit, der
„den Himmel geschaffen hat.“

§. 20. Durch die Betheuerung bei anderen Gegenständen als bei Gott, durch den Verfall der Religion und durch das wachsende Verderbniß der Sitten, wurde der Eid vervielfältiget und entheiliget; immer häufiger wurde leichsinnig geschworen, und die Sünde des Meineides verübt, wozu freilich auch die, durch Erfahrung und eigenes Forschen begründete, Ueberzeugung gewirkt haben mag, daß die Strafe des Meineides nicht, wie Moses gelehrt hatte, immer unmittelbar, durch körperliche Uebel, erfolge; ein Gedanke, der bei einem rohen, sinnlichen Volke, welches, unempfänglich für geistige Freuden, nur nach irdischem Gute trachtete, die Scheu vor dem Meineide mindern mußte, wenn er gleich den Glauben des Weisen an die Allgerechtigkeit der höchsten Weltregierung nicht erschüttert. Schon Salomo, dessen Denkungsart freier war, als man von einem Israeliten der damaligen Zeit sie hätte erwarten sollen, und aus dessen Schriften ein philosophischer, die engen Schranken des Mosaismus vernichtender, Geist spricht, äussert in seinem

Prediger C. 9, V. 2, sq.

„Es begegnet Einem, wie dem Andern, dem Gerech-
„ten, wie dem Gottlosen, dem Guten und Reinen,
„wie dem Unreinen, dem, der opfert, wie dem, der
„nicht opfert. Wie es dem Guten geht, so geht es
„auch dem Sünder. Wie es dem Meineidigen
„geht, so geht es auch dem, der den Eid

„fürchtet. Das ist ein böses Ding unter Al-
„lem, das unter der Sonne geschiehet, daß
„es Einem gehet, wie dem Andern, daher auch
„das Herz der Menschen voll Arges wird.“

„So gehe hin, und iß dein Brod mit Freuden, trink
„deinen Wein mit gutem Muth, denn dein Werk ge-
„fällt Gott. Brauche das Leben mit deinem Weibe,
„das du lieb hast, so lange dein eitles Leben währet.“

„Alles, was dir vorhanden kommt, zu thun, das
„thue frisch, denn in der Hölle, da du hinfährest,
„ist weder Werk, Kunst, Vernunft noch Weisheit.“

Diese Moral, welche Salomo hier zu erkennen giebt, und welcher er auch, wie die Geschichte lehrt, in seiner Lebensweise folgte, läßt sich der epikuräischen vergleichen, m) wiewohl Salomo, von den Ansichten des griechischen Weltweisen abweichend, an anderen Orten auch von einer Vergeltung des höchsten Richters spricht.

Pred. C. 11, V. 13, 14.

Laßt uns die Hauptsumme aller Lehren hören: fürchte Gott und halte seine Gebote, denn das gehöret allen Menschen zu.

Denn Gott wird alle Werke vor Gericht bringen, das verborgen ist, es sey gut oder böse.

---

m) Peter Passendi. De vita et moribus Epicuri libri VIII. Hag. Com. 1656. 4.
Desselben. Syntagma philosophiae Epicuri Amstel 1684. 4.
Batteux. La morale d'Epicure. à Par. 1758.
Brucker Historia critica philosoph. T. 1. p. 1228, sq.

Hieraus scheint es sich zu ergeben, daß der Verfasser des Predigers, in der eben erwähnten Stelle, nur die Belohnungen und Strafen, während der Zeit des irdischen Lebens, im Sinne gehabt habe, wiewohl die wörtliche Auslegung sich schwer mit dieser Meinung vereinigen läßt. Vollkommen klares Bewußtsein und gänzliche Uebereinstimmung der Grundsätze können aber auch bei einem Manne nicht gesucht werden, welcher bald dem alleinigen Gotte seiner Väter, bald den Götzen seiner Weiber huldigte.

§. 21. Die Anbetung fremder Götter pflanzte auf des Volk sich fort, ihnen wurde gleichfalls geschworen, der Schwur aber nicht für verbindlich gehalten, und dem Meineide bei dem, seit Salomo's Regierung auch in Schwelgerei versunkenen, Israeliten eine neue Pforte geöffnet.

Zephan. C. 1, V. 25—31.
Weish. C. 14, V. 25—31.

„Sie leben nicht recht, schwören leichtfertig falschen
„Eid, denn, weil sie glauben an die leblosen
„Götzen, besorgen sie sich keines Schadens,
„wenn sie fälschlich schwören; doch wird aller
„beider Recht über sie kommen, beides, deß, daß sie
„nicht recht von Gott halten, weil sie auf die Götzen
„achten, deß, daß sie unrecht und fälschlich schwören,
„und achten kein Heiliges.

Viele fromme Männer, welche unter dem Namen der Propheten bekannt sind, warnten in den, seit Salomo's Tode getrennten, Königreichen Juda und Israel, in ernsten Strafreden, vor dem Frevel des Meineides.

Jerem. C. 4, V. 2; C. 7, V. 9.
Hesek. C. 17, V. 12, sq.

Hos. C. 4, V. 15.
Amos. C. 8, V. 14.
Maleach. C. 3, V. 5.
Sachar. C. 5, V. 3 u. 4. n)

„Aber ich will es hervorbringen, spricht der Herr „Zebaoth, daß es soll kommen über das Haus des „Diebes, und über des Haus derer, die bei „meinem Namen fälschlich schwören, und der „Fluch soll bleiben in ihrem Hause, und soll es ver„zehren sammt seinem Holz und Steinen.“

Sachar. C. 8, V. 17.

Auch vor dem häufigen und leichtfertigen Schwören wurde gewarnt.

Sir. C. 23, V. 9—17.

„Gewöhne deinen Mund nicht zum Schwören, und „Gottes Namen zu führen, denn, gleichwie ein Knecht, „der oft gestäupet wird, nicht ohne Striemen ist, „also kann der auch nicht rein von Sünden „sein, der oft schwöret, und Gottes Namen „führet. Wer oft schwöret, der sündiget „oft, und die Plage wird von seinem Hause nicht „bleiben. Schwöret er, und versteht es nicht, so sün„diget er gleichwohl, versteht er es und verachtet es, „so sündiget er zweifältig; schwöret er aber vergeblich, „so ist er dennoch nicht ohne Sünde, sein Haus wird „hart gestraft werden.“

---

n) Diese Stelle wird noch gegenwärtig vorzüglich benützt, wenn die Juden vor dem Meineide gewarnt werden.

§. 22. Israel wurde, im Jahre 720 v. Ch., von dem assyrischen Könige Salmanassar unterjocht, Juda aber, 600 Jahre v. Ch., von dem babylonischen Eroberer Nebukadnezar besiegt, und in die östlichen Länder Asiens verbannt. Diese Knechtschaft war nicht dazu geeignet, das Volk der Israeliten zu bessern. Ein Beispiel des Meineides des Königes Zidekia findet sich

2 Chron. C. 36, V. 13.

„Dazu ward er abtrünnig von Nebukadnezar, dem „Könige zu Babel, der einen Eid bei Gott von „ihm genommen hatte.

Hesek. C. 17, V. 12, sq.

„Siehe, es kam der König zu Babel gen Jerusalem, „und nahm ihren König und ihre Fürsten, und führte „sie weg zu sich gen Babel. Und nahm von dem kö„niglichen Samen, und machte einen Bund mit ihm, „und nahm einen Eid von ihm. Aber der „Same fiel von ihm ab.

„So wahr ich lebe, spricht der Herr Herr, an den „Ort des Königs, der ihn zum Könige gesetzt hat, „welches Eid er verachtet, und welches „Bund er gebrochen hat, da soll er sterben.

Nach der Beendigung der babylonischen Gefangenschaft, 530 v. Ch., suchten zwar die Anführer der Juden Esra und Nehemia die mosaische Religion in ihrer ursprünglichen Form wieder einzuführen, und das Volk gelobte auch eidlich, die Gebote des Moses zu beobachten,

Nehem. C. 10, V. 29,

der Schwur gewann jedoch kein größeres Ansehen; um so weniger, da der Staat anfangs durch die Bildung ver-

schiedener Parteien, zerrüttet, dann von fremden Völkern erobert und hart bedrückt wurde. Von dem Jahre 333 v. Ch. an befand er sich unter der Gewalt des großen Eroberers Alexander, vom Jahre 320 bis zu dem Jahre 200 unter egyptischer, dann unter syrischer, und, nach kurzer, durch die Makkebäer 168. v. Ch. erlangter, Freiheit, seit dem Jahre 60, unter römischer Herrschaft.

§. 23. Den nachtheiligsten Einfluß auf den Gebrauch des Eides äußerte aber die Moral der Pharisäer; einer Sekte, welche, zu der Zeit der Makkabäer, entstanden zu sein scheint, ihre Moral den sinnlichen Neigungen anzupassen, Frömmigkeit zu erheucheln, und dadurch die Gunst des Volkes zu gewinnen wußte. Ihre Lehre vom Eide gründete sich auf die Worte des Gebotes,

Exod. C. 20, V. 7.

„Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes „nicht mißbrauchen, denn der Herr wird den nicht „ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht.“

Sie schlossen hieraus, daß nur diejenigen Eide, welche bei dem Namen Gottes oder einer, ihm geheiligten, Sache, geleistet würden, verbindlich seien, daß man dagegen, unter Anrufung anderer Gegenstände, ungestraft, und, ohne einer Sünde sich schuldig zu machen, falsche Versicherungen geben dürfe. Willkührlich bestimmten sie auch, was als geweihet zu betrachten sei, und, wer mit ihrer heuchlerischen Moral nicht vertraut war, wurde, durch ränkevolle Betheuerungen, getäuscht.

So lehrten sie z. B. der Schwur bei dem Tempel sei nicht verbindlich, wohl aber der bei dem Golde desselben,

der Eid bei dem Altare habe keine verbindende Kraft, aber der bei dem Opfer, welches auf ihm liege,

Ev. Matth. C. 23, V. 16—21, o)

weswegen die Juden auch bei Auswärtigen in einen schlimmen Ruf geriethen. p)

Eine andere Sekte, die der Essäer, welche in dem ersten Jahrhunderte vor der christlichen Zeitrechnung sich bildete, enthielt sich des Eides, weil sie glaubte, er sei überflüssig, und frevelhaft, obgleich derjenige, welcher in ihre Gemeinschaft aufgenommen wurde, zuvor sich durch einen Eid verpflichten mußte, ihre Gesetze zu beobachten.

§. 24. Was, durch Christus und die Apostel, in Beziehung auf den Eid, gelehrt worden sei, darüber sind die Ansichten sehr verschieden, und viele Streitigkeiten wurden, durch diese Verschiedenheit der Meinungen, verursacht. Ich habe der Beantwortung jener wichtigen Frage eine eigene Abhandlung gewidmet, und beschränke mich daher hier darauf, meine Ueberzeugung auszusprechen, daß Christus, dieser erhabene Lehrer und Verkünder des göttlichen Wortes, keineswegs die Absicht gehegt habe, jeden Eid als ei-

---

o) Seldenus. De synedriis et praefecturis juridicis veterum Ebraeorum. L. II, p. 1472
Schöttgen und Wettstein bei Matth. 5, 32—37. und 23, 22—24.
Michaelis a. a. O. Th. 6, §. 303. Malblank. § 22.

p) Martial sagt L. XI, epig. 95. von einem solchen:

Ecce negas, jurasque mihi per teste tonantis,
Non credo; jura per Anchialum.

ne Sünde darzustellen, und daher dessen Ableistung den Bekennern seiner Religion zu verbieten, sondern daß es nur dessen Wille gewesen sei, der verderblichen pharisäischen Moral entgegen zu wirken, die unrichtigen Begriffe von dem Eide zu verbannen, und die Zahl der Schwüre, welche oft so leichtsinnig geleistet wurden, zu beschränken.

§. 25. Mit der, 70 Jahre nach Christi Geburt erfolgten, Eroberung und Zerstörung Jerusalem's schließt sich die Geschichte des jüdischen Volkes, welches, unter viele andere Völker zerstreut, seitdem keinen eigenen Staat mehr bildete, wenn es gleich, durch seine feste Anhänglichkeit an die Grundsätze der mosaischen Religion, und an die späteren Auslegungen und Zusätze der Rabbinen, welche unter dem Namen des Talmud bekannt sind, vereinigt blieb.

§. 26. Einer besondern Erwähnung verdient indessen noch die Ansicht des gelehrten jüdischen Schriftstellers Philo, welcher zu Alexandria geboren wurde, in dem ersten Jahrhunderte nach Ch. G. lebte, und in großem Ansehen gestanden zu sein scheint, da er, im Jahre 42, eine, nach Rom geschickte, Gesandschaft anführte, welche die Juden bei dem Kaiser Caligula gegen verschiedene Beschuldigungen vertheidigen sollte. Derselbe lehrte, es sei für den Menschen am würdigsten, gar nicht zu schwören, man solle den Eid, durch Aufschub, abzulehnen suchen, wenn er sich aber nicht vermeiden lasse, wenigstens die möglichste Gewissenhaftigkeit dabei anwenden, und den Namen Gottes nicht nennen, sondern, bei der Gesundheit und dem glücklichen hohen Alter der Eltern, oder, wenn diese nicht mehr am Leben seien, bei ihrem Andenken, allenfalls auch bei der

Erde, der Sonne, den Gestirnen, dem Himmel, dem Weltalle, schwören. q)

§. 27. Auch bei anderen alten Völkern finden sich Spuren des Eides, wenn gleich nicht so viele und sichere Nachrichten von ihm vorhanden sind, als die Geschichte der Israeliten sie darbietet. r)

Die Egypter nannten den Eid das sicherste Beweismittel, das höchste Pfand des gegenseitigen Glaubens und der Wahrheit, sie hielten ihn für heilig, und fanden in ihm den stärksten Beweggrund, ein gegebenes Versprechen zu erfüllen. s) Das Verbrechen des Meineides wurde mit der Todesstrafe geahndet. f)

Die Bewohner Asien's schworen, angeblich mit Ausnahme der Phrygier, t) gleichfalls, und hierbei war der

---

q) De specialibus legibus. II, 271—275. De decem oraculis T. II, p. 195, sq.
Stäudlin, Geschichte der Sittenlehre Jesu. I, 459, sq.
desselb. Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide p. 27, sq.

Michaelis. a. a. O. Th. VI, §. 303.

r) Dionys Halicarnass. Arch. rom. L. 6. p. 406. Der Eid wird daselbst bezeichnet als τελευταια πιστις ἁπασιν ανθρωποίς, ἑλλησι τε και Βαρβαροις.

s) Hert. ad. Pufend. De jur. nat. L. II, C. 2, §. 1.
Quandt ad doctrin. de jurejur. Flores spars. p. 52.

f) Diodor. Sicul biblioth. histor. L. 1, C. 77.
Stäudlin. Geschichte der Vorst. und Lehr. v. E. p. 40.

t) Stobaei Sermon. 42, 470.

Genuß des Blutes gebräuchlich. u) Bei einem, zwischen den Lydiern und Mediern geschlossenen, und eidlich bekräftigten, Bündnisse, verwundeten die Abgeordneten sich an dem Arme, und sogen gegenseitig das Blut auf. v) Auch die Scythen verwundeten sich, wenn sie Bündnisse schlossen, fiengen das Blut in einen, mit Wein gefüllten, Becher auf, tauchten in denselben ihre Waffen, und tranken ihn unter Verwünschungen aus. w) Herodot erzählt ferner, ihre Eide seien, unter Berührung der Grabmähler solcher Männer, welche durch Gerechtigkeitsliebe sich ausgezeichnet hatten, abgelegt worden. x) Bei dem Throne des Königes schworen sie gleichfalls, und, wer hierbei eines Meineides sich schuldig gemacht hatte, wurde mit dem Tode bestraft. y) Fehlt uns auch die bestimmte Kunde, welchen Begriff diese asiatischen Völker mit dem Eide verbanden, so läßt es sich doch nicht verkennen, daß er bei ihnen in großem Ansehen gestanden, als ein sicheres Mittel, die Wahrheit zu erforschen, betrachtet worden, und, daß die Verletzung der eidlichen Zusage als ein Frevel erschienen sei.

§. 28. In der Geschichte der Griechen finden sich wenige zuverlässige Nachrichten von dem Eide, nur die, noch vorhandenen, Aussprüche der Weisen, deren Griechenland so viel zählte, geben uns einige Aufschlüsse, aus welchen

---

u) Kritisches Collegium über Ps. 16, V. 4, S. 107.
Michaelis. a. a. O. Th. IV, §. 206.

v) Herodot. I, 74.

w) derselbe IV, 10.

x) l. c. 172.

y) Athenaei Deipn. IV, 68.
Stäudlin Gesch. d. Vorst. u Lehr. v E. p. 41.

es sich beurtheilen läßt, daß der Eid zwar für heilig geachtet, vor Gericht und bei anderen Verpflichtungen angewendet, daß jedoch auch häufig leichtsinnig geschworen, und daß von mehreren Volkslehrern der Grundsatz aufgestellt worden sei, man müsse den Eid möglichst vermeiden, und nur in den wichtigsten Fällen ihn ablegen.

Pythagoras der Stifter der italischen Schule, welcher im Jahre 584 oder 586 v. Ch. geboren wurde, leitete den Ursprung des Eides von den Göttern selbst ab, und glaubte, daß man zwar selten schwören sollte, daß aber das eidliche Versprechen sicher zu erfüllen sei. z)

Der berühmte Odendichter Pindar, 520 v. Ch., spricht von dem seligen Zustande derjenigen, welche dem Eide getreu bleiben. a)

Der Weise Solon, welcher im sechsten Jahrhunderte v. Ch. lebte, warnte vor der einfachen Lüge, und bemerkte, dem Rechtlichen sei zu glauben, wenn er auch nicht durch den Eid sich zur Wahrheit verpflichte. b)

Derjenige Eid, welchen der Arzt Hippokrates, 456. v. Ch., von seinen Schülern forderte, dessen Aechtheit aber von mehreren Schriftstellern bestritten wurde, zeigt uns die

---

z) Quandt. l. c. p. 52.
Pufendorf. De j. n. L. IV, C. 2.
Diod. Sic. Exc. p. 555.
Diog. Laert. L. VIII, segm. 19.

a) Olymp. II, 116—119.

b) Diog. Laert. l. c. L. I, s. 60.

Form eines Versprechungseides, c) bei welchem auf das Zeugniß der Götter sich berufen, und das Glück oder Unglück des Schwörenden von der Erfüllung seines Schwures abhängig gemacht wird.

Der tugendhafte Sokrates, Stifter der, von hm benannten, philosophischen Schule, 470. v. Ch. geboren, gab ein Beispiel der strengen Beobachtung seiner Pflichten, wozu er eidlich sich verbunden hatte, d) und der Redner Isokrates, welcher in demselben Jahrhunderte lebte, bemerkt, der Rechtschaffene müsse, schon durch sein Betragen, Glauben erwecken, der Eid sei nur in besonderen Fällen,

---

c) Hippocratis magni Ὅρκος, sive jusjurandum recensitum et libro commentario illustratum a Jo. Henr. Meibomio. Lugd. Bat 1613.
Gruner. Censura librorum Hippocrateorum. Ed. nov. Vratislav. 1773.
Sprengel. Apologie des Hippocrates und seiner Grundsätze. Leipzig 1789. S. 77.
Stäudlin Gesch d. V. u. L. v. E. p. 44.
Die Verpflichtungsformel ist folgende:

Ich schwöre bei Apollo, dem Arzte, und bei Aeskulap, Hygeia und Panaceia, bei allen Göttern und Göttinnen, indem ich sie zu Zeugen mache, daß ich diesen Eid, und dieses schriftliche Versprechen, nach Kräften, und, nach meiner besten Einsicht, vollkommen erfüllen werde. Daß ich ꝛc. ꝛc.

Wenn ich diesen Eid gewissenhaft halte, und nicht verletze, so begleite mich Glück auf der Bahn meiner Kunst und meines Lebens, so folge mir unsterblicher Ruhm bei allen Menschen, wenn ich ihn aber übertrete und meineidig werde, so begegne mir das Gegentheil.

d) Xenophont. Memorabilia Socrat. I. 1, 18, 19.

wenn man von einer schändlichen Beschuldigung sich zu befreien, oder Freunde aus Gefahren zu retten habe, zu billigen, niemals aber wegen Geldes zu leisten. e)

Der große Plato, Stifter der Akademie, welche ohngefähr 400 Jahre v. Ch. zu Athen blühte, erwähnt eines besonderen Versprechungseides der Könige der Insel Atlantis. Dieselben schworen, unter Darbringung eines feierlichen Opfers, nach den, von dem Neptun gegebenen, in dessen Tempel auf einer messingenen Tafel eingegrabenen, Gesetzen zu richten, sprachen dabei Flüche über sich und die Ihrigen, im Falle der Verletzung ihres Versprechens, aus, tranken aus der Opferschale, und beschlossen die Handlung mit einem Gastmahle. Wo übrigens die erwähnte Insel zu suchen sei, ist noch nicht ergründet. f)

Von dem kretentischen Gesetzgeber Rhadamanthus erzählt Plato, daß derselbe die meisten Rechtsstreite, durch Hülfe der, den Parteien auferlegten, Eide, entschieden habe, spricht auch außerdem von Eiden, welche bei Gericht, unter Anrufung Jupiter's, der Apollo oder des Themis, geleistet worden seien, bemerkt jedoch, er halte es für nöthig, nicht alle Personen zu dem Eide zu lassen, da von vielen das Dasein der Gottheit geläugnet, von anderen der verderbliche Aberglaube gehegt werde, man könne die Schuld des Meineides, durch Opfer oder Demüthigungen, vertilgen. g)

---

e) Ad Demonicum de officiis in Opp. Basil 1587. p. 10.

f) Fr. C. Bär Essai historique et critique sur les Atlantiques
„ „ á Paris 1762.
Göttingischer gel. Anzeiger v. J. 1762. St. 113.
Michaelis. a. a. O. Th. II, §. 70.

g) De leg. L. XII. in Opp. Francof. 1602 p. 279.

Daß in der Regel die, vor Gericht vernommenen, Zeugen ihre Aussagen beschwören mußten, ergiebt sich aus der Lebensgeschichte des Philosophen Xenokrates, eines Schülers des Plato, welcher wegen seiner Rechtlichkeit in so großem Ansehen stand, daß ihm die Richter, da er ein Zeugniß ablegen und den erforderlichen Eid hierbei leisten wollte, diesen Eid, ausnahmsweise, erließen, und seinem bloßen Worte vertrauten. h)

Aristoteles, gleichfalls Plato's Schüler, und der Lehrer des macedonischen Alexander's, welcher der peripatetischen Schule das Dasein gab, sagt von dem Eide:

Ὅρκος ἐστὶ μετὰ θείας παραλήψεως φάσις ἀναίδειητος.

Er legt übrigens demselben keine Beweiskraft bei, i) was sich aus den Vorstellungen dieses Philosophen von dem Wesen der Gottheit erklären läßt, denn, nicht mit Unrecht, wurde ihm vielleicht der Vorwurf der Gotteslängnung gemacht, wenigstens wollte er in Gott nur die Quelle und den Ursprung der Bewegung erkennen.

Ein Philosoph der späteren Zeit, der Stoiker Epiktet, 90 Jahre n. Ch. G. lehrte endlich, man müsse den Eid, wo

---

l. c. L. XII, p. 987.
Stäudlin. a. a. O. p. 48.

h) Cicero pro Balb.
Diog. Laert. L. IV, seg. 7.
Valer. Max. L. II, C. 10, ext. 2.
Quandt. l. c. p. 33.
Zapf. Gallerie der alten Griechen und Römer. Abh. X.

i) Rhetor. ad Alexand C. 18.

möglich, ganz, oder, wenn dieses nicht geschehen könne, so weit es sich thun lasse, vermeiden. k)

§. 29. Eine reichlichere Ausbeute liefern die, zu uns gelangten, Schriften der Römer. Die Vorstellungen, welche dieses Volk von dem Eide hegte, lassen aus ihrem Inhalte sich ziemlich genau bestimmen, indessen bedarf es hierbei einer Unterscheidung des gemeinen Begriffes und desjenigen, welchen selbst prüfende Männer höheren Geistes mit dem Eide verbanden.

§. 30. Es läßt sich nicht verkennen, daß das Volk an einen unmittelbaren, übernatürlichen Einfluß der Götter auf denselben geglaubt, sie als wirkliche Zeugen der Handlung des Eides und als zürnende Richter des Verbrechens des Meineides sich gedacht habe, l) sie wurden daher auch praesides jurisjurandi genannt. m) Das erwähnte Verbrechen wurde als eine Beleidigung der Götter selbst betrachtet, vorzüglich derjenigen Gottheit, deren Altar man bei dem Eide berührt hatte. n) So sagt Virg. Aeneid. L. XII, V. 200, sq:

---

k) Enchiridion. Ed. Schweighäusser Lips. 1799. C. 23, n. 5, p. 41.
Stäudlin. a. a. O. p. 49.

l) Malblank. l. c. p. 50. sq.
Quandt. l. c. p. 10, sq.

m) J. Bapt. Hansenii Liber de jurejurando veterum C. 13, p. 87.

n) Hansen. l. c. C. 2, p. 13.
Quandt. l. c. p. 11.
Tacit. Annal. L. 1, c. 73.
Sallust, Hist. fragm. L. 1, §. 16.

„Audiat haec genitor, qui foedera fulmine sancit,
„Tango aras, mediosque ignes et nu-
„mina testor.“

Aus dieſem Grunde glaubte man, daß die Gottheit dem Meineidigen zürne. Liv. Lib. II, C. 45:

„Centurio erat M. Flavolejus. Victor, inquit, M.
„Fabi, revertar ex acie. Si fallat, Jovem patrem,
„Gradivumque Martem aliosque iratos invocat
„deos. Idem deinceps omnis exercitus in se quis-
„que jurat.“

Gewöhnlich wurde bei dem Eide Jupiter angerufen, weil die Beſtrafung der Frevel ihm, als dem Oberhaupte der Götter, nach der Meinung des Volkes, beſonders oblag. o) Schon bei den Griechen führte er den Namen Ζευς Ὁρκιος. Bei dem, eidlich geſchloſſenen, Bündniſſe mit den Albanern, welches dem Kampfe der Horatier und der Curiatier vorangieng, ruft der Fecialis, welcher, im Namen des römiſchen Volkes, den Eid zu leiſten hatte, Liv. Lib. I, c. 24. aus:

„Audi Jupiter, audi pater patrate populi
„Albani, audi tu populus Albanus, ut illa palam
„prima postrema ex illis tabulis cerave recitata
„sunt sine dolo malo, utique ea hic hodie rectis-
„sime intellecta sunt, illis legibus populus Roma-
„nus prior non deficiet. Si prior defexit puplico
„consilio, dolo malo, tu illo die, Jupiter,

---

o) Rosinus. Antiquit. Rom. L. II, c. 5.
Quandt. l. c. p. 12.

„populum Romanum sic ferito, ut ego „hunc porcum hic hodie feriam, tanto- „que magis ferito, quanto magis potes „pollesque.“ p)

Verunstaltungen des Körpers, Seuchen, Verwundungen, ungewöhnliche Todesfälle besonders wenn sie durch einen Blitzstrahl veranlaßt wurden, galten als Strafen der, über den Meineid zürnenden, Götter, q) daher wurde den von dem Blitze Erschlagenen, in den ältesten Zeiten, die Ehre eines feierlichen Leichenbegängnisses versagt. r)

Selbst auf Unschuldige, bei deren Wohle ein falscher Eid geleistet worden war, sollte der Zorn der Götter sich erstrecken, Plinius. L. II, p. 20:

„Hominem nequam, perfidum, ac plus etiam quam „perjurum, qui sibi per salutem filii pei- „erasset! Facit hoc Regulus, non minus scele- „rate quam frequenter, quod iram deorum, „quos ipse quotidie fallit, in caput infelicis „pueri detestatur,“

---

p) Das Wort jurare will der Scholastiker Thomas Aquinas von dem Worte jus ableiten, weil es gleichsam als Recht eingeführt worden sei, dasjenige, was, unter Anrufung des göttlichen Zeugnisses, gesagt werde, für wahr zu halten.
Stäudlin. Gesch. d V. u. L. v. E. p. 94.
Dagegen glaubt Malblank, es verdanke dem Namen Jupiter seinen Ursprung. p. 60.

q) Quandt. l. c. p. 13.
Grotius. l. c. C. III, §. 1, 2.
Hansen. l. c. C. 2, p. 11, sq.

r) Malblank. l. c. p. 54.

und man glaubte auch, daß sie durch die, gegen Schuldlose ausgestoßenen, Verwünschungen bewogen würden, diesen zu schaden. s)

Solche Vorstellungen von dem Eide waren durch die ersten Regenten erregt, späterhin durch Gesezgeber und Priester unterhalten worden, um die rohe Masse des Volkes, welches häufig eidlich verpflichtet wurde, durch die Furcht vor der schnellen Strafe der, jener Handlung als Zeugen beiwohnenden, Götter, an ihr Versprechen zu binden, und sie dadurch zu beherrschen. t) Vorzüglich hatte Numa Pompilius, der zweite König der Römer, 713 Jahre v. Ch. derselben jene Ideen eingeprägt. Liv. L. I, c. 22.

„Ea pietate omnium pectora imbuerat,
„ut fides ac jusjurandum proximo legum
„ac poenarum metu, civitatem rege-
„rent."

Plin. Hist. nat. L. II, c. 54.
Hoffmann, Hist. jur. p 38.

s) Malblank. p. 54.

„Ita deos faciles et ad cujuscunque preces se flecten-
„tes fingebant, ut, si quis alterum obsecraret, deos sta-
„tim, quae obsecrans in animo habuerit, effecturos cre-
„derent, adeoque alter tanto sacramento obstrictus
„videretur, ut liberari non posset, nisi obsecrans
„etiam eundem resecraverit, seu ea religione solverit,
„quod si noluerit, sacerdotes se interponere debebant,
„qui ritibus consuetis omnis religionis contractae pia-
„culum inpriorem vertebant."
Fectus. voce resecrare.
Plautus. Aul Act 4, sc. 7, v. 4; idem Pers. act. 1, sc. 1, v. 49.

t) Stäudlin, a. a. O p. 59.

§. 31. Daß übrigens auch andere, auf einer geläuterten Religion beruhende, Ansichten von dem Eide gehegt worden seien, bekundet die Philosophie des Cicero. Er zeigte gegen diese Handlung die größte Ehrfurcht, erkannte, daß sie erhaben sei, daß sie Herrliches zu bewirken vermöge, den Glauben an die Gottheit und das Band der bürgerlichen Gesellschaft befestige, diese selbst aber dadurch geheiliget werde. u) Indessen glaubte er nicht an ein wirkliches Zeugniß, nicht an eine Rache, oder einen Zorn der Götter. Epist. ad famil. L. VII, ep. 12. Off. III, 10.

„Cum vero jurata sententia dicenda sit, meminerit,
„deum se adhibere testem, id est, ut ego arbi-
„tror, mentem suam, qua nihil homini dedit
„deus ipse divinius.“

Am schönsten sprach sich dessen Idee von dem Eide, bei der Beurtheilung der trefflichen Handlung des Reguus, aus, und ich kenne keine Ansicht eines Schriftstellers der älteren oder neueren Zeit, welche in die Natur des Eides tiefer eingedrungen wäre, ein würdigeres Bild von demselben entworfen hätte. Der römische Feldherr Marcus Attilius Regulus wurde, in dem ersten punischen Kriege, von Xantippus, dem Anführer der lacedämonischen Hülfstruppen, gefangen. Die Carthaginienser sendeten denselben nach Rom, um durch ihn eine Auswechslung der Gefangenen zu bewirken; zuvor aber mußte er eidlich geloben, nach Carthago zurückzukehren, wenn seine Sendung fruchtlos sein würde. Sein eigenes Wohl der Vater-

---

Quandt. l. c. p. 11.

u) Leg. II, 7, 16, 22. Offic. III, 31.

landsliebe opfernd, sprach Regulus gegen die Auslieferung der Gefangenen, welche er als nachtheilig für seine Mitbürger betrachtete, und sein Rath wurde befolgt.

Zwar versuchten es dessen Freunde, durch die Vorspieglung, daß man dem Feinde zu keiner Treue verpflichtet, daß ein erzwungener Eid nicht verbindend sei, ihn zurückzuhalten, allein deren Bemühungen vermochten eben so wenig zu bewirken, als die Bitten und Thränen der Gattin und Kinder, als der Reitz des heimathlichen Bodens, die lockende Aussicht auf äusserliche Ehre, und die Furcht vor der Rache der zürnenden Feinde. Regulus kehrte nach Carthago zurück, wo ein martervoller Tod ihn erwartete, v) wiewohl die Wahrheit der Kunde dieses Todes häufig bezweifelt wird. w)

Cicero prüft die verschiedenen Meinungen über dessen Handlung, und bemerkt: nicht den Zorn der Götter hatte Regulus zu fürchten, denn die Götter zürnen nicht, wohl aber deren Gerechtigkeit und sein eigenes Gewissen, denn der Eid ist eine religiöse Handlung, wodurch man seinen Glauben an die Allwissenheit der Gottheit bekundet, wodurch das Recht enthüllt, und die Treue erhalten wird. Den Eid zu brechen, ist schändlich, der Meineidige entwürdigt sich selbst, und kein körperlicher Schmerz ist dem

---

v) Cic. Off. I, 13. III, 26. sq.
Horaz. Od. III, 5, 13.

w) Roos. De suppliciis, quibus M. Attilius Regulus Carthagine dicitur interfectus. Gies. 1790. 4.
Fikenscher. Num. M. Attil. Regulus, Romanorum dux, a Carthag. adfectus. sit supplicio? Erlang 1796—1798.

Bewußtsein moralischen Unwerthes zu vergleichen, welches das größte der Uebel ist. x) Off. III. 26—29.

„Regulus tum, cum vigilando necabatur, erat in „meliore causa, quam si domi, senex captivus, per„jurus consularis remansisset.“

„Non fuit Jupiter metuendus, ne iratus „noceret, qui neque irasci solet, neque „nocere. Haec quidem ratio non magis contra „Reguli, quam contra omne jusjurandum valet. „Sed in jurejurando non qui metus, sed „quae vis sit, debet intelligi. Est enim „jusjurandum adfirmatio religiosa.

„Quod autem adfirmate, quasi deo teste, „promiseris, id tenendum est. Jam enim „non ad iram deorum, quae nulla est, „sed ad justitiam et ad fidem pertinet. „Nam praeclare Ennius:

„O Fides alma, apta pinnis et Jus juran„dum Joisv.

„Qui jus igitur jurandum violat, is Fidem vio„lat, quam in Capitolio vicinam Jovis Optimi „Maximi majores nostri esse voluerunt. At enim „ne iratus quidem Jupiter plus Regulo nocuisset, „quam sibi nocuit ipse Regulus. Certe, si nihil „malum esset, nisi dolere. Jd autem non modo „summum, sed ne malum quidem esse, maxima

---

x) Schillers Braut von Messina:

„Dieß Eine fühl' ich und erkenn' es klar:
Das Leben ist der Güter höchstes nicht;
Der Uebel größtes aber ist die Schuld.

„auctoritate philosophi adfirmant. Quorum qui-
„dem testem non mediocrem, sed haud scio an
„gravissimum, Regulum, nolite quaeso, vituperare.
„Quem enim locupletiorem quaerimus, quam prin-
„cipem populi Romani, qui retinendi officii causa,
„crutiatum subierit voluntarium? Nam quod aiunt,
„Minima de malis; id est, ut turpiter potius, quam
„calamitose: an est ullum majus malum tur-
„pitudine? Quae, si in deformitate corporis habet
„aliquid offensionis, quanta illa depravatio et
„foeditas turpificati animi debet videri? Jtaque,
„nervosius qui ista disseruut, solum audent malum
„dicere id, quod turpe sit; qui autem remissius, hi ta-
„men non dubitant, summum malum dicere. Sed, si
„hoc sibi sumunt, nullam esse fidem, quae infideli
„data sit, videant, ne quaeratur latebra perjurio.
„Est jus etiam bellicum, fidesque jurisjurandi sae-
„pe cum hoste servanda. Quod enim ita jura-
„tum est, ut mens conciperet fieri oportere,
„id servandum est.“

§. 32. Die Lüge ſtellt er, in Anſehung ihrer Folgen, dem Meineide gleich, denn er ſucht die Kraft des Eides nicht in der Form deſſelben, ſondern, in der allgemeinen Verpflichtung des Menſchen zur Treue und zur Wahrheit, und der Frevel des Meineides kann ihm daher auch, an ſich betrachtet, nicht ſchwerer, als derjenige der einfachen Lüge erſcheinen, ſondern nur in ſo fern, als hierbei mit Ueberlegung und Bosheit gehandelt wird, als der Schwörende zu erkennen giebt, daß auch der heiligſte Beweggrund zur Wahrheit, der Glaube an die Allwiſſenheit und

Allgerechtigkeit Gottes, auf ihn keine Kraft äussere, und dadurch sich selbst mit dem Brandmahle höchster Verworfenheit stempelt. y)

Der Begriff des Meineides wird von Cicero deutlich bezeichnet, und von der Beschwörung einer, für wahr gehaltenen, unrichtigen Thatsache geschieden, auch wird von ihm anerkannt, daß die bloße, nicht in der Absicht zu schwören erfolgte, Aussprechung einer Eidesformel kein Eid sei. Off. III, 29.

„Non enim falsum jurare, perjurare est, sed, quod
„ex animi tui sententia juraris, id non facere, perju-
„rium est.“

Hierbei beruft er sich auf die Aeußernng des Euripides in dessen Hypolit V. 612:

„ἡ γλωσσ' ομωμοχ, ἡ δε Φρην ανωμοτος“

So sagt auch Ovid in dem Briefe der Cydippe an Acontius, Heroid. Ep. 21:

„Si tibi conjugium volui promittere nostrum,
„Exige polliciti debita jura tori:
„Sed si nil dedimus, praeter sine pectore, vocem,
„Verba suis frustra viribus orba tenes.
„Non ego juravi, legi jurantia verba.
„Vir mihi non isto more legendus eras.“

Daß Cicero, dem aufgestellten Grundsatze getreu, seinem Eide auch wirklich Beweiskraft beigelegt, und daß man demselben vertraut habe, ergiebt sich aus mehreren

---

y) Orat. pro Roscio com. C. 16.

Stellen. Ep. ad fam. V, 2; ad Attic. VI, 1; in Pison. 3. Bei der Niederlegung des, von ihm bekleideten, Consulates schwor er, daß der Staat ihm seine Rettung verdanke; er nennt diesen Eid den schönsten und wahrsten, und bemerkt, das Volk habe dessen Wahrheit mit lauter Stimme beschworen. Ep. ad fam. II, 2.

§. 33. Ueberhaupt wurde, während der Herrschaft der Könige, und, in der ersten Zeit des römischen Freistaates, der Eid höchst heilig gehalten, er übte, wie die oben erwähnte Äusserung der Livius über Numa Pompilius bekundet, den größten Einfluß auf das Volk aus. Livius sagt ferner III, 20:

„Nondum haec, quae nunc tenet seculum, negligen-
„tia deum venerat: nec interpretando sibi
„quisque jusjurandum et leges aptas
„faciebat, sed suos potius mores ad ea
„adcommodabat.“

und Cicero bemerkt, bei seinem Urtheile über das Benehmen des Regulus, Offic. III, 31:

„Ex tota hac laude Reguli unum illud est admira-
„tione dignum, quod captivos retinendos censuit.
„Nam quod rediit, nobis nunc mirabile
„videtur: illis quidem temporibus aliter
„facere non potuit. Jtaque ista laus non
„est hominis, sed temporum. Nullum
„enim vinculum ad adstringendam fidem
„jurejurando majores arctius esse volue-
„runt. Jd indicant leges in XII tabulis, indicant
„sacratae, indicant foedera, quibus etiam cum hoste
„devincitur fides; indicant notiones, animad-

„versionesque censorum, qui nulla de re „diligentius, quam de jurejurando judica- „bant.“

§. 34. Späterhin sank, durch die Vervielfältigung des Eides, durch den Verfall der Sitten und Religion, dessen Ansehen. Als, im Jahre 735 nach Erbauung der Stadt, dem Augustus die beständige konsularische Gewalt übertragen wurde, erboten sich die Senatoren, ihm einen besonderen Eid des Gehorsams zu leisten, er verwarf jedoch ihren Antrag, weil er wußte, daß der Eid ihre Treue nicht zu verbürgen vermöge, z) ein trauriges Beispiel der Entwürdigung jenes, einst so trefflichen, Volkes.

Auch bei frevelhaften Verbindungen sollte der Eid zum Pfande der Sicherheit dienen. Sallust. Catilin. c. XXII:

„Fuere ea tempestate, qui dicerent, Catilinam, ora- „tione habita, cum ad jusjurandum popularis scele- „ris sui adigeret, humani corporis sanguinem, vino „permixtum, in poteris circumtulisse; inde, cum „post execrationem omnes degustavissent, sicuti in „solemnibus sacris fieri consuevit, aperuisse consili- „um suum, atque eo, dictitare, fecisse, quo inter se „fidi magis forent, alius alii tanti facinoris conscii.

Selbst der Spott wagte es, diese heilige Handlung zu beflecken. Ovid. art. amator. L. I, v. 630, sq:

„Nec timide promitte; trahunt promissa puellas:
„Pollicito testes quoslibet adde deos:
„Jupiter ex alto perjuria ridet amantum;

---

z) Dio. Cassius, L. IV. 10,

„Et jubet Aeolios irrita ferre Notos.
„Per Stygia Junoni falsum jurare solebat
„Jupiter: exemplo nunc favet ipso suo.

Verglichen mit Propert. L. II, eleg. 15, v. 47, sq:

„Non semper placidus perjuros ridet amantes
„Jupiter et surda negligit aure preces““
„Perjuras tunc ille solet punire puellas
„Deceptus quoniam flevit et ipse deus.“

§. 35. Die Versprechungseide häuften sich bei den Römern unendlich, sie wurden nicht nur von Staatsbürgern jeden Standes, in allen Verhältnissen des Lebens, geleistet, sondern auch oft zwecklos wiederholt.

Die Soldaten schworen anfangs sich selbst den Eid der Tapferkeit (sacramentum), in dem zweiten punischen Kriege aber wurde ein, den Kriegstribunen zu leistender, Fahneneid (jusjurandum) eingeführt. Liv. XXII, 38:

„Milites tunc, quod numquam antea factum
„erat, jurejurando ab tribunis militum adacti,
„jussu consulum conventuros neque injussu abi-
„turos. Nam ad eam diem nihil praeter sacramen-
„tum fuerat, et ubi ad decuriatum aut centuriatum
„convenissent, sua voluntate ipsi inter se equites
„decuriati, centuriati pedites conjurabant, sese fu-
„gae atque formidinis ergo non abituros, neque ex
„ordine recessuros, nisi teli sumendi, aut petendi,
„et aut hostis feriendi, aut civis servandi causa.
„Jd ex voluntate inter ipsos foedere a tribunis ad
„legitimam jurisjurandi adactionem translatum. a)

---

a) Liv. II, 55; III, 20; XXV., 5.
Gell. XVI, 4.

Ohne Ablegung dieses Eides war niemand befugt, mit dem Feinde zu kämpfen, b) daher wurden die Krieger mit dem Worte sacrata militia, c) deren Stand wurde mit dem Ausdrucke sacramenta bezeichnet. d)

Bei der Entstehung eines Aufruhres mußte die Armee von neuen schwören, e) und, zu der Zeit der Kaiser, wurde deren Eid sogar jährlich an den Geburtstagen derselben erneuert, was auch an den Calenden des Januar's zu geschehen pflegte. f)

Ausserdem wird auch noch eines besonderen Eides der Feldherrn und eines anderen, welcher bei der Beziehung des Lagers geleistet wurde, erwähnt. Die Soldaten schworen, wenn dasselbe geschlagen war, den Tribunen, nichts in dem Lager zu stehlen, und alles, was sie finden würden, ihnen zu überliefern. g)

---

b) Cic. Off. I, 11.

c) Liv. VIII, 34.

d) Juv. XVI, 35.

Malblank glaubt p. 68, der Eid der Soldaten sei deswegen abgelegt worden, weil man gewähnt habe, sie würden dann unter dem unmittelbaren Schutze der Götter kämpfen, und führt für seine Meinung die erwähnte Stelle Cic. off I, 11. an, ich vermag aber in jener Stelle die Bestätigung dieser Meinung nicht zu finden.

e) Liv. XXVIII, 29; XXII, 24; V, 53; XLV, 2.

f) Tac. Hist. I, 12; IV, 31; Ann. XVI, 22.
Plin. Ep. X, 60; Pan. 68.
Suet. Galb. 16.
Adam. Handb. der römischen Alterthümer. p. 653, sq.

g) Gell. XVI, 4.
Valer. Max. L, II, c. 8 ex. 1.

Seit der Zeit des, nach dem Tode Cäsar's gebildeten, Triumvirates wurde der Huldigungseid des Volkes und Senates an dem ersten Januar eines jeden Jahres erneuert; eine Gewohnheit, welche auch, unter der Regierung der Kaiser, beobachtet wurde. Dieser Eid war darauf gerichtet, alle vorhergegangenen oder künftigen Handlungen des Kaisers zu billigen, scheint jedoch nur als eine, auf Gewohnheit sich gründende, Ehrfurchtsbezeigung, ohne verbindende Kraft, gegolten zu haben, denn in jenen Huldigungseid wurden auch die Handlungen früher verstorbener Kaiser, deren Regierung für wohlthätig betrachtet wurde, mit eingeschlossen, der Handlungen eines Tiberius, Kaligula, Nero geschah aber keine Erwähnung, ohngeachtet auch die Genehmigung dieser Handlungen zuvor eidlich erfolgt war. Claudius verbot, seiner Handlungen bei dem Eide zu erwähnen, befahl dagegen, auf diejenigen des Augustus zu schwören, und er schwor selbst darauf. h)

Die Richter schworen, bei der Entscheidung der Rechtsfälle, dem Gesetze gemäß, nach ihrer besten Einsicht, (ex animi sententia) zu urtheilen i); die Parteien mußten beschwören, den Streit nicht aus unredlichem Grunde begonnen zu haben (juramentum de calumnia) k); die Consuln verpflichteten sich eidlich zu der getreuen Beobachtung

---

h) Tacit. Ann. XVI, 22.
Dio. XLVII, 18; LI, 20; LIII, 28; LVII, 8; LVIII, 17; LIX, 9; LX, 4; LX, 10.

i) Adam, a. a. O. p 440.
Cic. Off. III, 10; pro Cluent. c. 43.
Gigoinus. De jud. L. I, c. 28; L. II, c. 6.

k) Adam, p. 441.

der Gesetze (in leges jurare) und schworen, bei der Niederlegung ihres Amtes, daß diese nicht verletzt worden seien l); die Ankläger versicherten durch einen feierlichen Eid, ihre Anklage nicht aus boshafter Absicht unternommen zu haben m); die Zeugen beschworen, wenn sie freie Bürger waren, die Wahrheit ihrer Aussage n); überhaupt aber schworen alle diejenigen, welche öffentliche Aemter antraten, oder von deren Antretung sich befreien wollten, wie die Vormünder, Advocaten, Prätoren o); auch schwor das Volk, wenn es Bündnisse schloß, oder die Gesetze bestätigte p), und dieselben wurden, wahrscheinlich aus

---

Dem juram. calumn. ist eine eigene Abhandlung dieses Werkes gewidmet.

l) Liv. XXXI, 50.
Plin. Paneg. 64, 65.

m) Adam, a a. O. p. 466.
Liv. XXXIII, 47.
Gigon. l. c. II, 10.

n) Adam, p. 472. S. unten die Abhandlung über den Zeugeneid.

o) Bassen De jurejur. veter. inprimis Romanor. liber. Trai. ad Rhen. 1728. p. 160, sq.
De sparta, quam fuerant nacti, jurare tenebantur, quicunque amplissimos in romana republica dignitatis gradus fuerant adepti.
Malblank, p. 63—69.
Liv. XXIX, 37; XXXI, 50.
Cic. pro dom. c. 53; ep. fam. L. II, ep. 2; ad Attil. L. 1, ep. 1.
Gell. L. XVI, c. 4.

p) Bassen, p. 207, sq.
Malblank, p. 66.

dieser Ursache, leges sacratae genannt. q) Endlich wird auch noch eines Eides erwähnt, vermöge dessen die Bürger sich verpflichten mußten, ihren Vermögenszustand genau zu berechnen (bona sua ut jurati censerent) und ihre persönlichen Verhältnisse gewissenhaft anzuzeigen; ein Eid welcher durch die Einführung des Census, einer Schätzung des Volkes nach der Zahl der Köpfe und dem Betrage des Vermögens, veranlaßt wurde. r)

§. 36. Von der eidlichen Bestärkung der Verträge oder anderer Privatverbindlichkeiten, so wie von der großen Anzahl der, besonders bei Rechtsstreitigkeiten angewendeten, Versicherungseide, wird weiter unten gehandelt werden.

§. 37. Die Formen des Schwörens waren verschieden. Zuweilen wurde hierbei ein Altar berührt, wie bei dem Eide des Richters, welcher an dem, auf dem Forum befindlichen, Altare (puteal Libonis, scribonianum) geschworen wurde. s) Auch die Speise-Tische der Römer (mensae cibillae) vertraten hierbei die Stelle des Altares Ovid. Amor. I. 4, v. 27.

---

q) Liv. II, 33; III, 55; IV, 26; V, 2; VII, 41.
Dionys. L. V, c. 1; L. VI, c. 80.
Festus, voce: sacratae

r) Gellius, L. X, c. 20.
Cic. de orat. L. II, c. 64.
Adam, a. a. O. p. 154.
Malblank, p. 67.

s) Cic. Flacc. 36; de divin. c. 17.
Liv. I. 36.
Pers. Sat. 4, v. 49.

„Tange manu mensam, quo tangunt more precantes.“

Es wurde für sträflich gehalten, sie durch unanständige Worte oder Handlungen zu entweihen; wahrscheinlich weil gewöhnlich Bildnisse der Götter auf sie gesetzt wurden. f) Zuweilen berührte der Schwörende ein Opferthier, und hielt in der Hand einen Kieselstein. Liv. XXI, 45, schwört auch Hannibal, der Feldherr der Carthaginienser, indem er seinen Truppen, im Falle des Sieges, große Belohnungen verspricht, auf diese Weise:

„Eaque ut rata scirent fore, agnum laeva manu,
„dextera silicem retinens, si falleret Jovem ceteros
„que precatus deos, ita se mactarent, quemadmo-
„dum ipse agnum mactasset, secundum precationem
„caput pecudis saxo elisit. Tum vero omnes, velut
„diis auctoribus in spem suam quisque acceptis, id
„morae, quod nondum pugnarent, ad potienda spe-
„rata rati, proelium uno animo et voce una poscunt.“

Gewöhnlich bediente man sich hierbei der Worte:

„si sciens fallo, tum me Diespiter, salva urbe arceque,
„bonis ejiciat, ut ego hunc lapidem,

und gebrauchte den Ausdruck: Jovem lapidem jurare. t)

Ueberhaupt wurden feierliche Eide, besonders diejenigen, welche auf den Staat sich bezogen, nach vorge-

---

Adam, a. a. O. p. 440.
Malblank, p. 60.

f) Virgil. Aeneid. VII, 114.
Iuvenal. II, 110.

t) Adam, a. a. O. p 441.

schriebenen Formen, geleistet (conceptis verbis jurare). Wurde der Eid von einem Beamten des Staates, einem Priester, einem Anführer der Soldaten, dem Schwörenden vorgesprochen, so nannte man dieses praeire; sollte derselbe von mehreren Personen geschworen werden, so sprach gewöhnlich nur eine, im Namen, aller die Formel aus, (praejurare) die übrigen gaben ihren Willen, sich gleichfalls für verpflichtet zu halten, durch die Worte: idem in me, zu erkennen. u)

§. 38. Anfangs wurde der Eid bei den Göttern, vorzüglich bei dem Jupiter, geleistet, man verwünschte, auf den Fall des Meineides, sich selbst, und unterwarf sich dem göttlichen Zorne; zuweilen wünschte man, als Belohnung der Wahrheit und Treue, sich die Gunst der Götter, oder einen bestimmten zeitlichen Vortheil. Auch auf die Familie und auf das Eigenthum des Meineidigen wurde öfters die göttliche Strafe herabgewünscht v). P. Scipio ruft bei seinem Schwure, das Vaterland nicht zu verlassen, Liv. XXII, 53 aus:

„Ex mei animi sententia, ut ego rempublicam po-
„puli romani non deseram, neque alium civem ro-

---

u) Liv. II, 45.
Plaut. Rudent. act 50, sc. 2, v. 51.
Tacit. Hist L. IV, c. 31.
Quinctil. Inst. Orat. L. VIII, c. 5.
Cic Off. L III, c. 29.
Adam, p. 653.
Malblank, p. 61.
Stäudlin, p. 61.

v) Bassen, p. 90–94.

„manum deserere patiar. Si sciens fallo, tum „me Jupiter optime maxime, domum, fa- „miliam, remque meampessimo leto adfi- „cias! Jn haec verba, L. Caecili, jures, postulo, „ceterique qui adestis.“

Zu der Zeit des Julius Cäsar, als der Geist der Freiheit aus dem römischen Staate entwich, und Menschen göttliche Verehrung genoßen, wurde der Eid bei dem Genius, oder dem Wohle desselben eingeführt w); eine Eidesformel, welche, auch unter der Herrschaft der Kaiser, gebräuchlich war; bei dem Genius und Wohle des Augustus wurde, noch nach dessen Tode, geschworen x). Tiberius verbot den Schwur bei seinem Namen, jedoch ohne Erfolg, und späterhin wurde es sogar geboten, nur bei dem Kaiser zu schwören y). Kaligula ließ den Eiden die Worte beifügen:

„neque me, neque meos liberos chariores habeo, „quam Cajum et sorores ejus,

und befahl den Frauen, bei seiner Gemahlin Drusilla zu schwören; eine Betheuerung, deren er sich selbst, bei feierlichen Gelegenheiten, bediente z). Eine ähnliche Formel des

---

w) Dio. XLIV, c. 50.
A. P. Frik. Disquis. de jurejurando per genium principis. Helmst. 1768.

x) Dio. LVII, 9.
Tacit. Annal. L. 1, c. 73.

y) Dio. LVII, 8; LVIII, 2, 6, 12.

z) l. c. LIX, 3, 9, 11.

Eides verordnete auch Claudius. a) Nach dem römischen Privatrechte war es übrigens erlaubt, bei allen Gegenständen zu schwören, welche für heilig gehalten wurden, wie z. B. bei dem Styx, bei den Genien, den Penaten, den Laren, bei dem Haupte oder Wohle des Schwörenden, bei der Asche oder den Gebeinen der Verstorbenen, b) L. 5. D. de jurejur. (XII, 2,)

> Non erit juratum habendum jusjurandum: quod si exegi, ut per salutem tuam jurares, et jurasti, stabitur: omne enim omnino licitum jusjurandum, per quod voluit quis sibi jurari, idoneum est, et si ex eo fuerit juratum, praetor id tuebitur. Divus pius jurejurando, quod propria superstitione juratum est, standum rescripsit.

§. 39. Vor der Ablegung des Eides pflegten die Censoren oder andere, hierzu berufene, Personen die Schwörenden zur Gewissenhaftigkeit zu ermahnen (ex animi sui sententia ut jurarent); eine Handlung, welche mit den, gegenwärtig gebräuchlichen, Warnungen vor dem Meineide sich vergleichen läßt. c)

Suet. 15, 24,
Malblank, p. 180, sq.

a) Dio. LX, 5.
Suet. 11.
Bassen, 180 — 186.

b) Stäudlin, p. 62.
Malblank, p. 62.

c) Bassen, 40.

Die eigentliche Strafe des Meineides wurde, wenn der Eid, unter Anrufung der Götter, geleistet worden war, diesen überlassen; indessen betrachteten die Römer diejenigen, welche eines solchen Frevels sich schuldig machten, als ehrlos. d) Ueber die Frage, ob ein Meineid verübt worden sei, entschieden die Fecialen und Priester; die Infamie wurde von den Censoren gegen den Schuldigen ausgesprochen. Als Ritter verlor derselbe sein Pferd, er wurde aus dem Tribus gestoßen, und der untersten Klasse des Volkes beigezählt.

Die Censoren verfuhren hierbei strenge und sehr gewissenhaft. e) Einen Beweis liefert deren Urtheil über mehrere gefangene Römer, welche Hannibal, nach der Schlacht bei Cannä, um eine Auswechslung der Gefangenen zu bewirken, nach Rom gesendet hatte, und welche, ohngeachtet ihres eidlichen Versprechens, nicht zu demselben zurükkehrten; in dem Wahne, ihrem Eide durch eine täuschende List Genüge geleistet zu haben, denn sie hatten sich, nach ihrem Austritte aus dem Lager der Carthaginienser, unter einem nichtigen Vorwande, sogleich wieder dahin zurückbegeben. Gegen sie wurden die erwähnten Folgen der Infamie von den Censoren verhängt. Liv. XXIV, 18:

„His equi ademti, qui publicum equum habebant,
„tribuque moti, aerarii omnes facti. f)

---

d) Cic. Leg. II, 7, 9, 16, 22. Perjurii poena divina exitium, humana dedecus.
Malblank, p. 277.

e) Cic. Off. III, 31.

f) Nach der Behauptung anderer Schriftsteller versetzte von den 10 Gefangenen, welche Hannibal nach Rom gesendet hatte,

Als das bürgerliche Recht der Römer sich weiter ausbildete, entstanden auch noch andere unangenehme Folgen des Meineides. Wer einem beschworenen Vertrage entgegenhandelte, verlor seine Klage aus demselben, mußte, was er versprochen hatte, bezahlen, und was er empfangen hatte, zurückgeben. L. 41 C. de transact. (II, 4.)

„Si quis major annis viginti quinque adversus pacta „vel transactiones, nullo cogente imperio, sed libero „arbitrio et voluntate confectas, putaverit esse veni- „endum, vel interpellando judicem, vel supplicando „principibus, vel non implendo promissa, eos autem, „invocato dei omnipotentis nomine eo „auctore solidaverit, non solum notetur infa- „mia, verum etiam actione privatus resti- „tuta poena, quae pactis probatur inserta, „et rerum proprietate careat, et emolu- „mento, quod ex pactione vel transactione „illa fuerit consecutus; itaque omnia eorum „mox commodo deputabuntur, qui intemerata pacti „jura servaverint. Eos etiam hujus legis vel jactura „dignos esse jubemus, vel munere, qui nomina „nostra placitis inserentes, salutem prin-

---

nur einer sein eidliches Versprechen, und derselbe wurde den Carthaginiensern von dem Senate gefesselt überliefert.
Cic. Off. I, 13; III, 32. Die erwähnte Handlung bildet ein auffallendes Gegenstück zu derjenigen des Regulus. Aehnlich ist derselben der bekannte Betrug, welcher von dem Erzbischofe Hatto im Jahre 907. v. Ch. G. an dem Grafen Adelbert von Babenberg verübt wurde. Die Wahrheit dieses Betrugs wird übrigens noch bezweifelt.

„cipis confirmationem initatam jurave-
„rint esse pactionum.“

Die Verletzung, der, bei dem Genius, dem Wohle oder der Verehrung der Kaiser geleisteten, Eide, wurde als eine Art des Majestätsverbrechens betrachtet, doch wurde sie, wenigstens späterhin, nicht mit der Todesstrafe geahndet. L. 2, C. de reb. cred. (IV, 1) verordnet der Kaiser Alexander:

„Jurisjurandi contempta religio satis deum ultorem
„habet. Periculum autem corporis vel majestatis
„crimen secundum constituta divorum parentum
„meorum, etsi per principis venerationem quodam
„calore fuerit pejeratum, inferri non placet.“

Caligula, welcher in seinem Wahnsinne sich selbst für einen Gott hielt, und göttliche Verehrung forderte, hatte indessen dergleichen Vergehungen auf die grausamste Weise bestraft.

Durch Schläge wurde ein solcher Frevler gewöhnlich gezüchtigt. L. 13, §. ult. D. de jurejur. (XII, 2.)

„Si quis juraverit in re pecuniaria per genium prin-
„cipis dare se non oportere, et pejeraverit, vel
„dari sibi oportere, vel intra certum tempus jurave-
„rit, se soluturum, nec solvit, imperator noster cum
„patre rescripsit, fustibus eum castigandum dimitte-
„re, et ita ei superdici: προπετῶς μὴ ὀμνυε,
„id est: petulanter ne jurato.“

Zuweilen verlor der Meineidige auch die Zunge. g)

---

g) not. y ad l. c.

Daher ſagt Minuc. Felix c. 29:

„Tutius eis est, per Jovis genium pejerare, quam „regis.

und Tertul. c. 18. Apologet. in fin:

„Citius apud vos per omnes deos, quam per unum „Caesaris genium pejeratur.“ h)

§. 40. Uebrigens fand bei den Römern auch eine Entbindung von dem Eide Statt; die Prieſter und Fecialen unterſuchten, ob eine ſolche eintreten könne, und ordneten verſöhnende Opfer an. i) Späterhin entbanden die Kaiſer gleichfalls von geleiſteten Schwüren. (juris jurandi gratiam facere) k).

Cujac. VII, observ. 14.
Adam, a. a. O. p. 315.
Suetonius, vit. Calig. c. 27.
Malblank, p. 180, p. 277.

h) Dio. LVII, 9.
Tacit. Ann. I, 73.
Bassen, 354. sq.
A. Ph. Frik, disquis. de juramento per genium principis. Helmst. 1768.

i) Malblank, p. 53, sq.
Cicer. de harusp. resp. c. 10; de leg. L. II, c. 9; pro dom. c. 51;
Plaut. Rudenti act. V, sc. 3, VI, 21.
Zu Rom findet ſich eine alte Inſchrift des Inhaltes: ex permissu collegii pontificum piaculo facto.
Ståudlin, a. a. O. p. 67.
Sueton. Tib. c. 35.

k) Bassen, 180. sq.

§. 41. Bei der Deutschen biederen Völkerstämmen galt das gegebene Wort viel, und gewöhnlich bekräftigte ein Handschlag das Versprechen [1]); doch bedienten sie sich auch des Eides, wenn die Wichtigkeit des Gegenstandes eine besondere Feierlichkeit zu erfordern schien. Ihre Religion war ziemlich geläutert; verehrten sie auch gleich mehrere Götter, so dachten sie doch ein göttliches Wesen, den Odin oder Alfadur, (nach Anderen Valfader,) den Gott der Götter, sich über alle erhaben, sie hatten folglich schon eine Ahnung von dem Monotheismus. Indessen stand jener Odin tief unter dem Gotte der Israeliten, und die Religion unserer Voreltern gewährte nicht sowohl das beglückende Bewußtsein einer väterlichen Vorsorge, einer allumfassenden Liebe der, überall gegenwärtigen, Gottheit, einer Vergeltung in dem einstigen Leben durch geistige Freuden, sondern sie gewährte nur die Aussicht auf künftigen ununterbrochenen sinnlichen Genuß. Das eifrige Bestreben, sich diesen zu verschaffen, konnte wohl gute Handlungen erzeugen, allein die rein sittliche Idee, daß das Gute sich selbst belohne, vermochte aus ihren Vorstellungen von der Gottheit sich nicht zu entwickeln. Der, selten angewendete, Versicherungseid, galt ihnen gleich einem Got-

---

Malblank, p. 182.
Stäudlin, 67;
L. 38, D. ad municip. (L, 1)
„Imperatores Antoninus et Verus rescripserunt, gratiam „se facere jurisjurandi ei, qui juraverit, se ordini non „interfuturum, et postea duumvir creatus esset."

1) Naevius. De juram. P. 1, c. 1, §. 3.
Schilter. Exerc. ad Paud. L. XXIII, §. 6, sq.

tesgerichte, welches jedoch häufiger, durch das Loos, durch den Zweikampf, durch Feuer= Wasser= und andere Proben in Anwendung gebracht wurde, m) und der Versprechungs=eid hatte wohl keine höhere Bedeutung als der einfache Handschlag, welcher für so unverletzlich gehalten wurde, daß die deutsche Treue die Bewunderung der Mitwelt und Nachwelt erregte; wahrscheinlich aus dem Grunde, weil die Verletzung des gegebenen Wortes als ein, den Verlust des ersehnten ewigen Sinnengenusses bewirkender, Frevel erschien.

§. 42. Bald vermehrten sich jedoch die Eide, wie die alemannischen, longobardischen, sächsischen Gesetze bekunden. Die Wahl der Beweismittel wurde z. B. häufig den streitenden Theilen überlassen, häufig aber wurde der Eid auch allein als Beweismittel gestattet. II. Feud. XXVII, 3.

„Si rusticus militem, de violata pace pulsans, ma-
„nu sua juraverit, quod non de voluntate sua, sed
„de necessitate hoc fecit, manu militari se miles
„expurgabit.“

---

m) Malblank, p. 291, sq. und die vielen, daselbst allegirten, Schriften p. 310. 344. Zwar wird zuweilen bezweifelt, daß die Ordalien bei den alten Deutschen eingeführt gewesen seien, aber wohl mit Unrecht. Schon der altdeutsche Name Ordale, gleichbedeutend mit Urdel oder Urtheil, verräth eine alte Abstammung, auch wird derselben schon in dem salischen Gesetze gedacht. Übrigens finden sich die Gottesurtheile auch bei anderen Völkern, welche noch auf einer geringen Stufe der Kultur stehen, z. B. den Chinesen, Indiern, den Tschuwassen und Ostiaken, den Einwohnern von Siam und Pegu, den Senegambiern.

„Si miles rusticum de violata pace pulsaverit, et „manu sua juraverit, quod non voluntate, sed neces- „sitate hoc fecit, de duobus unum rusticus eligat, „an divino an humano judicio innocentiam suam „ostendat, aut septem testibus idoneis, quos judex „elegerit, se purget.“

§. 43. Als Beweis, in welchem Ansehen der Eid bei den Sachsen gestanden sei, wird von einigen Schriftstellern das sonderbare Beispiel angeführt, daß, wenn der Gegner des Klägers eine, diesem gehörige, Sache mit der linken Hand gehalten, die rechte aber zu dem Schwure, daß er sie nicht besitze, erhoben habe, seinem Schwure geglaubt worden sei. n)

§. 44. In der ältesten Zeit, in welcher ein kriegerischer Geist unsere Vorfahren beseelte, und der Begriff des Schwertes alles vereinigte, was ihnen ehrwürdig und theuer war, wurde der Eid auf diesem geleistet, o) wie späterhin, als der Götzendienst verschwunden war, in Gegenwart der Reliquien der Heiligen, auf das Evangelium, an den Altären. p) Gewöhnlich zwar wurden die

---

Fr. Majers Geschichte der Ordalien, insbesondere der gerichtlichen Zweikämpfe in Deutschland. Jena, 1795.
Ge. Aug. Hoof, von den Ordalien oder Gottesurtheilen. Mainz 1784.

n) Quandt, l. c p. 53.
Barklai. Comment. ad tit. de jurejur. in Ottonis Thes. T. III.

o) Malblank, l. c. p. 294, sq.

p) J. H. Böhmer. J. E. Prot. T. v, L. v, t. 34, § 12.

Götter selbst angerufen, doch wurde auch bei geweihten Gegenständen geschworen, oder bei denjenigen, welche dem Schwörenden besonders werth waren, q) z. B. bei Steinen, Wäldern, Quellen, Trinkgeschirren, Kleidungsstüken, u. d. g.

§. 45. Andere Ideen erweckte das Christenthum. Wunderbar schnell verbreitete sich der Glaube an des einzigen Gottes Allmacht und Heiligkeit; auf die empfänglichen Gemüther der Reinen wirkte des Erlösers herrliches Vorbild, der Apostel begeisterte Rede, der Martyrer standhafte Treue, und in allen Theilen der, damals bekannten, Welt, häuften sich die Verehrer der neuen, aus Palästina gedrungenen, Lehre. Christus hatte die Moral der Pharisäer verdammt, hatte die Beschränkung der Eide geboten, und die Throne heidnischer Götter gestürzt; nur selten, nur in wichtigen Fällen wurde daher von seinen Anhängern geschworen, nur die Anbetung des einzigen Gottes wurde von ihnen bekundet. Ein Grund der Seltenheit der Eide lag wohl auch in der Bedrückung, welcher die ersten Christen unterworfen waren. Es war gefährlich, als Christ vor den Heiden sich zu bekennen, denn Martern und Tod folgten häufig einem solchen Bekenntnisse, und, durch den Eid bei seinem Gotte, mußte der Christ seinen Glauben verrathen. Doch wurde auch der Schwur bei dem Wohle des Kaisers noch von den, in dem römischen Staate

---

Quandt, p. 14.
F. J. Lipowsky. Materialien zur Prozeßform der Bayr. Strafgesetzgebung. p. 275.
Malblank, p. 263.

q) Stäudlin. a. a. O. p. 88, 89.

lebenden, Christen, geleistet, nicht aber der, bei dem Genius desselben gebräuchliche; wahrscheinlich weil jener den Grundsätzen ihrer Religion nicht so offenbar widerstrebte, und ein Rettungsmittel gegen die Gefahr, als Bekenner dieser Religion erkannt zu werden, darbot r). Ein weiterer Grund, daß nur selten von ihnen geschworen wurde, findet sich in den friedlichen Gesinnungen und in der Abgeschiedenheit der ersten christlichen Gemeinden. Das Band inniger Bruderliebe umschlang deren Glieder, und von der Verbindung mit den Heiden hielten sie möglichst sich entfernt, daher wurden sie nicht leicht in Streite verwickelt, bedurften, zu deren Schlichtung, selten des richterlichen Ausspruches, und eine reichhaltige Quelle der Verbindlichkeit zu Eidschwüren war hierdurch versiegt. Auch drängten sich die Christen damals nicht zu öffentlichen Ämtern, weswegen die Versprechungseide sich gleichfalls bei ihnen verminderten.

§. 46. Unrichtig scheint mir jedoch die Meinung derjenigen zu seyn, welche den Grundsatz hegend, daß Chri-

---

r) Tertullian. Apologet. c. 32.

Malblank, p. 181.

L. 41, C. de transact. (II, 4) not. t; L 2. C. de reb. cred. (IV, 1) not. n. Ausg. v. Gothofred v. 1705. Als Grund wird hierbei angeführt: quod salus augustior sit genio.

E. Otto. Dissert. de perjurio per genium principis.

Auch unter den christlichen Kaisern wurde jene Formel zuweilen noch gebraucht, verpflanzte sich selbst in das fränkische Reich, und wurde erst von Karl dem Großen verbannt.

Frik, l. c. § 8.

Georgisch. Corp. jur. germ. p. 667. u. 1164.

stus den Eid gänzlich verboten habe, behaupten, von den Bekennern seiner Religion sei anfangs gar nicht geschworen worden. Jenes Verbot ist, nach meiner Ueberzeugung, in der Lehre des Messias nicht enthalten, und die Christen konnten um so weniger jeden Eid für unerlaubt halten, als die Apostel in ihren Briefen an die, von ihnen gebildeten, Gemeinden sich selbst mehrmals eidlicher Betheuerungen bedient hatten. Ueberdieß konnten auch nicht alle Christen jener Zeit dem Kriegs- oder Staats-Dienste, und den, damit verbundenen, Verpflichtungen sich entziehen. Die, oben erwähnte, Bemerkung des Tertullian spricht gleichfalls für meine Ueberzeugung.

Plinius sagt L. X, ep. 97 in seinem Berichte an den Kaiser Trajan über die, gegen die Christen geführte, Untersuchung, ohngefähr 100 Jahre nach Ch. G.:

„Adfirmabant, hanc fuisse summam vel culpae suae,
„vel erroris, quod essent soliti, stato die ante lucem
„convenire, carmenque Christo, quasi Deo, dicere
„secum invicem, seque sacramento non in
„scelus aliquod obstringere, sed ne furta,
„ne latrocinia, ne adulteria committerent,
„ne fidem fallerent, ne depositum appel-
„lati, abnegarent: quibus peractis morem sibi
„discedendi fuisse, rursusque coeundi ad capiendum
„cibum, promiscuum tamen, et innoxium. s)

---

s) Mehrere Schriftsteller behaupten, unter dem Worte sacramentum sei hier kein Eid, sondern das Abendmahl zu verstehen:

die Briefe des Plinius, übersetzt von J. A. Schäfer B. II, S. 469.

Der römische Presbyter Novatian ließ, im dritten Jahrhundert, seine Anhänger bei dem Leibe und Blute Jesu schwören, ihn nicht zu verlassen. t)

Eusebius Pamphili, Bischof zu Cäsaria, einer der berühmtesten Kirchenschriftsteller, 314. n. Ch. führt zwar an, daß der römische Soldat Basilides, welcher ein, zum Tode

---

Stäudlin, a a. O. p. 69.

Meine Gründe gegen diese Behauptung sind folgende:

1) das Wort sacramentum bedeutete bei den Römern die eidliche Übernahme einer Verbindlichkeit. Erst in der Vulgata wurde dasselbe zu der Übersetzung des griechischen Wortes Mysterion gebraucht, und daher von den Kirchenschriftstellern jener Zeit für gleichbedeutend mit einer geheimnißvollen oder symbolischen Religionshandlung gehalten. Denjenigen heiligen Handlungen, welche noch jezt in der römischen Kirche Sakramente genannt werden, wurde dieser Name aber erst in dem 12. Jahrhundert beigelegt, und auf dem Concilium zu Trident 1547. wurde deren Zahl auf sieben festgesetzt. Es ist daher höchst unwahrscheinlich, anzunehmen, daß Plinius mit dem Ausdruke sacramentum habe des Abendmahl bezeichnen wollen.

2) Die gemeinschaftliche Mahlzeit, von welcher in der erwähnten Stelle die Rede ist, und welche dem Sakramente folgte, gehört, ohne Zweifel, zu den Liebesmahlen (Agapen), welche von den ersten Christen gehalten wurden, diese Liebesmahle giengen aber der Feier des Abendmahles voran.

3) Die schöne Verpflichtung, welche die Christen hier gegenseitig übernahmen, war wichtig genug, um mit einem Eide bekräftiget zu werden, und es scheint mir weit zweckmäßiger zu sein, sich durch einen Schwur, als durch das Abendmahl, zu verpflichten.

t) Eusebius Pamph. H. E. 6, 43.

verurtheiltes, Mädchen, Namens Potamiäna, wider die Beleidigungen des Pöbels geschützt hatte, nach deren Hinrichtung, von den übrigen Soldaten aufgefordert worden sei, einen Eid zu leisten, und erklärt habe, er dürfe, als Christ, nicht schwören, worauf auch er sei enthauptet worden u); allein weder der Grund seiner Weigerung, noch die Ursache seines Todes wurde näher erläutert, und die Ueberzeugung eines einzelnen Christen von der Unzuläßigkeit des Eides kann auch keinen Beweis liefern, daß jene Ueberzeugung allgemein gegolten habe; noch jezt sind ja ganze christliche Sekten vorhanden, welche den Eid für sündlich halten, ohne daß deren Glaube für uns als Regel gilt. v)

§. 47. In den Aeußerungen der griechischen und lateinischen Kirchenväter über den Eid findet sich, wie die Patristik bekundet, eine auffallende Unbestimmtheit; im Allgemeinen läßt es sich jedoch behaupten, daß sie den Eid, größtentheils, zwar nicht für vollkommen unzulässig gehalten, aber doch die möglichste Beschränkung desselben gewünscht haben. Die Unbestimmtheit ihrer Ansichten mag wohl dadurch verursacht worden sein, daß sie den Sinn der Lehre Jesu und der Apostel über diesen Gegenstand nicht klar zu erforschen, und jene Lehre nicht mit den bestehenden staatsbürgerlichen Verhältnissen zu vereinigen wußten. Der oben erwähnte Grundsaz ergiebt sich z. B. aus den Schriften des Origenes, Clemens von Alexandrien, Gregor

---

u) l. c. 6, 5.

v) Kölbele. Von der Zulässigkeit der Eide nach den Grundsätzen des neuen Bundes. S 140 — 144.
Stäudlin, a. a. O. S. 71.

BIBLIOTHEQUE

von Nazianz, Tertullian w), Hieronymus, und des Augustinus, welcher auf die Ansichten der abendländischen Kirche den größten Einfluß äußerte. Unbedingt gegen den Eid erklärten sich Johannes Chrysostomus, Basilius der Große und Athanasius x); indessen schwor der letzte gleichwohl selbst, denn, als er bei dem Kaiser Constantius gegen den Verdacht einer üblen Nachrede sich vertheidigte, äusserte er:

„Ich antworte dir mit ausgereckter Hand, wie ich „von dem Apostel gelernt habe, und rufe Gott „zum Zeugen an, gegen meine Seele, und, wie in „den Büchern der Könige geschrieben steht, der „Herr ist Zeuge, und sein Christus ist Zeuge u. s. w.“ y)

Chrysostomus stellte wohl zuerst die Meinung auf, daß der Eid aus dem sittlichen Verderben der Menschen entsprungen sei; eine Meinung, welcher späterhin so häufig gehuldiget wurde.

§. 48. Je mehr das Christenthum in dem römischen Staate, welcher beinahe die ganze, damals bekannte, Welt

---

w) Ob der Kirchenlehrer Tertullian und der berühmte Jurist gleichen Namens dieselbe Person sei, ist streitig.

x) Stäudlin, a. a. O. und die, daselbst angeführten, Beweisstellen. p. 72—78.

y) Stäudlin glaubt, jene Aeusserung enthalte keinen eigentlichen Eid, sondern nur eine Versicherung im Gedanken an Gottes Allgegenwart. Athanasius hatte sich aber in seiner schriftlichen Erklärung ausdrücklich auf Gott berufen, und das Wesen des Eides besteht ja nur in der Versicherung, daß man bei einer Aussage oder einem Versprechen der Allgegenwart und Allgerechtigkeit Gottes eingedenk sei.

umfaßt hielt, sich verbreitete, je weniger dessen Anhänger das Bekenntniß ihrer Religion zu scheuen hatten, desto häufiger mußten auch von den Christen Eide geleistet werden; sie bildeten nun nicht mehr kleine Gemeinden, welche im Verborgenen ihren Gottesdienst übten; in öffentlichen Tempeln wurde die Verehrung der Gottheit bekundet, sie nahmen Theil an der Verwaltung des Staates, an dem Kriegsdienste, und hatten die Eide der Beamten und Soldaten zu schwören, sie mußten in bürgerlichen Streitigkeiten, in Gegenständen des Strafrechtes, den bestehenden Gesetzen, durch welche sehr viele Eide angeordnet waren, sich unterwerfen. Mehr noch vervielfältigten sich die Eide der Christen, als, unter Constantin, deren Glaube zu der herrschenden Religion des Staates erhoben wurde, und, nach kurzen Unterbrechungen, seit dem Jahre 400 in gleichem Ansehen sich behauptete. z)

Von den Kirchenversammlungen und Bischöfen wurden nun selbst Gesetze über den Eid gegeben. So wurde z. B. nachdem die christlichen Kirchen als Freistätten der Unglücklichen, welche die bürgerliche Gerechtigkeit oder die Gewalt ihrer Feinde verfolgte, erklärt worden waren, verordnet, daß der Geflüchtete von den Vorstehern der Kirchen nicht zurückgegeben werden dürfe, bevor der Verfolger geschworen habe, ihn weder zu tödten, noch ihn

---

z) Constantin ließ sich zwar erst im Jahre 337 taufen, doch findet sich schon ein, im Jahre 325 von ihm geleisteter, christlicher Eid vor, denn ein Edikt von jenem Jahre enthält die Worte:

„ita mihi summa Divinitas propitia sit et me incolumen praestat. Cod. Theodos. L. IX, cit. 1, „const. 4.

zu foltern, oder zu verstümmeln, und wer diesen Eid brach wurde mit dem großen Kirchenbanne belegt. a) So erhielten ferner die Geistlichen den Auftrag, diejenigen, welche eidlich gelobt hatten, Anderen Übles zu thun, zu ermahnen, ihren Vorsatz nicht zu erfüllen. b)

§. 49. Auch andere Ursachen wirkten indessen bei den Christen noch auf die Vermehrung der Eide. In die reine Lehre Jesu und seiner Apostel drängten sich verschiedene Irrthümer; man glaubte nicht nur an eine unmittelbare wundervolle Einwirkung Gottes auf den Schwörenden, sondern auch an eine besondere Theilnahme der Heiligen an der Handlung des Eides, von welchen die Offenbarung der Wahrheit, wenn man um Schutz sie anflehte, erwartet wurde. Durch Anrufung der Heiligen bei dem Eide, durch Berührung ihrer Gräber und Reliquien, glaubte man, sie für sich gewinnen zu können, und deren Verehrung, oder vielmehr der Heiligendienst vervielfältigte daher auch die Eide, welche zuvor nur, unter der Berufung auf Gott, den Erlöser, und, seit der Aufnahme der Glaubenslehre über die Dreieinheit, unrichtig Dreieinigkeit genannt, auf den heiligen Geist waren geleistet worden. c) Je mehr die

---

a) Das Recht der Asyle erhielten die christlichen Kirchen bereits unter Constantin. Theodosius der jüngere dehnte dasselbe im Jahre 431 auf alle Gebäude, Gärten und Höfe aus, welche zu dem Gebiete der Kirchen gehörten, und, durch die Synode zu Toledo 681. wurden die Freistätten auf einen Umkreis von 30 Schritten erweitert.

b) Stäudlin, a. a. O. p. 79.

c) Zwar wurden schon in den ersten Jahrhunderten nach Ch. ausgezeichnet fromme Personen mit dem Namen Heilige be-

Sucht, neue Heilige zu schaffen, sich verbreitete, desto mehr mußten auch die Schwüre bei ihren Namen sich anhäufen. Bei den Märtyrern, d) bei den Engeln, bei dem Evangelienbuche wurde gleichfalls geschworen. Welche Ehrfurcht der Bibel überhaupt gewidmet, welche Kraft ihrer Gegenwart beigelegt worden sei, ergiebt sich deutlich aus einer merkwürdigen Verordnung Justinians, nämlich aus L. 14. C. de judic. (III, 1)

„Sancimus, omnes judices romani juris disceptatores non aliter litium primordium accipere, nisi „prius ante sedem judicialem sacrosanctae depo„nantur scripturae, et hae permaneant non solum „in principio litis, sed etiam in omnibus cognitioni„bus usque ad ipsum terminum et definitivae sen„tentiae recitationem. Sic etenim attendentes ad „sacrosanctas scripturas, et dei praesentia consecra„ti, ex majori praesidio lites diriment, scituri, quod „non magis alios judicant, quam ipsi judicantur; „cum etiam ipsis magis quam partibus terribile ju„dicium est, siquidem litigatores sub hominibus, „ipsi autem deo inspectore adhibito causas profe„runt trutinandas. Et hoc quidem jusjurandum ju-

---

ehrt, allein der eigentliche Heiligendienst hat sich erst seit dem vierten Jahrhundert gebildet.
Malblank, l. c. p. 248, sq.
Semleri Comment. histor. de antiquo Christianorum statu. Halae 1771. T. 1, p. 326.

d) Die Martyrer wurden zwar gewöhnlich zu Heiligen erhoben, doch war dieses nicht immer der Fall.

„diciale omnibus notum sit, et romanis legibus „optimum a nobis accedat incrementum et ab om- „nibus judicibus observandum, et, si praetereatur, „contemptoribus periculosum sit.“

§. 59. Auch Eide, deren Formeln den Grundsätzen der christlichen Religion nicht gemäß waren, wurden späterhin geschworen, wie denn die große Vervielfältigung derselben immer Leichtsinn und Herabwürdigung erzeugte. Jener Formeln wird in der Nov. 77, C. 1, §. 1 gedacht, wobei zugleich der, damals herrschende, Glaube ausgesprochen wird, daß die göttliche Strafe nicht nur den Frevler, schon während des irdischen Daseins, verfolge, sondern daß ganze Länder von derselben getroffen würden:

„Et quoniam quidam ad haec, quae diximus, et „blasphema verba, et sacramenta de deo jurant, deum „ad iracundiam provocantes, istis injungimus, ab- „stinere ab hujusmodi et aliis blasphemis verbis, „et non jurare per capillos et caput, et his prox- „ima verba. Si enim contra homines factae blas- „phemiae impunitae non reliquuntur, multo magis „qui ipsum deum blasphemant digni sunt supplicia „sustinere. Propterea omnibus hominibus hujusmo- „di praecipimus, a praedictis delictis abstinere, et „dei timorem in corde accipere, et sequi eos, qui „bene vivunt. Propter talia enim delicta et fames, „et terrae motus, et pestilentiae fiunt, et propterea „admonemus, obstinere ab hujusmodi praedictis „illicitis, ut non suas perdant animas. Sin autem, „et post hujusmodi nostram admonitionem, inveni- „antur aliqui in talibus permanentes delictis, pri-

„num quidem indignos semetipsos faciunt dei mise-
„ricordia, post haec autem et legibus constitutis
„subjiciuntur tormentis. e)

Von den verschiedenen Formen des Schwörens bei den Christen wird unten noch weiter gesprochen werden.

§. 51. Selbst die Geistlichkeit trug zu der Vermehrung der Eide bei. Zwar suchten die Kleriker sie möglichst zu vermeiden; nicht weil der Schwur von ihnen für unzulässig gehalten, sondern weil eine besondere Glaubwürdigkeit von ihnen in Anspruch genommen wurde, und sie wurden auch häufig von der Eidesleistung entbunden, allein sie bestrebten sich dagegen, die Eide der Laien zu vervielfältigen, und die Entscheidung aller, einen Eid betreffenden, Gegenstände vor die geistlichen Gerichte zu ziehen, um dadurch ihre Macht zu vergrößern; ein Bestreben, welches ihnen auch wirklich gelang, vorzüglich seit, durch die Patriarchen zu Rom, die päpstliche Herrschaft begründet wurde. f) Das

---

e) Ob die Sammlung der Novellen, welche wir besitzen, von Justinian oder erst aus späterer Zeit stamme, ist streitig, und es ist sogar wahrscheinlicher, daß sie nicht von Justinian veranstaltet worden sei, indessen ist es wohl nicht zu bezweifeln, daß jene Sammlung bereits im neunten Jahrhundert existirt habe.
Hoffmann. hist. jur. Vol. 1, pag. 609, 624.
Synopsis Basil. L. 23, tit. 3, c. 73, p. 251.

f) Quandt, l. c. p. 17, 18, 22.
Malblank, l. c. p. 250. sq.
J. H. Böhmer, l. c §. 9.
Hinkmar. Animadversiones in juramentum, quod edere jussus est. Opp. T. II, p. 835 – 59.

sogenannte kanonische Recht, eine Sammlung alter Kirchenordnungen, Beschlüsse der Concilien, Verordnungen der Päpste und Ausspräche der Kirchenväter, welche nach und nach, als das Ansehen der Geistlichkeit wuchs, und dieselbe einen Staat im Staate zu bilden begann, in dem Zeitraume von dem 12 bis zu dem 14 Jahrhundert, veranstaltet wurde, und noch jezt, vorzüglich bei den Katholiken, in kirchlichen Angelegenheiten, als Entscheidungsquelle betrachtet wird, enthält sehr viele Bestimmungen über die Eide und deren Vermehrung. g)

§. 52. Was von dem Christenthume überhaupt gesagt wurde, gilt insbesondere auch von Deutschland seit der Aufnahme des römischen und des kanonischen Rechtes. Die Zersplitterung dieses, vormals mit dem großen fränkischen Reiche vereinigt gewesenen, Landes in mehrere kleinere Staaten, bewirkte gleichfalls eine bedeutende Anhäufung der Versprechungseide, da viele Huldigungen erforderlich wurden, viele Beamte das, ihnen abgenommene, Gelübde eidlich zu bekräftigen hatten h); auch wurden in Gegenständen des Strafrechtes die, zuvor als Beweismittel angewendeten,

---

C. 3. d. foro comp. in 6to.
Stäudlin, a. a O. p. 82, 59.
Desselben Geschichte d. Sittenl. Jesu. III, 404.

g) Ich übergehe hier die nähere Anführung dieser Bestimmungen, da die wichtigsten derselben ohnedieß in dem zweiten Buche angeführt werden.

h) Einer der ältesten der, in Deutschland gebräuchlich gewesenen, Eide dieser Art ist wohl der Freischöffen Eid.
Lipowsky, Materialien zur Prozeßform der baier. Strafgesetzgebung. p. 65.

Gottesurtheile i) durch den Reinigungseid, besonders durch die kanonische Reinigung, verdrängt, bei welcher ein feierlicher Eid, unter Berührung heiliger Dinge, geleistet wurde. k) Unten wird hiervon noch weiter gehandelt werden. Leider wurde der Gedanke an eine unmittelbare Einwirkung Gottes auf die Handlung des Eides hierdurch noch fester begründet, und der, den Ordalien zum Grunde gelegene, Glaube, daß Gott, auf wundervolle Weise, die Schuld oder Unschuld bekunde, wurde auf den Eid übergetragen; der Versprechungseid wurde als eine besondere, gegen Gott übernommene, Verpflichtung betrachtet, und allmälig bildete sich hierbei die Idee eines wirklichen Zeugnisses der Gottheit bei dem Eide, eines Rächeramtes derselben aus. l)

§. 53. Als auffallend mag es, bei dem ersten Anblicke, erscheinen, daß ohngeachtet der Verbreitung solcher Grundsätze, die Geistlichkeit das Recht der Entbindung

---

i) Die Ordalien verloren sich vorzüglich seit dem 15. Jahrhundert, doch wurden sie, zum Theile, auch später noch, sogar bis zu der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in Hexenprozessen angewendet; die gewöhnlichsten Arten derselben waren: der gerichtliche Zweikampf, die Feuerprobe, die Wasserprobe, der gerichtliche Bissen, das Abendmahl, das Kreuzgericht und das Bahrrecht.

S. Majer, a. a. O.

Späterhin ersetzte die Folter die Stelle der kanonischen Reinigung.

k) J. H. Böhmer. Institutiones jur. canon. L. V, t. 34. §. 2 Malblank, p. 320, sq.

l) Quandt, l. c. §. 20, sq.

von dem Eide (relaxatio) in Anspruch nahm. Anfangs beschränkte sich, wie bereits oben erwähnt wurde, deren Befugniß darauf, Ermahnungen gegen die Erfüllung unmoralischer eidlicher Versprechen zu erlassen, späterhin wurden erzwungene, oder erschlichene Eide überhaupt für ungültig erklärt, und die Entscheidung über diesen Gegenstand blieb den geistlichen Gerichten überlassen m), wozu das Beispiel der römischen Priester und Fecialen, welche gleichfalls von dem Eide zu entbinden vermochten, Veranlassung gegeben haben mag. Die Entbindung erfolgte, theils unmittelbar durch die Bischöfe oder deren Vertreter, theils wurden die Laien, welche ein, für ungültig erklärtes, eidliches Versprechen erhalten hatten, gezwungen, dasselbe zu erlassen. n) Als in der Folge die Macht der Päpste, vorzüglich durch die Geltendmachung der pseudoisidorischen Dekretalen o), durch die entstandenen politischen Verwirrungen, durch den Kampf zwischen der morgenländischen und abendländischen Kirche, so wie durch die Geistesgröße

---

m) C. 2, c. 15, X. de jurejur. (II, 24.)
Malblank, p. 357, sq,
J. Chr. Schroeter de relaxat. jurament. Jen. 1723.

n) C. 13. X. de censib. (III, 39); c. 23. X. de jurejur.
Böhmer, l. c. §. 8.

o) Die Dekretalen des falschen Isidorus sind eine, in den Jahren 830. bis 850, nach der gewöhnlichen Meinung von dem Diakonus Benedict zu Mainz gefertigte, Sammlung erdichteter Briefe und Verordnungen der ersten römischen Bischöfe, deren vorzüglichster Zweck war, das Recht der Oberherrschaft der Päpste schon aus der frühesten Zeit des Christenthumes abzuleiten, und dadurch dieselbe zu befestigen.

einiger römischer Patriarchen, zu einer, Verwunderung erregenden, Höhe sich erhob, wurde die Behauptung, daß die Priester als die Stellvertreter Gottes zu betrachten seien, auch bei den Eiden in Anwendung gebracht, und dieselben wurden, nach reiner Willkühr, erlassen. Selbst Unterthanen wurden von dem Eide der Treue gegen ihre Regenten entbunden, wenn der päpstliche Bannstrahl diese getroffen hatte p). Das Anathema, welches, im Jahre 998, von Gregor V. über Frankreich ausgesprochen, das Interdikt, welches 1208. von Innocenz III. über England verhängt wurde, der Bann, mit welchem Hildebrand 1076. den deutschen König Heinrich IV., Innocenz III. ferner 1212. den Kaiser Otto IV., in den Jahren 1227 bis 1229

---

p) C. 13. X. de poen. (V. 37); c. 16. X. de haeret. (V. 7):
„Mandamus, quatenus si comes (supradictus) post com-
„monitionem vestram non paruerit plene juri, vos eccle-
„sias, in quibus aliquod jus habere dignoscitur, ab ejus
„debito absolventes, fideles ipsius, quamdiu in excom-
„municatione perstiterit, ab ejus fidelitatis juramento
„denuncietis penitus absolutus."

„Absolutus a se noverint a debito fidelitatis hominii
„et totius obsequii, quicunque lapsis manifeste in haere-
„sim aliquo pacto, quacunque firmitate vallato, tene-
„bantur adstricti."

Adam Bremens Histr. ecclesiast.

Diet. Herm Kemmerich. De potestate relaxandi juramentum. Lips. 1716. §. 13.

L. Böhmer. Princip. jur. Canon. §. 337; ejusd. Obs. jur. Can. Obs. II.

H. Pirhing. Jus. Can. L. II, tit. 24, §. ult.

J. H. Böhmer. Jnst. j. c. L. II, tit. 24. §, 8.

Malblank, l. c. p. 357, sq.

dreimal den Kaiser Friedrich II., und Johann XXII. 1324. den großen Kaiser Ludwig belegten, liefern merkwürdige Beispiele solcher Anmassungen, welche freilich in der neueren Zeit keine Wirksamkeit äußern konnten, seit die päpstliche Macht in Frankreich durch Philipps kraftvolles Benehmen, in Deutschland, England und anderen Ländern durch die Befestigung des Ansehens der weltlichen Beherrscher katholischer Staaten, so wie, durch Luthers und Zwinglis Kirchenreformationen, vermindert wurde.

§. 54. Durch die Aufstellung solcher Grundsätze mußte die Idee von der Heiligkeit des Eides geschwächt werden, und noch schlimmeren Einfluß äusserte wohl die Lehre von dem Ablasse, dem, nach der katholischen Dogmatik bestehenden, Rechte der Kirche zu der Vergebung der Sünden, vorzüglich seit die Ausübung dieses Rechtes nicht mehr auf Rom beschränkt war, sondern unter Leo X. die Ertheilung des Ablasses nur als eine Erwerbsquelle für jenen prachtliebenden Papst betrachtet wurde, und zu einem, durch Mönche betriebenen, Kramhandel herabsank. Wie konnte die Scheu vor dem Meineide bewahret werden, wenn der Glaube erregt wurde, daß der Frevler, durch die Erlegung einer geringen Geldsumme, mühelos, vollkommene Vergebung einer so schweren Sünde zu erlangen vermöge? q)

---

q) Diese Ablaßkrämerei erregte bei allen freisinnigen Katholiken ein Aergerniß, und die katholischen Stände Deutschlands trugen, im Jahre 1530, bei dem Kaiser Karl darauf an, den Papst zu vermögen, keine Ablaßbriefe nach Deutschland zu schicken, weil dadurch die Religion herabgewürdiget werde; gleichwohl wurde

§. 55. Die Vermehrung der Meineide, welche schon zuvor ziemlich sich gehäuft zu haben scheinen, war eine natürliche Folge dieses Verfahrens, und man hielt besondere Mittel für erforderlich, um das Ansehen der Eide zu heben, und der Vervielfältigung falscher Schwüre entgegen zu wirken.

Ein solches Mittel war der Gebrauch der Konsakramentalen. Nach der Einführung der kanonischen Reinigung wurde nämlich von den streitenden Theilen gefordert, daß, im Falle einer Eidesleistung, zugleich von mehreren Anverwandten, oder, in deren Ermanglung, von anderen vertrauten Personen, die Wahrheit der, zu beweisenden, Thatsache beschworen, oder wenigstens eidlich betheuert werde, daß sie jene Thatsache für wahr und die Sache der schwörenden Partei für gerecht hielten. r) Mußte, in Gegenständen des Strafrechtes, ein Angeklagter durch die kanonische Reinigung von dem, auf ihm lastenden, Verdachte sich befreien, so waren gleichfalls Zeugen erforderlich, welche den Glauben an seine Unschuld zu beschwören hatten. C. 13. X. de purg. canon. (V. 34):

„Illi, qui ad purgandam alicujus infamiam inducun-
„tur, id tenentur, juramento firmare, quod veri-
„tatem credunt eum dicere, qui purgatur.“

---

die Lehre von dem Ablasse auf der Kirchenversammlung zu Trident 1545. bis 1563. unter die Glaubensartikel aufgenommen.

r) Malblank, p. 329.
Du Fresne. Glossar. voc. Sacramentales.
Meiners Geschichte der Mittelalters I, 581.

Diese Zeugen hießen compurgatores. s) Schwörende Priester hatten Zeugen ihres Ordens zu stellen. t) Die Zahl der Mitschwörenden wurde nach der Wichtigkeit der Sache und der Größe des Verdachtes gegen den Angeklagten, oder nach der Verschiedenheit seines Standes bestimmt; in Lehensgegenständen wurden zwölf derselben erfordert. u) Gewöhnlich blieb sie dem Ermessen des Richters überlassen v); zuweilen sollen sogar 300 Zeugen zugezogen worden sein. w) Aus diesem Gebrauche lassen sich die Ausdrücke erklären: mit Menschen seiner Art, oder seines Geschlechtes, mit der dritten, vierten, zwölften Hand schwören und dergl. x) Als zweckmäßig kann ein solches Verfahren nicht erscheinen, die Eide wurden dadurch

---

s) J. H. Böhmer, l. c. L. V, tit. 34, §. 3.

t) C. 10, X, h. t.

u) J. H. Böhmer, l. c.

v) Ord. Cam. P. II, tit. 10, §. 1.

w) Stäudlin, a. a. O. p. 91.
Malblank, l. c.
Stäudlin glaubt, die Einführung der Konsakramentalen sei vorzüglich durch den altdeutschen Gebrauch veranlaßt worden, Streitigkeiten einzelner Personen als gemeinschaftliche Angelegenheiten ihrer Familien zu betrachten, und, durch einen Kampf, oder, durch gemeinschaftlich gewählte Schiedsrichter, sie zu schlichten. Es mag sein, daß diese Gewohnheit einigen Einfluß auf jene Einführung gehabt habe, indessen scheint mir dieselbe doch vorzüglich aus der Furcht, daß dem Eide des Einzelnen kein Vertrauen geschenkt werden dürfe, entsprungen zu sein.

x) Malblank, p 331.
Ueber diesen Gegenstand überhaupt sind noch folgende Werke anzuführen:

vermehrt, der Glaube an ihre Beweiskraft wurde nicht erhöht, sondern vermindert, und mancher Schuldlose fiel, als Opfer der Schwäche des Richters, wenn er die geforderte Zahl der Compurgatoren nicht zu stellen vermochte, auch konnte die Furcht, verwandten oder befreundeten Personen, durch die Verweigerung eines Eides, zu schaden, die Mitschwörenden wohl öfters zu dem Meineide, oder wenigstens zu einem leichtsinnigen Schwure verleiten.

Ein anderes Mittel, welches in jenem Zeitalter, zu der Befestigung des Ansehens der Eide, dienen sollte, waren die verschiedenen Strafen, welche gegen den Meineidigen verhängt wurden. Ich übergehe hier die weitere Erörterung dieses Punctes, da in einer besonderen Abhandlung des dritten Theiles davon gesprochen werden wird.

§. 56. Auf eine nicht erfreuliche Weise wirkte die Lehre der Scholastiker auf die Vorstellungen von dem

---

Wicht. Vorbericht zum Ostfriesischen Landrechte. p. 180.
Mösers, Osnabr. Geschichte. Ed. nov. p. 17.
F. C. J. Fischer, in notis ad carmen epicum de primа expeditione Attilae regis Hunnorum; ac de rebus gestis Waltharii. Lips. 1780. v. 187.
Heineccius, El. jur. germ. L. III, tit. 6, §. 208, 217.
Buderus, De jud. duodecim viralibus populorum septentrionalium et Germaniae, Jen. 1743.
Mangelsdorf. De consacramentalium origine non germanica. Halae 1771.
Dreyer, in den Anm. zu dem Gedichte Reinke de Voß, p. 49.
Nood t. Beiträge zur Erläuterung der Civil- Kirchen- und Gelehrten-Historie der Herzogthümer Schleßwig und Holstein. T. 1, P. 6, p. 656.
Jus provinc. sax. L. I, 3; L. III, 88.

Eide ein. Die scholastische Philosophie entsprang aus den Schulen, welche durch Karl den Großen und seine Nachfolger, zu der Bildung der Geistlichen, gestiftet worden waren. y) Ihr Wesen bestand in der Anwendung der Dialektik auf die Theologie und in deren Verbindung, z) ihr Zweck war dahin gerichtet, das dogmatische Religionssystem der Kirche zu vertheidigen, und zu befestigen. Zwar waren dieselben in ihren Grundsätzen nicht immer vollkommen übereinstimmend, und besonders bildeten sich in dem 14. Jahrhundert die Parteien der Thomisten und Skotisten, a) indessen hatte diese Spaltung auf ihre Ansichten von dem Eide keinen wesentlichen Einfluß, und, da die

---

y) Bei den Römern führten die Lehrer der Beredsamkeit den Namen Scholastiker.

z) Dialektik, abgeleitet von διαλεγεσθαι sprechen, ursprünglich gleichbedeutend mit Logik, bildete späterhin einen Theil dieser Wissenschaft, die Disputirkunst, und artete in das Bestreben aus, den Gegner durch Trugschlüsse zu bekämpfen; ähnlich der Sophistik oder Scheinweisheit.
Kant. Kritik der reinen Vern. Elementarlehre II. Th. Einleitung III, S. 85, sq; IV. S. 88; II. Abthlg. Einltg. I. S. 349—354.
Tiedemann. System der stoischen Philosophie. I. Th. S. 32.
Stäudlin. Geschichte und Geist des Skepticismus. 1. B, 1. Periode, S. 213.

a) Die Häupter dieser Parteien waren der Dominikaner Thomas von Aquino, welcher von Innocenz III. 1323. unter die Kirchenheiligen versetzt wurde, und der Franziskaner Johannes Duns Skotus, ein sehr spitzfündiger Dialektiker, als Urheber der scholastischen oder barbarischen lateinischen Sprache bekannt, welcher den Beinamen doctor subtilis führte.

Scholastiker in großem Ansehen standen, so wurden jene, zum Theile zwar richtigen, aber größtentheils irrigen, Meinungen beinahe allgemein verbreitet.

Die wichtigsten Grundsätze derselben über den Eid sind folgende:

1) der Eid ist erlaubt, indessen soll er nicht aus einer geringfügigen Ursache geleistet werden.

2) Bei dem Schwure wird Gott als Zeuge angerufen, indem man entweder den Beweis einer bestrittenen Behauptung von ihm erbittet (Versicherungseid), oder dessen Zeugniß zu der Bestätigung eines Versprechens begehrt (Versprechungseid).

3) Auch bei der Creatur darf geschworen werden, da in ihr die göttliche Wahrheit sich offenbart, und der Schöpfer in ihr verehrt wird, nur die Anbetung der Creatur an sich ist unerlaubt.

4) die Exekration findet Statt. Bei ihr wird das göttliche Gericht auf irgend eine Creatur herabgewünscht, entweder auf das eigene Haupt, oder auf einen fremden, geliebten Gegenstand.

5) Zulässig ist auch die Adjuration, wodurch ein dritter, z. B. der Untergebene, unter göttlicher Bestätigung, zu etwas verpflichtet wird.

6) der Eid ist aus der Schwäche entsprungen, er ist eine Folge des Mangels an Vertrauen, und paßt daher nicht für Personen höherer Würde, welche vollkommenen Glauben verdienen, auch die Priester sollen nur im höchsten Nothfalle schwören.

7) Die Dispensation von dem Eide ist zweckmäßig, denn unvorsichtige Eide, deren Gegenstand unerlaubt ist, sind niemals zu halten.

8) Jeder Meineid enthält eine Todsünde.

9) Der gerichtliche Versicherungseid ist als ein Vertrag zu betrachten, deswegen darf der Richter auch einer Person, von welcher er weiß, daß sie falsch schwört, dem Antrage des Gegners gemäß, den Eid auferlegen. b)

§. 57. Durch die Reformation wurden manche, auf den Gebrauch des Eides vortheilhaft einwirkende, Abänderungen herbeigeführt, indem die Protestanten und Reformirten allen denjenigen Bestimmungen über den Eid, welche ihren Religionsgrundsätzen wiederstrebten, sich widersetzten. Dieselben weigerten sich z. B., Eide bei den Reliquien oder den Heiligen zu leisten, wodurch sich verschiedene Streitigkeiten entspannen, welche, durch den Passauer Vertrag vom Jahre 1552 und, durch den Reichsabschied vom Jahre 1555, dahin verglichen wurden, daß künftig, sowohl von den Protestanten, als von den Katholiken, unter der Berufung auf Gott und das Evangelium, geschworen werde. c) Den Geistlichen wurde die Gerichtsbarkeit in

---

b) Peters des Lombarden lib. sententiarum, besond. lib. III, dist. 38, 39.

Thomas von Aquino, Commentar zu diesem Werke, und dessen summa Theologiae, II, 2, qu. 89, art. 1—10; qu. 90, art. 1—4.

Stäudlin. Geschichte der Lehren vom Eide, p. 92. sq.

c) Transact. Passav. de 1552. § 10.
Rec. imp. de 1555, §. 107.

Gegenständen, welche den Eid betrafen, nach und nach entzogen, das Recht der Dispensation von dem Eide durch den Papst wurde mit Erfolg bestritten, und das Relaxationsrecht der geistlichen Gerichte wurde gleichfalls nicht mehr anerkannt, die Befreiung einzelner Stände und Personen von dem Eide wurde beschränkt, und manche irrige Vorstellungen wurden widerlegt. d) Indessen läßt es sich nicht verkennen, daß die Ansichten über den Begriff des Eides durch die Reformation nicht geläutert wurden, denn die, zuvor geäußerte, falsche Idee von einem wirklichen Zeugnisse, von einem Rächer-Amte Gottes, blieb unbekämpft. Auch wurden mehrere, auf dieser falschen Idee beruhende, und daher zu verwerfende, Eidesleistungen von den Protestanten anfangs beibehalten, z. B. die kanonische Reinigung. e) Tadel verdient ferner, meiner Ueberzeugung gemäß, die

---

d) Stäudlin. Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide, p. 103, sq.
Malblank. l. c. §. 94.

e) J. H. Böhmer. De usu juram. purgat. in crim. §. 25.
„Hoc si Protestantes penitius ponderassent, et rationes „eius exanimassent, minus proni forsan fuissent, in usu „ejus (juramenti purgatorii) approbando, praesertim in „criminalibus. Constat enim, quae sit nostrorum doctrina „circa sanctorum cultum, reliquiarum venerationem, et „miracula illis tributa; novimus, quae dubia a nostrati„bus moveantur contra judicia divina, quae in eo collo„cari solent, ut deus extraordinario quodam modo occulta „in lucem protrahat, et miraculo quodam nocentem de„signet. Ab hac doctrina alieni sumus, nec tamen relin„quimus conclusionem, quae inde originem causam et „fundamentum traxit.“
Malblank. l. c. §. 111.

Aufnahme des Religions Eides in der protestantischen Kirche. Dieser, von Pius IV. im Jahre 1564 eingeführte, Eid, welcher von Lehrern und Geistlichen geleistet wurde, und ein, den Beschlüssen des tridentinischen Conciliums angemessenes, Glaubensbekenntniß enthielt, f) wurde von den Protestanten noch häufiger als zuvor angewendet, und wird noch jezt auf die symbolischen Bücher geleistet. g) In dem

---

f) s. d. Bulle v. Pius IV. Injunctum etc. v. 1564. Professio fidei Tridentina in magn. bullario roman. T. II, p. 127, 129. 5. ed. Lugd.

g) Die symbolischen Bücher der Protestanten, sind:
1) das, von Melanchthon verfaßte, am 25. Jun. 1530. auf dem Reichstage zu Augsburg übergegebene, Glaubensbekenntniß, die sogenannte Augsburger Confession, und die, hierzu gehörige, Apologie; eine Vertheidigung der Confession gegen eine Widerlegungsschrift der Katholiken;
2) die sogenannten schmalkaldner Artikel, das Glaubensbekenntniß Luthers, welches auf dem Convente zu Schmalkalden 1537. von den evangelischen Fürsten und Theologen übereinstimmend anerkannt wurde;
3) der große und kleine Catechismus Luthers, beide Lehrbücher der Religion; die letzten Hauptstücke von der Beichte und dem Amte der Schlüssel wurden später beigefügt, wahrscheinlich von dem Superintendenten Knipstrov zu Stralsund;
4) das sogenannte Bergische Buch oder die Concordienformel, im Jahre 1577 durch mehrere gelehrte Theologen, zur Beseitigung der vielen Streitigkeiten, welche sich entsponnen hatten, in dem Kloster Bergen entworfen, indessen nur von einem Theile der Protestanten als ein symbolisches Buch anerkannt.

Die reformirte Gemeinde hat beinahe in allen Ländern eigene Bekenntnißschriften und kein, allgemein angenommenes, symbolisches Buch. Theilweise fanden Anerkennung: das Glaubensbekenntniß Zwinglis vom Jahre 1539, die confessio

zweiten Theile wird hiervon ausführlicher gehandelt werden.

§. 58. Äußerst verderbliche Grundsätze über den Eid wurden durch eine, dem Protestantismus eifrigst entgegenwirkende Gesellschaft, durch die Jesuiten aufgestellt. Dieser, von dem Spanier Inigo oder Ignatz Loyola in dem Jahre 1534 gestiftete, geistliche Orden, welcher, wenn gleich dessen Mitglieder scheinbar dem äusseren Glanze entsagten, doch über alle anderen ähnlichen Gesellschaften sich erhob, gewann auch den größten Einfluß auf die weltlichen Regierungen, und behauptete bis zu seiner, durch den Papst Clemens XIV. im Jahre 1773 bewirkten, Auflösung, beinahe in allen Staaten der Christenheit, ein, Verwunderung erregendes, Ansehen. Er erlangte dasselbe vorzüglich durch die mächtigen, ihm von den Päpsten ertheilten, Vorrechte, durch eine feste Verbindung seiner Genossen, durch unab-

---

tetrapolitana, von den 4 Städten Kostnitz, Lindau, Memmingen und Straßburg; die confessio helvetica von 1536, durch mehrere Theologen der Schweiz entworfen; ein, zu Zürch verfaßtes, Glaubensbekenntniß vom Jahre 1566; der sogenannte consensus tigurinus von 1554, ein Bekenntniß Calvins; die Formula consensus helvetici von 1675, entworfen von den Theologen Heidegger und Turretin; der, 1562. vollendete, heidelberger Catechismus, verfaßt von Ursinus und Olerianus; das Glaubensbekenntniß des Joh. Sigismund. v. Brandenburg von den Jahren 1613 u. 1614; das corpus doctrinae Melanchtonis oder philippicum; die Beschlüsse der dortrechter Synode von 1618.; die 39 Artikel der englischen Kirche vom Jahre 1562; das Symbol der Presbyterianer von 1646.

Die ausgezeichneten Schriften über den Religions-Eid werden in dem dritten Abschnitte aufgeführt werden.

läſſiges Streben nach der Erreichung ſeines, auf Hoheit und Ausdehnung gerichteten, Zweckes, durch die, zu der damaligen Zeit ungewöhnliche, Gelehrſamkeit ſeiner Mitglieder, durch deren feines, weltkluges Benehmen, und durch ihren bedeutenden Einfluß auf die Erziehung der Jugend. Den ſtrengen Sitten anderer geiſtlicher Orden entſagend, ſuchten ſie durch geſellige Vorzüge, durch Nachſicht gegen die Fehler Anderer, ſich zu heben, und, bei der Beobachtung äuſſerer Unbefangenheit, deſto eifriger im Verborgenen zu wirken. Ihre Moral war den Neigungen des unſittlichen Zeitgeiſtes, welcher zu jener Zeit herrſchte, anbequemt, ſie huldigten dem Grundſatze, daß auch ſchlimme Mittel durch einen guten Endzweck geheiliget würden, und hielten alles für erlaubt, was ihnen Vortheil gewährte, wenn es auch nur zum Scheine ſich vertheidigen ließ; deren Syſtem der Lebensregeln iſt unter dem Namen des Probabilismus bekannt. Jene Ideen wurden von mehreren der einflußreichſten Jeſuiten auch auf den Eid angewendet, worüber die, im Jahre 1656 erſchienenen, ſogenannten geiſtlichen Provinzial-Briefe des frommen und geiſtvollen Pascal Blaiſe, eines heftigen Gegners jenes Ordens, die wichtigſten Aufſchlüſſe liefern. Wer ſollte nicht erſtaunen über die Lehre des Jeſuiten Sanchez:

„Il est permis, d'user de termes ambigus, en les „faisant entendre en un autre sens, qu'on ne les „entend soi même. On peut jurer, qu'on n'a pas „faite une chose, quoiqu'on l'ait faite effectivement, „en entendant en soi même, qu'on ne l'a pas faite „un certain jour, ou avant qu'on fut né. Cela est „fort commode en beaucoup de rencontres, et est

„toujours trè juste, quand cela est nécessaire „ou utile pour la santé, l'honneur ou le bien? h)

Nach den Lehren jener Ordensglieder findet niemals ein Meineid ohne den Vorsatz Statt, auf das Zeugniß Gottes, bei der Bestätigung einer Thatsache sich zu berufen, welche von dem Schwörenden, nach seiner eigenen, verborgen gehaltenen, Meinung, für falsch anerkannt wird, daher ist es erlaubt, andere Menschen durch Eide zu täuschen, wenn dieses durch Zweideutigkeiten oder heimlichen Vorbehalt geschehen kann, und eine gerechte Ursache hierzu vorhanden ist. Eine solche tritt immer ein, wenn durch den Eid irgend ein geistiger oder körperlicher Vortheil bezweckt wird. Selbst ein zweideutiger Eid ohne gerechte Ursache ist verzeihlich, weil hierbei nur das richtige Urtheil eines Anderen fehlt, weil der Schwörende hierbei Gott nur in seinem Sinne als Zeugen der Wahrheit anruft, wenn er gleich weiß, daß dadurch der Andere getäuscht werden müsse. Solcher Täuschungen bedarf es, um Gegenstände, deren Eröffnung Nachtheil bringen würde, auf eine zweckmäsige Weise verbergen zu können. Die Mittel zur Täuschung sind:

1) Zweideutigkeiten (Amphibologien), durch den Gebrauch solcher Worte, welche einen doppelten Sinn haben, durch Anwendung derjenigen Sätze, welche verschiedener Deutungen fähig sind, oder durch verwirrende Auslegungen;

---

h) Sanchez. Opp. P. 2, L. 3, c. 6, nr. 13
Pascal. Lettres provinc. à Cologne 1739. T. II, Lettre 9, p. 196.

2) heimliche Vorbehalte (Mentalreservationen, Mentalrestriktionen), wobei der Schwörende entweder diese, den Sinn seiner Worte abändernden, Beisätze bloß im Sinne behält, oder sie zwar ausspricht, aber auf solche Art, daß sie von anderen Personen nicht wohl bemerkt werden können.

Diese letzte Art der Täuschung wurde auch von Mehreren vertheidiget, welche einen reinen Vorbehalt nicht für erlaubt hielten; sie glaubten, hierbei jede Schuld von dem Schwörenden abwälzen, und dem Zufalle sie aufbürden zu können. i)

Dergleichen Meinungen, welche mit der Lehre der Pharisäer sich vergleichen lassen, ergeben sich auch aus den Schriften der Jesuiten Bauny, Eskobar, Suarez, Laymann und Busenbaum.

§. 59. Einer weitläuftigen Darstellung über die Verwerflichkeit solcher Grundsätze bedarf es hier nicht, sie leuchtet von selbst ein. Der Betrug ist, schon an sich, entwürdigend und frevelhaft, er ist durch die Vorschriften der Moral verboten, durch gegebene Gesetze verpönt; unendlich wird aber dieser Frevel erhöht, wenn er, unter der Berufung auf Gott, verübt, wenn der Eid, welcher sicheren Schutz gegen Unrecht gewähren, und das Band des Staates fester knüpfen soll, entheiliget, und ein Anderer, demselben sorglos vertrauend, durch ihn getäuscht wird.

---

i) Stäudlin, Geschichte der Lehren und Vorst. v. Eide, p. 110, sq. dessen Gesch. der christlichen Moral. p. 448, sq. Gesch. der theologischen Wissenschaft. I, p. 411, sq.

Als ein Beispiel, welches Mißbrauches auch die unschuldigste Äußerung fähig sei, mag die Thatsache dienen, daß die erwähnten Jesuiten selbst in der Bibel eine Rechtfertigung ihrer verderblichen Grundsätze zu finden glaubten. Vorzüglich wurde auf die Stelle Joh. 7, V. 1—10 sich berufen:

„Darnach zog Jesus umher in Galiläa, denn er „wollte nicht in Judäa umherziehen, darum, daß „ihm die Juden nach dem Leben stelleten. Es war „aber der Juden-Fest der Laubrüst (Laubhütte), da „sprachen seine Brüder zu ihm: Mache dich auf „von dannen, und gehe in Judäam, auf daß auch „deine Jünger sehen die Werke, die du thust. Da „spricht Jesus zu ihnen: Meine Zeit ist noch nicht „hier. Gehet ihr hinauf auf dieses Fest. Ich will „noch nicht hinaufgehen auf dieses Fest, denn meine „Zeit ist noch nicht erfüllet. Da er aber das zu ih„nen gesagt hatte, blieb er in Galiläa. Als aber „seine Brüder waren hinauf gegangen, da gieng auch „er hinauf zu dem Fest, nicht offenbarlich, sondern „gleich heimlich.

Diese Stelle wurde dahin erklärt, Jesus habe, bei der Äusserung, er gehe nicht zu dem erwähnten Feste, welches er späterhin dennoch besuchte, heimlich hinzugedacht, er wolle sich nicht öffentlich zu demselben verfügen, es bedurfte aber wahrlich der Absicht, irgend eine Rechtfertigung einer schlimmen Sache zu finden, um einen solchen Sinn jener Äusserung unterzulegen. Christus hatte nicht gesagt, daß er das Laubhüttenfest der Juden gar nicht besuchen wolle, sondern nur, daß er sich noch nicht zu diesem

Feste begeben werde, und es kann daher durchaus nicht als auffallend erscheinen, wenn er späterhin gleichwohl nach Judäa gieng. Uebrigens hatte er hierbei weder einen Eid, noch ein einfaches Versprechen, oder irgend eine verbindende Versicherung geleistet, und er konnte seinen früheren Plan, sich nicht zu dem Feste zu verfügen, abändern, ohne hierdurch der geringsten Pflichtverletzung, oder des Wankelmuthes sich schuldig zu machen; es ist daher nicht einzusehen, aus welchem Grunde er bei seinen Worten eines heimlichen Vorbehaltes sich sollte bedient haben, und es ist höchst unwürdig, dem erhabenen Stifter unserer Religion, dem Vorbilde aller Tugenden, die Absicht, einen Trug zu verüben, beilegen zu wollen.

§. 60. Indessen muß hierbei bemerkt werden, daß die angeführten Grundsätze nicht von allen Jesuiten gebilliget worden seien. Deren Orden zählte unter seine Mitglieder viele tugendhafte, wahrhaft gelehrte, und aufgeklärte Männer, von welchen eingeschlichene Mißbräuche und verbreitete Irrlehren selbst freimüthig gerügt wurden. Deswegen, und, weil sie der Vernunft zu sehr Hohn sprachen, fanden auch jene Grundsätze, ohngeachtet des großen Einflußes der Jesuiten auf die Erziehung der Jugend, und besonders auf religiöse Meinungen, wohl nur wenige Anhänger, während die verwandten Ansichten der Pharisäer beinahe dem ganzen Volke der Israeliten als Regel gegolten hatten; eine Erscheinung, welche den erfreulichen Beweis liefert, daß die Herrschaft der Vernunft nun fester begründet sei.

Gegenwärtig ist die Gesellschaft der Jesuiten in mehreren Staaten wieder aufgelebt, aber es ist wohl nicht

mehr zu befürchten, daß sie jetzt noch jenen entwürdigenden Grundsätzen huldigen, und denselben Eingang zu verschaffen suchen werde.

§. 61. Einer besonderen Erwähnung verdienen auch diejenigen Glaubensgenossen, welche des Eides sich gänzlich enthielten.

Schon von den Phrygiern, einem bedeutenden, Jahrhunderte vor Christi Geburt bestandenen, Volke Kleinasiens, wird erzählt, daß sie keine Schwüre geleistet hätten. k)

Der Essäer oder Essener, einer jüdischen Sekte, welche gleiche Grundsätze hegte, wurde bereits oben gedacht.

§. 62. Vorzüglich aber bildeten sich unter den Christen in der älteren und neueren Zeit, mehrere, den Eid als verwerflich darstellende, Religionsparteien.

Zu diesen gehören.

1) die Pelagianer; eine im fünften Jahrhundert entstandene, Sekte. Deren Stifter Pelagius, ein brittischer Mönch, läugnete die gänzliche Verderbniß der menschlichen Natur durch die sogenannte Erbsünde und lehrte, daß die natürliche Kraft des Menschen zureichend zu der Ausübung christlicher Tugend sei, daß der göttliche Beistand zur Besserung nur dann wirke, wenn der Mensch selbstthätig nach dem Besseren strebe. Er fand einen Gegner an dem bekannten Kirchenvater Augustinus, welcher, von dem Grund-

---

k) Stobaei. sermon. 42, 470.

satze ausgehend, daß der, von Natur ganz verdorbene, Mensch nur durch die willkührliche Einwirkung der göttlichen Gnade zu dem Guten gelangen könne, die Idee von der Gnadenwahl oder Prädestination hervorrief, wodurch der Grund zu den heftigsten, erst seit kurzer Zeit beendigten, Kämpfen in der christlichen Kirche gelegt wurde. Die vernünftige Lehre der Pelagianer wurde auf der Synode zu Ephesus, im Jahre 431, förmlich verdammt, indessen fand sie gleichwohl viele Anhänger, welche unbedingt, oder mit Einmischung anderer, den Ansichten des Augustinus nicht so offenbar wiedersprechender, Ideen, ihr huldigten. Solche vermittelnde Grundsätze hegten z. B., nach dem Vorbilde des Abtes Cassianus zu Marseille, die Semipelagianer, späterhin, nach der Reformation, unter den Protestanten die Arminianer oder Remonstranten, unter den Katholiken die Jansenisten. Auffallend ist es, daß die Lehre des, bei diesen in so großem Ansehen stehenden, und sogar unter die Heiligen versetzten, Augustin von ihnen späterhin zuerst verlassen, dagegen von den Protestanten, besonders aber von den Reformirten, am eifrigsten vertheidiget wurde. Gegenwärtig ist jedoch die Überzeugung, daß die Gottheit keinen ernstlich sich Bessernden von der Seligkeit ausschließe, wohl bei allen vernünftigen Christen herrschend geworden. 1)

---

1) Vossii. Hist. pelag. p. 512, sq.
Meister. Ueber den Eid nach reinen Vernunftbegr. S. 60. sq.
Augustin. Ep 88.
Pelag. Ep. ad Demetriad.

§. 63. 2) Die Benediktiner; ein Mönchsorden, gegründet durch den heiligen Benediktus von Nursia in Umbrien, welcher, im Jahre 515, in der Wüste Subliako eine Regel für jenen Orden entwarf, und als der Patriarch der abendländischen Mönche zu betrachten ist. Die Benediktiner, deren Stammkloster, Montecassino, bei Neapel sich befindet, erlangten bedeutende Gewalt, und besaßen sehr viele Klöster in allen katholischen Staaten, sie theilten sich auch späterhin in verschiedene Linien mit abgeänderten Namen. Zu ihnen gehörten z. B. die Cluniacenser, Camaldulenser, Carthäuser, Cölestiner, Cisterzienser, Silvestriner, Bernhardiner, Trappisten. Nach der erwähnten, von Benedikt gegebenen, Regel schworen dieselben zwar, gleich den Essäern der Juden, bei ihrer Aufnahme einen Eid, nachher aber schworen sie nicht mehr. m)

§. 64. Die Katharer. Mit diesem allgemeinen Namen wurden mehrere, in der Mitte des 11. Jahrhunderts in einigen Gegenden des Abendlandes, vorzüglich in der Lombardei, entdeckte, separatistische Sekten belegt, welche ausserdem auch Bulgaren, Patarener oder Patariner, Publikaner oder Popelitaner, Piphles genannt wurden. Das Wort Katharer stammt wahrscheinlich von dem griechischen καθαροι, die Reinen, weil sie für solche sich hielten, vielleicht auch von der Benennung Gazaren, welche die Be-

---

m) Benedict. reg. c. 59.
Stäudlin, a. a. O. p. 87.

wohner der jetzigen Krimm führten, aus welcher sie abstammen sollten. Der gegenwärtige Name Ketzer ist offenbar mit jenem Worte verwandt. Die Religions-Ansichten der einzelnen, mit demselben bezeichneten, Verbindungen waren zwar, zum Theile, verschieden, indessen stimmten sie darin überein, daß sie der, damals herrschenden, Lehre und Verfassung der katholischen Kirche, vorzüglich der Hierarchie, sich widersetzten, und auf die Rückkehr zu der apostolischen Einfalt, so wie auf die buchstäbliche Erfüllung der Vorschriften des neuen Testamentes, drangen. Auch führten sie meistens einen stillen sittlichen Lebenswandel, und zählten unter ihre Anhänger selbst Geistliche und Mitglieder des französischen Adels, welche mit dem Namen bons hommes belegt wurden. Besondere Gattungen der Katharer waren die Passageren oder Passagini, welche die Gemeinschaft der Güter eingeführt hatten, und der Heimath entbehrten, ferner die Petrobrusianer, Henricianer und Arnoldisten; Anhänger des Peter von Bruys, Heinrich und Arnold von Brescia. Dieselben erlitten sehr viele Verfolgungen, vorzüglich durch das Inquisitionsgericht. Die Reste dieser Sekte, welche in der Gegend von Toulouse und Albi sich festgesetzt, und mit den sogenannten Albigensern oder Albiensern sich vereiniget hatten, wurden in dem 13. Jahrhundert, sammt diesen, vertilgt.

Daß von den Katharern der Eid verworfen worden sei, ergiebt sich aus einem Werke das Domi-

nikaners Moneta, worin ihnen dieses zum Vorwurf gemacht wird. n)

§. 65. 4) Die Waldenser; eine im 12. Jahrhundert, von einem Bürger zu Lyon, dem Petrus Waldus, Waldo oder Vaud gestiftete, Sekte, deren Name übrigens von mehreren Schriftstellern auch von Vallis, Vallée abgeleitet, und als gleichbedeutend mit dem Worte Waadtländer, Thalbewohner, bezeichnet wird. Sie führten auch die Namen: Leonisten, Sabatati, Humiliaten. Diese, sehr berühmt gewordene, Sekte widersetzte sich gleichfalls dem ausgearteten Clerus, erkannte nur die Bibel als Regel des Glaubens, verwarf was in ihr und dem apostolischen Alterthume nicht gegründet war, und suchte eine Reform der christlichen Kirche zu bewirken. Deren Lehre wurde auf mehreren Concilien verdammt; zuerst auf demjenigen zu Verona im Jahre 1184. Bei einem wiederholten Fluche, welcher dieselbe 1242. auf der Synode zu Tarragona traf, wurde, als dessen Grund, auch deren Behauptung, daß der Eid in keinem Falle erlaubt sei, aufgeführt. o) In dem erwähnten Kriege gegen die Albigenser wurden auch sie heftig verfolgt und vertrieben, sie flohen nach Savoyen, Piemont, Aragon, nach Calabrien und Böhmen, wo sie, wegen ihrer Verborgenheit, Grubenheimer genannt wurden. Auch späterhin unterlag diese Sekte noch den grau-

---

n) Libri V. adversus Catharos et Waldenses. Rom. 1743. Stäudlin, p. 101.

o) Harduini Act. Concil. T. VII, p. 349. sq.

samsten Verfolgungen, sie konnte nur in den Thälern von Piemont und in protestantischen Ländern sich behaupten; in England, in der Schweiz, in Preußen, in den Niederlanden, in Würtemberg finden noch Reste derselben sich vor. Die Verfassung ihrer Gemeinden ist republikanisch, sie zeichnen durch Fleiß, Reinheit der Sitten, und Ruhe sich aus, die Bildung des Geistes wird von ihnen vernachlässiget, ihre Kirchenverfassung stimmt gegenwärtig am meisten mit derjenigen der Reformirten überein.

Wird gleich die Abneigung der Waldenser gegen die Eide von verschiedenen Schriftstellern bestätiget, p) so äussert dagegen doch der Dominikaner Yvonet, sie hätten dieselben in dem Falle gestattet, wenn sie, durch deren Ablegung, sich oder andere Personen von dem Tode hätten erretten können. q)

Ansichten über die Religion, welche denjenigen der Waldenser ähnlich sind, hegten auch die böhmischen oder mährischen Brüder; eine Gesellschaft,

---

p) Alanus. De fide catholica contra Albigenses, Waldenses, Judaeos et Paganos seu Mohammetanos. Paris 1612. L. II, p. 175.
Petrus Sarnensis; seu Vallis Sarnaii in historia Albigensium; in du Cresne hist. Francor. scriptor. T. V, p. 557.
Sacchoni Lib. advers. Waldenses in biblioth. Patrum Lugdun. T. XXV.

q) Tractatus de haeresi Pauperum de Lugduno in Martene Thesaur. nov. anecdotor. T. V, p. 1781. sq.
Stäudlin, a. a. O. p. 102.

welche, in der Mitte des 15. Jahrhunderts aus den Resten der Hussiten in Böhmen, unter der Leitung des Pfarrers Michael Beadacz, sich bildete, auch in Polen und Mähren sich festsetzte, aber in dem dreißigjährigen Kriege ihrer Selbstständigkeit entsagen mußte, in verschiedene Staaten auswanderte, und daselbst unter den Lutheranern und Reformirten sich verlor. Deren erster Bischof erhielt von einem Bischofe der Waldenser die Weihe. Sie huldigten gleichfalls wahrer Frömmigkeit und apostolischer Sitte, schöpften ihren Glauben nur aus der heiligen Schrift, und verwarfen die Lehre von der Umwandlung (Transsubstantiation) bei dem Abendmahle. Ob dieselben auch, gleich den Waldensern, den Eid als unsittlich verwarfen, läßt sich jedoch nicht bestimmen.

§. 66. 5) Die Wiedertäufer, Anabaptisten. In der ersten Zeit des Christenthumes wurden nur erwachsene Personen, welche zu der christlichen Religion sich bekannten, nach vorhergegangener Belehrung, getauft, seit jedoch der Kirchenvater Augustin den Grundsatz von der unwiderruflichen Verdammung der Ungetauften geltend gemacht hatte, wurde die Taufe der Kinder in der christlichen Kirche eingeführt. Diese Art der Taufe war bereits im Mittelalter von mehreren Parteien fruchtlos als ungeeignet erklärt worden, und, nach der Reformation, entstanden mehrere Sekten, welche eine neue Taufe ihrer Anhänger vornahmen, weswegen sie mit dem obenerwähnten Namen belegt wurden. Diese Sekten wurden Feinde der öffentlichen Ruhe, indem sie der bürgerlichen Ordnung wiederstrebten, keine obrigkeitliche Gewalt an-

erkennen, und eine gänzliche Gleichheit aller Menschen einführen wollten. Auch den Eid erklärten sie für unerlaubt, weil es unter frommen und gleichen Menschen eines solchen nicht bedürfe. Zu Zwickau in Sachsen bildete sich, unter der Anführung des Tuchmachers Storch, im Jahre 1521, die erste jener Sekten, sie wurde durch Fanatiker, besonders durch den berüchtigten Prediger Thomas Münzer, zu den größten Ausschweifungen verleitet, und machte, durch Theilnahme an dem Bauernkriege, des Verbrechens des Aufruhres sich schuldig. War gleich durch die Reformation eine größere Freiheit des Glaubens errungen worden, so konnten doch die Verbrechen jener schwärmerischen Rotte nicht ungeahndet bleiben, die Rebellen wurden größtentheils mit dem Tode bestraft, und, seit dem Jahre 1525, wurden mehrere, auf den Reichstagen erwirkte, Verordnungen gegen die Wiedertäufer erlassen. Indessen sammelten sich doch, durch den Ruf ihrer wandernden Propheten geweckt, in Deutschland, in der Schweiz, in Holstein und den Niederlanden immer neue Anhänger. Vorzüglich bemerkenswerth ist deren, im Jahre 1533 zu Münster gestiftetes, Reich. Unter der Anführung des Schneiders Johann Bokhold aus Leyden, des Bäckers Matthiesen aus Harlem, des Predigers Rothmann und des Rathsherrn Knipperdolling zu Münster, bemächtigten sie sich dieser, das neue Zion benannten, Stadt, in welcher der erwähnte Johann von Leyden sich zum Könige aufschwang, dessen Herrschaft aller gesetzlichen Ordnung Hohn sprach, und die zügelloseste Ausschweifung begünstigte; indessen

wurde jenes Reich, schon im Jahre 1535, durch die Einnahme der belagerten Stadt, beendiget, und der entthronte König büßte, sammt seinen Mitschuldigen, den verübten Frevel durch einen schmachvollen Tod. Mit diesem Reiche Zions sank die größte Stütze der Wiedertäufer, die Bekenner ihres Glaubens bequemten sich zu besserer Sitte und lebten, zum Theile den Lehren der, von Münster ausgesendeten, Apostel heimlich huldigend, ohne Belästigung. Unter jenen Aposteln zeichneten sich vorzüglich aus: der Maler David Joris aus Delft und der schwäbische Kürschner Melchior Hoffmann, welcher einer eigenen Sekte, den Hoffmannianern das Dasein gab. Doch opferten sich, bis in das 16. Jahrhundert noch manche Anabaptisten als Märtyrer ihres Glaubens, besonders fanden viele derselben unter dem blutigen Schwerte des Herzogs Alba in den Niederlanden ihren Untergang.

§. 67. 6) Die Mennoniten, Taufgesinnte; Sekten, welche zwar von den älteren Wiedertäufern abstammen, und einige ihrer Religions-Ansichten beibehielten, jedoch mit ihnen nicht zu verwechseln sind. Der katholische Priester Simonis Menno, geboren im Jahre 1505 zu Witmarsen in Friesland, welcher 1536. als Wiedertäufer sich bekannte, bildete aus deren regel- und gesetz-losen Haufen ruhige, in die bürgerliche Ordnung sich fügende, Gemeinden, deren Bestreben dahin gerichtet war, ein wahres Reich Gottes und des Erlösers, eine Gemeinschaft vollkommen frommer Menschen zu gründen. Ihre Glaubenslehre nähert sich derjenigen der Reformirten, doch forderte Menno fortwährend die Taufe der Er-

wachsenen, verwarf den Eid, verweigerte die Theilnahme an Kriegsdiensten und obrigkeitlichen Ämtern, und übte eine sehr strenge Kirchenzucht. Ueber den Grad der, hierbei anzuwendenden, Strenge entstanden, noch bei seinem Leben, Streitigkeiten unter seinen Anhängern, welche eine Spaltung in zwei Hauptparteien derselben bewirkte. Die, der gelinderen Ansicht folgenden, wurden Grobe, auch Waterländer oder Dreckwagen genannt, die strengeren dagegen nannten sich Feine, Gottselige oder Genaue. Sie theilten sich wieder in die Parteien der Flaminger, Friesen und Deutschen, welche jedoch, im Jahre 1649, auf einer Synode zu Harlem sich auf's neue vereinigten. Indessen bildeten sich späterhin abermals verschiedene Sekten der Taufgesinnten, welche unter den Namen der Janjacobschristen, der Ukewalliſten, Gröninger, oder Dompelers, der Knöpfler und Heftler, der Clarchen, der waffenlosen Christen bekannt sind, und nur in unbedeutenden Gegenständen, z. B. der Art des Gebrauches des Wassers bei der Taufe, in den Formen der Kleidung sich unterschieden. Wichtiger ist die, in dem Jahre 1664, unter den Groben entstandene, noch jezt Einfluß äußernde, Trennung in Apostoolen und Galeniſten, welche durch zwei Ärzte, Galenus Abrahamssohn und Samuel Apostool bewirkt wurde, deren erster zu der socinianischen Lehre sich neigte, r) während der zweite

---

r) Die Socinianer oder Unitarier sind die Anhänger der Grundsätze des Lälius Socinus, geb. 1525., und des Faustus Socinus, geb. 1539. zu Siena, durch welche vorzüglich die

der alten Lehre der Taufgesinnten getreu blieb. Die Apostoolen führen jezt vorzugsweise den Namen der Mennoniten, die Galenisten werden auch die Remonstrantischgesinnten genannt, beide Parteien umfassen, mit den noch bestehenden Feinen, die ganze Gemeinschaft der Taufgesinnten. Sie finden sich in den meisten Ländern von Europa, sind in besondere Gemeinden vereiniget, und werden, wegen ihres Fleißes, ihrer Sittlichkeit, und ihres friedlichen Lebens, jetzt gern geduldet, ja sie erwarben sich sogar eine so allgemeine Achtung, daß ihrem Worte, auch ohne eidliche Betheuerung, selbst in gerichtlichen Verhandlungen, geglaubt wird; namentlich wurde dieses bei dem Reichskammergerichte, im Jahre 1768, festgesetzt. s) Hiervon wird in dem zweiten Theile ausführlicher gesprochen werden.

Die Taufgesinnten in Deutschland gehören größtentheils zu der Sekte der eigentlichen Mennoniten. Von den Galenisten wird jezt nur der Versprechungseid verboten, der Versicherungseid aber gestattet.

In England trifft man auch die besondere Sekte der Baptisten, welche den Eid unbedingt für zulässig erklären. t)

Glaubenslehren von der Göttlichkeit der Person Jesu Christi und von der Trinität bekämpft wurden.

s) Visitationsschlüsse, die Verbesserung des Kaiserl. Reichs-Kammergerichtl. Justizwesens betr. Lemgo 1779, p 86.

t) Über die Mennoniten u. Anabaptisten s.
Kästner. De Mennonistarum circa jusjurandum superstitione. Lips. 1720.

§. 68. 7) Die Dunkers; Abkömmlinge der Wiedertäufer, vereinigt in den nordamerikanischen Freistaaten in mehreren Gemeinden, welche durch deutsche Flüchtlinge in dem 17. Jahrhundert gebildet wurden. Der bedeutendste, von ihnen bewohnte, Ort ist Ephrata oder Dunkerstown in Pensylvanien. Sie hegen sehr strenge Grundsätze, glauben, nur durch Entsagung und Peinigung die Seligkeit erringen zu können, und halten, nebst dem Gebrauche der Waffen, der Führung der Rechsstreite, der Erhebung von Zinsen, auch das Schwören für sündlich.

§. 69. 8) Die Quäker (Zitterer), u) die Gesellschaft der Freunde; von dem Schuhmacher George Fox,

---

Arnold. Histor. haeret. P. 1, L. V, c 5.
Schyn. Histor. Mennonit. Amstel. 1723.
Malblank, l. c. §. 7 u. 114.
Stäudlin, a. a. O. p. 113.
Dessen Geschichte der christlichen Moral seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften. S. 678. sq.

Das deutlichste der Glaubensbekenntnisse der Groben unter den Taufgesinnten ist das von Ries und Gerardi im Jahre 1580 verfaßte.

Glaubensbekenntnisse der Feinen sind:

Die Friedensschrift der Flamminger zu Amsterdam v. 1630, benannt Olyff Tacxken, der Oelzweig,

Jan Cantsons, Bekenntniß der vereinigten Friesen und Hochdeutschen von 1630,

Jan Cornelissens, Confession der, 1632. zu Dortrecht versammelt gewesenen, Flamminger,

das Concept von Kölln, und

Jacob Sutermanns Bekenntniß an die Generalstaaten v. Jahre 1626.

u) Ueber den Ursprung des Namens Quäker sind verschiedene Meinungen vorhanden. Dieser Name stammt entweder von

gebvren zu Dreton in der Grafschaft Leicester, in der Mitte des 17. Jahrhunderts gestiftet. Dieser Schwärmer wähnte durch göttliche Offenbarungen sich berufen, ein neues Licht zu verbreiten, und seine Lehre fand, wegen seiner fanatischen, der bürgerlichen Ordnung widerstrebenden, Grundsätze, Beifall bei dem Pöbel, Verfolgung von Seite der Staatsgewalt. Doch vereinigten sich bald ganze Gemeinden zu Leicester, Wales und London; besonderes Interesse erregten sie aber erst, als Männer von gebildetem Geiste, von Ansehen und tadellosem Wandel ihnen sich beigesellten, wie Samuel Fischer, Georg Keith und der berühmte Gründer des Freistaates Pensylvanien William Penn. Wie Menno die verwerflichen Grundsätze der Anabaptisten geläutert, und aus einer rohen, gefährlichen Horde friedliche, achtungswerthe Bürger geschaffen hatte, so gelang es auch diesem, die Gesellschaft der Freunde in eine nützliche, als Muster strenger Sittlichkeit dienende, Gemeinschaft umzuwandeln. Deren Verfassung ist derjenigen der Taufgesinnten ähnlich, sie verweigert die Ablegung des Eides, den Kriegsdienst, den Genuß aller sinnlichen Vergnügungen, sie beschränkt den Luxus, und ver-

---

der Begeisterung derselben bei ihren Andachtsübungen, welche in der ersten Zeit nach ihrer Stiftung durch Zittern oder Verzückungen sich kund that, oder von dem Umstande, daß Fox, als er zu Derby vor Gericht gezogen wurde, nachdrücklich über die Nothwendigkeit sprach, vor dem Worte des Herrn zu zittern, weswegen er von der Richtern ein Zitterer, Quäker genannt worden sein soll.

wirft jede Bezeigung der Höflichkeit. Die Quäker glauben, daß die Seele des Menschen von einem heiligen Geiste, dem in ihr wohnenden Christus, belebt werde, welcher sie fähig mache, unmittelbare göttliche Offenbarungen zu empfangen. Deswegen besteht ihr, alles äusseren Schmuckes entbehrender, Gottesdienst nur in ruhigem Harren auf das Erwachen des Geistes in irgend einem Gliede der Gemeinde, welches alsdann, durch Gebet oder eine kunstlose Rede, sich ausspricht, sie kennen keine Taufe, kein Abendmahl, keinen Priesterstand. William Penn, aus einer der ersten Familien Englands geboren, opferte alle seine Ansprüche auf irdische Größe dem Drange des Herzens nach einem frommen, auf innerer Anschauung beruhenden, Streben; er erduldete, mit Ruhe und unerschütterlicher Festigkeit, Spott und Kränkungen, welche selbst von seiner Familie ihm zu Theil wurden, die Verfolgungen des Parlamentes, welche mehrmals in den Kerker ihn führten, er war der Vater aller seiner Glaubensgenossen, verwendete sein großes Vermögen nur zu ihrem Besten und bewirkte, durch sein Ansehen bei Hofe, ihnen eine günstigere Aufnahme. Die Verweigerung des Eides hatte vorzüglich zu der Verfolgung der Quäker mitgewirkt, welche am heftigsten unter der Regierung Carls II. sich zeigte. Von dem Protektor Cromwell und von Jacob II. wurden sie schonend behandelt, und unter dem letzten wurden sie, vermöge einer königlichen, aber nicht auf einer Parlamentsacte beruhenden, Erklärung von der Verbindlichkeit, gerichtliche Eide zu leisten, freigesprochen. Die, während der

Regierung Wilhelms III., im Jahre 1689 erschienene, Toleranzacte verschaffte ihnen vollkommene kirchliche Freiheit, und entband sie von dem Huldigungseide, späterhin 1695. wurden ihnen einstweilen auch andere Eide erlassen, und Georg I. bewirkte 1715. einen Beschluß des Parlamentes, nach welchem die Gesellschaft der Freunde von allen Eiden befreit wurde, und die einfache Versicherung ihrer Mitglieder vor Gericht an Eides Statt gelten soll. Michaelis sagt hierüber in der Vorrede zu dem 6. Theile seines mosaischen Rechtes p. 72:

„Allmächtig war das Mittel, das man der gericht-
„lichen Lüge entgegensetzte, als beschlossen ward,
„vors erste die Quäker von dem, ihren Gewissen
„zuwider laufenden, Eide zu dispensiren; diese
„ganze Nachsicht und Erlassung sollte mit der ersten
„gerichtlich ausgesagten Unwahrheit eines Quäkers
„aufhören, und sie dadurch andern Engländern,
„die schwören mußten, wieder gleich werden. In
„so langer Zeit ist doch noch kein Quäker eines
„falschen Zeugnisses oder gerichtlichen Lüge schuldig
„befunden worden, und dies geht mit natürlichen
„Dingen, ohne alle Wirkung des Geistes, zu. Weil
„den Quäkern so viel an dieser Nachsicht gelegen
„ist, ohne die sie nicht in England bleiben, wenig-
„stens ihres Eigenthums nicht sicher sein könnten,
„so wird bei der Erziehung von Jugend auf ein
„solcher Abscheu gegen gerichtliche Lügen eingeprägt,
„daß ein Quäker vor ihr hundertmal mehr als
„ein anderer vor dem Meineide zurückbeben wird,

„und dabei ist noch jeder Quäker des andern Wäch-
„ter, und würde bei dem mindesten Verdacht alles
„anwenden, den Freund von der Lüge abzuhalten,
„für die alle Quäker so empfindlich, doch nicht un-
„billig, gestraft werden würden.

In Deutschland vermochten sich die Quäker nicht anzusiedeln, nur in Friedensthal bey Pyrmont besteht eine kleine Gemeinde derselben, dagegen breiteten sie in England, Holland, Norwegen, vorzüglich aber in Nordamerika sich ziemlich weit aus. In diesem Lande, wo sie vollkommene bürgerliche und religiöse Freiheit genießen, entstand eine besondere Sekte, die der freien oder fechtenden Quäker. Die strenge, vormals bestandene, Sitte wird gegenwärtig nicht mehr von allen Quäkern in ihrem ganzen Umfange beobachtet, diese minder strengen Mitglieder werden nasse Quäker genannt, wogegen die, der alten Sitte getreuen, den Namen trockene führen. v)

§. 70. 9) Die Schütterer, Schütter Quäker, Schakers; ein Seckte, welche zwar in ihren Glaubenslehren und Gebräuchen größtentheils mit der Gesellschaft der Freunde übereinstimmt, und auch den Eidschwur verbannte, übrigens von dieser gänzlich getrennt lebt,

---

v) Rob. Barclay. Apologia theologiae vere christianae.
Stäudlin. Allgemeine Kirchengeschichte von Großbritannien. B II, p. 186—194.
dessen Geschichte der christlichen Moral. S. 696, sq.
dessen Geschichte der Vorstellungen u. Lehren vom Eide. S. 115.
Malblank, l. c. §. 7.

und in wesentlichen Puncten von ihr sich unterschei-
det, namentlich durch die Ausschließung der Ehe, und
des Familienlebens, so wie durch die Einführung ei-
nes, aus sonderbaren Sprüngen bestehenden, Tanzes
bei dem Gottesdienste, von welchem sie ihren Namen
ableitet. Sie besteht in der Provinz Neu York
aus wenigen Gemeinden, denn sie vermag nur durch
die Aufnahme neuer, unverehelichter Mitglieder sich
zu erhalten, da eine Geschlechts-Fortpflanzung bei
ihr nicht Statt findet. Diese Sekte wurde, im Jahre
1774, durch Anna Leese, die Beischläferin eines eng-
lischen Offizieres, gestiftet, welche in der erwähnten
Gegend von Nordamerika, als Prophetin auftrat,
und den Glauben zu begründen suchte, sie sei das
auserwählte Weib, dessen in dem 12. Kapitel der
Offenbarung Johannis erwähnt wird. w)

---

w) V. 1—17:

„Und es erschien ein großes Zeichen im Himmel: ein
„Weib mit der Sonne bekleidet, und der Mond unter ihren
„Füßen, und auf ihrem Haupt eine Krone von 12 Sternen.

„Und sie war schwanger, und schrie, und war in Kindesnö-
„then, und hatte große Qual zur Geburt.

„Und es erschien ein anderes Zeichen im Himmel, und
„siehe, ein großer rother Drache, der hatte 7 Häupter und
„10 Hörner, und auf seinen Häuptern 7 Kronen.

„Und sein Schwanz zog den dritten Theil der Sterne,
„und warf sie auf die Erde. Und der Drache trat vor das
„Weib die gebären sollte, auf daß, wenn sie geboren hätte,
„er ihr Kind fräße.

„Und sie gebar einen Sohn, ein Knäblein, der alle Heiden
„sollte weiden, mit der eisernen Ruthe, und ihr Kind ward
„entrückt zu Gott und seinem Stuhl.“

§. 71. 10) Die Herrnhuter oder evangelische Brüdergemeinde, aus den Nachkommen der böhmischen und mährischen Brüder gebildet. In ihrem Vaterlande verfolgt, wanderten mehrere derselben aus, und der Graf Nikolaus Ludwig von Zinzendorf, geboren im Jahre 1700 zu Dresden, ein, schon seit seiner Kindheit dem Pietismus ergebener, Mann, gestattete ihnen 1722. einen Aufenthalt auf seinem, in der Oberlausitz gelegenen, Rittergute Berthelsdorf; diese Colonie baute an dem Hutberge sich an, und erhielt, im Jahre 1724, den Namen Herrnhut. Zinzendorf faßte den Vorsatz, eine besondere kirchliche Gemeinde zu gründen, und setzte die Puncte der Vereinigung fest, welche, im Jahre 1728, von den gesammten Bewohnern des Ortes Herrnhut anerkannt wurden.

Die Glieder jener Gemeinde wollen als Bekenner der augsburgischen Confession sich anerkannt wissen, und behielten die Unterscheidungslehren der einzelnen protestantischen Religionsparteien bei, sie theilten sich daher, nachdem zu der ursprünglichen Gemeinde auch andere Glaubensverwandte getreten waren, in mährische, lutherische und reformirte Brüder. Indessen betrachten dieselben die Religion vorzüglich als Sache des Gefühles, erkennen die Gottheit nur in dem Heilande, welcher seine Offenbarungen noch jezt in ihrer Gemeinde widerhole, und Regent ihres sittlichen Reiches sei, deren Gemeinschaft erscheint daher als eine Christokratie. Sie halten den Eid für unerlaubt, und schreiben dem Loose große Kraft zu, welches sie als eine Erklärung des Willens Jesu erkennen,

selbst die Ehen, die Verleihungen der Ämter, werden durch das Loos geleitet. Deren Verfassung ist republikanisch, der Gottesdienst einfach, doch sind sie in ihren Gesinnungen und in ihrem Wandel minder streng und besser zu Bürgern größerer Staaten geeignet, als die Sekten der Quäker und Mennoniten, sie beobachten die Gesetze des Landes, tragen die bürgerlichen Lasten, zeichnen durch Verträglichkeit, Fleiß und Kunstsinn sich aus, und wünschen nur in ihrem Gemeinwesen, und in ihrer kirchlichen Einrichtung unabhängig zu bleiben. Die, anfangs sehr kleine, Gemeinschaft hat nun beträchtlich sich vermehrt, in Deutschland bildet sie an verschiedenen Orten Gemeinden, desgleichen in Holland, Schweden und Rußland, wo sie, im Jahre 1764, förmlich aufgenommen wurde. In England wurde dieselbe, dnrch eine Parlamentsacte vom Jahre 1749, als eine alte, bischöfliche Kirche anerkannt. Durch die Missionen, welchen die Herrnhuter mit besonderem Eifer sich widmen, wurden ihre Grundsätze auch auf einsame Inseln und in andere Weltheile verpflanzt, sie haben viele Colonien in Nordamerika gegründet, deren Hauptort Bethlehem genannt wird, besitzen Pflanzungen zu St. Thomas, in Grönland, und auf Inseln der neuen Welt, und sendeten ihre Boten selbst nach Ostindien und in das Land der Hottentotten. x)

---

x) Historische und theologische Nachrichten von der Herrnhuter Brüderschaft, 1735.

Löns kleine Schriften Th. 1.

Reichel. Leben des Grafen v. Zinzendorf, Leipzig 1790.

Ob den Versicherungen der Mitglieder der Brüdergemeinde, gleich denjenigen der Taufgesinnten, wie einem Eide zu glauben sei, wird von mehreren Rechtsgelehrten bestritten. y)

§. 72. 11) Die Bewohner der Gemeinde Kornthal in dem Königreiche Würtemberg in der Nähe von Stuttgard. Dieselbe widersetzte sich der Einführung einer neuen Liturgie, und wurde daher, durch ein landesherrliches Rescript vom 6. August 1815, für einen ausgeschiedenen Theil der lutherischen Kirche erklärt. Sie forderte auch, daß es ihr gestattet werde, anstatt des Eides, einer bloßen Versicherung sich zu bedienen, und daß einer solchen die Kraft des Eides beigelegt werde. Dieser Gemeinde traten auch andere Gleichgesinnte bei, und nun hatte sich eine neue Gemeinde unter dem Namen Wilhelmsdorf gebildet.

§. 73. 12) Die Roskolniken oder Raskolniken, eine, im Jahre 1666, in der griechischen Kirche gebildete, Sekte, welcher jener, dem deutschen Worte Abtrünnige gleichbedeutende, Name beigelegt wurde, weil sie die, von dem Patriarchen Nikon unternommenen, Neuerungen in der Liturgie nicht genehmiget hatte. Sie selbst nennen sich Staro-werzi, Altgläubige oder Isbraniki, Auserwählte, weichen in mehreren Puncten von den Gebräuchen der übrigen

---

y) Malblank, l. c. p. 7, 114.
Tittmann. Handbuch des peinlichen Rechts, Th. II, §. 373. n. x, S. 459.
Glück. Erläuterungen der Hellfeld. Pandekten. Th. XII, S. 186

Mitglieder ihrer Kirche ab, und verweigern auch den Eid; wenigstens ist dieses von einzelnen Parteien derselben, den Philipponen und den Duchoporzen oder Duchoborzen bekannt. Die, ehemals heftig verfolgten, nun aber geduldeten, Raskolniken finden sich vorzüglich unter den donischen und asiatischen Kosacken. Die Philipponen bilden in Ostpreußen besondere Gemeinden, die Duchoborzy siedelten sich auf den Steppen jenseits des Dons an. z)

§. 74. Seit dem 17. Jahrhundert zeigten sich unter den Protestanten auch viele Anhänger des sogenannten Pietismus, welcher vorzüglich durch die Ansichten des berühmten Theologen Spener, Oberhofpredigers zu Dresden, späterhin Probstes zu Berlin, rege gemacht wurde, den frommen Wandel über alle Gelehrsamkeit erhebt, eine sehr strenge Moral geltend machen will, und unschuldige Vergnügungen als verwerflich darstellt. Die Pietisten erklären gewöhnlich gleichfalls den Eid für unzulässig, indessen sind solche Äusserungen nur als Ansichten einzelner Sonderlinge zu betrachten, da dieselben eine eigene Sekte niemals gebildet haben.

§. 75. Auch die Algierer sollen der Eide sich gänzlich enthalten, a) die Slaven zeigten gegen sie große Abneigung, b) und bei den Chinesen werden wenigstens keine gerichtlichen Eide geleistet. c)

---

z) Kirchenhistor. Archiv. 1823. H 1, S. 44. sq.
Stäudlin, a. a. O. S. 164.

a) Dapperi, Africa. p. 247.

b) Helmoldi, chronic. Slavor C. 83, sq.

b) Barrow. Travels in China. p. 54.

§. 76. Waren früherhin nur wenige Forschungen über die Natur des Eides angestellt worden, so zeigte sich dagegen, seit dem 18. Jahrhundert, ein reges Streben, in dessen Natur tiefer einzudringen, die einzelnen Theile der Lehre über diesen Gegenstand näher zu erläutern, und sie zu verbessern. Rechtsgelehrte, Theologen und Philosophen widmeten ihre Studien diesem Geschäfte, und lieferten sehr viele Werke, welche theils bloß auf den Eid sich beziehen, theils bei anderen Abhandlungen über ihn sich verbreiten, und nicht leicht wird ein Gebiet des Wissens zufinden sein, welches eine so reiche Literatur als Ausbeute gewährt hätte. Leider vermochten aber die wenigsten jener Forschenden den eingewurzelten Irrthümern über das Wesen des Eides sich vollkommen zu entreißen, und, so allgemein auch das Bedürfniß einer gründlichen Verbesserung der herrschenden Theorien, einer zweckmäßigen Verminderung der Eide gefühlt wurde, so ist es doch, meines Wissens, noch keinem jener Schriftsteller gelungen, seine Aufgabe genügend zu lösen.

Ausgehend von dem unrichtigen Grundsatze, daß der Eid aus dem sittlichen Verderben entsprungen sei, betrachteten viele Gelehrte ihn gleichsam als ein nothwendiges Übel, sie verkannten die Heiligkeit und die hohe Bedeutung dieser schönen, den Glauben an die Gottheit bekundenden, Handlung. Dem traurigen Wahne, als müsse Gott selbst hierbei ein Zeugniß ablegen, als vermöge der Mensch den Willen seines Schöpfers zu binden, und dem erhabensten Wesen Verpflichtungen aufzulegen, wurde fortwährend gehuldiget, die Gottheit wurde durch die, ihr beigelegte, Eigenschaft der Rachsucht gelästert, und der Aberglaube, als bedürfe es einer besonderen Unterwerfung des

Schwörenden unter Gottes Allmacht, sogar bis zu der neuesten Zeit, von den trefflichsten Männern gehegt.

§. 77. Definitionen solcher Art gaben z. B. Wolf d), Jhree), Pott, f)

So sagt Hugo Grotius:

„per sacramentum Deum et testem et vindicem in-
„vocari g);

ferner J. H. Böhmer:

„Est vero juramentum asseveratio seria et religiosa,
„in cujus confirmationem Deus vocatur in testem
„et vindicem h);

L. Böhmer:

„Vis et potestas jurisjurandi consistit in invoca-
„tione Dei in testem et vindicem falsiloquii vel
„perfidiae i);

Lauterbach:

„Jusjurandum est actus religiosus, quo quis in ali-
„cuius enunciationis fidem invocat Deum, tanquam
„testem, ultorem ac vindicem, si fallat. k);

---

d) Jus naturae. P. III. Hal. 1743. §. 852. Vernünftige Gedanken von der Menschen Thun u Lassen. Halle 1752. §. 996.

e) De juramentis. Upsal. 1743. §. 2.

f) Oratio de jurisjurandi natura morali ejusque forma legitima, 1804; in Sylloge commentationum theol. ed. a. D. J. Pott. Helmst Vol. V; n. VII.

g) De jure belli ac pacis. L. II, C. XIII, §. 10.

h) Jnstitut. jur. can L. II, tit. XXIV, §. 1.

i) Princip. jur. can. L III, sect. I, t. XI, §. 332. Dissert. de solennib. juram. §. 3.

k) Colleg. pandect. L. XII, t. 2, §. 3.

Naevius definirt den Eid als:

actum religiosum, per quem ad confirmandam rem dubiam Deus testis et vindex invocetur l);

Wernher nennt ihn:

religiosam alicujus rei asseverationem, qua quis asserit testem et perfidiae vindicem invocet m);

Ludovici:

religiosam rei cujusdam asseverationem, in cujus majorem fidem Deus ut testis veritatis et vindex perfidiae invocatur. n)

Auch die bisherige Bayerische Gerichtsordnung, welche, nach dem erhabenen Willen des hochsinnigen und gerechten Königes Ludwig, des Schöpfers wohlthätiger Gesetze, durch eine neue, den Ständen des Reiches bereits zur Berathung vorgelegte, auf treffliche Grundsätze gebaute, Ordnung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ersetzt werden soll, bemerkt:

„Durch den Eid ruft man Gott zum Zeugen der „Wahrheit und Rächer des Meineides an. o)

Erstaunen muß es aber wohl erregen, wenn in einem, erst vor wenigen Jahren erschienenen, angeblich zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, und zur Aufklärung des Volkes, bestimmten, Wörterbuche die Erklärung sich findet:

---

l) De juram. P. 1, c. 1, §. 1.

m) Observ. T. I, p. IV, obs. 151.

n) Doctrin. pand. L. XII, t. 2, §. 1.

o) C. XIII, §. 1, pr.

„Jurament: Eid, ein körperlicher (?) Eidschwur, den „man vor Gericht ablegt (?), wobei man Gott zum „Zeugen der Wahrheit und zum Rächer der Unwahr„heit anruft;

eine Definition, welche beinahe in jedem Worte einen Irrthum enthält, und wohl auch dem Erleuchtetesten unverständlich bleiben muß. p)

§. 78. Mehrere Schriftsteller entsagten zwar in ihren Äusserungen über den Eid dem Grundsatze von dem Zeug-

---

p) D. E. F. C. Örtel. Gemeinnütziges Wörterbuch zur Erklärung und Verteutschung der, im gemeinen Leben vorkommenden, fremden Ausdrücke, nach ihrer Rechtschreibung, Abstammung und Bedeutung erläutert. Ansbach 1816.

Abgesehen von den aufgenommenen abergläubischen Grundsätzen in Ansehung des Zeugnisses und der Rache Gottes, ist jene Erklärung in jeder Hinsicht zu tadeln. Der Verfasser sagt, der Eid sei ein Eidschwur; würde derselbe gefragt werden, was denn ein Eidschwur sei, so würde er wahrscheinlich antworten: ein Eid. Die Bedeutung des sinnverwirrenden Beiwortes körperlich ist wohl schwer zu begreifen. Besteht denn das Wesen des Eides nur in der, bei jener Handlung zu beobachtenden, Haltung des Körpers? Eben so auffallend ist die Bezeichnung, daß der Eid vor Gericht abgelegt werde. War es dem Herrn Verfasser unbekannt, daß es auch aussergerichtliche Eide gebe?

Ich erkenne dessen Verdienste, welche er in mehrfacher Beziehung, vorzüglich durch seine gelungenen Übersetzungen klassischer Schriftsteller des Alterthums, sich erwarb, dankbar an, indessen glaube ich doch zu dem Wunsche befugt zu sein, daß ein Mann, welcher Andere zu belehren strebt, seine Äusserungen wohl überlege, damit nicht Irrthum, anstatt der Wahrheit, durch ihn verbreitet werde.

nisse Gottes, beharrten aber bei der, wohl noch verderblicheren, Ansicht, als liege demselben das Amt eines Rächers ob, oder als sei der Meineid mit bestimmten göttlichen Strafen bedroht, z. B. Stolze, welcher denselben

eine unverletzliche Verpflichtung vor dem wahren Gotte nennt, welcher, seiner Gerechtigkeit zu Folge, als Rächer, zur Bestrafung des Meineides, angerufen werde. q)

Ayrer sagt:

„Nobis jusjurandum est actus, quo verbis nostris, „provocando ad Dei vindictam, majorem studemus „conciliare fidem r);

Hellfeldt:

„Jusjurandum est actus, quo Deus super asserto „quodam invocetur, ut vindex sit, si jurans sciens „fefellerit s);

Pufendorf:

„Est autem jusjurandum assertio religiosa, qua di„vinae misericordiae renunciamus, aut divinam poe„nam in nos deposcimus, nisi verum dicamus. t)

§. 79. Andere dagegen erwähnen keiner Rache der Gottheit, oder sprechen nur von einer verhältnißmäßigen

---

q) Vernunftmäßige Beurtheilung der heutigen Eidschwüre, worin das Wesen des Eides gründlich abgehandelt wird. Leipz. 1741.

r) De abusu juramentorum e republica proscribendo. Gött. 1741.

s) Jurisprud. forens. L. II, t. II; §. 789.

t) De jure natur. et gent. L. IV, c. II, §. 2.

Strafe des Meineides, sie behalten aber in ihren Definitionen den Begriff von einem Zeugnisse Gottes bei.

Stryck bezeichnet den Eid als:

assertionem religiosam ipso Deo adhibito teste u);

Struv bemerkt:

Jusjurandum est religiosa rei alicujus adseveratio legitime facta per invocationem Dei in testem v);

Eckold:

Est assertio rei legitimae, in cujus majorem fidem et confirmationem Deus ipse testis vocetur, et jurans se ultro obliget ad poenas aeterni exitii, si fallat. w)

Gleiche Definitionen finden sich bei Oldekopp x), Wesenbeck y), Berger z), Seyfarth. a)

Krüll sagt:

Der Eid ist eine gottesfürchtige Handlung, wo man Gott zum Zeugen der Wahrheit aufruft, und, im Falle des Meineides, sich den göttlichen Strafen unterwirft b);

die Preuß. Gerichtsordnung:

der Eid sei eine Anrufung des Allwissenden zum

---

u) Melet. juram. mel. I, c. 1, §. 6.

v) Syntagm. jur. civ. exerc. XVII, §. 2.

w) Comp. pandect. L. XII, t. II, §. 3.

x) De juram. in alter. animam.

y) Ad Pand. L. XII. t. II, §. 2.

z) Oecon. jur. L. IV, t. XXV, §. 1.

a) Reichs Prozeß. C. 15, §. 1.

b) Einleitung in die baier. G. O. §. 452.

Zeugen der Wahrheit dessen, was von dem Schwörenden angegeben werde. c)

§. 80. Ganz besondere, und zwar verwerfliche, Ansichten über den Eid stellten Döderlein und Michaelis auf.

Der erste derselben stellt den Schwörenden als den Repräsentanten Gottes dar, welcher so sprechen müsse, wie Gott in dem gegebenen Falle würde gesprochen haben, welcher in dessen Namen ein Zeugniß ablege, und den Eid daher als heilig zu halten habe d); eine Vorstellung, welche offenbar aus dem Begriffe des Eides sich nicht ableiten läßt, da dieser nur die ernste Prüfung des Schwörenden über die vorzunehmende Handlung, seine Überzeugung von der Unsittlichkeit der Lüge, seinen Glauben an die allwissende und allgerechte Gottheit bekunden soll, welche ferner, besonders bei Versprechungs- und Reinigungs-Eiden, dem unschicklichen Gedanken Raum giebt, als könne Gott fehlen und bedürfe deswegen besonderer Verpflichtung zur Wahrheit, welche endlich den eitlen Wahn erregt, als vermöge der Mensch seinen erhabenen Schöpfer zu repräsentiren.

§. 81. Michaelis nennt den Eid eine, von Gott gebilligte, Anrufung die er erhören wolle, wobei er die Garantie übernehme, und Rächer des Meineides sei, es sei in dieser oder jener Welt. e) In seiner Moral stellt er denselben als ein, zwischen dem Schwörenden und dem Adjuranten errichtetes, pactum dar, vermöge dessen sich jener der Wahrheit gemäß erklären solle, und dessen Garantie Gott übertragen werde,

---

c) Th. II. p. 289.

d) Entwurf der christlichen Sittenlehre. Jena 1789. §. 222.

e) Mosaisches Recht. Th. V, §. 256, p. 147.

Aus diesem sonderbaren Grundsatze zieht er auch eben so sonderbare Folgerungen, indem er äussert:

„Ich mache im Eide nicht nur ein pactum die Wahr-
„heit zu reden, sondern ich rufe auch Gott zum Ga-
„rant desselben an. Hieraus folgt, daß, falls Gott
„Eide erlaubt und annimmt, er auch schuldig sei,
„die Garantie zu üben, und den Meineidigen zu stra-
„fen, so lange nicht der andere Theil ihn seiner
„Garantie d. h. uns unseres Eides entläßt.
„Wenn also Eide nur erlaubt sind, so folgt, daß Gott,
„falls er die Pflichten erfüllen will, die
„wir sonst von jedem ehrlichen Manne er-
„warten, nicht einmal das Recht habe,
„die Strafe des Meineides zu erlassen,
„so lange der andere Theil ihm nicht seine
„Garantie erläßt. f)

„Wollte Gott die Garantie des Eides nicht über-
„nehmen, so wäre die Anrufung Gottes bei dem
„Eide eine der thörichten und sündlichen Gebete, die
„er nicht erhören wollte, und man gar nicht thun
„müßte, die Eide müßten also verboten sein. g)

Michaelis hegt ferner in seiner Moral die Meinung, dem Eide bei Gott sei vielleicht ein älterer, bloß bürgerlicher Eid vorangegangen, nämlich ein Vertrag, wodurch der Schwörende einem Anderen das Recht eingeräumt habe, ihn auf eine bestimmte Weise zu bestrafen, im Falle

---

f) dessen Moral Th I, S. 229—260.
g) Mosaisch. Recht. a. a. O.

er einer vorsäzlichen Täuschung sich schuldig machen würde. Derselbe beklagt, daß dergleichen bürgerliche Eide nicht jezt noch geleistet würden, und glaubt, man habe den Eid bei Gott aus dem Grunde zu Hülfe genommen, weil den Menschen nicht immer die Macht zustehe, Andere zu bestrafen, bei der Anrufung jenes mächtigen und allwissenden Garanten man aber dessen Strafe nicht zu entfliehen vermöge.

Es ist in der That schwer zu begreifen, wie ein, ausserdem so einsichtsvoller Mann zu solchen Vorstellungen gelangen konnte; zu Vorstellungen, welche den Grundsäzen der Vernunft offenbar widersprechen, und jeder historischen Wahrheit entbehren, deswegen aber auch keiner weitläufigen Widerlegung bedürfen. Der Eid ist kein Vertrag, sondern eine feierliche Versicherung, dessen Zweck ist Erforschung der Wahrheit, nicht Ausübung der Rache; der Mensch kann nicht mit der Gottheit rechten, ihr weder Verpflichtungen aufbürden, noch solche ihr erlassen, und es bedarf auch keiner besondern Garantie Gottes bei dem Eide, weil dieser, als ein gerechtes Wesen, jeden Trug ohnehin schon bestraft.

§. 52. Eine eigene Ansicht äussert ferner Kreitmeier, indem derselbe, auf Engel und Gundling sich berufend, bemerkt:

„Die ausdrükliche Anrufung Gottes wird juramentum „explicitum, die stillschweigende aber, welche bei „Seel und Seligkeit, oder anderen Exekrationen zu „geschehen pflegt, implicitum genannt. In foro in„terno ist eines so verbindlich, wie das andere,

„quoad forum externum aber wird expressa invocatio „nominis divini erfordert. h)

Der christliche Eid kann immer nur bei Gott geleistet werden, d. h. er muß zu erkennen geben, daß der Schwörende an Gott, ein allwissendes und allgerechtes Wesen, glaube.

§. 83. Unter denjenigen Schriftstellern, welche bei ihren Definitionen über den Eid weder eines Zeugnisses noch einer Rache der Gottheit erwähnen, äussern mehrere sich zu unbestimmt, als daß jene Definitionen eine klare Vorstellung von dem Wesen des Eides zu gewähren vermöchten. i)

Hahn nennt denselben z. B.:

attestationem cum invocatione Dei conjunctam super rebus licitis ad confirmationem veritatis; k)

Seraphin de seraphinis:

asseverationem affirmativam vel negativam, habens vinculum religionis; l)

---

h) Anmerk. über den cod. jur. bav. judic. C. XIII, §. 1, lit. a.
Engel. Jus can. L. II, t. XXIV, §. 1, n. 1.
Gundling. Ad pand. p. 886.

i) Auch das Kanon. Recht enthält
C. 26. X. de jurejur. (II, 24.)
eine zu allgemeine Bestimmung, indem dasselbe sagt:
sic et juramentum per se quidem malum non est, cum sit confirmatio veritatis.

k) Ad Wessenbeck. l c.

l) De privileg. juramentor. XIX, n. 21.

Setzer:

speciem quandam religionis et cultus divini, quo afficiatur is, in cujus nomine juratum sit; m)

Kleinschrod:

declarationem solemnem, qua quis scire se profitetur, et notum habere, impositum sibi a religione, cui adhaeret, officium colendi semper veritatem; m)

Thibaut bemerkt:

„Unter dem Eide versteht man jede, gleichviel mündliche oder schriftliche Betheuerung, unter Anrufung „eines heiligen oder ehrwürdigen Gegenstandes, wie„wohl man denselben jezt nur auf die Anrufung „Gottes zu beschränken pflegt. n)

Derselbe will auch den Parteien in einem Rechtsstreite jetzt noch gestatten, vertragsmäßig einen Eid, ohne Berufung auf Gott, zu leisten, o) er verkennt daher offenbar den Zweck dieser Handlung.

Hufeland sagt:

„Der Eid ist eine Anrufung Gottes, um eine Äusse„rung einer innern Handlung zu bekräftigen; p)

---

m) De jurament. L. I, c. I, n. 11. — D. num juramentum delatum in judicio acceptatumque, interveniente morte acceptantis, haberi pro praestito queat? Wirceburgi 1798. §. 9.

n) Syst. des Pand. Rechts. B. I, §. 113.

o) a. a. O. Th II, §, 1155.

p) Institut des ges. positiv. Rechts §. 296.

Wagner bezeichnet ihn als:

ein religiös gegebenes Wort. q)

Welche unrichtige Idee dieser Philosoph der neuesten Zeit von dem Eide hatte, ergiebt sich aus dem §. 119. des erwähnten Werkes,

wo er sagt:

„Das Letzte, was der Mensch thun kann, um in „Rechtsverhältnissen die Treue zu sichern, ist das „einfachste und erste — das gegebene Wort. Hat „das Gemüth, durch die Reflexion gestört, seine „kindliche Reinheit verloren, und, bedient sich der „Trug der Reflexion, um versteckt die Treue zu bre„chen, so wird das einfache Wort mit dem Hand„schlage unsicher, und es bedarf einer feierlichen Ein„hüllung desselben in religiöse Ansicht, um es dem „Gemüthe heilig zu machen. Was aber den Eid „hervorrief, der vielfache Trug, wird den Eid auch „also vervielfältigen, daß er, ungeachtet seiner religi„ösen Umgebungen, die Würde verliert, und die Ge„müther, welche die Scham vor sich selber verloren, „werden auch endlich die Scheu vor den Göttern „ablegen. Daher ist denn der Eid ein Nothmittel „unglücklicher Zeiten, aus welchen die Treue gewi„chen ist, (!) und die weltliche Strafe des Meinei„des muß in Ansehen zu halten suchen, was die Ir„religiosität des Zeitalters profanirt hat.

Hätte der Verfasser jenes Werkes in die Geschichte zurückgeblickt, so würde ihm der Eid, als eine, durch ihren

---

q) in dem originellen Werke: der Staat §. 114. Würzburg 1815.

hohen Endzweck geheiligte, Handlung erschienen sein, so würde er schon in dem Zeitalter der Kindheit, der sittlichsten Reinheit ihn gefunden, und in demselben nicht eine Folge des Truges, sondern eine Darstellung religiöser Gesinnungen erkannt haben.

§. 84. Ich gehe nun zu denjenigen Schriftstellern über, welche, nach meiner Ansicht, um die Lehre von dem Eide besondere Verdienste sich erworben, die besten Vorstellungen von demselben gehegt, uns die gründlichsten Erörterungen über dessen Natur geliefert haben.

Zu ihnen gehört Joh. Godofr. Quandt, welcher in seiner Schrift:

ad doctrinam de jurejurando flores sparsi

die unrichtigen und abergläubischen Ideen, welche zuvor größtentheils geherrscht hatten, vorzüglich diejenigen von dem Zeugnisse und der Rache Gottes mit Kraft und Würde bekämpfte, hierbei auch eine seltene Gelehrsamkeit entwikelte; r) indessen ist die Bestimmung dieses einsichtsvollen Mannes über den Eid gleichwohl nicht fehlerfrei. Derselbe sagt, er sei:

asseveratio solennis, conceptis verbis coram judice declarata, de certitudine vel facti cujusdam, vel pro-

---

r) In mehreren Schriften über den Eid z. B. in Malblanks doctrina de jurejurando, in Stäudlins Geschichte d. Verst. und Lehr. v Eide, in Glücks Erläuterung der Pandekten wurde v. Winkler als Verfasser jener Abhandlungen, welche nun selten mehr aufgefunden werden, genannt, ich überzeugte mich aber, nachdem ich mit Mühe zu dem Besitze derselben gelangt war, davon, daß Quandt der eigentliche Verfasser

missi servandi, addita clausula, se, si contra sciat aut faciat, nolle, ut id numen, quam ut verum Deum colit, sibi propitium sit; aut brevius: solennis asseveratio, quae fit sub jactura beneficiorum religionis.

Hierbei bemerkt er ferner:

Qui juramentum solenne praestat, id praecipue agit, ut profiteatur, se gratiam ejus numinis, quod colit, ab eo tempore perditurum, quo fallax fuerit. Quod idem est, ac si diceret, se in posterum carituram esse beneficiis ex religionis suae principiis expectandis, metum potius sibi fore certarum promeritarum poenarum.

Haec igitur, quam diximus de jurejurando cogitatio omnia ac singula comprehendit, quae jurantem

---

sei, und seine, in dem erwähnten Werke ausgesprochenen, Ansichten nur, unter Winklers Vorsitze, vertheidiget habe.

Der ganze Titel des Werkes ist folgender:

Ad doctrinam
de jurejurando
flores sparsi

Disputatio juridica,
qua,
praeside
D. Carol. Godofr. de Winkler,
fac. jur. ordinario rell.
ad summos in juris prudentia honores
aditum sibi aperit,
Lipsiae
D. XXX. apr. a. MDCCLXXXIX.
Johannes Godofredus Quandt.

ad servandam fidem excitare possunt. Cum enim praesumendum sit, omnem, qui jurat, imbutum esse aliqua religione, quam veram esse credit, et aliquod divinum numen venerari, a quo sustentetur, regatur, adjuvetur, necessario sequitur, ipsi dirum aliquid et crudele videri debere, ab ejus favore, propensione et auxilio in aeternum abesse, imprimis cum hanc ipse sibi legem per spontaneam abdicationem dixerit, tum ex ipso summi numinis divini manifesto contemtu, tum ex certa persuasione, Deum per sanctitatem suam, summam justistiam, omniscientiam ac omnipotentiam sui contemtores non posse non punire. Et hoc est, quod dicitur: coram Deo, sive per Deum jurare s)

Der Beiſatz, daß der Eid vor dem Richter zu leiſten ſei, führt zu der irrigen Meinung, als mache die gerichtliche Leiſtung einen weſentlichen Beſtandtheil des Eides aus. Auch läßt ſich die Anſicht nicht billigen, daß der Meineidige auf die göttliche Gnade gänzlich, und mit freiem Willen, Verzicht leiſte. Jede Strafe läßt, wenn ſie gerecht iſt, nur verhältnißmäßig ſich anwenden, die Allbarmherzigkeit der Gottheit kennt keine Schranke, ſie wendet ihr Antlitz nicht ewig von dem Sünder und, peinigt dieſen auch das Bewußtſein ſeiner Verworfenheit, ergreift ihn auch die Furcht vor der ſicheren Strafe, ſo hegt er doch gewiß nicht den Willen, daß Gottes Gnade ſich ihm entziehe.

---

s) observ. VII. l. c.

Tadel verdient ferner der Irrthum, der Eid sei aus dem menschlichen Verderben entsprungen, welchen auch Quandt nicht zu verbannen vermochte. Er äussert:

„Postquam inter homines eo pervenerat, ut invi-
„cem se fallerent, datamque fidem frangerent, nec
„vera, sed in civium perniciem falsa dicerent, inve-
„niendum erat aliquod novum veritatis ac fidei ad-
„miniculum, a sancta religione petitum, ipsa sapien-
„ter ad negotia humana deducta, et per rerum divi-
„narum cogitationem verbis ore prolatis fide publi-
„ca conciliata t).

§. 85. Crusius hegt gleichfalls von dem Eide eine hohe Meinung, er glaubt, daß derselbe zu der Sicherung der Pflichtleistungen gegen die menschliche Gesellschaft nothwendig sei, daß durch den Meineid die höchste Verdorbenheit des Gemüthes bewiesen werde, allein unrichtig ist dessen Ansicht, daß der Eid wegen der, der Gottheit schuldigen, Ehrfurcht eine neue Art der Verbindlichkeit hervorbringe, und dessen Behauptung, bei dem Eide lasse sich ein logisch-nothwendiges und ein logisch-kontingentes Wesen unterscheiden, ist unverständlich und beruht auf einer zwecklosen Spitzfündigkeit. Das nothwendige Wesen soll nur darin bestehen, daß der Eid eine Betheuerung sei, wobei man sich ausdrücklich auf Gott berufe, zu dem kontingenten Wesen soll aber alles gehören, was sich auf das Verhältniß der Menschen zu Gott beziehe. Auch der weiteren Erklärung dieses Schriftstellers kann ich nicht beistimmen, daß beson-

t) l. c. pr.

dere Unglücksfälle als Strafgerichte Gottes über den Meineid zu erkennen seien u).

§. 86. Schmidt Phiseldeck beschreibt den Eid als:

> eine feierliche Bekräftigung irgend einer Behauptung, bei welcher der Schwörende, auf den Fall des vorsätzlichen Hintergehens, sich derjenigen Wohlthaten ausdrücklich begebe, die er, vermöge seiner Religionsgrundsätze, von der Gottheit hoffe,

bemerkt jedoch hierbei, für den Philosophen sei der Eid nur ein feierlich gegebenes Wort v).

Die erste dieser Definitionen neigt wieder zu dem Irrthume sich hin, als leiste der Meineidige freiwillig auf jede göttliche Gnade Verzicht, die zweite ist offenbar zu unbestimmt. Übrigens enthält dessen Schrift über den Eid manche lobenswürdige Erörterungen.

§. 87. Konopak glaubt, durch den Eid solle in dem Schwörenden nicht sowohl die Vorstellung des gerechten und strafenden Gottes, als vielmehr diejenige des höchsten Ideales alles Guten erweckt, derselbe solle dadurch mit lebhaftem Eifer für das Gute, mit tiefem Abscheu gegen das Laster erfüllt werden w). Schön und erhaben ist diese Vorstellung, indessen schließt der Begriff Gottes, als des höchsten Ideales des Guten, denjenigen seiner Allgerechtigkeit nicht aus, dieser ist vielmehr mit in jenen verwebt; als allgerechtes Wesen muß Gott den Meineid bestrafen, und

---

u) Anweisung, vernünftig zu leben. Leipzig. 1744. §. 588. sq. Moraltheologie. Leipzig. 1773. §. 337. sq.

v) Über den Eid. Helmst. 1798.

w) Vom Eide in Kleins Annalen. XI, S. 211.

der Gedanke an diese Strafe darf daher wohl mit dem Bestreben, dem Ideale des Guten sich zu nähern, verbunden sein.

§. 88. Sehr richtig sagt Baumgarten:

durch den Eid erkläre der Schwörende nicht nur, daß er Gott überhaupt, sondern auch, daß er ihn als allwissend, allgerecht, als den Feind aller Lügen und sittlichen Übel, als allheilig und allgütig verehre. Eine solche religiöse Versicherung sei daher ein sehr sicheres, kurzes und fruchtbares Mittel, die Frömmigkeit zu bezeigen, und deswegen nicht zu verwerfen. Der Meineid sei eine Handlung roher Impietät x).

Nur vermag ich nicht zu billigen, daß derselbe auch von einem stillschweigenden, dem ausdrücklichen entgegengesetzten, Eide spricht.

§. 89. Malblank bezeichnet den Eid nach dem gewöhnlichen Begriffe, indem er äussert:

„Sola veri Dei invocatione, qua ille tanquam testis „et vindex animo repraesentatur, efficitur jurisjuran„di vis et religio.“

In einer beigefügten Note sagt er indessen:

„Sub Deo teste, nihil aliud intelligitur, quam re„latio jurantis ad veritatem Dei et ejus qualitatum, „tanquam summum veritatis symbolum et criterium, „cujus comparatione jurans veritatem assertionum „suarum obfirmare cupit; sub Deo vindice non

---

x) Ethica philosophica. Hal 1751 §. 147. 5.

„illa rudis vindicta humano more concepta, quae „priscorum hominum animis inhaesit, sed privatio „illius auxilii divini, perfectionis et beatitudinis post „hanc vitam, non nisi probis et piis promissae, se„cundum praecepta religionis relevatae. Caeterum „essentiam notionis de jurejurando sola jam consti„tuit illa relatio ad Numen supremum, cujus fri„vola invocatio illas privationes per se inducere po„test y).“

Malblank hat hierdurch zwar gezeigt, daß er eine richtigere Vorstellung von dem Eide hege, als seine Definition zu erkennen gab, irrt aber, nach meiner Meinung, wenn er glaubt, daß der Meineidige der göttlichen Hülfe gänzlich beraubt werde. Übrigens gestehe ich, daß ich es für sonderbar halte, eine Definition in Worten zu liefern, welche, nach ihrer gewöhnlichen Bedeutung, Irrthum erzeugen müssen, und dann erst zu erklären, daß man jene Worte in einem ganz anderen Sinne gebraucht habe,

§. 90. Die Ansicht, als wolle der Schwörende, im Falle des Meineides, auf die göttliche Gnade gänzlich verzichten, äussert auch Glück in seinem trefflichen Werke über das römische Recht, er bezeichnet den Eid als:

> eine feierliche Anrufung Gottes, welche, entweder zur mehreren Versicherung eines gethanen Versprechens, oder, zur Bestärkung der Richtigkeit einer behaupteten Thatsache, dergestalt geschehe, daß, wenn man sein Versprechen nicht erfüllen, oder wissentlich eine Unwahrheit behaupten würde, man der göttli-

---

y) doctrin. de jurejur. Tubing. 1820, §. 6.

chen Gnade und aller Wohlthaten verlustig sein wolle, welche die Religion ihren Verehrern verheißt z).

Diesen Irrthum vermeidend, aber unbestimmter, äussert sich Tittmann:

„Der Eid ist eine Versicherung, gegeben unter der „ausdrücklichen Erinnerung an Gottes Gebote, seine „Belohnung und Strafe“ a).

§. 91. Schneider bemerkt:

„Wenn jemand, indem er einen gewissen Thatsatz „behauptet, mit dieser Behauptung die feierliche Er„klärung verbindet, daß er an einen allwissenden „und gerechten Gott glaube, und, daß er so gewiß „die Wahrheit sage, als gewiß er von den, nach den „Lehren seiner Religion, auf vorsätzliche Unwahrheit „gesetzten, göttlichen Strafen befreit zu bleiben verlan„ge, so heißt diese feierliche Erklärung ein Eid“ b).

Hierbei finde ich nur zu erinnern, daß durch diese Definition der Wahn rege gemacht werden könnte, als sei der Meineid mit bestimmten Strafen bedroht.

§. 92. Reinhard hat in seinem Systeme der christlichen Moral die Natur des Eides gründlich entwickelt, und über dieselben im Ganzen richtige Grundsätze aufgestellt. Er nennt den Eid:

> eine, mit ausdrücklicher Berufung auf Gott, den Allwissenden und Gerechten gegebene, Versicherung von der Wahrheit einer gewissen Sache.

---

z) Erläuterung der Hellfeld. Pand. Th. IV, Abth. 2, p. 542. Späterhin verließ er aber selbst jene irrige Ansicht. Th. XII, Abth. 1, p. 188.

a) Handb. des peinl. Rechts. Th. II, S. 455.

b) Vollständige Lehre vom rechtl. Beweise. Gießen und Darmst. 1803. Th. II, tit. 1, §. 55.

Hierbei bemerkt Reinhard weiter:

„Da der Eid seine Wichtigkeit eigentlich dadurch „erhält, daß man sich, bei Leistung desselben, „die stärksten Motiven wohlbedächtig vorstellt, die „dem menschlichen Geist vorgehalten werden können, „um ihn zu einer, der Wahrheit gemäßen, Erklä„rung zu bestimmen, nämlich die Oberherrschaft, All„wissenheit und Gerechtigkeit des höchsten Wesens, „von welchem unser ganzes Schicksal in Zeit und „Ewigkeit abhängt, so ist es aus der Natur der „Sache klar, daß ein Christ keinen anderen Eid für „vernünftig halten kann, als den, welcher bei dem „wahren Gott geschieht.“

„Die, im Eide befindliche, Berufung auf Gott soll „übrigens nichts weiter andeuten, als, man sei über„zeugt und erinnere sich jezt wohlbedächtig und aus„drücklich daran, daß Gott jeden Betrug, wo nicht „hier, doch dort unerbittlich strafen werde, und daß „man sich, wenn man sich jezt eines Betruges schul„dig mache, diesen Strafen aussetze und unter„werfe c).

Einer besonderen Unterwerfung unter die göttliche Strafe bedarf es nun freilich nicht, indessen scheint der Verfasser selbst jene Äusserung nicht nach dem Wortverstande gebrauchen zu wollen, denn er sagt in einer Note zu dieser Stelle:

„Die feierliche Berufung auf Gott bei dem Schwö„ren ist ein öffentliches Bekenntniß, daß man an

c) B. III, §. 355. p. 687. sq.

„Gott, den gerechten Regierer der Welt, glaube, und „sich demselben auch für diesen besonderen Fall „verantwortlich halte; ein solches Bekenntniß ist „aber kein Aberglaube d).

Das Wesen des Eides wird von ihm noch näher aus folgenden Sätzen entwickelt:

1) Es kann eben so wenig unerlaubt sein, bei einer gegebenen Erklärung ausdrücklich hinzuzusetzen, daß man sich dabei erinnere, Gott wisse allen Betrug, und strafe ihn, und mithin zu schwören, als es unerlaubt ist, sich dieses Hauptmotiv, die Wahrheit zu sagen, bloß in Gedanken vorzustellen.

2) Bei einem wirklich Tugendhaften kann also der Eid die Verbindlichkeit, der Wahrheit und gewissen Zusagen treu zu bleiben, nicht im geringsten verstärken.

3) Indessen kann doch Anderen gar sehr daran gelegen sein, bei Fällen von Wichtigkeit zu wissen, ob der, welcher ein Versprechen oder eine Aussage thut, an die höchsten Beweggründe, sich nach der Wahrheit zu erklären, jezt wirklich denkt, oder nicht.

4) Hieraus folgt, daß der Eid von großem Nutzen und das letzte Mittel ist, welches die menschliche Gesellschaft in ihrer Gewalt hat, wichtigen Aussagen und Versprechungen den höchsten Grad der Glaubwürdigkeit und Sicherheit zu geben, der nur möglich ist.

5) Darum wird aber auch die Gesellschaft dafür zu sorgen haben, daß sie eidliche Bestärkungen, so wenig,

---

d) not. c. p 690.

wie möglich, verlange, und der Tugendhafte wird eine solche feierliche Äusserung nur wichtigen Fällen vorbehalten.

6) Hieraus ergiebt sich endlich, daß der Eid eine wahre gottesdienstliche Handlung ist, ein Bekenntniß, welches man von seiner Ehrfurcht gegen Gott, und von der Überzeugung ablegt, daß er alles wisse und lenke und man sich für verbunden achte, nach seinem Willen sich zu richten e).

Der, nicht weiter ausgeführten, Meinung Reinhards, daß der Begriff des Eides in dem Rechte der Natur einen viel weiteren Umfang habe, vermag ich übrigens nicht beizustimmen, eben so wenig der Äusserung, daß auch sogenannte bürgerliche Eide, welche nicht bei Gott, sondern bei anderen Gegenständen einer tiefen Verehrung geleistet würden, zuläßig und nützlich seien f).

93. Stäudlin hat in seiner Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide zwar die Ansichten anderer Schriftsteller ziemlich umfassend gesammelt, und mit Gründlichkeit beurtheilt, überhaupt durch dieses Werk sich viele Verdienste um die Lehre von dem Eide erworben; indessen hat er selbst eine bestimmte Definition desselben nicht gegeben, und scheint über dessen Begriff zu einer vollkommenen Klarheit nicht gelangt zu sein, wie sich besonders aus seinen Äusserungen über die Aussprüche Jesu hinsichtlich des Eides, von welchen späterhin gehandelt werden wird, erkennen läßt.

---

e) p. 691 a. a. O.

f) p. 689. not. d.

§. 94. Die reinste Definition über den Eid hat wohl Meister, dieser, von rein philosophischem Geiste durchdrungene, Rechtsgelehrte geliefert. Derselbe sagt, der Eid sei, nach philosophischer, der populären Vorstellung von dem Zeugnisse und der Rache Gottes entgegenstehender, Darstellungs Art:

> eine religiöse Versicherung, vermöge welcher jemand erklärt, er wolle die individuelle Pflicht, Wahrheit auszusagen — Versprechen zu halten — mit den unmittelbaren Pflichten des Menschen gegen die Gottheit dergestalt in Verknüpfung gesetzt — für die Erfüllung jener Pflicht die, aus dem Verhältniß des Menschen gegen Gott resultirenden, moralischen Motive dergestalt aufgeboten haben, daß er jene Pflicht nicht mehr verletzen könne, ohne zugleich auch die unmittelbaren Pflichten des Menschen gegen Gott verletzt, und durch eine Thathandlung einen solchen Verfall der Sittlichkeit in sich entwickelt zu haben, daß auch das höchste moralische Motiv nicht mehr auf seine Seele wirke;

eine treffliche Bezeichnung, welche jedoch, nach meiner Ansicht, kürzer und mit deutlicheren Worten hätte gegeben werden können.

Sehr richtig äussert Meister hierbei:

> „Hätte freilich der Mensch den hohen Grad der „Sittlichkeit erreicht, daß er von dem Sittlich-Guten „sich überhaupt nicht entfernte, weil es ihm Pflicht-„Gebot ist, so würde alles Vernunft-Gemäße eine „so unbedingte und sich selbst gleiche Heiligkeit, alles „Vernunftwidrige eine so sich selbst in gleicher Größe

„ausſprechende moraliſche Unmöglichkeit haben, daß „für ihn der Eid als Verſtärkungsmittel einer Pflicht „nicht gedenkbar wäre. So lange aber die Menſch„heit auf dem Grade ſittlicher Ausbildung ſteht, daß „nicht jedes Bewußtſein der Pflicht mit gleicher „Stärke auf die menſchliche Seele wirkt, ſo lange die„ſelbe oft noch lebhafter moraliſcher Motive bedarf, „um ſich zur Erfüllung einer Pflicht zu beſtimmen, „ſo lange bleibt der Eid für die Menſchen ein gleich „ehrwürdiges als nothwendiges Verſtärkungsmittel „des Eindruckes, welchen das Bewußtſein einer „Pflicht, an deren treuen Erfüllung anderen Menſchen, „und dem Ganzen der Menſchheit viel gelegen iſt, auf „die menſchliche Seele hervorbringen ſoll. g)

§. 95. Die Meinungen derjenigen Schriftſteller, welche den Eid als durchaus verwerflich darſtellen, wie z. B. Kant und Pörſchke, übergehe ich hier, da dieſelben in dem folgenden Abſchnitte werden gewürdiget werden.

§. 96. Auch einige, nicht zu der chriſtlichen Religion ſich bekennende, Völker der neueren Zeit mögen hier noch Erwähnung finden, welche, den uns mitgetheilten Nachrichten zu Folge, Eide zu leiſten pflegen.

Daß die Juden auch jezt noch große Ehrfurcht gegen dieſe Handlung bezeigen, und dabei beſonderer Fei-

---

g) Lehrb des Naturrechts. Frankf. a. a. O. 1809. §. 318.
Abhandlung über Pollicitationen und Gelübde. Berlin 1781. §. 16, p. 110.
Ueber den Eid nach reinen Vernunftsbegriffen, eine gekrönte Preißſchrift. Leipzig u. Züllichau. 1810.

erlichkeiten sich bedienen, übrigens der verderblichen pharisäischen Lehre noch ziemlich getreu sind, davon wird in einem anderen Theile noch weiter gehandelt werden.

Die gesammten Bekenner der muhamedanischen Religion erkennen die Heiligkeit des Eides an, und sie schwören oft, sowohl bei der Gottheit und dem Propheten, als bei anderen ehrwürdigen Gegenständen, bei dem Koran, den Engeln, bei der Stadt Mecca, der Sonne, dem Monde, der Morgenröthe. h) Bei den Arabern finden sich insbesondere, nach dem Beispiele Muhameds, ganz eigene poetische Formeln, z. B. Schwüre bei den Steine streuenden, oder bei den Berge zerbrechenden Winden, bei den voranlaufenden Pferden. i) Die Eide werden von ihnen bei wichtigen Gegenständen, wie zuweilen bei Trennungen der Ehe, geleistet. k)

Von den Chinesen wurde bereits oben gesprochen, sie bedienen sich zwar des Eides, jedoch selten, und an dessen Stelle treten gewöhnlich die Gottesurtheile durch die Probe des Feuers oder Wassers; dieses ist auch bei den Hindus der Fall. Andere asiatische Völker, die Tschuwassen und Ostiacken verbinden das Gottesurtheil durch den geweihten Bissen mit einem Eide, l) und die Rejangs, heidnische Bewohner der Insel Sumatra schwören,

---

h) Maraccii Prodromus refutat. alcorani. p. 46. 59.
Chardin. Voyage en Perse. III, p, 410.

i) Michaelis, Mos. Recht. Th. VI, §. 303.

k) a. a. O. Th. II, §. 119.

l) Lipowsky. Materialien zur Proz. Form der Baier. Strafgesetzgebung p. 80.

wenn sie feierliche Versicherungen für erforderlich halten, bei den Knochen ihrer verstorbenen Anverwandten. m)

§. 97. Große Scheu vor dem Eide hegen ferner die afrikanischen Völker, sie wird auch bei ihnen, wie bei allen, der Kultur entbehrenden, Menschen durch die Furcht vor der unmittelbaren Strafe der Gottheit erzeugt.

Loyer erzählt von den Negern der Küste Guinea:

„Wenn die Guineaschwarzen bei dem Fetisch schwö-
„ren, so halten sie den Eid gewiß, besonders, wenn
„sie den Fetisch essen. Um die Wahrheit von ei-
„nem Schwarzen herauszubringen, darf man nur
„etwas in ein wenig Wasser mengen, und darauf
„einen Bissen Brod hineintunken, alsdann fordern,
„daß er diesen Fetisch, als ein Zeichen der Wahrheit,
„essen soll. Verhält sich's so, so wird er es freimüthig
„thun, im Gegentheil aber es nicht anrühren, in der
„Meinung, er würde, wenn er falsch schwöre, auf der
„Stelle sterben. Demjenigen Schwarzen, der etwas
„von seinem Fetisch in ein wenig Wasser schabt, oder
„auf etwas Eßwaare und nimmt es in den Mund,
„ohne es hinunterzuschlucken, und dabei schwört, wird
„von seinen Landsleuten fest geglaubt. Diejenigen,
„die nicht so feierlich schwören, thun ihren Eid bei
„eines Menschen Kopf, Armen oder Leibe. Sie glau-
„ben fest, daß, wenn sie falsch schwören, diese Theile
„an ihrem Leibe verdorren werden. Auch schwören
„sie bei Anghiume oder Gott auf folgende Art: sie
„nehmen etwas Sand in den Mund, sehen gen Him-

---

m) Marsdens, Beschreibung der Insel Sumatra.

„mel und sprechen: Gott tödte mich durch diesen „Sand, wenn es nicht wahr ist. Sie brauchen diese „Verwünschung selten anders, als im Zorne, oder „in einer andern Leidenschaft. n)

Dasselbe erzählt Bosmann und bemerkt noch:

den Fetischtrank müsse jeder mitgenießen, welcher bei dem Versprechen mit interessirt sei, sowohl die Versprechenden, als diejenigen, welchen das Versprechen geleistet werde, und die Zeugen.

Die Neger hätten sich öfters heimlich durch die Priester von ihrem Eide lossprechen lassen, deswegen habe man erst diese schwören lassen, der Fetisch solle sie hinrichten, wenn sie eine Person von dem Eide lossprechen würden. o)

Auch Villault führt mehrere, diese Angaben bestätigende, Beispiele aus seinen Reisen an. p)

§. 98. Diese Darstellungen aus der Geschichte, veranlaßen, nach meiner Ueberzeugung, bei einer vernunftgemäßen, unbefangenen Beurtheilung, folgende Betrachtungen.

1) So weit auch die geschichtlichen Forschungen in das fernste Alterthum uns zurückführen, überall finden wir

---

n) Allgemeine Historie der Reisen zu Wasser und zu Lande. B. III, S. 468.

o) Beschreibung von Guinea. S. 148. sq.
Allg. Hist. der Reisen zu W. u. zu L. B. IV, S. 182.

p) in seiner Reise S. 191. sq. Allg. Hist. der Reis. B. IV, S. 183.

die Bestätigung der Wahrheit, daß zu allen Zeiten, von den verschiedenartigsten Völkern, sie mochten in dem Zustande der höchsten Kultur oder in dem der größten Rohheit verweilen, Eide geleistet worden seien, wodurch die Ansicht derjenigen Schriftsteller widerlegt wird, welche behaupten, der Eid sei das Ergebniß einer späteren traurigen Zeit, aus welcher die ursprüngliche Treue, die bei dem Menschengeschlechte geherrscht habe, entwichen sei. Wo zeigen in der Geschichte sich die Spuren jener Zeit? Dem Dichter ist es wohl gestattet, von einer goldenen Fabelwelt zu träumen, aber die Berufung auf ein solches, nur in der Idee bestandenes, Zeitalter geziemt nicht dem ernsten Erforscher der Wahrheit.

§. 99. 2) Diese, schon in der Wiege der Menschheit bestandene, Sitte, durch einen Eid die Aussagen zu bekräftigen, ist ein Zeichen des, jedem vernünftigen Wesen eingepflanzten, Glaubens an ein höheres Walten, sei es nun, daß dessen Huldigung einem einzigen Gotte sich widme, oder daß es vor mehreren Göttern und Götzen sich beuge. Sie bekundet den religiösen Sinn des Menschen, seine Überzeugung von der Allwissenheit oder Allgegenwart, von der Allgerechtigkeit der, von ihm verehrten, Gottheit.

§. 100. 3) Rein war, wie die Bibel zu erkennen giebt, der ersten Menschen Absicht bei der heiligen Handlung des Eides, sie wollten nur, durch Berufung auf ihren Glauben an sie, ihre Aussagen und Versprechungen verstärken, sie wollten zeigen, daß ihre Handlungen nicht durch Leichtsinn oder Übereilung geleitet würden, daß aus lauterem Herzen sie entsprängen. Vertrauungsvoll wendeten sie sich an Gott, und betrachteten ihn als einen liebenden

Vater, welcher sich herablasse, auch ihnen eidliche Verheißungen zu machen, d. h. mit besonderer Feierlichkeit, unter Erinnerung an sein göttliches, keine Verletzung einer Verheißung duldendes, Wesen, ihnen Versprechungen zu leisten, um dadurch ihre Zuversicht desto mehr zu begründen. Hierbei findet sich keine abergläubische Vorstellung von einer Zauberkraft des Eides, von einem, selbst den Willen der Gottheit fesselnden, Banne, von dem Amte einer Rächers, oder Schiedsrichters, welches ihr obliege. Offenbar unrichtig ist daher auch aus diesem Grunde, die, so oft ausgesprochene, Meinung, daß der Eid aus der Verschlimmerung der Menschen entsprungen sei. Aber leider wurde dessen ursprünglicher reiner Begriff durch Unwissenheit, Rohheit und Egoismus entstellt, wurde der unselige Irrthum, welcher hierdurch entstand, durch Leidenschaft und Gewohnheit genährt, und pflanzte bis auf unsere Tage sich fort. Völker, welche auf einer so niederen Stufe der Kultur stehen, daß sie in der Gottheit nicht den Inbegriff der höchsten Liebe, sondern nur denjenigen der höchsten Gewalt erkennen, welche ihr nicht Bewunderung und innige, aus gerührtem Herzen entspringende, Anbetung widmen, sondern nur vor ihrer Allmacht beben, sie müssen freilich auch die Bedeutung des Eides miskennen, als ein Gottesurtheil ihn betrachten, und vor der Rache der beleidigten Gottheit, welche dem verübten Frevel unmittelbar folge, erzittern. Auf andere Völker von höherer Bildung wirkte die Lehre ihrer Gesetzgeber und Priester verderblich ein, denen daran gelegen war, abergläubische Vorstellungen zu erwecken, um leichter auf die Masse des Volkes wirken zu können, wie die Geschichte der Israeliten und Römer, zum Theile auch diejenige der Deutschen gelehrt hat. Und der Irr-

wahn, welcher auf solche Weise erzeugt war, fand eine kräftige Stütze in der Macht der Gewohnheit, und wurzelte selbst in dem Herzen aufgeklärter, verständiger Menschen, nur Wenige vermochten über den verjährten, traurigen Irrthum sich zu erheben.

§. 101. 4) Als unentbehrlich galt immer der Eid, und er ist es auch wirklich. So lange der Mensch als solcher besteht, so lange der höchsten sittlichen Vollkommenheit er entbehrt, und sein irdisches Wirken nur auf das Streben nach Vollendung beschränkt ist, so lange bedarf er auch dieses letzten, untrüglichen Mittels zur Erforschung der Wahrheit; aber selten, nur aus wichtiger Veranlassung, in dem Falle der Noth, finde es Statt. Dieser Grundsatz wurde bei allen Völkern anfangs befolgt, er herrscht noch jetzt, wo einfache Sitte besteht, aber, als, mit dem Vorschreiten der Kultur, auch der Leichtsinn sich mehrte, als die menschlichen Leidenschaften stärker erwachten, und die zeitlichen Vortheile sich zu nahe berührten, als das offene Vertrauen dem Mißtrauen wich, da vervielfältigten sich auch die Eide, da wurde nur beschworenen Versprechungen geglaubt, da wurde dieses letzte der Beweismittel, ohne genaue Prüfung über dessen Nothwendigkeit, oft frevelhaft gebraucht. Und Vervielfältigung erzeugte Geringschätzung, wie ja alles entheiliget wird, wenn die ursprüngliche ernste Bedeutung verloren ist.

§. 102. 5) Nur bei Gegenständen, welchen göttliche Verehrung geziemt, kann, nach dem richtigen Begriffe des Eides, geschworen werden, der Christ schwört daher nur bei dem einzigen Gotte, bei dem allmächtigen, dem allwissenden und allgerechten Wesen, welches er verehrt. Heilig

wie das Gebet, welches zu diesem höchsten Wesen gesendet wird, ist auch der, bei ihm abgelegte Eid, wenn nicht menschliche Schwäche die hehre Bedeutung dieser Handlung entstellet. Äusserst unwürdig sind insbesondere die Ideen, daß von der Gottheit bei dem Eide ein Zeugniß geleistet werde, daß es einer Unterwerfung unter ihren Willen bedürfe, und, daß der Frevel des Meineides von ihr gerächt werde.

§. 103. Gegen das angebliche Zeugniß der Gottheit läßt sich erinnern:

a) Wozu bedarf es eines solchen Zeugnisses, da Gott ohne dies, als ein allwissendes Wesen, jede Betheuerung kennt? Die besondere Berufung auf dessen Zeugniß verräth den Wahn, als müsse er auf den Eid besonders aufmerksam gemacht werden, und enthält also einen frevelhaften Zweifel an den Eigenschaften der Allmacht, Allwissenheit und Allgerechtigkeit, welche mit dem Begriffe des höchsten Wesens innig verbunden sind.

b) Der Schwörende bezeugt bei dem Eide nur, daß er der erwähnten Eigenschaften der Gottheit eingedenk sei, daß er sie gläubig verehre, aber er hat weder die Befugniß, noch die Macht, auf dieselbe durch seinen Willen einzuwirken, und, wie von einem menschlichen Wesen, ein Zeugniß von ihr zu begehren. Der Glaube an ein göttliches Zeugniß beruht auf einem Anthropomorphismus, und ist der Idee von der höchsten Majestät Gottes entgegen. Sehr schön sagt hierüber Quandt:

„At vero quomodo testimonii dictio cum majestate „divina convenire possit, animo concipere haud pos- „sumus. Hominem infinite infra summum numen „positum, a quo factus creatusque est, a quo regi- „tur, cujus solo beneficio spirat, tam audacem esse „posse, ut ab hoc summo numine, quod ab eo non „nisi venerandum ac adorandum est, testimonium „postulet, quis hoc non miretur? q)

c) Auf welche Weise sollte das göttliche Zeugniß sich kund thun, da die Gottheit nicht mit dem Menschen spricht, und nicht, im Falle der Existenz eines Meineides, durch ein Wunder dieselbe zu erkennen giebt? Die Berufung auf jenes Zeugniß würde daher in diesem Sinne gar keinen Nutzen gewähren. Richtig bemerkt hierbei Schneider:

„Der, in den bisherigen Definitionen vorkommende, „Begriff der Zeugenschaft Gottes ist offenbar falsch. „Wollte man diesen Begriff, so wie ihn das Wort „ausdrückt, annehmen, so würde dieses nothwendig „auf eine ganz unrichtige Beurtheilung der Wirkun- „gen des Eides führen, denn die, zum Zeugen auf- „geforderte, Gottheit schweigt, und wir haben keine „Ursache, dieses Schweigen als eine Bestätigung an- „zusehen, da wir wissen, daß sie, auch im Falle der „Unwahrheit, keine Wunder zu Offenbarung und „Bestrafung des Meineides thut. Zum Glück be- „hauptet hier der gemeine Menschenverstand, gegen „die Inconsequenz der Schule, gewöhnlich seine Rechte,

---

q) l. c. obs. 1, p. 3.

„aber er kann dieß nicht anderst thun, als indem er „sich bei den erwähnten Worten gar nichts denkt. „Besser ist es also doch immer, wenn man den Haupt„begriff in einer so wichtigen Lehre von dem fal„schen, und, auf alle Fälle, wenigstens ganz müs„sigen Nebenbegriffe reinigt. r)

d) Diejenigen, welche die, hier bestrittene, Vorstellung vertheidigen, führen gewöhnlich das Beispiel der, zuweilen gleichfalls auf das Zeugniß Gottes sich berufenden, Apostel an. Die betreffenden Stellen finden sich:

Römer 1, V. 9,
„Denn Gott ist mein Zeuge, welchem ich diene in „meinem Geist am Evangelio von seinem Sohne, daß „ich ohne Unterlaß eurer gedenke;

2. Korinth. 1, V. 23,
„Ich rufe aber Gott an zum Zeugen auf meine „Seele, daß ich eurer verschont habe, indem, daß „ich nicht wieder gen Korinth gekommen bin;

Philipp 1, V. 8,
„Denn Gott ist mein Zeuge, wie mich nach euch allen „verlanget von Herzensgrund in Jesu Christo;

1. Thessalon. 2, V. 5 u. 10,
„Denn wir nie mit Schmeichelworten sind umgegan„gen, wie ihr wisset, noch dem Geiz gestellet, Gott „ist deß Zeuge.

---

r) Lehre v. rechtl. Beweise. Kritisch. Anm. 20, p. 446. s. auch Quandt. l. c.

„Deß seid ihr Zeugen und Gott, wie heilig und „gerecht und unsträflich wir bei euch, die ihr gläubig „waret, gewesen sind.

Durch jene Äusserungen wollten aber die Apostel keineswegs Gott zu der Leistung eines Zeugnisses bewegen, sondern sie wollten dadurch auf dessen Allwissenheit sich berufen. Bei einer unbefangenen Beurtheilung der angeführten Worte läßt sich dieses gewiß nicht verkennen, und bei anderen Gelegenheiten bedienten sich die Apostel auch wirklich ausdrücklich einer solchen Berufung auf Gottes Allwissenheit, wie:

2. Kor. 11, V. 31,

„Gott und der Vater unsers Herrn Jesu Christi, „welcher sei gelobet in Ewigkeit, weiß, daß ich nicht „lüge;

Galat. 1, V. 20,

„Was ich euch aber schreibe, siehe, Gott weiß, ich „lüge nicht;

1. Timoth. 5, V. 21,

„Ich bezeuge vor Gott und dem Herrn Jesu Christo „und den ausgewählten Engeln, daß du solches hal„test ohne eigen Gutdünkel, und nichts thust nach „Gunst.

e) Übrigens würde ja die Idee von der Leistung eines Zeugnisses durch die Gottheit auf diejenigen Eide, welche ein Versprechen enthalten, in keinem Falle anwendbar sein, gesetzt auch, sie könnte bei den Versicherungseiden Statt finden.

§. 104. Bei der Anrufung Gottes zur Rache erscheint schon dieses Wort als frevelhaft. Dasselbe bezeichnet eine unmoralische menschliche Handlung, welche einer verübten Beleidigung folgt, wenn der Mensch, von blinder Leidenschaft beherrscht, sich über sie nicht zu erheben, wenn er die christliche Pflicht der Vergebung nicht zu üben vermag, an dem Unglücke des Gegners sich erfreut, und diesen daher zu beschädigen sucht. Ist es aber nicht wahrer Frevel, der, die höchste Liebe und Gerechtigkeit in sich vereinigenden, Gottheit einen solchen menschlichen Mangel beizulegen, zu der Begehung eines Fehlers sie aufzufordern, welcher selbst an dem Menschen getadelt wird? Gott ist weit erhaben über jede Beleidigung, über jede Leidenschaft und jede Schwäche. Unbegreiflich ist es in der That, wie jener unwürdige Ausdruck in die Definitionen so vieler einsichtsvoller Männer aufgenommen, wie er von Richtern, und selbst von Geistlichen gebraucht werden konnte, welche den Beruf haben, die Gottheit durch ihre Lehre in ihrer ganzen Hoheit darzustellen, und Diener ihres heiligen Wortes zu sein. Vielleicht gab eine unrichtige Übersetzung des Ausspruches L. 2. C. de reb. cred. (IV, 1):

> Jurisjurandi contemta religio satis Deum ultorem habet,

hierzu Veranlassung, allein das Wort ultor bezeichnet nicht bloß einen Rächer, sondern auch denjenigen, welcher Strafe verhängt.

Übrigens ist es auch nicht zu billigen, wenn Gott bei dem Eide zwar nicht zur Rache gerufen, aber doch um Verhängung der Strafe gebeten wird. Wozu soll diese Bitte dienen, da Gott, als allgerechtes Wesen, ohne dieß

jede absichtliche Täuschung bestraft, und die Gerechtigkeit erfordert, daß jenes Vergehen bei dem Eide um so mehr geahndet werde, weil hierbei der Mensch mit der vollsten Überlegung handelt, weil er ein schändliches Spiel mit Gottes erhabenem Namen treibt, diesen zum Deckmantel seines Betruges gebrauchen will, weil er hierdurch die größte Verworfenheit zu erkennen giebt, und zeigt, daß selbst die heiligsten Beweggründe nicht günstig auf ihn einzuwirken vermögen. Auch bedarf es keiner besonderen Unterwerfung des Schwörenden unter die Allmacht der Gottheit, da diese, eben weil sie allmächtig ist, jede Strafe nach ihrem gerechten Willen, vollstrecken kann, und es ist nicht erforderlich, daß diese Strafe sogleich und sichtbar an dem Schuldigen vollzogen werde, weiß der Mensch doch, daß sie ihn treffen muß, weil die Gerechtigkeit dieses erheischt. Schon das Bewußtsein, das Verbrechen des Meineides begangen, seinen eigenen Werth gänzlich verloren, sich selbst zum verworfenen Wesen gestempelt, und der einstigen Seligkeit, wenigstens theilweise, sich verlustig gemacht zu haben, diese nothwendige Folge der verübten Schuld, ist eine furchtbar drückende Last; rastlos wird ein solcher Frevler von der Erinnerung an sein Verbrechen gefoltert, und das nagende Gewissen entzieht ihm jede irdische Freude, jede hoffnungsvolle Aussicht in die Zukunft. Wie treffend sagt Cicero in der obenangeführten Stelle:

„Regulus, cum vigilando necabatur, erat in meliori
„causa, quam si domi, senex captivus, perjurus con-
„sularis remansisset. Non fuit Jupiter metuendus,
„ne iratus noceret, qui neque irasci solet, neque
„nocere. Sed in jurejurando non qui metus, sed
„quae vis sit, debet intelligi. Jam enim non ad

„iram deorum, quae nulla est, sed ad justitiam et ad „fidem pertinet. At enim ne iratus quidem Jupiter „plus Regulo nocuisset, quam ipse sibi nocuit. Certe, „si nihil malum esset, nisi dolere. Jd autem non „modo summum, sed ne malum quidem esse, maxi- „ma auctoritate philosophi adfirmant. An autem „est ullum majus malum quam turpitudine? Quae „si in deformitate corporis habet aliquid offensionis, „quanta illa depravatio et foeditas turpificati animi „debet videri? Jtaque, qui nervosius ista disserunt, „solum audent diceri id, quod turpe sit; qui autem ..remissius, hi tamen non dubitant summum malum „dicere.

Welche besondere Strafe den Meineidigen ausserdem treffen werde, muß dem weisen Ermessen der Gottheit überlassen bleiben. Wer vermag den Schleier, der ihr Walten deckt, zu heben, und in die Geheimniße der Weltregierung zu blicken?

§. 105. Nach diesen Vorerinnerungen glaube ich nun meine Meinung über den Begriff des Eides dahin aussprechen zu dürfen:

der Eid ist eine feierliche Versicherung, daß eine Thatsache wahr sei, oder daß man ein Versprechen erfüllen wolle, durch welche der Schwörende bekundet, daß er, als der Bekenner einer, auf den Glauben an Gott sich gründenden, Religion, von der moralischen Verbindlichkeit, die Wahrheit zu sagen, oder sein Versprechen zu erfüllen, lebhaft überzeugt sei, und den

festen Glauben hege, Gott müsse, als ein allwissendes Wesen, die gegebene Versicherung kennen, und die Verletzung der übernommenen Verbindlichkeit, als ein allgerechtes Wesen, sicher bestrafen.

§. 106. Die Erfordernisse des Eides werden aber auf folgende Weise sich bestimmen lassen.

1) Nur derjenige vermag zu schwören, welcher:

a) wirklich zu einer, aus dem Glauben an die Gottheit entsprungenen, Religion sich bekennt, und dieses Bekenntniß öffentlich abgelegt, oder jenen Glauben auf eine andere genügende Weise zu erkennen gegeben, welcher überdieß

b) nicht durch unwürdige Handlungen, insbesondere durch ein früher begangenes Verbrechen des Meineides, die Überzeugung von seiner Verworfenheit und Unglaubwürdigkeit bei seinen Mitbürgern begründet hat, welcher endlich

c) seiner Vernunft nicht beraubt ist, und überhaupt eine deutliche Vorstellung von dem Wesen und der Wichtigkeit des Eides haben, auch auf eine verständliche Art sich äussern kann.

2) der Eid enthält eine ausdrückliche Berufung auf die Gottheit, der Schwörende muß dadurch bezeugen, daß er die, von ihm geforderte, Versicherung mit voller Überlegung leiste, daß er, deren Verletzung als einen Frevel betrachte, welchen Gott kenne und bestrafe, daß er folglich, wenn er gleichwohl eines solchen Frevels sich schuldig machen sollte, zu dem

verworfensten Wesen herabsinken, und zu erkennen geben würde, daß auch die heiligsten Beweggründe nicht vermögend seien, seine Neigung zu dem Laster zu zügeln.

„Die Wirksamkeit des Eides, sagt Schneider s), „beruht ganz auf der Voraussetzung, daß dem Schwö„renden die Pflichten seiner Religion, wenigstens als„dann, wenn er daran ernstlich und feierlich er„innert wird, über Alles gehen, und daß ihm die na„türliche und bürgerliche Pflicht, die Wahrheit zu sa„gen und seine Versprechen zu erfüllen, als Reli„gionspflicht noch heiliger ist.

Malblank bemerkt:

„Jusjurandum cum tota religionis indole arctissi„me cohaeret.“

„Agitur de doctrina, cum totius religionis visce„ribus intime coalita, ut inde divelli non possit“ t).

und Quandt:

„Igitur in singulis definitionibus inest quidem „communis notio religionis, quam si tollas, omne „vinculum juramenti rumpetur, etenim sanctitas „jurisjurandi cum sanctitate religionis ita connexa „et copulata est, ut utraque divelli non possit, „potius haec quasi animo sit illius u).“

3) Der Schwörende muß mit dem ganzen Umfange des, von ihm zu leistenden, durch einen Eid zu bekräfti=

---

s) a. a. O. p. 447.

t) l. c. L. I, §. 5.

u) l. c, Obs. VI, p. 28.

genden, Versprechens genau bekannt, er muß mit der Thatsache, deren Wahrheit er eidlich bekundet, vertraut sein, daher durch ernste Prüfung zu der heiligen Handlung des Eides sich vorbereiten, und jeden Leichtsinn hierbei verbannen. Mit dieser Prüfung muß aber auch der feste Wille, die Wahrheit zu sagen, oder das gegebene Wort zu erfüllen, sich vereinigen; keine Täuschung durch heimlichen Vorbehalt oder doppelsinnige Rede ist hierbei gestattet, und der Schwörende hat seine wahre Meinung klar und gefährdelos zu bezeichnen. Das kanonische Recht sagt:

„Tunc potest sine culpa jurare, dummodo illos „tres comites habeat juramentum, de quibus pro„pheta ait: et jurabunt in veritate, et judi„cio et justitia v).“

4) Nur aus gerechter Ursache werde geschworen, nur dann, wenn der Eid wirklich einen bedeutenden Nutzen zu schaffen vermag.

„Ad juramentum non debet quenquam sponta„nea voluntas sed necessitas trahere importuna w).“

Aus diesem Grundsatze folgt:

a) der Versprechungseid kann nicht auf einen, moralisch oder nach positiven Gesetzen unerlaubten, Gegenstand sich erstrecken;

b) aus geringfügiger Veranlassung soll niemals ein Eid geleistet werden, eben so wenig ein solcher, welcher vollkommen als zwecklos erscheint;

---

v) C. 26. X. de jurejurand. (II. 24.)

w) s. die zuletzt allegirte Stelle des k. R.

c) der Versicherungseid trete insbesondere nur dann ein, wenn andere Mittel, die Wahrheit zu erforschen, nicht vorhanden sind;

d) um unerlaubte oder unnöthige Eide zu verhüten erscheint es überhaupt als zweckmäßig, dieselben nur dann leisten zu lassen, wenn die Obrigkeit es für erforderlich hält.

5) Der Eid hat den Zweck, andere Personen von der Wahrheit einer Thatsache, von der Aufrichtigkeit eines Versprechens lebhaft zu überzeugen, deswegen muß er:

a) öffentlich d. h. auf eine solche Weise geleistet werden, daß diejenigen Personen, welchen an dessen Ablegung gelegen ist, hiervon die gehörige Kenntniß erhalten, es bedarf hierbei aber auch

b) einer besonderen, der Heiligkeit und der Wichtigkeit dieser Handlung angemessenen, Form; einer Form, welche das religiöse Gefühl des Schwörenden anregt, dessen Fähigkeit zu der Leistung des Eides überhaupt, dessen freien Willen, sich eidlich zu verpflichten, dessen Kenntniß von dem Wesen des Schwures, und dessen Glauben an die allwissende und allgerechte Gottheit deutlich bekundet.

6) Einem solchen, gehörig abgeleisteten, Eide muß aber auch, wenn derselbe nicht als zwecklos erscheinen soll, wirklich geglaubt werden, die, dadurch bekräftigte, Thatsache muß so lange unbezweifelt bleiben, bis das Vorhandensein eines Meineides erwiesen ist.

7) Selten wird zwar, wenn der Gedanke an die Heiligkeit des Eides durch das Gesetz und die priesterliche Lehre erweckt und erhalten, wenn derselbe nicht durch unnütze Vervielfältigung, durch leichtsinnige

oder zwecklose Ableistung, entwürdiget wird, ein Meineid sich zeigen, allein, tritt dieser ein, so muß auch die verhältnißmäßige bürgerliche Strafe unerbittlich, und, ohne Ansehen der Person, den Schuldigen treffen, damit er, gebrandmarkt durch den Stempel der höchsten Verworfenheit, nicht ferner im Stande sei, auf gleiche Weise zu täuschen, damit er Andere von einem so ruchlosen Verbrechen zurückschrecke. In einem solchen Falle sollte auch kein Sterblicher sich erkühnen, eine Sünde vergeben zu wollen, welche die Gottheit selbst, als allgerechtes Wesen, nicht unbestraft lassen kann.

107. Da hier von dem Meineide die Rede war, so wird es erforderlich, auch dessen Begriff sofort zu bestimmen.

Der Meineid im weiteren Sinne ist die absichtliche Verletzung einer, aus dem Eide fließenden, Verbindlichkeit.

Derselbe umfaßt:

1) Den Meineid im engeren Sinne, Verletzung des Versicherungseides (pejeratio), wenn hierdurch der, durch den Eid bestärkten, Verbindlichkeit, die Wahrheit über eine gewisse Thatsache auszusagen, entgegen gehandelt wird,
2) den Eidesbruch, Verletzung des Versprechungseides (perjurium), wenn jene Verletzung sich auf eine, durch den Eid bekräftigte, Verbindlichkeit zu einer künftigen Leistung erstreckt x).

---

x) v. Feuerbach. Lehrb. des peinlichen Rechts. §. 418—421.
L. Böhmer. Princip. jur. can. §. 339
Perjurium est dolosa violatio obligationis, ex jurejurando descendentis. Perjurii reus est 1) tum qui

§. 108. Viele Religions- und Rechts-Lehrer bezeichnen den Eid als eine gottesdienstliche Handlung y), während andere diese Eigenschaft desselben bestreiten.

Die wichtigsten, dagegen angeführten, Gründe sind folgende:

1) Nicht jeder Gedanke an Gott, jede Äusserung über ihn, jede Bezeugung des Glaubens an die Gottheit, jede Anerkennung ihres heiligen Wesens sei ein Gottesdienst. Hierzu seien öffentliche Handlungen erforderlich, durch welche man seine Verehrung des höchsten Wesens, seine Unterwürfigkeit bezeuge, der Eid aber sei eine Folge menschlicher Geschäfte, die Berufung auf Gott diene nur zur Bekräftigung einer übernommenen Verpflichtung.

2) Christus und die Apostel würden nicht den häufigen Gebrauch der Eide untersagt, die ersten Christen nicht dieselben zu vermeiden gesucht haben, wenn sie als ein Gottesdienst zu betrachten wären.

3) Der Eid sei öfters den Geistlichen verboten, er sei, durch die Bestimmung des kanon. Rechtes C. I. X.

---

sciens falsum loquitur, dum jurat, quod est proprie pejerare, tum 2) qui fidem, jurato datam, fallit.

y) z. B. Schilter. Jnst. jur. can. L. II, t. 1, §. 5. u. 40.
Carpzov. P. 1, const. 16. def. 69. n. 8.
Setser. De jurament. L. 1, c. 1, n. 11.
Müller ad Struv. S. J. C. Ex. XVII, §. 7 u. 57, not. a.
L. Böhmer. Pr. j. C. §. 329.
Reinhard, System der Christl. Moral. B. III, S. 694.

de feriis (II. 9.) z), von den, an den Sonntagen vorzunehmenden, Handlungen ausgeschlossen worden, während diese Tage doch besonders dem Gottesdienste gewidmet seien.

4) Wäre der Eid ein Gottesdienst, so würde der Christ einen solchen nicht von einem Ungläubigen fordern können, weil er dann einen unzulässigen Gottesdienst begehren würde, welcher dem höchsten Wesen mißfallen müsse.

5) Derselbe würde auch, als eine gottesdienstliche Handlung, in der Kirche zu leisten sein, während der Eid, in der Regel, vor Gericht geschworen werde.

6) Die Meinung, daß die Handlung des Eides einen Gottesdienst enthalte, sei wohl nur durch den Clerus verbreitet worden, welcher dahin gestrebt habe, die Streitigkeiten über den Eid, unter jenem Vorwande, vor seinen Richterstuhl zu ziehen a).

Diese Gründe, von welchen der vierte auf einer, schon an sich unrichtigen, durch Intoleranz erzeugten b), der

---

z) Omnes dies dominicos a vespera in vesperam cum omni veneratione decernimus observari, et ab omni illicito opere abstinere, ut in eis mercatum minime fiat, neque placitum, neque aliquis ad mortem vel ad poenam judicetur, nec sacramenta (nisi pro pace vel alia necessitate) praestentur.

a) J. H. Böhmer. J. E. P. L. II, t. 24, §. 8, sq. Quandt. Ad doctr. de jurej. Flor. sp. Obs. 3.

b) Der Atheist vermag gar nicht zu schwören, allein dem Bekenner einer anderen Religion als der christlichen ist der

sechste aber auf einer, des historischen Beweises entbehrenden c), Ansicht beruht, scheinen mir aber die Meinung, daß der Eid eine gottesdienstliche Handlung sei, nicht vollkommen zu widerlegen.

Der erregte Zweifel beruht, so viel ich glaube, auf einem Wortstreite, je nachdem der Ausdruck Gottesdienst, welcher wohl schon längst mit der zweckmäßigeren Bezeichnung Gottesverehrung hätte vertauscht werden sollen, in dem weiteren oder engeren Sinne gebraucht wird. In dem ersten Sinne begreift der Gottesdienst alle Handlungen, durch welche man religiöse Gefühle zu erkennen giebt, oder diese hervorzubringen sucht, durch welche der Glaube an Gott, die Verehrung desselben bezeugt, die Erinnerung an ihn, auf irgend eine Weise, belebt wird, welche überhaupt sich, mittelbar oder unmittelbar, auf die Gottheit beziehen, und, ohne Zweifel, ist auch der Eid, in diesem Sinne genommen, ein Gottesdienst, er ist ja ein Bekenntniß des Glaubens an Gott, er erweckt den Gedanken an ihn, und regt das religiöse Gefühl auf. In dem engeren Sinne dagegen umfaßt jenes Wort nur die Handlungen, welche unmittelbar, ohne Beimischung irgend ei-

---

Eid zu gestatten, wenn er nur von dessen Heiligkeit wirklich überzeugt ist, und an ein höheres, allwissendes und allgerechtes Wesen glaubt. Die Verehrung der Gottheit ist nicht an besondere Formen gebunden, diese umfaßt mit gleicher, unendlicher Liebe alle ihre Geschöpfe.

c) Die, oben erwähnte, Stelle des kanonischen Rechtes und die Thatsache, daß die Geistlichen sich der Verbindlichkeit, Eide abzulegen, zu entziehen suchten, bekundet vielmehr, daß der Eid vormals nicht als eine gottesdienstliche Handlung gegolten habe.

nes anderen Zweckes, der Verehrung der Gottheit gewidmet sind, mag diese öffentlich an geheiligter Stätte, oder an dem häuslichen Altare sich kund thun. Treffend bezeichnet diese Gottesverehrung schon der so geistvolle Cicero:

„Cultus deorum optimus est, sanctissimus ac ple-
„nissimus pietatis, ut eos pura, integra atque incor-
„rupta et mente et voce veneremur“ d).

Von einem solchen Gottesdienste aber ist die Handlung des Eides verschieden e).

§. 109. Bevor ich diese Abhandlung über den Begriff des Eides schließe, halte ich es für erforderlich, auch noch einiger Handlungen zu erwähnen, welche zuweilen mit demselben verwechselt werden, von ihm aber um so mehr unterschieden werden müssen, da sie nicht alle einem so edlen Endzwecke gewidmet, nicht als so heilig zu betrachten sind, vielmehr, zum Theile, sogar auf Aberglauben oder einem unsittlichen Beweggrunde beruhen und daher vor dem Richterstuhle der Vernunft als verwerflich erscheinen.

Diese Handlungen sind.

§. 110. 1) Das Gelübde, ein feierliches, der Gottheit geleistetes, Versprechen, wodurch man sich gegen sie zu irgend einer Leistung verbindlich macht, insbesondere zu einer willkührlichen, welche von Gott nicht gefordert wird, in der Hoffnung, daß diese ungewöhnliche Leistung ihm angenehm sein werde.

---

d) De natura deorum L. II.

e) Mehrere nennen auch schon die Hegung frommer Gesinnungen einen Gottesdienst, und stellen denselben als einen inneren, den, durch Handlungen bezeugten, aber als einen äusseren dar.

Häufig wurde der Eid als ein solches Gelübde betrachtet, weil man von dem irrigen Wahne geleitet wurde, durch ihn werde eine besondere Verpflichtung gegen die Gottheit übernommen, deswegen seien auch Eide zu halten, welche keine Verbindlichkeit gegen die Menschen bewirkten, wie die erzwungenen, oder diejenigen, welche auf einen unerlaubten Gegenstand sich erstrecken; ein Grundsatz, wodurch ein berühmter Streit sich entspann, über welchen ich in dem zweiten Theile mich weiter verbreiten werde.

Die erste Veranlassung zu dem erwähnten Irrthume fand sich wohl in der Bibel, da nicht nur in dem alten Testamente viele Beispiele davon enthalten sind, daß, wie bereits oben gezeigt wurde, die Israeliten sich eidlich gegen Gott verpflichteten, und den Glauben hegten, dieser habe auch solche Verpflichtungen gegen sie übernommen, sondern, da man sogar in dem neuen Testamente eine, jenen Wahn begünstigende, Stelle zu treffen glaubte, denn das Evangelium Matthäi enthält C. 5, V. 33 die Worte Jesu:

„Ihr habt weiter gehört, daß zu den Alten ge„sagt ist: du sollst keinen falschen Eid thun, und „sollst Gott deinen Eid halten“.

Durch die Bestimmungen des kanonischen Rechtes wurde derselbe noch mehr verbreitet, besonders durch C. 6. X. de jurejur. (II, 24).

„Debitores ad solvendas usuras, in quibus se „obligaverant, cogi non debent. Si vero de ipsa„rum solutione juraverint, cogendi sunt domi„no reddere juramentum.“

Dieser irrigen Meinung huldigten selbst Männer von ausgezeichnetem Geiste z. B. Hugo Grotius, welcher den Grundsatz aufstellt:

„Si juramentum intercessit, etiam si personae nihil „aut minus debeatur, deo fides erit praestanda“ f).

Andere, wie L. Böhmer, glauben, das Gelübde könne wenigstens mit dem Eide verbunden werden:

„Jurijurando votum sua natura non inest; quam- „quam ei accedere possit, si quid simul deo pro- „mittatur v. c. sub formula: voveo et juro“ g).

Die bisherige Entwicklung des Begriffes der Handlung des Eides hat indessen bereits so genügend gezeigt, wie sehr der Eid von einem Gelübde verschieden sei, und mehrere der besten Rechtsgelehrten haben sich auch so bestimmt hierüber ausgesprochen h), daß ich eine weitläuftige Erörterung über diesen Punct für zwecklos halte, und mich nur auf folgende kurze Bemerkungen beschränke.

Der Eid ist eine Handlung, wodurch der Mensch dem Menschen sich verpflichtet, nicht aber Gott; dem Mitmenschen, dem Richter ist an der Ausmittlung der Wahrheit, an der eidlichen Bekräftigung eines Versprechens gelegen, nicht der allwissenden

---

f) De jur. bell. ac pac. L. II, c 13, §. 14.

g) Princ j. c. § 329.

h) Malblank. Doctrin. de jur. L. I, §. 10.
Ayrer. De abusu, jur. p. 14.
J. H. Böhmer. Jus. ec. Prot. L. II, tit. 24, §. 12.
Inst. jur. can. L. II, tit. 24. §. 2.
Quandt. Flor. sp. obs. 5.

Gottheit, welche der menschlichen Zusage nicht bedarf, welche alles mit ihrem erhabenen Walten leitet, wie ihre Allmacht es vermag, ihr heiliger Wille es fordert. Der Schöpfer kann auf seinem unendlich hohen Standpuncte mit dem schwachen Geschöpfe, welches die Erde bewohnt, nicht Verhandlungen pflegen, nicht Verträge mit ihm abschließen, nicht besondere Verbindlichkeiten ihm auflegen, nicht zu deren Übernahme sich verpflichten.

Die entgegengesetzte Meinung der Israeliten beruhte auf der kindlichen Vorstellung von der besonderen Vorliebe Gottes für ihr Volk, auf ihrer theokratischen Staatsverfassung, und kann uns, den Bekennern der christlichen Religion, welche jene irrigen Ansichten geläutert hat, nicht als Muster dienen i).

Der erwähnte Ausspruch Jesu bezieht sich auf den Glauben seiner Vorfahren, der ja von ihm in den, unmittelbar darauf folgenden, Äusserungen getadelt wird, und, wäre derselbe auch wirklich als eine, von ihm gebilligte, Lehre zu betrachten, so würde dieser Ausspruch offenbar nur die Bestimmung enthalten, daß die eidliche Zusage nicht verletzt werden dürfe, daß derjenige gegen Gott sündige, welcher eines Meineides gegen den Menschen sich schuldig mache, denn jener heilige und erleuchtete Mann konnte unmöglich eine Lehre verkünden wollen, welche die Vernunft, als ihren Vorschriften widerstreitend, verdammt.

---

i) Michaelis Mosaisch. Recht. Th. III, §. 144. sq.

Den Gesetzen des kanonischen Rechtes können wir endlich unsere Vernunft nicht unterwerfen, und die erwähnte Äusserung des Papstes Alexander läßt sich gleichfalls wohl eben so gut auf die, in dem Eidbruche enthaltene, Sünde gegen die Gottheit, als auf ein, ihr geleistetes, Versprechen beziehen.

Daß übrigens die Gelübde, wenn sie gleich öfters Zeichen einer frommen Gesinnung und eines lebendigen Glaubens an Gott, wenn sie gleich oft die Wirkung der Dankbarkeit und Liebe sind, schon an sich verwerflich seien, bedarf hier keiner weiteren Ausführung, da sie schon längst von allen aufgeklärten Verehrern der Gottheit als zwecklos, und, als Ergebnisse eines unvollkommenen Religionsbegriffes, anerkannt wurden.

§. 111. 2) Das Gebet, eine Unterhaltung mit Gott, welche durch fromme, auf ihn gerichtete, Gedanken, oder durch den mündlichen Ausdruck frommer Bitten, Gefühle und Gesinnungen bewirkt wird.

Die erste Art des Gebetes ist schon dadurch wesentlich von dem Eide verschieden, daß dieser immer eine äussere Handlung erfordert, allein auch die zweite Art desselben ist mit ihm nicht vergleichbar, da sie zu der Gottesverehrung (dem Gottesdienste) im engeren Sinne, von welcher schon oben gesprochen wurde, gehört. Das Gebet erfolgt in unmittelbarer Beziehung auf Gott, die Beziehung des Eides auf ihn ist mittelbar. Dort giebt der Mensch der Gottheit selbst seine Gedanken zu erkennen, hier theilt er dem Menschen sie mit, und fügt nur die Versicherung bei, daß er zugleich an Gott, den allwissenden und allgerechten, sich erinnere.

Die, zuweilen Statt gefundene, Verwechslung der Begriffe des Eides und des Gebetes wurde durch das Wort anrufen bewirkt, welches bei diesen beiden Handlungen gebraucht wird, jedoch in ganz verschiedenem Sinne; die Anrufung der Gottheit bei dem Gebete enthält eine, an sie gerichtete, Bitte, deren Anrufung bei dem Eide das Bekenntniß des Glaubens an sie, die Berufung auf ihr erhabenes Walten.

§. 112. 3) Die Verwünschung, Verfluchung, Exekration; ein Wort, welches in verschiedenen Bedeutungen gebraucht wird, indem es:

a) das, in dem Zustande der Leidenschaft abgelegte, Gelübde, etwas zu unterlassen,
b) den Wunsch, etwas in eine andere Gestalt zu verwandeln,
c) die Anwünschung eines Übels überhaupt, und
d) insbesondere eine feierliche Betheuerung, oder ein feierliches Versprechen bezeichnet, wobei man, auf den Fall der Verletzung der übernommenen Verbindlichkeit, die Gottheit zu der Verhängung eines, dem Verwünschenden oder einem ihm theueren Gegenstande zuzufügenden, Übels, vorzüglich eines Übels bestimmter Art, auffordert.

Diese letzte Art der Verwünschung wurde öfters dem Eide gleich geachtet, häufig auch mit ihm verbunden, und der Eid wurde dann execratorium genannt. Solche Eide fanden sich vorzüglich bei den Römern, bei den Israeliten, und sie werden noch

gegenwärtig von diesen geleistet. So erzählt auch das Evangelium Matthäi von Petrus C. 26, V. 74.

„Da hob er an sich zu verfluchen und zu schwö-
„ren: ich kenne den Menschen nicht.“

Daß jene Verwünschungen dem Eide nicht gleich zu setzen, daß sie auch nicht mit ihm zu verbinden seien, bedarf keines weiteren Beweises, wenn erwogen wird, wie verwerflich dieselben, schon an sich, dem denkenden Menschen überhaupt, besonders dem Christen erscheinen müssen, der die Absicht nicht hegen kann, den erhabnen Willen der Gottheit binden, ein Übel gegen ein unschuldiges Wesen verhängen zu wollen.

„Sibimet aliisve mala decernere, a religione Chri-
„stiani alienum esse debet,“

sagt L. Böhmer k), und mit ihm stimmen andere aufgeklärte Männer überein l). Das, oben angeführte, Beispiel des Apostels Petrus kann wohl nicht zur Widerlegung dieser Ansicht dienen, da dessen Verläugnung seines Heilandes gewiß eben so wenig Billigung verdient, als die Form, in welcher sie erfolgte.

Nur in der irrigen Lehre einiger Scholastiker wird die Exekration, als eine Art des Schwures, gestattet m).

§. 113. 4) Das Fluchen, der Fluch, zuweilen gleichbedeutend mit dem erwähnten Worte die Verfluchung, insbesondere aber auch von einer leichtsinnigen,

---

k) pr. jur. can. §, 332. not. e.

l) z. B. Quandt, l. c. obs. 4.

m) Stäudlin, Gesch. d. V. u. L. v C. p. 95.

willkührlichen Berufung auf Gott im gemeinen Leben gebraucht, z. B. durch die Äusserung: strafe mich Gott u. dergl.

Abgesehen von der Unsittlichkeit dieser Handlung an sich, gleicht dieselbe dem Eide auf keine Weise, da der Fluchende nicht mit Überlegung sich ausspricht, nicht die Absicht hegt, durch einen Eid sich zu verpflichten, sondern jener Worte sich nur aus Übereilung, aus Gewohnheit bedient, ja oft sogar, ohne hierbei irgend etwas zu denken, oder ohne nur seiner Äusserung bewußt zu sein. Leider wirkt dieser, so allgemein verbreitete, Leichtsinn sehr nachtheilig auf die Moralität ein, und sollte daher einer ernsten Ahndung unterliegen.

§. 114. 5). Die einfache Versicherung oder Betheuerung, (adseveratio, obtestatio) selbst wenn man dabei auf heilige oder theuere Gegenstände ausser Gott, zur Bekräftigung einer Aussage oder eines Versprechens, sich bezieht. Häufig wurden diese Betheuerungen z. B. die Berufung auf die Heiligen, für Eide gehalten, wie schon der Rückblick in die frühere Geschichte des Eides gezeigt hat. Von Augustinus, von den Scholastikern, auch von neueren Schriftstellern wurde der Schwur bei den Creaturen vertheidiget n); L. Böhmer glaubt, dergleichen Betheuerungen seien alsdann für Eide zu halten, wenn man versichere, durch sie wirklich schwören zu wol-

---

n) J. H. Böhmer. Inst. jur. can L. II, tit. 24. §. 2
Coccei. Jus controv. p. 617.
Stäudlin, a. a. O.

len o). Meiner Überzeugung und dem aufgestellten Begriffe des Eides gemäß, kann dieser aber nur, unter der Beziehung auf Gott selbst, nämlich unter Bekennung des Glaubens an ihn, geleistet werden; jeder Eid bei einem Gegenstande ausser Gott, erscheint als ein Unding.

§. 115. 6) Endlich gehört noch hierher die Beschwörung, in so fern darunter:

a) Der Versuch, irgend ein Wesen durch abergläubische Worte oder Zeichen zu etwas zu verpflichten, oder

b) eine heftige, mit Anführung triftiger Beweggründe verbundene, Bitte verstanden wird, selbst wenn hierbei eine Berufung auf die Gottheit Statt finden sollte, z. B. durch die Worte: ich beschwöre dich bei Gott.

Daß die Beschwörung in jener ersten Bedeutung nicht mit der Handlung des Eides sich vergleichen lasse, bedarf kaum einer Erwähnung, aber, auch in der zweiten Bedeutung betrachtet, ist sie von dieser Handlung verschieden. Der Beschwörende sucht bei einem Anderen milde, insbesondere religiöse Gefühle zu erwecken, um denselben zu der Gewährung einer Bitte zu bewegen, der Schwörende bezeugt dagegen, daß er solche Gefühle hege, um die Wahrheit seiner Aussage zu bekunden.

---

o) l. c. §. 332.

Zweiter Abschnitt.

Beantwortung der Frage, ob es, nach den Grundsätzen der christlichen Religion, erlaubt sei, zu schwören?

§. 1. In dem ersten Abschnitte dieses Buches erwähnte ich mehrerer christlicher Sekten, welche den Eid für unerlaubt halten, weil sie glauben, daß der erhabene Stifter unserer Religion denselben verboten habe.

Auch viele Männer, welche sich nicht zu jenen Sekten bekennen, huldigen diesem Grundsatze, und suchen durch ihre Lehren den Eid aus dem Vereine der Christen zu verbannen.

Vor Allem bedarf es daher nun, nachdem der Begriff dieser Handlung festgestellt wurde, einer ernsten Prüfung der Frage, ob es dem Christen erlaubt sei, zu schwören; einer Frage, welche von höchster Wichtigkeit ist, da es offenbar frevelhaft wäre, dem Gebote unseres Heilandes wissentlich entgegen zu handeln, oder Andere zu der Übertretung eines solchen Gebotes zu bewegen, da schon der Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Handlung des Eides das Gemüth mit banger Sorge erfüllt.

Zwar habe ich mein eigenes Glaubensbekenntniß über diesen Gegenstand schon früher abgelegt, ich habe bemerkt,

daß ich, auch eingedenk der Grundsätze unserer Religion, von der Zulässigkeit des Eides lebhaft überzeugt sei, indessen halte ich nun auch eine Rechtfertigung meiner Ansicht für erforderlich.

§. 2. Die Beweisstellen, auf welche die Gegner des Eides sich berufen, sind folgende.

In der sogenannten Bergpredigt, der trefflichen Rede, welche Jesus von einem Berge aus an das Volk, welches damals ihn umgab, vorzüglich aber an seine Jünger richtete, äussert er:

„Ihr habt weiter gehört, daß zu den Alten gesagt „ist: Du sollst keinen falschen Eid thun, und sollst „Gott deinen Eid halten.

„Ich aber sage euch, daß ihr allerdings nicht schwö„ren sollt, weder bei dem Himmel, denn er ist Gottes „Stuhl;

„Noch bei der Erde, denn sie ist seiner Füße Sche„mel; noch bei Jerusalem, denn sie ist eines großen „Königs Stadt.

„Auch sollst du nicht bei deinem Haupte schwören, „denn du vermagst nicht ein einziges Haar weiß oder „schwarz zu machen.

„Eure Rede aber sei: ja, ja, nein, nein; was „drüber ist, das ist vom Übel.

Ev. Matth. C. V, V. 33 — 37.

Der Apostel Jakobus sagt in seinem Briefe C. V, V. 12:

„Vor allen Dingen aber, meine Brüder, schwöret „nicht, weder bei dem Himmel, noch bei der Erde,

„noch bei keinem anderen Eide. Es sei aber euer „Wort: ja, das ja ist, und nein, das nein ist, auf „daß ihr nicht in Heuchelei fallet.

Ferner äussert der Apostel Paulus in dem zweiten Briefe an die Korinther C. 1, V. 17:

„Habe ich aber einer Leichtfertigkeit gebrauchet, da „ich solches gedachte? oder sind meine Anschläge „fleischlich? Nicht also; sondern bei mir ist ja ja, „und nein ist nein.

Bei dem ersten Anblicke möchte es freilich scheinen, als habe Jesus in den erwähnten Worten der Bergpredigt, welche von den Aposteln Paulus und Jacobus in ihren Briefen wiederholt wurden, alle Eide für sündlich erklärt, allein jener Schein verschwindet, wenn der Sinn dieser Worte näher geprüft, wenn die Absicht der Sprechenden dabei erwogen wird.

§. 3. Folgende Bemerkungen werden die Richtigkeit meiner Meinung erproben.

1) die erfolgte Erörterung über den Begriff des Eides hat, wie ich hoffe, deutlich gezeigt, daß derselbe aus dem Glauben an Gott entsprungen sei, daß er diesen Glauben bekunde, und ein sicheres Schutzmittel gegen Betrug und Leichtsinn gewähre; ein Schutzmittel, dessen wir in dem menschlichen, der sittlichen Vollendung entbehrenden, Vereine dringend bedürfen, welches, bei der mangelhaften Erkenntniß irdischer Wesen, durch kein anderes Beweismittel ersetzt zu werden vermöchte. Der Staatsbürger würde, ohne den Schutz, welchen der Eid ihm gewährt, häufig in einen rechtslosen Zustand versetzt, der Zweck des Staates selbst, welcher zunächst auf Sicherung der Rechte ge-

richtet ist, würde, ohne solchen Schutz, vereitelt sein. Jene Handlung kann also, an sich betrachtet, weder als sündlich, noch als unnöthig erscheinen, sie ist vielmehr ein, dem Menschen unentbehrliches, Mittel zu der Erforschung der Wahrheit, und sie äussert, wenn nicht der Mißbrauch sie entheiliget, auch in moralischer Hinsicht, den heilsamsten Einfluß, denn sie erweckt religiöse Gefühle, und befestiget den Glauben an Gott. In der Natur des Eides liegt durchaus nichts, was dem Geiste des Evangeliums entgegen wäre, und es läßt sich daher gar nicht denken, daß Christus diese Handlung habe gänzlich verbieten, und als sündlich sie darstellen wollen; eine Handlung, welche von seinen Vorfahren für so heilig gehalten worden, welche in die Grundlehren der israelitischen Religion innigst verwebt war.

Diese Wahrheit ist durch viele Männer von erleuchtetem Geiste und ächt religiösem Sinne anerkannt.

Der, um die Lehre von dem Eide so hoch verdiente, Meister äussert hierbei:

„Hätte freilich der Mensch den hohen Grad der Sitt-
„lichkeit erreicht, daß er von dem Sittlich-Guten
„sich überhaupt nicht entfernte, weil es ihm Pflicht-
„gebot ist, so würde alles Vernunft-Gemäße eine so
„unbedingte, und sich selbst gleiche, Heiligkeit —
„alles Vernunft-Widrige — eine so sich selbst in glei-
„cher Größe aussprechende moralische Unmöglichkeit
„haben, daß für ihn der Eid, als Verstärkungsmittel
„einer Pflicht, gar nicht gedenkbar wäre. So lange
„aber der Mensch auf dem Grade sittlicher Ausbil-
„dung steht, daß nicht jedes Bewußtsein der Pflicht
„mit gleicher Stärke auf ~~die~~ menschliche Seele wirkt;

„so lange dieselbe oft noch lebhafter moralischer „Motive bedarf, um sich zur Erfüllung einer Pflicht „zu bestimmen, so lange bleibt der Eid für den Men„schen ein gleich ehrwürdiges als nothwendiges Ver„stärkungsmittel des Eindruckes, welchen das Bewußt„sein einer Pflicht, an deren treuen Erfüllung ande„ren Menschen und dem Ganzen der Menschheit viel „gelegen ist, auf die menschliche Seele hervorbringen „soll. a)

§. 4. 2) Zu der Zeit, als jene Äusserung Jesu über die Eidesleistung erfolgte, hatte die verderbliche pharisäische Moral den traurigsten Einfluß auf das Volk der Juden geäussert, und jene heilige Handlung wurde durch den schändlichsten Mißbrauch entwürdiget. Der Schwur bei Gott war durch denjenigen bei leblosen Gegenständen verdrängt worden, und es bedurfte einer genauen Kenntniß

---

a) Lehrb. des Natur-Rechtes §. 318.
S. auch:
Reinhards System der christl. Moral B. III, §. 355.
Speners theolog. Bedenken. Th. II, Art. 1, Sect. 5, S. 45, sq.
Paulus Commentar über das neue Testament. Th. I, S. 537, sq.
Luthers Werke. Th. VII, S. 676, sq.
Eckermann in den theolog. Beiträgen. Th. IV, St. 3, S. 101, sq.
Wetstein bei Matth. V, 36.
Michaelis Anmerkungen zu dieser Stelle. S. 72, sq.
dessen mosaisch. Recht. Th. V, §. 256; VI, §. 301, sq.
Malblank a. a. O. §. 22.
Quandt a. a. O. Obs. 3, p. 17,
Stryck melet. jur. mel. 1. c. 1, §. 9, sq.

der Lehre der Pharisäer, um der Täuschung, welche sie bei dem Eide beabsichtigten, zu entgehen, denn willkührlich bestimmten, wie bereits oben bemerkt wurde, diese heuchlerischen Priester, welcher Schwur als verbindlich zu betrachten sei. Wer konnte es wissen, daß ein Eid, bei dem Tempel, bei dem Altare geleistet, von dem Juden für nichtig geachtet werde, daß aber derjenige bei des Tempels Golde, bei dem Opfer ihn verpflichte? Mußte es nicht scheinen, daß der Tempel, welcher, nach dem Glauben der Israeliten, von der Gottheit selbst bewohnt, daß der Altar, an welchem zu ihr gebetet wurde, ehrwürdigere Gegenstände seien, als Gold und ein Opferthier? Aber die ränkevollen Pharisäer lehrten, daß man, wenn bei dem Tempel, bei dem Altare geschworen werde, sich nur die Steine, von welchen diese Gegenstände erbauet seien, zu denken habe, daß aber das Gold des Tempels, das Opfer auf dem Altare, als besonders geweihet betrachtet werden müßten.

Gegen diese verderblichen Grundsätze erklärte sich Christus in den erwähnten Worten der Bergpredigt, was nicht nur aus dem Sinne derselben, sondern auch aus deren Worten sich deutlich erkennen läßt, denn er spricht hierbei nirgends von dem Eide, bei Gott, sondern nur von demjenigen bei Gegenständen, welche durch ihn erschaffen sind, bei dem Himmel, der Erde, dem menschlichen Haupte. Warum sollte Jesus den wichtigsten aller Eide, den bei der Gottheit geleisteten, unberührt gelassen haben, wenn er auch diesen hätte verbieten wollen? Einer besonderen Benennung jenes Eides hätte es um so mehr bedurft, da er mit den übrigen, bei den Israeliten gebräuchlich gewesenen, Schwüren gar nicht in Vergleichung zu setzen ist, da der Zulassung desselben diejenigen Gründe nicht

entgegen stehen, welche die übrigen Schwüre als verwerflich darstellen.

Stäudlin behauptet zwar, das, in dem 34. Verse der angeführten Stelle enthaltene, Wort des Grundtextes: ομνυειν, schwören habe dem Juden in der Regel den Eid bei Gott bezeichnet, b) der Apostel habe also wahrschein-lich durch jenes Wort das Verbot des Eides bei Gott zu erkennen geben wollen, allein, abgesehen davon, daß die erwähnte grammatikalische Auslegung unerwiesen ist, würde es doch gewiß als sonderbar erscheinen, unserem Heilande eine Meinung beizulegen, welche er, vernünftigerweise, gar nicht hegen konnte, während dessen Ausspruch sich auch auf andere Art genügend erklären läßt, und das Wort ομοσαι würde auch, wenn es den Schwur bei Gott bedeu-tete, mit den nachfolgenden Worten in gar keinem Zu-sammenhange stehen. Die Stelle würde dann heißen:

> Ich aber sage Euch, daß ihr allerdings nicht bei Gott schwören sollt; weder bei dem Himmel, denn er ist Gottes Stuhl, noch bei der Erde, bei Jerusalem.

Falsch gedeutet wird auch häufig der Ausdruck des Textes:

μη ομοσαι ολως μητε,

welchen Luther:

> Ihr sollt allerdings nicht schwören,

übersezte, indem man in dem Worte ολως ein allgemeines Verbot des Schwures, also auch desjenigen bei Gott er-kennen wollte, allein dieser Irrthum verschwindet, wenn

---

b) Geschichte der Vorstellungen und Lehre. v. E. S. 33.

nach jenem Worte nicht eine Interpunktion gesetzt, sondern wenn dasselbe auf die nachfolgenden Worte bezogen wird. Christus hegte nicht die Absicht, überhaupt zu sagen:

Ihr sollt gar nicht, (allerdings nicht) schwören,

sondern der Sinn seiner Worte ist:

Ihr sollt gar niemals bei dem Himmel, bei der Erde schwören u. s. w.

Endlich wird noch behauptet, das Verbot des Eides bei dem Himmel, der Erde, bei Jerusalem enthalte ohnedieß auch dasjenige des Schwures bei Gott, weil dessen hierbei erwähnt werde in der Äusserung:

„Ihr sollt weder schwören bei dem Himmel, denn „er ist Gottes Stuhl, noch bei der Erde, denn „sie ist seiner Füße Schemel, noch bei Jerusalem, denn sie ist eines großen Königs „Stadt, noch bei deinem Haupte, denn du vermagst nicht ein einiges Haar weiß oder „schwarz zu machen.

Nach meiner Ueberzeugung wurden aber dem Verbote des Schwures bei diesen Gegenständen die angeführten Beisätze aus dem Grunde beigefügt, um die Ursache jenes Verbotes zu erkennen zu geben, nicht um den Eid bei Gott zu verdammen. Jesus wollte sagen:

Schwöret nicht bei Gegenständen ausser Gott, denn ihnen gebührt nicht die Verehrung, welche der Gottheit selbst zu erweisen ist, da sie durch ihn geschaffen sind, und nur zu seiner Verherrlichung dienen, wie der Himmel, die Erde; verwünschet nicht euer Haupt bei dem Eide, denn ihr vermöget nicht Gottes all-

mächtigen Willen zu binden, und Glück oder Unglück eurem Haupte zu bestimmen.

Würde aber auch noch irgend ein Zweifel dagegen obwalten, daß der Messias in den erwähnten Worten des Evangeliums Matthäi nicht jeden Eid habe als sündlich verworfen, sondern nur die pharisäische Lehre von demselben habe verbannen wollen, so müßte der erregte Zweifel offenbar schwinden, wenn eine andere Stelle dieses Evangeliums damit verglichen wird, denn in dem 23. Kapitel, in welchem Jesus das Volk und seine Jünger vor den Pharisäern warnt, bemerkt er, V. 16—22:

„Wehe euch verblendete Leiter, die ihr saget: wer
„da schwört bei dem Tempel, das ist nichts; wer aber
„schwöret bei dem Golde am Tempel, der ist schuldig.
„Ihr Narren und Blinde! was ist größer, das Gold,
„oder der Tempel, der das Gold heiliget?

„Wer da schwöret bei dem Altar, das ist nichts;
„wer aber schwöret bei dem Opfer, das droben ist,
„der ist schuldig.

„Ihr Narren und Blinde! was ist größer, das Opfer, oder der Altar, der das Opfer heiliget?

„Darum wer da schwöret bei dem Altar, der schwö-
„ret bei demselben, und bei allem, das droben ist.

„Und wer da schwöret bei dem Tempel, der schwöret
„bei demselbigen, und bei dem, der darinnen wohnet.

„Und wer da schwöret bei dem Himmel, der schwö-
„ret bei dem Stuhle Gottes, und bei dem, der
„darauf sitzt.

Wo enthalten diese Worte ein Verbot des Eides bei Gott? Nur die Täuschungen der Pharisäer wurden durch sie verdammt.

Die oben angeführten Mittheilungen der Apostel können, da sie nur Wiederholung des Ausspruches Jesu sind, nicht zu dem Beweise einer entgegenstehenden Absicht dienen, auch würde sich eine solche, gesetzt auch, dieses sei nicht der Fall, hieraus nicht erkennen lassen. In dem Briefe Jacobi heißt es zwar, nach der deutschen Übersetzung:

„Schwöret nicht, weder bei dem Himmel, noch „bei der Erde, noch mit keinem anderen Eide,"

allein der griechische Text:

μητε αλλον τινα ορκον

läßt sich auch dahin erklären:

noch andere Eide dieser Art,

und in dem Nachsatze

damit ihr nicht in Heuchelei fallet,

ist der Grund, warum jene Eide verboten wurden, deutlich bezeichnet. Dieser Grund bezieht sich aber nur auf die heuchlerische pharisäische Lehre über das Schwören, nicht auf die Eide bei Gott.

Der Brief des Apostels Paulus an die Korinther enthält ferner überhaupt nur eine Versicherung über die Wahrheit seiner Zusage, ohne daß hierbei irgend eines Verbotes des Eides erwähnt wird.

§. 5. 3) Die, in der Bergpredigt sich findenden, Aussprüche Jesu können überhaupt nicht wörtlich gedeutet werden, sie enthalten nur allgemeine, in Gleichnissen entworfene, Andeutungen dessen, was der Christ im Leben befolgen soll. Wer möchte wohl behaupten, daß derselbe

verbunden sei, nach dem Wortverstande des Evangeliums zu handeln, wenn dieses vorschreibt:

„Wer zu seinem Bruder sagt: du Narr, der ist „des höllischen Feuers schuldig c). Ärgert dich dein „rechtes Auge, so reiß es aus, und wirf es von dir; „ärgert dich deine rechte Hand, so haue sie ab, und „wirf sie von dir.

„So dir jemand einen Streich giebt auf deinen „rechten Backen, dem biete den andern auch dar, „und, so jemand mit dir rechten will und deinen Rock „nehmen, dem laß auch den Mantel. Und, so dich „jemand nöthiget, Eine Meile mit ihm zu gehen, so „gehe mit ihm zwo.

„Ihr sollt euch nicht Schätze sammeln auf Erden.

„Niemand kann zween Herren dienen.

„Sorget nicht für euer Leben, was ihr essen oder „trinken werdet, auch nicht für euern Leib, was „ihr anziehen werdet. Sehet die Vögel unter dem „Himmel an, sie säen nicht, sie erndten nicht, und euer „himmlischer Vater nähret sie doch. Warum sor„get ihr für die Kleidung? Schauet die Lilien an „auf dem Felde, wie sie wachsen, sie arbeiten nicht, „auch spinnen sie nicht.

„Darum sollt ihr nicht sorgen und sagen: was „werden wir essen, was werden wir trinken, womit „werden wir uns kleiden?

---

c) Nannte doch Christus selbst die Pharisäer in der Stelle Ev. Matth. C. 23, V. 17 Narren und Blinde.

„Nach solchem allen trachten die Heiden. Darum „sorget nicht für den andern Morgen, denn der mor„gende Tag wird für das seine sorgen.

Wie würden die menschlichen Vereine beschaffen sein, wollte man diese Vorschriften wörtlich in Anwendung bringen? Gleich den Thieren der Wüste würde der Christ, unbekleidet und ohne Obdach, umherirren, bis der Himmel ihm seine Mahlzeit bescheerte, oder ein qualvoller Tod, durch Hunger oder Frost bewirkt, sein thatenloses Leben beendigte, von krüppelhaften Wesen ohne Augen und Hände würde die Welt bevölkert sein, Raub und thätliche Beleidigungen wären verdienstliche Werke, welche einer Belohnung bedürften, die wörtliche Beleidigung aber würde das größte Verbrechen sein.

Wie Christus hier offenbar nur zu der Liebe des Nächsten, zu dem Frieden und zur Versöhnlichkeit, zu der Bezähmung der Leidenschaften, zu der Genügsamkeit, zu dem Vertrauen auf Gott ermahnt, ohne den Willen zu hegen, daß seine, eine bildliche Darstellung enthaltenden, Worte in dem strengsten Sinne befolgt würden, so wollte er auch in seinen Äusserungen über den Eid nur den eingeschlichenen Mißbräuchen entgegenwirken, so wollte er unzulässige, heuchlerische und unnöthige Schwüre verbannen, und die Überzeugung bewirken, daß der Mensch, auch ohne eidliche Bekräftigung, an die Erfüllung seiner Zusage gebunden sei.

§. 6. 4) Daß der Eid bei Gott durch Christus nicht als verwerflich dargestellt werde, ergiebt sich auch aus anderen Stellen des neuen Testamentes, wo solcher Eide Erwähnung geschieht, ja wo die Apostel selbst sich ihrer bedienten.

In dem Briefe an die Hebräer wird in dem sechsten Kapitel, welches Ermahnungen zu der Beständigkeit des Vertrauens auf die Verheißungen Gottes enthält, V. 13 u. 17 an den, einst von Gott geleisteten, Eid erinnert:

„Denn, als Gott Abraham verhieß, da er bei kei„nem Größeren zu schwören hatte, schwur er bei „sich selbst.

„Aber Gott, da er wollte den Erben der „Verheißung überschwenglich beweisen, „daß sein Rath nicht wankete, hat er ei„nen Eid dazu gethan.

Hier wird also anerkannt, daß der Eid größeres Vertrauen zu erwecken vermöge, als die einfache Versicherung. Der Apostel würde, indem er zu dem Vertrauen auf Gottes Verheißung ermunterte, gewiß des, von diesem, nach der Lehre des alten Testamentes geleisteten, Eides nicht erwähnt, jenen Eid nicht für ein Band des Vertrauens erklärt haben, wenn er alle Eide für sündlich gehalten hätte.

In dem 16. Verse ist ein solches Anerkenntniß auch in Beziehung auf die Eide der Menschen unter sich sehr deutlich enthalten:

„Die Menschen schwören wohl bei einem „Größeren, denn sie sind, und der Eid „macht ein Ende alles Haders, dabei es „fest bleibt unter ihnen.

Johannes spricht in der Offenbarung von einem, bei Gott schwörenden, Engel. C. 10, V. 5 u. 6:

„Und der Engel den ich stehen sahe auf dem Meer „und auf der Erde, hob seine Hand auf gen Himmel.

„Und schwur bei dem Lebendigen von Ewigkeit
„zu Ewigkeit, der den Himmel geschaffen hat, und
„was darinnen ist, und die Erde, und was darinnen
„ist, und das Meer, und was darinnen ist, daß hin-
„fort keine Zeit mehr sein soll.

Der eidlichen Betheuerungen der Apostel erwähnte ich schon in dem ersten Abschnitte, doch bedarf es hier einer Erinnerung an dieselben. Sie finden sich:

Römer 1, 9,
„Denn Gott ist mein Zeuge, welchem ich diene
„in meinem Geist am Evangelio von seinem Sohne,
„daß ich ohne Unterlaß eurer gedenke;

2. Korinth. 1, 23,
„Ich rufe aber Gott an zum Zeugen auf meine
„Seele, daß ich euer verschont habe, in dem, daß ich
„nicht wieder gen Korinth gekommen bin;

11, 11,
„Warum das? daß ich euch nicht sollte lieb haben?
„Gott weiß es;

11, 31,
„Gott und der Vater unsers Herrn Jesu Christi,
„welcher sei gelobet in Ewigkeit, weiß, daß ich nicht
„lüge;

Philipp. 1, 8:
„Denn Gott ist mein Zeuge, wie mich nach euch
„allen verlangt von Herzensgrund in Jesu Christo;

1. Thessalon. 2, 5 u. 10,
„Denn wir nie mit Schmeichelworten sind umgegan-
„gen, wie ihr wisset, Gott ist deß Zeuge;

„deß seid ihr Zeugen und Gott, wie heilig
„und gerecht und unsträflich wir bei euch, die ihr
„gläubig waret, gewesen sind;

Galat. 1, 20,

„Was ich euch aber schreibe, siehe, Gott weiß,
„ich lüge nicht;

1. Timoth. 5, 21,

„Ich bezeuge vor Gott und dem Herrn
„Jesu Christo, und den auserwählten Engeln,
„daß du solches haltest ohne eigen Gutdünkel, und
„nichts thust nach Gunst.

Diese Berufungen auf Gott bei feierlichen Versicherungen, welche die Apostel den ersten christlichen Gemeinden ertheilten, sind doch offenbar, dem oben aufgestellten Begriffe der Eide gemäß, als solche zu betrachten, und es läßt sich gewiß nicht annehmen, daß die Schüler Jesu einem Verbote ihres Meisters geradezu hätten entgegenhandeln, und jenen Gemeinden den Eid als durchaus verwerflich darstellen wollen, während sie selbst sich dessen bedienen. Wohl zu beachten ist es aber hierbei, daß die Apostel niemals Eide bei denjenigen Gegenständen, bei welchen die Juden nach der pharisäischen Lehre zu schwören pflegten, leisteten; um so weniger kann noch ein Zweifel darüber obwalten, daß Christus nur jene pharisäischen Eide habe verdammen wollen.

Daß auch die ersten Christen wirklich, wenn gleich selten, geschworen haben, wurde bereits in der Geschichte des Eides erörtert, und hierbei wurden auch die Ursachen der Seltenheit ihrer Eide entwickelt.

§. 7. 5) Überdieß spricht Jesus in der angeführten Stelle der Bergpredigt auch nur von den Schwüren im gewöhnlichen Leben, welche ohne eine besonders wichtige Veranlassung geleistet werden, die Worte jener Stelle, vorzüglich die am Schlnsse enthaltenen:

„Eure Rede sei ja ja, nein, nein,

lassen dieses deutlich erkennen, sie sollen andeuten, daß es keines Schwures bedürfe, wo eine Versicherung dieser Art hinreichend sei, daß der Eid nicht aus geringfügiger Ursache, überhaupt nicht aus freiem Antriebe, nach Willkühr, geleistet werden müsse, daß auch die einfache Versicherung als verbindend zu betrachten sei. Dieser Ausspruch Jesu gründet sich auf die Natur des Eides, einer heiligen, nicht durch Mißbrauch und Vervielfältigung zu entweihenden, Handlung, und er sollte allerdings von dem Christen befolgt werden. Die eidlichen Versicherungen der Apostel enthalten, strenge genommen, schon eine Überschreitung dieses Gebotes, sie lassen sich aber entschuldigen, wenn man erwägt, daß dieselben an die häufigen Schwüre der Juden noch gewöhnt, daß die, von ihnen gebildeten, Gemeinden mit der Lehre Jesu noch nicht vertraut waren, und noch besonderer Aufregung bedurften, um Vertrauen zu den Aposteln zu fassen.

Nirgends liegt in dem erwähnten Ausspruche ein Verbot des feierlichen, in wichtigen Fällen von der Obrigkeit angeordneten, Eides. Diese kann dessen nicht entbehren, wenn sie das Grundgesetz des Staates, Sicherung der Rechte seiner Bürger, aufrecht erhalten, wenn sie deren Wohl befestigen will, und Christus hegte gewiß nicht die Absicht, das Volk zu dem Ungehorsame gegen die Obrigkeit

aufzureitzen. Der sicherste Beweis für diese Ansicht ist es wohl, daß Jesus selbst einen Eid leistete, als er hierzu, nach seiner Verhaftung, in dem Verhöre vor dem Hohenpriester aufgefordert wurde.

Ev. Matth. 26, V. 63 u. 64, vergl. mit Mark. 14, V. 61 u. 62:

„Aber Jesus schwieg stille. Und der Hohepriester ant„wortete, und sprach zu ihm: ich beschwöre dich bei „dem lebendigen Gott, daß du uns sagest, ob du „seiest Christus, der Sohn Gottes.

„Jesus sprach zu ihm: Du sagst es. (nach Mar„kus: ich bins.)

Daß diese gegenseitigen Äusserungen wirklich als ein Schwur zu betrachten seien, kann keinem gegründeten Zweifel unterliegen, wenn man an die Form der Eide, welche damals bei den Israeliten gebräuchlich war, sich erinnert Der Richter oder der Priester sagte dem Schwörenden die Formel des Eides vor, und dessen Antwort: es geschehe, du sagst es, es ist so, ja selbst dessen Stillschweigen galt als der geleistete Schwur.

Die angeführte Stelle zeigt uns auch ein erhabenes Beispiel, wie heilig und verbindend dem Messias der Eid erschienen sei; er wußte es, daß die, ihm feindlich gesinnten, Priester nach dem Leben ihm trachteten, daß der Eid, welcher von ihm gefordert wurde, dazu dienen solle, als Gotteslästerer ihn darzustellen, daß ein martervoller Tod ihn erwarte, wenn er die Wahrheit bekenne, aber er hielt doch an seinen Eid sich gebunden, er glaubte, auch ungerechte Richter nicht hintergehen zu dürfen, und die Überzeugung von seiner göttlichen Sendung bekennen zu

müssen. Der Anklagen falscher Zeugen hatte er nur ein würdevolles Schweigen entgegengesetzt, hier aber sprach er laut, als er seine, von den erzürnten Priestern als Verbrechen dargestellte, Lehre bekräftigte. Wie schön widerlegt sich hierdurch die jesuitische Deutung, von welcher oben gehandelt wurde.

Der Apostel Petrus wurde wohl durch Furcht bewogen, seinen Heiland zu verläugnen, und zu betheuern, er kenne ihn nicht, doch spricht das erwähnte Evangelium nicht von einem wirklichen feierlichen Eide; einen solchen würde er wahrscheinlich nicht geschworen haben, sein Gewissen, welches, während der leichtsinnigen Betheuerung, schlummerte, würde dann früher erwacht sein, wie es auch wirklich geschah, als die plötzliche Bestürzung über die Mißhandlung seines Meisters gewichen war.

a. a. O. V. 69—75. vergl. mit Mark. 14, V. 66, ff.

„Petrus aber saß draussen im Pallast und es trat „zu ihm eine Magd, und sprach: du warst auch mit „dem Jesu aus Galiläa.

„Er läugnete aber vor ihnen allen und sprach: „ich weiß nicht, was du sagest.

„Als er aber zur Thüre hinaus gieng, sahe ihn „eine andere und sprach zu denen, die da waren: „dieser war auch mit dem Jesu von Nazareth.

„Und er läugnete abermal, und schwur dazu: ich „kenne den Menschen nicht.

„Und über eine kleine Weile traten hinzu, die da „standen, und sprachen zu Petro: wahrlich, du bist auch „einer von denen, denn deine Sprache verräth dich.

„Da hob er an sich zu verfluchen und zu schwören: „ich kenne den Menschen nicht. Und alsobald krähete „der Hahn.

„Da dachte Petrus an die Worte Jesu, da er zu „ihm sagte: ehe der Hahn krähen wird, wirst Du „mich dreimal verläugnen. Und gieng hinaus und „weinete bitterlich.

In den Evangelien der Apostel Lukas und Johannes, in welchen jene Begebenheit gleichfalls erzählt wird,

Luc. 22, V. 55, ff;
Joh. 18, V. 17, ff.

ist übrigens von einem Schwure, oder einer Verfluchung des Petrus gar nicht die Rede, sondern nur von einer einfachen Verläugnung.

Die Worte der Bergpredigt:

„Was drüber ist, das ist vom Übel,

sagen auch nicht, daß der Eid ein Übel sei, sie sollen wahrscheinlich andeuten, daß es desselben, zu der Vermeidung eines Übels, bedürfe, daß gewöhnlich nur aus einer, als ein Übel zu betrachtenden, Veranlassung, z. B. einem Rechtsstreite, wobei es an dem Beweise mangele, einer strafrechtlichen Untersuchung u. d. g. geschworen werden müsse. Es wäre freilich besser, wenn solche Streite nicht Statt fänden, wenn es solcher Untersuchungen nicht bedürfte, allein der, hierbei angewendete, Eid erscheint deswegen nicht als ein Übel, vielmehr als eine Wohlthat, weil ohne ihn die Wahrheit nicht erforscht zu werden vermöchte, und, da die Beseitigung jedes Streites wohl unter die frommen,

in keinem menschlichen Vereine in Wirksamkeit tretenden, Wünsche gehört, so können wir auch des Eides in solchem Vereine nicht entbehren.

§. 8. 6) Der Bergpredigt Jesu erwähnt auch Lukas in dem sechsten Kapitel seines Evangeliums. In demselben sind die wesentlichsten Lehren des Heilandes, welche das Evangelium Matthäi uns aufbewahrte, gleichfalls enthalten, ohne daß hierbei eines Verbotes des Eides Erwähnung geschieht. Eben so wenig ist in den übrigen Evangelien von einem solchen Verbote die Rede, und es ist nicht wahrscheinlich, daß drei der Evangelisten über dasselbe sollten gänzlich geschwiegen haben, wenn Christus wirklich alle Eide für sündlich erklärt, und seine Anhänger verpflichtet hätte, sie zu vermeiden. Würde nicht vorzüglich der Apostel Johannes, dieser beständige Gefährte und innigste Vertraute Jesu, dieser geliebteste Schüler desselben, d) ein solches Verbot vernommen, und in seinen Schriften verkündiget haben?

Das Evangelium Matthäi, welches allein die Ansprüche Christi über den Eid enthält, ist wohl als die geringste Erkenntnißquelle unter den vorhandenen historischen Mittheilungen über das Leben und die Lehren unseres Heilandes zu betrachten, besonders wenn es auf den Wortverstand ankommt, da wir jenes Evangelium nicht mehr in der Ursprache besitzen, denn es ist, den angestellten kritischen Untersuchungen zu Folge, höchst wahrscheinlich, daß dasselbe ursprünglich hebräisch geschrieben gewesen sei, auch wird die Ächtheit einiger Kapitel gänzlich bezweifelt.

---

d) Johannes wird vorzugsweise der Jünger genannt, den Jesus lieb hatte.

§. 9. Mehrere Vertheidiger des Eides, z. B. Reinhard e), glauben, man könne zwar zugeben, daß Christus eigentlich jeden Eid habe verbieten wollen, bemerken jedoch, diese Bestimmung sei nur für den Fall, wenn das Ideal einer vollkommen christlichen Verfassung realisirt werden könnte, getroffen worden. Es läßt sich nicht läugnen, daß es bei einer solchen höchst vollkommenen Verfassung des Eides nicht bedürfen würde, allein, da dieselbe dem Vereine der Menschen wohl immer nur als ein Ideal vorschweben wird, so lange sie unvollkommene Wesen sind, da Christus nicht nur zu seinen, wiewohl selbst noch unvollkommenen, Jüngern f), sondern auch zu einer großen Menge versammelten Volkes sprach, so ist es, nach meiner Meinung, nicht wahrscheinlich, daß er diesem Volke Lehren, welche nicht sogleich in Anwendung zu bringen seien, habe ertheilen wollen, und man bedarf, nach dem bisherigen Inhalte meiner Forschungen, gewiß einer solchen Voraussetzung nicht, um die Zulässigkeit des Eides zu vertheidigen. Reinhard vergleicht den Eid mit dem Kriege, welcher, nach den Grundsätzen des Christenthumes, eigentlich unzulässig, aber, bei dem gegenwärtigen unvollkommenen Zustande der Welt, noch nicht entbehrlich sei, weswegen auch dem Christen die Theilnahme an einem solchen nicht versagt werden könne; indessen wird durch diese Vergleichung der Begriff des Eides entheiliget. Ist gleich der Krieg ein nothwendiges, und daher auch erlaubtes, Mittel zu der Abwendung unrechtmäßiger Gewalt, hat er auch

---

e) a. a. O. §. 355, S. 696.

f) Ich erinnere nur an die obenerwähnte Handlung des Petrus, an den Verrath des Ischariothen Judas.

gleich, in dieser Hinsicht, Ähnlichkeit mit dem Eide, welcher ebenfalls als Mittel, die Herrschaft des Rechtes zu begründen, gebraucht wird, so ist er doch, an sich selbst betrachtet, ein Übel, er erzeugt unendliches Unglück, und führt nur durch Blut und Thränen zum Frieden, der Eid aber ist in seinem reinen Zustande eine heilige, den Glauben an die Gottheit bezeugende, und daher die Moralität befördernde, Handlung, welche nicht durch rohe Gewalt, sondern auf gesetzlichem Wege den Sieg des Rechtes bewirkt.

§. 10. Eine bündige Vertheidigung des Eides der Christen durch Innocenz III. (als Papst erwählt im Jahre 1243) enthält das kanonische Recht,

C. 26. X. de jurejurand. (II. 24.):

„Etsi Christus praeceperit secundum evangelicam „veritatem: sit sermo vester, est, est, non, non, ut „adfirmatio vel negatio sicut procedit ex ore, ita „procedat ex corde; quia tamen hominum ex cres- „cente malitia, simplici adsertioni vel negationi vix „creditur, idcirco prudenter adjunxit: quod amplius „est, a malo est; a malo quidem non tam culpae, „quam poenae, nec exhibentium sed exigentium ju- „ramentum, nam incredulitas hujusmodi magis est „poena, quam culpa, unde non dixit: malum, sed „dixit: a malo. Licet enim juramentum prohibuisse „dominus videatur, nusquam tamen per creatorem, „sed per creaturam jurare prohibuit, ne per hu- „jusmodi juramentum transferretur ad „creaturam honorificentia creatoris. Qua- „re cum in evangelio praemisisset: dico vobis, nolite jurare omnino, statim subjunxit: neque per coelum,

„quia thronus dei est, neque per terram, qui scabel-
„lum pedum ipsius est, neque per Hierosolimam,
„quia civitas est regis magni, neque per caput tuum,
„quia non potes unum capillum facere album et ni-
„grum. Et quamvis non sit per creaturam juran-
„dum, si tamen juretur per creaturam servandum est
„quidem, dummodo sit licitum, quod juratur, quia
„teste veritate, qui jurat in coelo, jurat in throno
„dei, et in eo qui sedet super eum. Jacobus quoque
„non simpliciter prohibet juramentum, sed voluntа-
„tem jurandi, cum ait: ante omnia fratres mei nolite
„jurare, quoniam ad juramentum non debet quenquam
„spontanea voluntas sed necessitas trahere importuna,
„tunc potest sine culpa jurare, dummodo illos tres
„comites habeat juramentum, de quibus propheta
„ait: et jurabunt in veritate, in judicio et justitia.
„Quod autem Jacobus subdit: neque per coelum,
„neque per terram, neque per quodcumque aliud
„juramentum, jurare vetat per quamlibet
„creaturam, quodcumque sit illud, alioquin non
„dixisset apostolus: homines per majorem suum ju-
„rant, et omnis controversiae eorum ad confirma-
„tionem finis est juramentum, in quo patenter osten-
„dit, per quem sit jurandum, cum ait: homines per
„majorem suum jurant, id est, per deum, et cur
„sit juramendum, ut videlicet omnis controversiae
„finis sit juramentum: Christus etiam plus legitur
„dixisse in evangelio, quam est est, non non, cum
„saepissime dixerit: amen dico vobis, quod ipse,
„secundum Lucam exponens, cum praemisisset:
„amen, dico vobis, quia nemo propheta acceptus est

„in patria sua, consequenter adjunxit: in veritate „dico vobis, quia multae viduae erant in diebus „Heliae in Jsrael. Apostolus quoque jurabat, cum „diceret: testis est mihi deus. Si per se malum „esset juramentum, profecto dominus non jurasset, „cum tamen in veteri testamento legatur; quia ju- „ravit dominus, et non poenitebit eum. Quaedam „enim prohibentur, quia per se mala sunt, ut fur- „tum, adulterium, et hujusmodi, quae non sunt ali- „quatenus facienda. Quaedam vero prohibentur ex „causa, non quia per se mala sunt, sed quia „si fiant frequenter et multum, ex his „mala sequuntur, ut vinum per se malum non „est, et tamen prohibet apostolus dicens: nolite inebri- „ari vino, in quo est luxuria, quoniam ex frequenti „et immoderata potatione vini luxuria generatur. Sic „et juramentum per se quidem malum non „est, cum sit confirmatio veritatis, sed „tamen prohibetur ex causa, quoniam ex frequenti „et incauta juratione perjurium saepe contingit, si- „cut in Eccesiastico legitur; vir multum jurans re- „plebitur iniquitate, et non dissedet a domo ejus „plaga. Quemadmodum ergo Paulus indulsit prop- „ter necessitatem discipulo suo Timotheo. ut utatur „modico vino propter stomachum et frequentes in- „firmitates, sic profecto, cum necessitas exigit, pro „re vera, licita et honesta potest secure jurari, quia, „cessante causa, cessat effectus. Licet ergo debeatis „esse viri perfecti, ut, quantum potestis, juramenti „vinculum evitetis, volentes tamen indemnitati vestri „monasterii providere, ne, propter defectum testium,

„sui juris sustineat laesionem, praesenti vobis pagina „indulgemus, quatenus vos et monasterii vestri con- „versi possitis in causis ejusdem (deficientibus aliis „testibus) pro ipso perhibere testimonium veritati.

In dieser Stelle finden sich im Ganzen richtige Grundsätze über den Eid. Es wurde anerkannt, daß Christus denselben nur, in so fern er bei der Creatur geleistet werde, verboten habe, daß der Eid nicht als ein Übel zu betrachten sei, jedoch, durch Mißbrauch und Vervielfältigung, zu dem Übel führen könne, und daher nur selten, aus wichtiger Veranlassung, abgelegt werden dürfe; nur vermochte der Verfasser jener Stelle dem tief eingewurzelten, oben bereits hinlänglich bekämpften, Irrwahne sich nicht zu entreißen, daß die ursprüngliche Ursache des Eides in dem wachsenden Verderbnisse der Sitten gesucht werden müsse.

§. 11. Diejenigen Schriftsteller der neuesten Zeit, welche in ihren Werken als Gegner des Eides sich zeigten, hielten sich strenge an die oben erwähnten Worte des Evangeliums Matthäi, ohne nach dem wahren Sinne derselben zu forschen, sie verkannten das Wesen und die hehre Bedeutung des Schwures, und täuschten sich durch den Glauben an dessen Entbehrlichkeit, ohne ein anderes Beweismittel zu finden, welches irgend einen Ersatz für dasjenige des Eides zu leisten vermöchte.

Ich will die Grundsätze einiger der berühmtesten unter ihnen anführen, um die geäusserte Meinung zu rechtfertigen.

§. 12. Vor allen verdient hier wohl Kant einer Erwähnung, da der Glaube an die Unfehlbarkeit dieses gros-

sen Philosophen schon Manchen zu einer unrichtigen Ansicht von dem Eide geführt haben mag.

Dessen, in verschiedenen Schriften enthaltene g), Äuessrungen über diese Handlung sind nicht sehr deutlich, und stehen auch nicht in dem gehörigen Zusammenhange. Im wesentlichen sind sie folgenden Inhaltes:

1) Christus habe zu erkennen gegeben, daß der Eid die Achtung für die Wahrheit verletze, und die Lüge ohne Schwur gleichsam genehmige; wenn die betreffende Stelle von den Religionslehrern mißverstanden worden sei, so liege der Grund hiervon nur in dem Bestreben derselben, die Lehre Jesu der herrschenden Gesetzgebung und dem Gebrauche des bürgerlichen Gerichtshofes anzupassen. Jenes Verbot Jesu sei von eben so großer Wichtigkeit, als die übrigen Lehren, welche die Bergpredigt enthalte. Der Eid werde von Jesus als eine ungereimte Vermessenheit dargestellt, indem man durch Zauberworte, wie durch den Schwur bei dem Himmel, der Erde, bei Jerusalem, bei dem Haare, auf Gegenstände einwirken wolle, auf welche der Mensch nicht zu wirken vermöge.

2) Der Eid, das Erpressungsmittel der Wahrhaftigkeit in äusseren Aussagen, tortura spiritualis, werde auch

---

g) Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsb. 1797. Th. 1, §. 40, S. 151, sq.
Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre. Königsb. 1797. S. 178, sq.
Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. S. 240, sq.

wirklich durch unrechtmäßigen Zwang erzeugt, und beruhe auf dem irrigen Wahne, daß der Wille der Gottheit durch eine magische Formel gebunden werden könne. Die Furcht vor einer allsehenden obersten Macht, deren Rache der Schwörende durch den Eid feierlich gegen sich aufrufe, solle ihn nöthigen, ehrlich in seiner Aussage und redlich in seinem Versprechen zu sein; hierbei werde nicht auf die Moralität der Aussage und des Versprechens, sondern nur auf jene sklavische Furcht gerechnet, weil man sonst bei einer feierlichen unbeeidigten Versicherung sich begnügen würde.

Ein solcher Glaube an die Rache der Gottheit werde Religion genannt, weil die Macht eines höheren Wesens dessen Gegenstand sei, er sollte aber als Superstition oder Aberglaube bezeichnet werden.

3) Derjenige Staat, welcher seine Bürger verpflichte, an ein höheres Wesen zu glauben, werde zu einer solchen Forderung nur dadurch bewogen, weil diese ausserdem einen Eid nicht zu schwören vermöchten. Protagoras sei von den Athenienſern verbannt, und dessen Buch, in welchem er das Dasein der Götter bezweifelt habe, sei öffentlich verbrannt worden, die Richter hätten, als Menschen betrachtet, hierbei unrecht gehandelt, als Richter aber hätten sie freilich nicht auf andere Weise zu handeln vermocht, weil sie, als solche, hätten Eide fordern müssen, und dieses nicht habe geschehen können, wenn der Glaube an das Dasein der Götter nicht von der Obrigkeit wäre befohlen werden.

Es frage sich hierbei, ob nicht ein Eid als möglich und gültig zu betrachten sei, welcher nur auf den Fall, wenn ein Gott sei, geleistet werde? Jeder redliche und, mit Besonnenheit abgelegte, Eid erfolge wohl nur unter dieser Voraussetzung. Zwar scheine es kein bedenkliches Anerbieten zu sein, zu beschwören, daß ein Gott sei, man möge an ihn glauben oder nicht, denn ein Betrüger dieser Art werde sagen: ist ein Gott, so habe ich beschworen, was wahr ist, besteht ein solcher nicht, so kann der falsche Eid mir keine Gefahr bringen; allein es sei wohl gefährlich, im Falle ein Gott sei, auf einer vorsätzlichen, zur Täuschung der Gottheit selbst ersonnenen, Lüge betroffen zu werden.

4) Der Umstand, daß der Eid von den menschlichen Gerichtshöfen für unentbehrlich gehalten werde, sei ein trauriger Beweis von der geringen Achtung der Menschen für die Wahrheit, welche selbst in dem Tempel der öffentlichen Gerechtigkeit bezeugt werde, wo doch schon der bloße Gedanke an dessen Bedeutung die größte Achtung für sie einflößen sollte.

5) Überhaupt sei das Verlangen, das Recht auf den Eid eines Anderen ankommen zu lassen, so wie die einer Partei auferlegte, Verbindlichkeit, selbst zu schwören, an sich unrecht, denn:

a) bei der Voraussetzung, daß ein bürgerlicher Gerichtshof kein anderes Mittel kenne, in manchen Fällen die Wahrheit zu entdecken, als den Eid, müsse angenommen werden, daß jeder Mensch religiös gesinnt sei, die Relion erscheine also hierbei als ein

Nothmittel, das Gericht halte sich für berechtiget, einen Geisteszwang anzuwenden, weil ihm dieser, als ein zweckmäßiges, dem abergläubischen Hange der Menschen angemessenes, Mittel zu der Erforschung des Verborgenen erscheine, allein ein solches Mittel gewähre keine Sicherheit, weil man die Religiosität der Schwörenden nicht zu verbürgen vermöge, auch widerstreite jener Zwang der bürgerlichen Freiheit.

b) Der Eid sei auf den Aberglauben gegründet, daß Gott die Lüge, bei einer besonderen Aufforderung, gewisser bestrafen werde, und derjenige, welchen das Gericht zu der Ablegung eines Eides verpflichte, werde also genöthiget, zu diesem Aberglauben sich zu bekennen; eine solche Nöthigung sei aber unerlaubt.

6) Der Mensch heuchele oft eine Überzeugung, die er nicht besitze, wenigstens nicht in dem Grade, in welchem er sie zu erkennen gebe, er belüge auch oft sich selbst, indem er sich überrede, etwas zu glauben, was er, bei ernstlicher Prüfung, nicht für wahr halten würde, deswegen solle man, bevor ein Bekenntniß, oder eine Betheuerung abgelegt werde, einen inneren Eid dazu gebrauchen, um zu versuchen, ob die zu gebende Versicherung auch wahrhaftig sein würde. Man solle die Frage vorlegen: vermagst du, bei allem, was dir theuer und heilig ist, dich für die Wahrheit der Thatsache zu verbürgen, welche du behauptest? Durch eine solche Feuerprobe der Wahrhaftigkeit werde das Gewissen erschüttert, und der Leichtsinn beseitiget.

§. 13. Eine nähere Betrachtung dieser Grundsätze wird dieselben widerlegen, ich bemerke daher:

zu 1) Daß Kant die Äusserungen Jesu über den Eid mißverstanden habe, hat wohl die Prüfung, mit welcher dieser Abschnitt begann, schon deutlich gezeigt. Die Meinung, durch den Eid werde die Achtung für die Wahrheit verletzt, und der Lüge ein Freibrief ertheilt, konnte Christus nicht hegen, weil jene Meinung auf einem Irrwahne beruht, welcher, bei einem Rückblicke in die Geschichte, bei einer unbefangenen Nachforschung über das Wesen des Eides, unverkennbar als solcher sich darstellt. Nicht das Bestreben, die Lehre Jesu der herrschenden Gesetzgebung anzupassen, sondern ernsteres Forschen, lobenswerther Drang, die Fesseln eines verjährten Irrthumes zu brechen, und die Freiheit des Geistes zu behaupten, führte zu einer richtigeren Auslegung der bekannten Worte Jesu. Es bedurfte keiner mühevollen Vereinigung derselben mit den Aussprüchen positiv er Gesetze, welche den Eid genehmigen, weil jene Gesetze dem Willen unseres Heilandes und den Bestimmungen des Naturrechtes nicht widersprechen. Allerdings sind die erwähnten Worte der Bergpredigt nicht von geringerer Wichtigkeit, als andere Lehren, welche jene Rede enthält, allein sie müssen nicht falsch gedeutet, müssen eben so wenig nach dem bloßen Wortverstande beurtheilt werden, wie mehrere andere Ermahnungen, deren bereits oben Erwähnung geschah, und welche, bei strenger Befolgung, die sonderbarsten Folgen herbeiführen würden; abgesehen davon, daß selbst der Wortverstand die Ansicht des, in diesem Puncte durchaus be-

fangenen, wiewohl sonst so scharfsinnigen, Denkers Kant nicht zu rechtfertigen vermag. Nicht jeder Eid wurde von Christus als eine Vermessenheit dargestellt, sondern nur derjenige, welcher auf die heuchlerische pharisäische Lehre gestützt war, welcher nicht auf die Gottheit, sondern auf Gegenstände, welche durch sie erschaffen, welche sogar, zum Theile, menschliche Werke sind, sich bezog. Ein solcher Eid führt freilich zu dem Verderben, und enthält einen Frevel gegen Gott und die Menschen, während der, bei der Gottheit geleistete, und heilig gehaltene, Eid den Glauben an sie bekundet und bewahrt, und, durch Sicherung der Rechte der Menschen, auf ihre Veredlung segnend einwirkt.

zu 2) Kant hat hier wieder gezeigt, daß er das Wesen des Eides gänzlich mißkenne, und nicht über die alte verwerfliche Idee von einem Aufrufe der Gottheit zur Rache, von einem menschlichen Einflusse auf deren Willen sich zu erheben vermöge, daher läßt es leicht sich erklären, warum er als Gegner des Eides sich darstelle, und denselben aus der Gesellschaft der Christen zu verbannen suche. Verdienstvoller würde aber Kant wohl gehandelt haben, wenn er den Begriff des Eides besser entwickelt, wenn er dessen Mißbrauch getadelt, und diesen zu beseitigen gestrebt hätte, anstatt ein leeres Schreckbild zu bekämpfen. Alles, was derselbe gegen die Zulässigkeit des Eides erinnert, paßt nur auf jenen irrigen Begriff von dieser Handlung, nicht aber auf denjenigen, welchen ich oben von ihr aufstellte, und, mit der Verbannung

einer unrichtigen Prämisse, fallen auch von selbst die, darauf gebauten, Folgesätze hinweg.

Wie kann der Eid mit einem Geisteszwange verglichen werden, da ein absoluter Zwang zu dessen Ableistung überhaupt nicht Statt findet, und da der Mensch durch diese Handlung nur seinen Glauben an die allwissende und allgerechte Gottheit zu erkennen giebt, derjenige, welcher einen solchen Glauben nicht hegt, aber einen Eid gar nicht schwören darf. Es ist durchaus nicht ungerecht, wenn der Staat von seinen Bürgern fordert, in wichtigen Gegenständen auf eine solche Weise sich zu verpflichten, daß daraus mit Sicherheit sich erkennen lasse, derjenige welchem die Verpflichtung obliegt, sei von der Verbindlichkeit, die Wahrheit zu sagen, lebhaft überzeugt, er verbanne hierbei den Leichtsinn und die Selbstsucht, und denke an eine vergeltende Macht. Nicht durch eine Zauberformel glaube der Schwörende sich zu verbinden, er soll nur daran sich erinnern, daß die Gottheit jeden Trug kenne, und ihn sicher bestrafe. Allerdings wird hierbei auch auf die Moralität desselben gerechnet, denn es wird vorausgesetzt, daß ein Mensch, welcher an einen Gott glaubt, nach ernster strenger Prüfung, dessen Geboten nicht wissentlich entgegen handeln werde; eine solche Überzeugung von dem Dasein der Gottheit, von den herrlichen Eigenschaften der Allwissenheit und Allgerechtigkeit, welche unzertrennbar sind von ihrem Wesen, ist offenbar kein Aberglaube, sondern Religion.

zu 3) Es erscheint gewiß nicht als folgerecht, daß Kant den Eid, welchen er zuvor als verderblich und

unchristlich verwarf, hier als unentbehrlich, als die Stütze des Staatsverbandes darstellt, und einen so hohen Standpunct ihm einräumt, daß er sogar die Religion nur als ein untergeordnetes Mittel betrachtet, um die Möglichkeit der Eidesleistung zu bewirken. So rächt sich jeder Zweifel über die Zulässigkeit und Heiligkeit dieser Handlung von selbst, er führt zu der Ungereimtheit, zu der Inkonsequenz, und sogar zu der Irreligiosität, denn der Eid ist ja eines der trefflichsten Mittel zu der Erhaltung der Religion, er ist auf sie gegründet, und innigst in sie verwebt. Der Staat vermag zwar ohne Eidesleistungen nicht zu bestehen, weil er seinen Hauptzweck, die Sicherung der Rechte, ohne sie nicht erfüllen kann, allein es ist in der That unbegreiflich, wie hieraus sich sollte folgern lassen, daß er nur deswegen den Glauben seiner Bürger an ein höheres Wesen erregen müsse. Ich finde es für überflüssig, hier diesen Irrwahn ausführlich zu bekämpfen, und die Religion gegen ihn zu beschützen, da sie sich selbst die festeste Stütze ist, da sie ohne dieß in dem Herzen jedes wahren Christen, da sie auf Kanzeln und Lehrstühlen, in der Bibel und in so vielen unsterblichen Werken der berühmtesten Theologen die genügendste Vertheidigung findet. Ohne sie müßte, auch abgesehen von deren Einfluße auf den Eid, jeder Staat sogleich in sich selbst zerfallen, die Immoralität löset jedes gesellige Band, ohne Religion könnte auch der weitere Staatszweck, die Glückseligkeit seiner Bürger zu befördern, nicht erreicht werden, denn welches Glück vermag ein irdisches Gut ohne religiöse Gesinnungen zu ver-

leihen? Nur in dem Glauben an Gott findet der Mensch die weit höheren geistigen Freuden, findet er Frieden, bei dem Unglücke Trost, und, bei dem Glücke die Kraft zu der Mäßigung und zu einem weisen Genusse. Stäudlin äussert in seiner Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide p. 137:

„Es ist ein sehr beschränkter, elender Begriff von „Religion, welchen Kant annimmt. Sie soll nur „darin bestehen, daß wir uns alle unsere Pflichten „so vorstellen, als wenn sie göttliche Gebote wären. „Sie soll sich nur auf die Idee, die wir uns von „Gott gemacht haben, nicht aber auf einen wirklich „existirenden Gott beziehen, sie soll nur einen subjec„tiv-logischen Grund haben, sie soll in so fern ganz „ausser den Grenzen der Moral liegen. Da muß „freilich ein eben so armseliger Begriff vom Eide ent„stehen, und am Ende herauskommen, daß nur ein „Eid auf den Fall, daß Gott sei, ohne etwas dar„über auszumachen, redlich und besonnen sein könne. „Die Religion schließt die vollste Zuversicht und „das unbeschränkteste Vertrauen auf etwas in der „That existirendes, Wirksames und Objectives in sich, „die religiösen Gefühle gründen sich nicht bloß auf „subjective und formale Vorstellungsarten, auf will„kührliche Voraussetzungen, diese Gefühle, zu wel„chen die unauslöschliche Anlage, und das Bedürf„niß in uns liegt, haben eine Innigkeit und Zuver„sicht an sich, die nicht auf so losem, lockerem Grun„de beruhen kann. Die Religion ist Gewissenssache, „führt daher Einen Namen mit dem Gewissen, und

„dieses, als solches, ist richtig und gewiß. Kant „stürzt alle Beweise für das Dasein Gottes, alle „Glaubensgründe dafür um, und läßt nur einen „moralischen Glaubens-Grund gelten, um ein Wesen „zu haben, welches die Tugend mit Glückseligkeit „belohnet. Der Glückseligkeit legt er sonst eben kei„nen Werth bei, die Tugend soll durch jede Rück„sicht auf sie, selbst auf die höhere und reinere, „und auf den göttlichen Beglücker verunreiniget wer„den, und ihre Selbstständigkeit und Selbstgesetzge„bung verlieren. Demnach wäre es wohl besser, an „gar keinen Gott zu glauben, und gar keine Reli„gion zu haben, so fern diese Vorstellungen und Über„zeugungen von einem wirklich existirenden Gotte in „sich schließt.“

Eine Inkonsequenz enthält auch, in Vergleichung mit der früheren Äusserung, der Staat müsse seine Bürger zu dem Glauben an Gott verpflichten, die weitere Behauptung, jeder redliche, mit Besonnenheit abgelegte, Eid erfolge nur unter der Voraussetzung, daß wirklich ein Gott sei. Wie auffallend verkennt hier Kant wieder das Wesen des Eides, welcher nur auf den festen Glauben an die Gottheit, nicht auf eine Hypothese sich gründet, welcher diesen Glauben auch wirklich zu erkennen geben muß, wenn er volles Vertrauen erwecken, und folglich seinem Zwecke entsprechen soll. Die erwähnte Behauptung führt auch zu der befremdenden Überzeugung, daß Kant selbst Zweifel über die Existenz der Gottheit gehegt, und solche Zweifel bei jedem anderen Bürger des Staates vorausgesetzt habe.

Kann nun wohl das Urtheil dieses Philosophen über den Eid als gültig und verbindend betrachtet werden?

zu 4) Nicht ein trauriges Beispiel von der geringen Achtung der Menschen für die Wahrheit ist es, daß der Eid in den Tempel der Gerechtigkeit verpflanzt wurde, sondern ein Beweis, daß hier der Mensch der höchsten Beweggründe zu der Wahrheit sich errinnern, und diese laut bekennen, daß jede menschliche Rücksicht dem göttlichen Gebote weichen solle, daß die Berufung auf die Allwissenheit und Allgerechtigkeit Gottes die Wahrheit zu enthüllen vermöge, wenn das Wissen des irdischen Richters seine Grenze gefunden hat. Der Eid bekundet also vielmehr die höchste Achtung für die Wahrheit. Zwar ist der Mensch zu solcher, auch ohne eidliche Bekräftigung, verpflichtet, allein, so lange er auf der jetzigen Stufe sittlicher Ausbildung steht, so lange er noch ein unvollkommenes Wesen ist, kann es nicht von ihm gefordert werden, daß er bei jeder einfachen Aussage zuvor so ernstlich sich prüfe, so lebhaft die Motive zur Wahrheit sich vorstelle, als bei dem Eide. Wäre dieses der Fall, so dürfte er dann, wenn die Entscheidung des Rechtes auf faktischer Angabe der Parteien beruht, den Tempel der Gerechtigkeit gar nicht betreten, weil eine unrichtige Aussage, und ein Streit über eine solche nicht gedacht werden könnte.

zu 5. In ein Labyrinth von Widersprüchen versunken, tadelt Kant hier wieder, was er zuvor vertheidiget hatte, die Beeidigung eines Staatsbürgers in einem

Rechtsstreite, er findet es für unrecht, denselben zu dem Eide zu zwingen, oder sein Recht von dem Schwure des Gegners abhängig zu machen.

Was Kant hierbei anführt bedarf kaum mehr einer Widerlegung, da es nur auf irrigen Voraussetzungen beruht. Daß der Eid nicht als ein Geisteszwang zu betrachten sei, daß er nicht auf einen Aberglauben sich gründe, daß der Staat desselben nicht zu entbehren vermöge, wenn er die Rechte seiner Bürger sichern soll, wurde oben schon hinlänglich entwickelt, er handelt also nicht unrecht, wenn er Handlungen von diesen fordert, welche, zu der Erfüllung seines Zweckes, nothwendig, und, auch in moralischer Hinsicht, zu billigen sind, da sie nur ein Bekenntniß des Glaubens an die Gottheit enthalten, diesen Glauben bestärken, und religiöse Gefühle erwecken.

Die Behauptung, es finde keine Verpflichtung Statt, den Ausspruch des Rechtes der eidlichen Betheuerungen des Gegners, welche keine Sicherheit gewähre, zu unterwerfen, ist auf die unrichtige, freilich ziemlich allgemein verbreitete, Ansicht gestützt, als gleiche der Eid in dem Rechtsstreite einem Vertrage unter den Parteien; eine Ansicht, von welcher in dem zweiten Buche weiter wird gehandelt werden. Der Eid ist aber kein Vertrag, er ist ein reines Beweismittel, welches nur dann zulässig ist, wenn der Beweis auf andere Art nicht geführt zu werden vermag, und keiner der streitenden Theile ist daher durch ihn gefährdet, da er, durch Anführung anderer Be-

weismittel, ihn beseitigen kann. Sind aber solche nicht vorhanden, so würde ja derjenige Theil, welchem die Beweisführung obliegt, sein angebliches Recht ohne dieß nicht behaupten können, und es hängt von ihm ab, ob er noch der Eideszuschiebung sich bedienen wolle, oder nicht. In einem Staate, in welchem die Zahl der Eide gehörig beschränkt, in welchem deren Ansehen, die Überzeugung von ihrer Heiligkeit durch zweckmässige Mittel erweckt und erhalten wird, in welchem die Moralität seiner Bürger überhaupt nicht gänzlich gesunken ist, sind aber auch Meineide nicht zu befürchten, und der Eid gewährt daher allerdings auch genügende Sicherheit.

zu 6) Fordert Kant hier, daß jedem Eide eine ernstliche innere Prüfung vorher gehen müsse, so ist dieses Verlangen allerdings begründet, denn es ist auf ein wesentliches Erforderniß des Eides gerichtet, welcher, wie schon oben gezeigt wurde, eine solche Prüfung nothwendig voraussetzt, und Kant verkennt also wieder dessen Bedeutung, wenn er eine Handlung als eine, angeblich nützliche, Vorbereitung zu dem Eide in Vorschlag bringt, welche als ein Bestandtheil desselben zu betrachten, und daher unumgänglich nothwendig ist.

Glaubt dieser Schriftsteller dagegen, daß mit jedem einfachen Bekenntnisse, mit jeder, im gewöhnlichen Leben gebräuchlichen, Betheuerung ein so genannter innerer Eid zu verbinden sei, so widerspricht er wieder sich selbst, indem er dort die Eide verbannen, und hier auf eine unendliche Weise sie vervielfälti-

gen will; er bedenkt auch nicht, daß die anempfohlene ernstliche Prüfung an dem Leichtsinne der Menschen und ihrer Unvollkommenheit überhaupt, an der faktischen Unmöglichkeit, daß jeder menschlichen Rede immer erst eine strenge, weitumfassende Prüfung vorhergehe, nothwendig scheitern müsse. Eben deswegen, weil nicht bei jeder Aussage, bei jedem Versprechen eine solche Prüfung erfolgen, und man daher diesem nicht sicher vertrauen kann, ist ja in wichtigen Fällen die Eidesleistung erforderlich, welche die Anstellung jener Prüfung, die Ausschließung jedes Leichtsinnes und jeder Selbstsucht verbürgt.

§. 14. Mehrere Anhänger Kants folgten demselben in ihren Urtheilen über den Eid, ohne jedoch neue und bessere Gründe gegen dessen Zulässigkeit anzuführen, z. B. C. C. E. Schmid. h) Andere dagegen billigten in diesem Puncte dessen Lehre nicht, wie Jacobi i), Heydenreich. k) Auch wurden die Kantischen Grundsätze in einigen, sich auf dieselben besonders beziehenden, Schriften getadelt. l)

---

h) Versuch einer Moralphilosophie. Jena 1802. B. II, 4. A. S. 306, sq.

i) Philosophische Sittenlehre. Halle 1794. S. 398, sq.

k) System der Naturrechtes nach kritischen Principien. Leipzig 1795. Th. II, S. 144.

l) C. G. Anton in den philosophischen Prüfungen der verschiedenen Meinungen über den Eid. Leipzig 1803. S. 9, sq.

Bemerkungen über den Kantischen Begriff von dem Eide in der metaphys. Rechtslehre. Frankf. u. Leipz. 1797.

Sendschreiben an einen Kritiker in der Gothaischen gelehrt. Zeitung 1800.

Zweites Sendschreiben von demselben Jahre.

§. 15. Pörschke bestreitet in seiner Einleitung in die Moral[m]) die Rechtmäßigkeit des Eides aus dem Grunde, weil man dadurch seine zeitliche und ewige Glückseligkeit verpfänden, seinem Grundtriebe nach Glückseligkeit, im Falle des Meineides, gänzlich entsagen würde. Dieser Einwand beruht gleichfalls auf einer unrichtigen Vorstellung von dem Eide. Der Schwörende muß zwar den Glauben, daß er von der allgerechten Gottheit eine Bestrafung des Meineides sicher erwarte, hegen und bekennen, allein er muß auch wissen, daß Gott, als allgerechtes Wesen, nur eine verhältnißmäßige Strafe verhängen werde. Ist gleich der Frevel des Meineides einer der größten, welcher sich denken läßt, muß er deswegen auch eine schwere Bestrafung bewirken, so widerstreitet es doch dem Begriffe der Eigenschaften der unendliche Milde und Gnade, welche, ohne Zweifel, mit dem Begriffe der Gottheit innigst verbunden sind, daß diese ewige Strafen, das heißt solche, welche niemals ein Ende finden, dem Sünder bestimme. Martert daher den Meineidigen gleich das Bewußtsein seines Unwerthes, und des, ihn sicher treffenden, Übels, so ist ihm doch die Hoffnung auf Gottes Allbarmherzigkeit nicht geraubt, und er entsagt seinem Grundtriebe nach Glückseligkeit keineswegs gänzlich.

§. 16. Unter die Gegner des Eides gehört eigentlich auch Ständlin, ob er gleich dessen Zulassung in mehreren Stellen vertheidiget. So große Verdienste dieser berühmte Theolog durch seine Forschungen über den Eid sich erwarb, so vermochte er doch zu einem reinen Begriffe von

---

m) S. 248. sq.

dieser Handlung nicht zu gelangen, dem Vorurtheile, daß der Eid aus tadelnswürdiger Ursache entsprungen sei, und Nachtheil bewirke, sich nicht zu entreißen, er vermochte sich keine klare Idee von der Absicht Jesu bei den angeführten Aufferungen desselben in dem Evangelio Matthäi zu machen.

Schon in seinen Grundrissen der Tugend und Religions-Lehre behauptet Stäudlin, der Eid schade gewöhnlich der wahren moralischen Wahrhaftigkeit. n) In der Geschichte der Lehren und Vorstellungen vom Eide bemerkt er ferner: o)

„der Eid ist eigentlich daraus entstanden, weil der „Leichtsinn, die Unbeständigkeit, die Treulosigkeit und „Lügenhaftigkeit der Menschen Mistrauen und Arg„wohn erregte. Dawider suchte man ein Mittel im „Eide, und wollte durch seinen furchtbaren Eindruck „die Menschen zur Wahrhaftigkeit, Redlichkeit und „Zuverlässigkeit bringen. Sie sollten dadurch in den „Stand gesetzt werden, sich selbst zu brandmarken, „Gott zu verachten, und sich in seine Strafen hinzu„geben, oder die Wahrheit zu reden. Der Eid ist „daher ein Beweis von der Verderbtheit und Ver„kehrtheit der Menschen. Aufferdem ist hier das „Mittel selbst wiederum sittlich gefährlich. Es kann „die entsetzliche Sünde des Meineides, es kann die „Vorstellungen herbeiführen, daß es ohne Eid eben „nicht wichtig sei, die Wahrheit zu sprechen, und

n) Th. I, §. 161, S. 425. sq.

o) S. 36. sq.

„Zusagen zu halten, daß unbeschworene Versicherungen „nicht verbinden, daß der Schwörende Gott gleich„sam in seiner Gewalt habe, daß der Eid eine Probe, „ein Gottesgericht sei, es kann selbst der Lügenhaf„tigkeit und Betrügerei Vorschub thun. Da nun „Christus das Reich des Bösen zerstören, und ein „Reich des Guten auf Erden errichten wollte, so „wollte er auch den Eid unter den Mitbürgern des„selben aufheben. Es schwebte Jesu hier die Idee „eines Reiches Gottes, oder einer Gesellschaft von „Menschen, zu welcher alle berufen sind, vor, in „welcher alle durchaus wahrhaftig und treu in Wor„ten und Handlungen sind, Gottes Gebote gern, „freudig und kindlich, nicht aus Furcht vor den Stra„fen, erfüllen, auch ohne Eid niemals lügen, täuschen „und betrügen. Er nahm dabei auch wohl auf den „gemeinen, rohen jüdischen Begriff vom Eide, und „die dabei angebrachten Sophistereien der Pharisäer „Rücksicht.

„So lange aber diese Idee nicht realisirt war, „so lange die Verkündiger und Bekenner des Evan„geliums in einer verderbten Welt, unter mistrau„schen, lasterhaften Menschen lebten, so lange die „Gerichte oft kein anderes wahrscheinlicheres Mittel „in den Händen hatten, die Wahrheit an den Tag „zu bringen, konnte auch, nach Jesu Vorschrift, nicht „jeder Eid unerlaubt sein. Er wollte freilich, daß „jeder, sowohl gerichtliche als auffergerichtliche, Eid „wegfallen möchte, aber er konnte und wollte es „nicht zur Pflicht machen, bei der verderbten Be„schaffenheit der Welt, durchaus jeden Eid zu ver-

„meiden. Nach dem Bisherigen konnte Jesus selbst „einen Eid schwören.“

§. 17. Es erregt in der That Verwunderung, daß Stäudlin den Ursprung und das Wesen des Eides so sehr mißkannt habe, da doch die, von ihm bearbeitete, Geschichte desselben, bei unbefangener Prüfung, zu richtigeren Ansichten ihn hätte führen sollen, da er namentlich selbst anerkannte, daß der Ursprung des Eides in der fernsten Vorzeit zu suchen, daß dieser anfangs sehr heilig gehalten, und von allen Völkern als eine religiöse Handlung betrachtet worden sei; eine Thatsache, welche mit der, oben erwähnten, Behauptung, derselbe sei aus der menschlichen Verderbniß entsprungen, in offenbarem Widerspruche steht. Überhaupt hat sich Stäudlin, bei der Befangenheit seines Urtheiles, öfters in Widersprüche verwickelt, und, was von ihm über die Absicht Jesu geäussert wird, beruht offenbar auf verworrenen Begriffen, nach welchen Christus den Eid verbannen wollte, und dieses auch wieder nicht wollte, nach welchen er den Eid für verderblich hielt, und doch selbst einen solchen leistete. Ich habe bereits oben entwickelt, daß es dergleichen sophistischer Auslegungen über die Absicht Jesu nicht bedürfe. Hätte derselbe von der gänzlichen Unzulässigkeit und Sündlichkeit des Eides sich überzeugt gehabt, so würde er dessen Leistung seinen Schülern, sogleich, und, ohne Ausnahme, verboten haben, so würde er, der die Wahrheit seiner Lehre freiwillig durch einen qualvollen Tod besiegelte, durch keine Gewalt sich haben bewegen lassen, selbst zu schwören Er wollte, durch seine Worte und durch sein Beispiel, sofort die Menschen erlösen aus dem Banden der Sünde, in welche sie verstrick

waren, er wollte, daß seine Lehren unverzüglich befolgt würden, nicht daß sie erst einst, bei der Errichtung eines rein sittlichen Gottesreiches, Eingang finden sollten. Ist die Begründung eines solchen Reiches möglich, so kann dieselbe nur durch unabläßiges Fortschreiten in dem Guten und in der Erkenntniß, durch die Befolgung der Vorschriften Jesu bewirkt werden. Diese Befolgung ist also Mittel zum Zwecke und kann nicht ausgesetzt bleiben, bis der Zweck bereits erreicht ist, was, ohne Anwendung jener Mittel, niemals geschehen kann. Gewiß wird von keinem Theologen behauptet werden, daß Christus die Absicht gehegt habe, seine übrigen Gebote sollten erst einst, wenn das Reich der sittlichen Vollkommenheit fest begründet sei, in Anwendung gebracht werden, gegenwärtig aber dürfe der Mensch sie übertreten. Warum aber sollte in Ansehung des Eides allein eine Ausnahme Statt finden?

Die, möglicherweise eintretenden, gefährlichen Folgen des Eides, welche Stäudlin anführt, können, durch Aufstellung eines richtigen Begriffes dieser Handlung, durch Verbannung der eingeschlichenen Irrthümer, durch zweckmäßige Beschränkung der Eide, und, durch die Verbesserung ihrer Form, durch strenge Bestrafung des Meineides, durch häufige ernste Belehrungen über dessen Heiligkeit, so wie, durch Belebung des religiösen Sinnes überhaupt, beseitiget werden; sonderbar aber wäre es, eine Handlung, welche an sich gut und sittlich ist, welche unendliche Vortheile gewährt, ja ohne welche die Vereinigung der Menschen in dem Staate gar nicht bestehen kann, aus dem Grunde zu verwerfen, weil daraus zuweilen auch eine nachtheilige Folge entspringen könnte, anstatt dergleichen

Folgen durch zweckmäßige Mittel vorzubeugen. Die Möglichkeit läßt sich auch nicht bestreiten, daß ein Unschuldiger bestraft werde, sollten deswegen alle Theorien über die Nothwendigkeit der Strafe in dem bürgerlichen Vereine verworfen, sollte diese künftig für unanwendbar erklärt werden? Die Möglichkeit läßt eben so wenig sich verkennen, daß der Lehrer des Volkes seiner Gemeinde, daß der Lehrer der Jugend seinen Schülern irrige Ansichten mittheile, daß wenigstens deren Lehren falsch beurtheilt werden und zu einem Irrthume verleiten könnten, sollte man deswegen die Kirchen und Lehrstühle verschließen? Der Arzt kann oft sich täuschen, und, durch Anwendung zweckwidriger Mittel, die Verschlimmerung der Krankheit, anstatt deren Heilung, bewirken, sollte deswegen künftig jeder Leidende hülflos gelassen werden?

§. 18. In einem, erst vor wenigen Jahren erschienenen, übrigens sehr freisinnigen, Werke, äussert sich auch der, rühmlichst bekannte, Pädagog und Theolog Stephani gegen den Eid. p) Derselbe sagt:

„Man mag den angeführten Schwurarten für eine „Auslegung geben, welche man will (entweder wa„ren damit die, von den Pharisäern für kraftlos, „und mithin zum Betruge dienlich erklärten, Eide, „oder überhaupt alle Schwurarten gemeint), der „Schluß verbietet letztere ausdrücklich, und will, daß „wir Christen uns auf eine reine einfache Versiche-

---

p) Das allgemeine kanonische Recht der protestantischen Kirche in Deutschland, aus seinen ächten Quellen zusammengestellt und erläutert. Tübingen 1825. Kanon 17, p. 40, sq.

S. auch dessen Schrift über die Abschaffung der Duelle. Leipz. 1828. p. 5 u. 6.

„rung der Wahrheit beschränken sollen, wie es allen „erleuchteten und heiligen Söhnen des Ewigen ge„ziemt. Mögen wir von der Obrigkeit, wie dort „Christus (Matth. 26, 63.) mit Hinweisung auf den „lebendigen Gott, mithin auf eine religiöse feierli„che Weise, aufgefordert werden, die Wahrheit zu „bezeugen, wir ehren diese Handlung als löblich, und „müssen dabei die reine Wahrheit bekennen, wenn „wir uns selbst nicht verdammen wollen. Aber der „gewöhnliche und eigentliche (?) Eidschwur, die „Herausforderung Gottes, die falsche Aussage be„sonders zu rächen, ist reiner Aberglaube und wahre „Gotteslästerung, Handlungen folglich, denen wir „uns mit gutem Gewissen freiwillig nicht unterwer„fen können, sondern nur aus Zwang, und weil „uns Christen geboten ist, auch den wunderlichen „Herren unterthan zu sein. Bei dieser Kollision „kirchlicher und weltlicher Pflichten ist zu wünschen, „daß unsere Gesetzgeber bei den Gerichten eine bes„sere Beweisart einführten, welche nicht Ursache hat, „ein abergläubisches Mittel zu Hülfe zu rufen, wel„ches dabei noch so ungewiß ist. Denn verdorbene, „Gott nicht achtende, so wie solche, welche mei„nen, durch heimlichen, jesuitischen oder pharisäischen „Vorbehalt, oder, durch falsche Religionsmittel, der „zur Rache aufgeforderten Gottheit zu entgehen, „werden ohne weiters falsche Eide schwören. Es „gab noch vor 100 Jahren Hexenprocesse, vor 50 Jah„ren zählte man noch die körperliche Tortur für ein „nothwendiges Mittel zur gerichtlichen Erforschung „der Wahrheit; und diese Zeiten sind glücklich über-

„standen. Sollte man nicht hoffen dürfen, daß die „juridische Aufklärung weiter vorwärts schreiten, und „auch diese geistige Tortur — ein eben so trügliches „Mittel wie die körperliche — aus den Gerichtshöfen „verbannt werde? Man sorge statt dessen für ge„naue moralische Klassification der Bürger durch die „Kirche, und lasse nur die Glaubwürdigen darunter „als Zeugen zu.

§. 19. Stephani hat hier den Eid nach der gewöhnlichen unrichtigen Definition beurtheilt, dagegen selbst anerkannt, daß eine, mit Hinweisung auf Gott, mithin auf eine religiöse, feierliche Weise erfolgte, Bezeugung der Wahrheit als löblich zu ehren sei.

Da nun der Eid nur als eine solche feierliche, den Glauben an Gott bezeugende, Versicherung, aber keineswegs als eine Aufforderung Gottes zur Rache oder zu der Ablegung eines eigentlichen Zeugnisses zu betrachten ist, so widerlegt sich auch dasjenige, was Stephani gegen diese Handlung anführt, von selbst. Auf keinen Fall aber vermöchte ich der Meinung mich anzuschließen, daß es dem Christen erlaubt sein würde, wegen einer obrigkeitlichen Weisung einen Eid zu leisten, wenn dieser als sündlich zu verwerfen wäre. Der Verlust äusserer Güter kann ja die Verletzung der göttlichen Gebote nicht beschönigen, und ein absoluter Zwang zu der Ablegung eines Eides findet auch niemals Statt. Die Verbindlichkeit zu der Eidesleistung beruht auf einem reineren, ehrwürdigeren Grunde als auf dem physischen oder psychologischen Zwange, sie beruht auf der Heiligkeit und Nothwendigkeit dieser Handlung, auf ihrer hohen Bedeutung und ihrem trefflichen

Zwecke, auf der allgemeinen Verpflichtung jedes Staatsbürgers, alle, an sich erlaubten, Handlungen vorzunehmen, welche erforderlich sind, um das Wohl des Staates zu befördern.

Mit den Hexenprocessen, mit der Tortur kann der Eid gewiß nicht in Eine Klasse gesetzt werden. Jene traurigen Beweise menschlicher Verirrungen waren aus Aberglauben und einer falschen Theorie des Strafrechtes, aus Neigung zur Härte und Grausamkeit, aus der Verkennung des Werthes der Menschen entsprungen, sie waren vorübergehende Erscheinungen, welche der Aufklärung neuerer Zeit, und dem erwachenden milderen Sinne nothwendig weichen mußten. Was aber hat mit solchem Irrwahne der Eid zu schaffen, welcher nicht auf Aberglauben, sondern auf den Glauben an die allwissende, allgerechte Gottheit gegründet ist, und den religiösen Sinn der Menschen erweckt und bekundet, welcher seit Jahrtausenden besteht, unter allen Völkern als heilsam erkannt und fortgepflanzt wurde, welcher die höchste Achtung gegen das feierliche Wort des Menschen bewährt, welcher gegenseitiges Vertrauen, christliche Liebe zu erkennen giebt, und keine Rechte gefährdet, sondern diese beschützt. Es bedarf daher nicht der Verbannung des Eides aus dem Tempel der Themis, sondern nur der Erweckung richtiger Begriffe über dessen hehre Bedeutung und segensreichen Zweck, einer Anordnung kräftiger Maßregeln, um alle Mißbräuche desselben zu verhüten. Auch würde es wohl ein zweckloser Versuch sein, andere Beweismittel aufzufinden, welche den Eid zu ersetzen vermöchten, da dieser, seiner Natur nach, immer nur als eventuelles Beweismittel gelten, nur dann eintreten soll, wenn andere, zur Überzeugung des Richters

dienende, Behelfe nicht vorhanden sind, wenn daher die Berufung auf die göttliche Allmacht eintritt, wo dem Forschen des irdischen Richters eine Grenze gesetzt ist. Daß es gewöhnlich einer Beeidigung der Zeugen nicht bedürfe, ist wahr, weil hierdurch in der Regel eine unnütze Anhäufung mehrerer Beweismittel bewirkt wird, und der, möglichst zu beschränkende, Eid unendlich häufig eine zwecklose Anwendung findet. Ich werde hierüber auch in der Folge mich weiter verbreiten, allein, wenn ich die Zulassung des Eides bei gerichtlichen Verhandlungen vertheidige, und als nothwendig sie darstelle, so spreche ich nicht von dem Eide der Zeugen, sondern von demjenigen, welchen die Parteien selbst, bei dem Mangel anderer genügender Beweismittel, zu der Erforschung der Wahrheit, zu leisten haben; Eide, an welche Stephani hier nicht gedacht zu haben scheint. Übrigens vermag ich auch den Grundsatz nicht zu billigen, daß die moralische Klassifikation der Bürger, deren Zulässigkeit zu einem Zeugnisse dem Ausspruche der Kirche zu überlassen sei. Der Geistliche könnte wohl, wenigstens an volkreichen Orten, den moralischen Werth der Bürger nicht so sicher bestimmen, als die richterliche und polizeiliche Obrigkeit, wenn er nicht eine gehässige Einmischung in deren Familienleben, eine geheime Aufsicht auf alle deren Handlungen sich erlaubte, denn jener Werth giebt sich nicht bloß durch kirchliche Werke kund. Auch wäre es gefährlich, und würde den heiligsten Rechten des Staatsbürgers widerstreiten, dessen höchstes Gut, seine Ehre der priesterlichen Willkühr Preis zu geben, wir würden dadurch einen Rückschritt in das Mittelalter beginnen. Gern räume ich dem, höchst achtungswerthen, Stande der Geistlichen alles ein, was

ihm gebührt, ich wünsche insbesondere, daß nie ein Eid, ohne deren Zuziehung, geschworen werde, denn hierdurch wird die Feierlichkeit desselben erhöht, der religiöse Sinn des Schwörenden wird um so lebhafter aufgeregt, und es ist ihres Amtes, durch salbungsvolle Rede auf die erhabene Bedeutung dieser Handlung ihn hinzuweisen, vor Leichtsinn und vor dem Frevel des Meineides in ernsten Worten ihn zu warnen, aber die Bestimmung, ob einem Bürger des Staates die Ableistung des Eides zu gestatten sei, bleibe dem Richter überlassen, dem es allein zusteht, über des Menschen Ehre zu entscheiden. Der Geistliche sei des Volkes Lehrer, nicht dessen Richter.

§. 20. Ähnliche Grundsätze äusserte Pott in einer, dem Eide besonders gewidmeten, Abhandlung q). Auch er legte seiner Untersuchung den unrichtigen Begriff zum Grunde, welcher gewöhnlich mit dem Eide verbunden wird, er zählt ihn zu den Ordalien, und hofft, daß derselbe, gleich ihnen, allmälig von selbst sich verlieren werde, indessen hält er doch den Gebrauch des, angeblich von Christus, ohne Einschränkung, verbotenen, Eides gegenwärtig für zulässig, und glaubt, eine öffentliche, gesetzliche Abschaffung des Eides könne den Wahn bewirken, als wären die Lüge und der Betrug nun erlaubt; Ansichten, welche einer weiteren Widerlegung nicht bedürfen, da sie auf einer vollkommenen Mißkennung des Begriffes jener Handlung beruhen, und, da deren Folgewidrigkeit von selbst in die Augen fällt.

§. 21. Einer der heftigsten der, gegen den Eid gerich-

---

q) Oratio de jurisjurandi natura morali ejusque forma legitima 1804; in sylloge commentat. theol. ed. a. D. J. Pott. Vol. V. Helust. 1804. n. VII.

teten, Aufsätze findet sich in der Monatschrift für Predigerwissenschaften von Zimmermann und Heydenreich B. b., H. 5 u. 6, d. J. 1824. Abhdlg. 3. Der ungenannte Verfasser sagt hier:

man würde die biblischen Stellen Matth. V, V. 34—37 u. Jacob. V, V. 12. nicht gegen den bestimmten Sinn der Worte erklärt haben, wenn man nicht mit der Idee von der Nothwendigkeit des Eides aufgewachsen wäre, und es für Pflicht gehalten hätte, die, in allen christlichen Staaten bis jezt angeordnete, Anwendung des Eides zu rechtfertigen.

Erst als von den Menschen die verderbliche Kunst erfunden worden sei, einander zu täuschen, Meister ihres Gesichtes zu werden, daß es nicht die wirklichen, sondern solche Empfindungen ausdrücke, die sie auszudrücken wünschten, habe es ihnen darum zu thun sein müssen, Mittel aufzufinden, um sich bei Anderen Glauben und Vertrauen zu sichern, und Anderen fester glauben und vertrauen zu können. Seitdem habe sich der menschliche Erfindungsgeist in Aufsuchung mannigfaltiger Betheuerungsworte, simbolischer Handlungen und Gebräuche erschöpft, bis er an dem letzten Mittel, über welches hinaus es nichts Höheres gebe, bei dem religiösen Eidschwure stehen geblieben sei, den man durch äusseres Gepränge, gehäufte Verwünschungen, furchtbare Dekorationen, wirksamer zu machen gesucht habe, die Wahrheit und das wechselseitige Vertrauen hätten aber in eben dem Grade abgenommen, in welchem man bemüht gewesen sei, sie durch immer stärkere Bindungsmittel zu sichern. Der Eid stamme nicht nur vom Übel, son-

dern führe auch wieder zum Übel; mit der ersten Betheuerung hätten Falschheit und Lüge eine Art von Freibrief erhalten, und, bei allen Mitteln, Wahrheit und Vertrauen sicher zu stellen, ihr Gebiet erweitert. Der Eid sei, wie jede andere Betheuerung, eine Art von Privilegium für die Lüge bei jeder nicht beschworenen Aussage. Er werde sehr beschränkt werden, wie die Ordalien des Mittelalters abgeschafft worden seien, wenn man sich überzeuge, daß, mit dem Verschwinden des Glaubens an eine unmittelbare sichtbare Strafe von der Hand eines, sein verletztes Ansehen rächenden, Gottes, der Eid auch die Kraft, den Lügner zu binden, verloren habe.

Man sage, der Eid sei unentbehrlich, um Gerechtigkeit zu handhaben, aber, wenn die menschlichen Richter sich auf das Reich ihrer Erforschungen und Untersuchungen beschränkten, so würden Ja und Nein, Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit wieder im Werthe steigen, und in zweifelhaften Fällen würde die Suspension des Urtheiles, die Zurückweisung des Klägers bis zu der Beibringung gültiger Beweise gerechter sein, als ein, nach einem unsicheren Eide gesprochenes, Urtheil.

Wenn übrigens gleich der Eid weder als nothwendig noch als wohlthätig erscheine, so sei er doch bei redlichen Aussagen nicht sündlich, weil man den Anforderungen der Obrigkeit Gehorsam schuldig sei. Mehrere Aussprüche in der Bergpredigt seien auch offenbar nicht sowohl strenge gebietend, als menschenfreundlich rathend und ermahnend. Heilige Sorge der Erziehung und des Unterrichtes solle es aber sein, dahin zu wirken, daß das heranwachsen-

de Menschengeschlecht in jeder Betheuerung und jedem Eide eine Schmach des Menschennamens sehe, und seine Würde, und Ehre darin suchen lerne, durch feste Wahrheitsliebe und unerschütterliche Redlichkeit dem Ja und Nein seine verlorene Kraft wieder zu geben.

§. 22. Dem Verfasser dieses Aufsatzes läßt sich mit seinen eigenen Worten erwiedern. Man würde die Bedeutung der segensvollen Handlung des Eides, die Äusserungen des erhabenen Stifters unserer Religion über sie nicht so sehr mißkannt haben, nicht so eifrig sich bestreben, dem gegenwärtigen Zeitgeiste huldigend, in der Aufsuchung von Verdammungsgründen sich zu erschöpfen, wenn nicht das Vorurtheil auch hier seine unselige Gewalt behauptet hätte, wenn man in das Wesen des Eides tiefer eingedrungen, wenn man nicht, anstatt dasselbe näher zu erforschen, oder nur die Forschungen aufgeklärter Männer unseres Zeitalters zu beachten, dem eingewurzelten Irrwahne gefolgt wäre, und den Eid nach den sinnlosen, der Moral widerstreitenden, Definitionen, welche in die Theorie sich einschlichen, und blinde Anerkennung fanden, beurtheilt hätte, wenn man, anstatt die verjährte, unrichtige Meinung über dessen Ursprung, ohne nähere Untersuchung, zu theilen, in die Geschichte zurückgeblickt, und über jenen Ursprung sich besser belehrt, wenn man es endlich nicht für bequemer gehalten hätte, dem Eide überhaupt das Verdammungsurtheil zu sprechen, anstatt treffende Maßregeln zu der Verhütung des häufigen Mißbrauches desselben anzuordnen. Diese Mißbräuche, welche aus menschlicher Befangenheit und Selbstsucht, aus dem Mangel an Moralität entsprangen, wurden als Bestandtheile des Eides betrachtet, und ihm zur Last gelegt; befangen von solchen Irrthümern

glauben nun viele, wahrhaft fromm gesinnte, Männer der guten Sache zu nützen, wenn sie gegen den Eid auf eine Weise sich äussern, welche der historischen Wahrheit offenbar Hohn spricht. Und was könnte durch solche Äusserungen, gesetzt auch sie beruhten auf festerem Grunde, gewonnen werden, da doch alle Gegner des Eides anerkennen müssen, daß er in dem menschlichen Vereine sich noch nicht entbehren lasse, da keiner derselben ein Beweismittel zu benennen vermochte, welches als genügendes Surrogat jener Handlung dienen könnte. Es bedarf in der That nur einer oberflächlichen Kenntniß des Rechtes, um davon sich zu überzeugen, wie unzweckmäßig die Mittel sind, welche, nach der Ansicht des Verfassers des erwähnten Aufsatzes, die Entbehrlichkeit der gerichtlichen Eide bewirken sollen. Würde in jedem Falle, in welchem, wegen des Mangels anderer Beweismittel, die Eidesleistung erforderlich wird, anstatt dessen, die Zurückweisung des Klägers, die Suspension des Urtheiles erfolgen, so würde vielleicht die Hälfte der Rechtsstreite dem Kläger, wenn er auch aus der gerechtesten Ursache sie begonnen hätte, auf solche Weise verderblich werden, der Staatsbürger würde in einen rechtslosen Zustand versetzt sein.

Deswegen werde nicht dahin gewirkt, daß das heranwachsende Menschengeschlecht in dem Eide eine Schmach des Menschennamens, sondern dahin, daß es darin eine höchst ehrwürdige Handlung erblicke, daß es deren heiliges Wesen und heilsamen Zweck sicher erkenne, daß es ernste Scheu vor der unnützen Vervielfältigung des Eides hege, den Leichtsinn und die Selbstsucht hierbei verbanne, und von der moralischen Schändlichkeit des Meineides, so wie von der Nothwendigkeit und Unfehlbarkeit der, dieses Ver-

brechen treffenden, göttlichen und menschlichen Strafe lebhaft überzeugt werde.

§. 23. Anderer Äußerungen solcher Schriftsteller, welche gegen den Eid sprachen r), glaube ich nicht besonders erwähnen zu müssen, da von denselben neue Ansichten nicht aufgestellt wurden, und da ich hoffen darf, die, bisher gegen dessen Zulässigkeit aufgeführten, Gründe genügend widerlegt zu haben, ich beschließe daher diesen Abschnitt mit dem innigsten Wunsche, daß es mir gelungen sein möchte, die bangen Zweifel manches frommen Gemüthes über die Rechtmäßigkeit dieser Handlung beseitiget, die düsteren Schatten, welche ein verjährter Irrthum auf sie geworfen hatte, verscheucht, das Licht der Wahrheit verbreitet, und den Glauben denkender Christen an die Heiligkeit, die hohe Bedeutung und die Nothwendigkeit des Eides befestiget zu haben; ein Wunsch, dessen Befriedigung den schönsten Lohn für viele Opfer, welche die, durch ununterbrochenen Andrang meiner Berufsgeschäfte erschwerte, Bearbeitung dieses Werkes erheischte, in reichem Maße mir gewähren würde.

---

r) s. z. B.
Über den Eid, Germanien 1797.
G. P. Wolf. Über die Verbindlichkeit des Eides. Posen und Leipz. 1803.
Seidensticker. Juristische Fragmente. Gött. 1802. I, 3.
Über die gänzliche Abschaffung aller Eidschwüre vor Gericht. Gotha 1808.

Dritter Abschnitt.

Literatur der Lehre über den Eid.

§. 1.

Bereits in dem ersten Abschnitte dieses Buches wurde von der Reichhaltigkeit der Literatur gesprochen, welche über die Lehre von dem Eide vorhanden ist. Sehr viele Schriften sind theils der Untersuchung über das Wesen und die Erfordernisse dieser Handlung an sich, theils den Forschungen über die Natur der einzelnen Arten der Eide, oder besonderen Betrachtungen in Beziehung auf dieselben gewidmet. Überdieß finden sich auch in vielen, ursprünglich über andere Gegenstände, geschriebenen, Büchern Abhandlungen, oder wenigstens einzelne Äußerungen über den Eid. Jene Schriften sind zwar in den größeren, über ihn sich verbreitenden, Werken, zum Theile, angeführt, allein nirgends trifft man ein vollständiges, systematisch geordnetes, Verzeichniß; ein Mangel, welcher um so fühlbarer ist, da es, bei der Bearbeitung einzelner Materien, oder bei dem Studium über dieselben, bedeutende und zwecklose

Muse verursacht, alle, über den Eid vorhandenen, Schriften, zu durchblättern, um diejenigen aufzufinden, in welchen von jenen Materien gehandelt wird. Deswegen schien es mir erforderlich, ein solches, auf vieljährige Vorarbeiten, auf möglichst genaue Nachforschungen gegründetes, Verzeichniß zu entwerfen, und dasselbe diesem, allgemeine Betrachtungen über den Eid enthaltenden, Theile beizufügen.

Bemerken muß ich hierbei, daß manche der, darin aufgeführten, Werke, besonders der akademischen Abhandlungen über einzelne, zu der Lehre von dem Eide gehörige, Gegenstände wohl längst vergriffen und vergessen sind, daß es auch mir nicht gelang, dieselben aufzufinden, und daß ich sie daher nur in der Art zu bezeichnen vermochte, wie ich in anderen Schriften sie aufgeführt fand; zuweilen mit unvollkommener Angabe des Titels, mit Übergehung des Ortes, wo sie gedruckt wurden, und der Zeit, in welcher sie erschienen sind; indessen mögen jene Werke doch in manchen öffentlichen Bibliotheken, deren Gebrauch mir nicht verstattet war, oder in den Sammlungen mehrerer Privatpersonen noch vorhanden sein, und ich hielt es daher nicht für zweckgemäß, ihrer gar nicht zu gedenken, damit das gefertigte Verzeichniß nicht für unvollkommen erkannt werde.

Bei der Aufzeichnung der Schriften, welche über den Eid geliefert wurden, werde ich der allgemeinen Eintheilung meines Werkes, so weit es möglich ist, folgen.

I.

Bücher, welche dem Eide ausschließend gewidmet, oder in welchen ausführliche Abhandlungen über denselben enthalten sind.

Dieselben verbreiten sich über folgende Gegenstände.

1) Ueber den Eid überhaupt.

A. Besonders über dessen Begriff und Erfordernisse.

§. 2.

Abhandlung über den Eid, aus dem Englischen übersetzt. Braunschw. 1767.

K. G. Anton. Philosophische Prüfung der verschiedenen Meinungen über den Eid, nebst einer Abhandlung über Matth. 5, 33 für Theologen, Juristen und Philosophen zur Prüfung vorgelegt. Leipz. 1803.

M. Ant. Bauer. Tract. de juramentorum virtute; in tract. T. V. Erf. 1589.

Alex. Gottl. Baumgarten. Ethica philosophica Hal. 1751, §. 147, sq.

Just. Henning Böhmer. Jnstitutiones juris canonici tam ecclesiastici, tam pontifici. Magdeb. 1747. L. II, tit. XXIV.

Ludov. Ge. Böhmer. Principia juris canonici. Gött. 1791. L. III, sect I, tit. XI.

Joh. Borcholten. De jurejurando. Wittenb. 1593 — 1598.

Ernest. Henr. Bose. De tribus jurisjurandi comitibus. Lips. 1731.

Christ Henr. Breuning. De juramento jure gentium incognito. Lips. 1752.

Crusius. Anweisung, vernünftig zu leben. Leipz. 1744. S. 588, sq.

Moraltheologie. Leipz. 1773. §. 337 sq.

Döderlein. Observationes historicae circa obligationem ad normam quandam doctrinae evangelicae. Jen. 1789.

Entwurf der christlichen Sittenlehre. Jen. 1789. §. 222, sq.

H. Collot. d' Escury. Selectarum quarund. de jure-jurando observationum specimen. Gröning. 1794.

Flavius. (Johann Gottfried Steinhäuser) vom Eide. Leipz. 1785.

Du Fresne. Glossarium, super textum S. S. Evang. voce: jurare. Paris 1678.

Garve. Einiges über den Eid; in den philosophischen Anmerkungen und Abhandlungen zu Ciceros Büchern von den Pflichten. Bresl. 1783. B. III, S. 245.

Glaffey. Recht der Vernunft. Frankf. 1724—1746.

Ch. F. Glück. Ausführliche Erläuterung der Pandekten. Erlang. 1797. Th. IV, Abth. 2, p. 542, sq; Th. XII, Abth. 1, p. 188, sq.
(enthält auch sehr umfassende und gründliche Erläuterungen über die gerichtlichen Eide in bürgerlichen Rechtsstreiten)

G. F. Götz. Ausführliche Belehrung über den Eidschwur in Predigten. Leipz. 1798.

Grotius. De jure belli ac pacis. Francof. 1699. bes. L. II, c. 13.

Heydenreich. System des Naturrechtes nach kritischen Prinzipien. Leipz. 1795. Th. II, S. 144, sq.

Hinkmar. Animadversiones in juramentum; Op. T. II, p. 825, sq. Paris 1678.

Jakob. Philosophische Sittenlehre. Halle 1794. S. 398, sq.

Joh. Jhre. De juramentis. Upsal. 1743.

Joh. Balth. Kölbele. Von der Zulässigkeit des Eides nach den Grundsätzen des neuen Bundes. Frankf. a. M. 1767.

Christ. Gottl. Konopak. Über den Eid; in Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten. Berl. 1788 — 1809. B. XI, S. 199, sq.

La Placette. Du serment. à la Haye. 1713.

Mos. Ben. Maimonides. Constitutio de jurejurando, notis illustrat. a J. Ch. Dithmar. Lugd. Bat. 1706.

Jul. Frid. Malblanc. Doctrina de jurejurando, e genuinis legum et antiquitatis fontibus illustrata. Norimb. 1781, Tub. 1720.

(Das ausführlichste Werk, welches wir über den Eid besitzen, vorzüglich auch in Beziehung auf die, in bürgerlichen Rechtsstreiten zu leistenden, Eide.)

Jo. Henr. Meibomius. Hippocratis magni Ὅρκος, sive jusjurandum recensitum et libro commentario illustratum. Lugd. Bat. 1643.

Joh. Christ. Fried. Meister. Über Pollicitationen und Gelübde. Berlin 1781.

Über den Eid nach reinen Vernunftbegriffen; eine von den Curatoren des Stolzischen Legates auf der Universität Leyden gekrönte, Preisschrift, nach dem

lateinischen Originale in freier deutscher Bearbeitung für das liebe deutsche Vaterland. Leipz. u. Züllichau 1810.

Lehrbuch des Naturrechtes. Frankf. a. d. O. 1809. S. 318, sq.

Joh. Dav. Michaelis. Mosaisches Recht. Frkf. a. M. 1775 — 1803. Th. V, §. 256.

Moral, herausgegeben von Stäudlin. Götting. 1792 — 1802. Th. I, S. 229, sq.

F. W. Desfeld. Über die Eidesleistungen. Berlin 1779.

A. de Perucia. De jurejurando. Helmst. 1592.

De viribus juramentorum. Helmst. 1592.

D. J. Pott. Oratio de jurisjurandi natura morali, ejusque forma legitima; in sylloge commentationum theol. Helmst. 1804. nr. VII.

Joh. Godof. Quandt. Ad doctrinam de jurejurando flores sparsi. Disp. jurid. Lips. 1789.

(Unrichtig wird von mehreren Schriftstellern v. Winkler als der Verfasser dieser Abhandlung bezeichnet.)

Reinhardt. System der christlichen Moral. Wittenb. 1804. B. III, §. 355.

A. W. Schmid. De vi et efficacitate jurisjurandi. Diss. philosoph. prior. et post. Lips. 1788.

Joh. E. Christ. Schmidt. Gedanken über den Eid, nebst einem Nachtrage von Carl Grolman in dessen Magazin für die Philosophie des Rechtes und der Gesetzgebung. Gießen 1799. B. I, H. 2, Nr. 3 und 4, S. 99, sq.

Noch ein paar Worte über den Eid; ein Nachtrag zu der vorhergehenden Abhandlung von dem Herausgeber. Ebendas. Nr. 4, S. 115, sq.

Just. v. Schmidt, genannt Phiseldeck. Über den Eid. Helmst. 1798.

Ch. G. Schneider. Vollständige Lehre von dem rechtlichen Beweise in bürgerlichen Rechtssachen. Gieß. u. Darmst. 1803. Th II, tit. 1. §. 55.
(Der Verfasser lieferte in diesem Werke auch treffliche Bemerkungen über einzelne Arten der Eide.)

Jos. Mar. Schneidt. Der Eid aus dem Gesichtspunkte der gesetzgebenden Klugheit betrachtet. Würzb. 1785.

J. Fr. Schreiter. De sacramentis. Lips. 1740.

Jerem. Setserus. De juramentis. Magdeb. 1608. Colon. 1707.

Joh. Fried. Stapfer. Unterricht vom Eide. Zürch. 1753.

Fr. Leber. Stolze. Vernunftmäßige Beurtheilung der heutigen Eidschwüre, worin das Wesen des Eides nach der Natur und bürgerlichen Rechten gründlich abgehandelt wird. Leipz. 1741.

Über die Eide; in den vermischten Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. Leipz. 1779. St. 1.

Über den Eid; in den Ephemeriden der Menschheit. Jahrg. 1783. St. IX, S. 270, sq.

Über den Eidschwur nach Grundsätzen des Christenthums. Ansb. 1804.

Über das Fundament des Eides in Beziehung auf die neuen Erziehungsmaximen; in Carl Ferd. Merke's Schrift über die Bildung des Volksstandes in verschiedenen Verhältnissen. Leipz. 1804. Abh. V.

Ware. Vom Eid. Braunschw. 1763.

J. B. Wernher. De juramentorum varietate. Witb. 1701.

Christ. Wolf. Jus naturae. Hal. 1743, P. III.

Vernunftmäßige Gedanken von der Menschen Thun und Lassen. Halle 1752.

§. 3.

B. Über dessen Geschichte.

Alanus. De fide catholica contra Albigenses, Waldenses, Judaeos et paganos seu Mahommetanos. Paris 1612.

Theod. Regner. de Bassen. De jurejurando veterum, imprimis Romanorum. Traj. ad Rhen. 1728.

Jo. Alb. Fabricius. Bibliographia antiquaria, sive introductio in notitiam scriptorum, qui antiquitates hebraicas, graecas, romanas et christianas scriptis illustraverunt. Hamb. et Lips. 1713. 1716.

G. C. Gebauer. De jure sacrorum inter veteres germanos; in vestigiis juris germanici antiquissimi. Götting. 1766.

J. Bapt. Hansen. Liber de jurejurando veterum. Tolos. 1614; auch in Graevii thesauro antiquitat. romanar. Ultraj. 1694. T. V, p. 797.

Historische und theologische Nachrichten von der Herrnhuter Brüderschaft. 1735.

Aug. v. Hoff. Über den Ursprung, Begriff und die Geschichte des Eides und die Moralität der Eidesformeln. Berl. 1790.

Meiners Allgemeine kritische Geschichte der Religionen. Hannov. 1806—1807. Th. II, p. 277, sq.

Moneta. Libri V. adversus Catharos et Waldenses Rom. 1743.

Eryc. Puteanus. De jurejurando antiquorum judicum schediasma 1606; in Graev. thes. antiquit. roman. T. V. p. 384.

Sachoni. Liber adversus Waldenses in bibliothec. patrum Lugdun. Lugd. Bat. 1623. T. XXV.

Petrus Sarnensis, seu vallis Sarnaii in historia Albigensium; in Chesne histor. francor. scriptor. ab ipsius gent. origine usque ad Phil. IV. tempora. Par. 1636. 1698. T. V, p. 557.

Car. Fr. Stäudlin. Historia jurisjurandi biblica. Götting. 1805.

Neues Lehrbuch der Moral für Theologen. Gött. 1817.

Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide. Götting 1824.

Steph. Trellierius de jurejurando liber; in Graev. thesaur. T. V, p. 868.

Ludw. Casp. Valckenaer. Dissert. philolog. de ritibus in jurando a veteribus Hebraeis maxime et Graecis observatis. Francof. 1735. P. I. et II. Auch in opuscul. philolog. critic. orator. Lips. 1808, p. 1, sq. und in Oelrich's Collect. opusculor. hist. philos. theolog. Brem. 1768. T. 1, P. 2, p. 193, sq.

C. W. Walch. Comment. qua antiquorum christianorum doctorum de jurejurando sententiae percensentur et dijudicantur. Jen. 1744.

De Romanorum in tolerandis diversis religionibus disciplina publica; in comment. novis societat. regiae scient. Göttingens. Götting 1771 — 1778. T. III.

Beiträge zu der Geschichte des Eides finden sich auch in mehreren der, in dem zweiten §. dieses

Abschnittes aufgeführten, Werke. Der wichtigsten dieser Werke wurde bereits in dem ersten Abschnitte §. 2. not. b. erwähnt.

§. 4.

C. Über den Meineid und die Mentalreservationen.

Joh. Fr. Chr. Gräffe. Populäre Vorstellung über die moralische Abscheulichkeit der reservationum mentalium bei dem Eide; in dessen ausführlichen Katechisationen über den Hannöver'schen Landes Katechismus. Götting 1805. Th. IV. Katech. IV.

Christ. Wilh. Groote. Betrachtungen über die abscheuliche Sünde des Meineides. Frkf. a. M. 1790.

Abrah. Käestneri. Diss. de reservationibus mentalibus, Lips. 1746.

§. 5.

2) Ueber die angebliche Unzulässigkeit des Eides.

Gegen die Eide, sowohl bürgerliche als Religionseide; in den Versuchen über wichtige Wahrheiten zur Glückseligkeit der Menschen, von einem redlich gesinnten Schweitzer. Zürch 1768.

C. A. Härter. Über die gänzliche Abschaffung aller Eidschwüre vor Gericht. Gotha 1808.

Em. Kant. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsb 1797. S. 151, sq.

E. Kant. Metaphysiische Anfangsgründe der Tugenlehre. Ebendas. S. 178, sq.

(Beide Werke sind auch vorhanden unter dem Titel: Metaphysik der Sitten.)

Religion innerhalb den Grenzen der bloßen Vernunft. Königsb. 1794. S. 240, sq.

Monatschrift für Predigerwissenschaften von Ernst Zimmermann und Christ. Heydenreich. Darmst. Jahrg. 1824. B. 6. H. 5 u. 6, Abh. 3.

Pörschke. Einleitung in die Moral. Liebau 1797. S. 248, sq.

C. C. E. Schmidt. Versuch einer Moralphilosophie. Jena 1802. B. II. 4. A. S. 306, sq.

Seidensticker. Juristische Fragmente. Götting. 1802. I, 3.

Ständlin. Grundrisse der Tugend- und Religions-Lehre. Götting. 1798 u. 1799.

(Hierher gehören auch dessen in dem §. 4. benannte, Schriften.)

Heinr. Stephani. Das allgemeine kanonische Recht der protestantischen Kirche in Deutschland aus seinen ächten Quellen zusammengestellt und erläutert. Tübing. 1825, Kanon 17, p. 40, sq.

Über den Eid. Germanien. 1797.

Joh. Jak. Wagner. Der Staat. Würzb. 1815. §. 119.

Gottfr. Theod. Wolf. Über die Verbindlichkeit des Eides. Posen 1803.

Mehrere, hierher gehörige, Aufsätze sind auch in dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen enthalten z. B. in dem Jahrg. 1807, Nr, 324, S. 3369, sq; in dem Jahrg. 1808, Nr. 3, S. 17, sq; in dem Jahrg. 1814,

Nr. 263, S. 2825, sq; in dem Jahrg. 1817. Nr. 233, S. 2608; in dem Jahrg. 1818, Nr. 307, S. 3317, sq, u. Nr. 343, S. 3721, sq; in dem Jahrg. 1819, Nr. 284, S. 3065, sq, Nr. 287, S. 3097, sq; in dem Jahrg. 1820 Nr. 86, S. 921, sq, Nr. 314, S. 3435, Nr. 332, S. 3641, sq, Nr. 333, S. 3657. u. s. w.

§. 6.

3) Ueber Versprechungseide, die, hierbei geltenden, Grundsätze, und über deren Erlassung.

Ant. Baverius. Tr. de juramenti virtute et viribus. Ven. 1584.

Joh. Herm. Becker. De juramento, inprimis metu extorto, Jen. 1755.

G. L. Böhmer. De cautelis tuendae fidei publicae adversus juris canonici principia circa absolutiones et dispensationes a jurejurando; in observ. jur. can. Götting. 1766.

Gottl. Jul. Burchard. Diss. de effectu jurisjurandi prommissorii, praecipue renunciationibus beneficiorum adjecti. Rostoch. 1789.

Lud. Fr. Griesinger. Von der Verbindlichkeit der Verträge. Tübing 1793.

N. H. Gundling. Singularia de transactionum stabilitate et instabilitate capita. Hal. 1757.

Christ. Hanewinckel. Diss. de jurisjurandi in contractibus puberum confirmandis efficacia. Gött. 1765.

Alex. Herd. Diss. de vi et efficacia juramenti, contractibus invalidis adjecti. Mogunt. 1762.

Gottl. Bened. Hoffmann. De jurisjurandi obligatione accessoria. Lips. 1762.

Jac. Frid. Kaiser. Diss. de efficacia jurisjurandi in actibus invalidis et illicitis. Giess. 1736.

Jac. Frid. Keesius. Diss. de jurisjurandi, sponsalibus adjecti, efficacia. Lips 1776.

Diet. Herm. Kemmerich. De potestate relaxandi juramentum. Lips. 1716.

Steph. Lambertinus. De jurejurando praestito in contractibus alias nullis. Mediol. 1578.

Lauterbach. De relaxatione juramenti.

Jac. Frid. Ludovici. Diss. de genuino intellectu brocardici vulgaris: omne juramentum servandum esse, quod, salva salute aeterna, servari potest. Hal. 1705.

Lynker. De invaliditate juramenti.

Malblanc. Doctrin. de jurejurand. §. 80 — 85, §. 117 — 121.

Thom. Manlius. De relaxatione juramenti ad effectum agendi. Jen. 1692.

Mayenfeld. De retractationc jurisjurandi.

Pet. Ant. Montibeller. Diss. de effectibus juramenti, pactis invalidis adjecti. Vind. 1784.

Jo. C. Naevius. De juramentis, et quidem illicitis, inofficiosis, temerariis. Vit. 1710.

Frid. Ulr. Pestel. De relaxatione jurisjurandi, dolo malo eliciti. Rint. 1734.

A. de Petrucia. De viribus juramenti. Helmst. 1592.

Quistorp. Von eidlich geschehenen Versprechen und Verzichtleistungen der Minderjährigen; in den Beiträgen zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien. Rostock. 1787.

P. M. Rechtenbach. De vi et efficacia juramenti promissorii. Altorf. 1688.

Roesler. De jurejurando, et obligatione jurijurando propria.

Joh. Mich. Rotermundt. De jurejurando, actibus invalidis adjecto. Erf. 1737.

Chriſt. Frid. Schorcht. Von der Ungültigkeit des Eides bei ungültigen Verträgen. Jen. 1736.

Christ. Frid. Schott. De eo, quod justum est circa relaxationem jurisjurandi secundum jus naturae. Tub. 1753.

J. Chr. Schröter. De relaxatione juramenti. Jena, 1723.

Joh. Sam. Stryk. Diss. de certioratione jurium renunciandorum Hal. 1702.

Jo. Car. v. Wachendorff. De pactis nudis; in dissert. Traj. 1730.

Walch. Diss. de conditione jurisjurandi, ultimis voluntatibus adjecta. Jen. 1759.

Jn notis ad Eckhardi hermeneuticam juris. Jen. 1750.

C. Wildvogel. De juramento, actum publicum confirmante. Jen. 1709.

§. 7.

4) Ueber gerichtliche Eide insbeſondere.

Bemerkungen über den Kantiſchen Begriff von dem gerichtlichen Eide; in der metaph. Rechtslehre. Frkf. a. M. u. Leipz. 1797.

Hierzu Sendschreiben an einen Rezensenten in der Gothaischen gelehrten Zeitung über den gerichtlichen Eid. Frankf. u. Leipz.

Zweites Sendschreiben 1800 (ohne Druckort und Namen des Verfassers).

C. Colmar. De usu jurisjurandi judicialis jure Norico restricto. Act. 1753.

Khoer. De effectu religionis christianae in jurisprudentiam. Diss. II.

Mellenbeccius. De arbitrio et potestate judicis circa juramenta. Giessae 1712.

Joh. Naevius. De juramentis a jure reprobatis et approbatis. Wittemb. 1707 u. 1710.

Joh. Sam. Stryck. Meditationes de juramentis. Hal. 1707.

§. 8.

A. Über Eide, welche in bürgerlichen Rechtsstreiten gebraucht werden.

Bestimmungen über diese Eide finden sich vorzüglich in dem römischen und kanonischen Rechte, in den neueren Gesetzen verschiedener Staaten über Gegenstände des materiellen und formellen Rechtes, in den Werken, welche Erläuterungen über die römischen oder päpstlichen Gesetze enthalten, und in den vielen, den verschiedenen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit gewidmeten, Schriften bewährter Juristen, welche in der Form von Systemen, Lehr- und Hand-Büchern von Commentaren, Betrachtungen, Anmerkungen u. dgl. erschienen sind.

Hier muß es genügen, jener Werke im Allgemeinen zu gedenken, die einzelnen, darin enthaltenen, Stellen, welche von der erwähnten Art der Eide handeln, werden in dem zweiten Theile, wo von ihnen die Rede sein wird, angeführt werden.

Unter den Schriftstellern über Gegenstände des Civilrechtes verdienen hier besonders folgende einer Erwähnung.

v. Almendingen. Metaphysik des Civilprozesses Gieff. 1808.

Guil. Barclaius. Commentar. ad tit. Pand. de jurejurando; ap. Ottonem in thes. jur. rom. continens rarior. melior. interpret. opuscul. Lugd. Bat. 1725. T. III. p. 910, sq.

Bechmann. Commentar. ad Pandectas. Erf. 1668.

Beckmannor. fratrum Consilia et decisiones. Göttg. 1783 — 1789.

Berger. Oeconomia juris, ad usum hodiern. accomodati. Lips. 1702 — 1734.

Electa disceptation. forensium Vitt. 1706 — 1738.

Dissertat. juridicae selectae. Lips. 1707.

J. H. Böhmer. Jus ecclesiastic. protestant. Hal. 1714 — 1736.

Jnstitut. jur. canon. Hall. 1738.

Exercitat. ad Pandect. Götting. 1764.

G. L. Böhmer. Electa jur. civil. Götting. 1767.

Princip. jur. canon. Götting. 1791.

Brunnemann. De jure ecclesiastico. tract. post. Vitb. 1690.

Commentar. ad leg. XI. C. de rebus cred. et jure-jurand; in commentar. ad L. libros pandectar. Frib. et Lugd. 1714.

Compendium jur ecclesiast. Vitb. 1735.

Cantz. Tractat. synoptica de probabilitate juridica. s. de praesumtione. Tub. 1751.

Carpzov. Definitiones forenses. Lips. 1644—1721.

Jurisprudentia ecclesiastica Lips. 1652—1723.

Jurisprudentia. forensis Lips. 1668—1694.

Claproth. Einleitung in den ordentl. bürgerl. Prozeß. Götting. 1786.

Einleitung in ſämmtliche ſummar. Prozeſſe. Göttg. 1777.

Coccejı. Jus controversum civile. Erf. 1713—1729.

Cramer. Observationes juris universal. Ulm. et Lemgov. 1723—1773.

Cujacius. Opera omnia, cura Fabrotti. Paris 1658—1727.

Danz. Grundriß des ſummariſchen Prozeſſes. Stuttg. 1792.

Grundriß des gemeinen ordentl. bürgl. Prozeſſes. Stuttg. 1800.

Donellus. Jur. civil. libri, in quibus jus. civil. univers. explicatur. Erf. 1626.

Duarenus. De jurejurando; in operib. Paris 1550, Erf. 1607.

Eckhardt. Hermeneutica juris. Jen. 1750.

Jd. lib. ex recens. et cum not. Walchii. Lips. 1779—1802.

Engel. Colleg. juris canonici. Silisb. 1671—1717.

Eybel. Jntroduct. in jus eccles. cathol. Vien. 1784.
Faber. Commentar. ad jus civil. Antw. 1615.
Fabri. De erroribus pragmaticorum et interpretum juris. Erf. 1598—1612.
Rationalia in pandectas. Lugdun. 1606—1659.
Conjecturarum jur. civ. libri XX. Colon. 1630.
Feltmann. Commentar. ad digesta. Jen. 1760.
Commentar. ad pandectas. Lips. 1768.
Franzkius. Commentar. in priores XXI. pandectar. libros. Lips. 1644—1678.
Geiger und Glück. Merkwürdige Rechtsfälle. Erlang. 1792—1794.
Giphanus. Explanatio quarund. leg. cod. Colon. 1614.
Enarrationes et comment in cod. Erf. 1631.
Glück. Erläuterung der Pandekten. Erlang. 1797.
Gmelin und Elsässer. Beobachtungen über gemeinnützige jur. Rechtsfälle. Nürnb. 1777.
v. Gönner. Handbuch des gemeinen Prozesses in einer ausführlichen Erörterung seiner wichtigsten Gegenstände. Erlang. 1804.
De Graffen. De confessione qualificata. Götting. 1769.
Griebner. Selector. opusculor. juris publici Tom. IV. Hal. 1717.
Grolman. Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts. Giess. 1800—1807.
Theorie des gerichtl. Verfahrens in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. Giess. u. Darmst. 1805.
Groß. Lehrb. der philosoph. Rechtswissenschaft oder des Naturrechts. Tüb. 1802.
Gundlingiana, darinnen allerhand zur Jurisprudenz, Philosophie, Historie, Kritik, Literatur und übrigen

Gelehrsamkeit gehörige, Sachen abgehandelt werden. Halle 1705.

Gundling. Ausführlicher gründlicher Discours über die sämmtlichen Pandekten. Frankf. 1739.

Harpprecht. Consultat. criminal. et civil. Norimb. 1710—1713.

Dissertation. academ. jurid. Tub. 1686—1738.

Heineccius. Elementa juris civilis secundum ordinem pandectarum. Amst. 1726—1732.

Opusculor. varior. sylloge. Hal. 1738.

Heisler. Jurist. Abhandlungen. Halle 1779.

Hellfeld. Jurisprudent. forens. secund. pandectar. ordinem. Jen. 1771.

Hofacker. Elementa juris civil. rom. Göttg. 1785.

princip. jur. civil. rom. germ. Tub. 1788. 1789.

Hommel. Rhapsod. quaestion. forensium. Baruth. 1782—1787.

Höpfner. Jus naturae singulor. hominum, societatis et gentium. Giess. 1780.

Huber. Praelection. jur. civil. secundum institutiones et digesta. Franeck. 1687—1701.

Hufeland. Institutionen des gesammten positiven Rechtes. Jen. 1798.

Hugo. Lehrb. u. Chrestomatie des klassischen Pandekten Rechts. Götting. 1790.

Civilistisches Magazin. Berl. 1810—1822.

Janus a Costa. Über den Titel des Coder: de rebus cred. et jurejurand.; in praelectionibus ad illustrior. quosd. titulos, locaque selecta jur. civ. Leyd. p. 144, sq.

Kind. Quaestiones forenses, observat. ac passim decisionibus elect. Sax. supremi tribunalis collustratae. Lips. 1792.

Köchy. Meditationen über die intereſſanteſten Gegenſtände der heutigen Civilrechtsgelahrth. Leipz. 1795. Theoretiſch praktiſcher Commentar über die Pandekten. Leipz. 1796.

Klein. Vermiſchte Abhandlungen über Gegenſtände der Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit. Leipz. 1779.

v. Kreitmeier. Anmerkungen über den codicem juris bavarici judiciarii. München 1754—1806.

Kress. Diss. de variis controversiis in argumento possessionis et juramentorum.

Krohn seu C. F. Elsaesser. Diss. exhibens selecta capita processualia de probationib. et reprobat. Erlang. 1782.

Lauterbach. Compendium juris pandectar. a Jo. Schuzio edit. Tubing. 1636—1737.

Colleg. theoretico-practicum ad libros pandectarum. Tub. 1690—1784.

Collect. disputation. juridicarum. Tub. 1694—1728.

Leyser. Meditationes ad pandect. Lips. 1717—1740.

Lochner. Selecta juris univers. Nurnb. 1759—1763.

Ludovici. Doctrina et histor. pandectar. Hal. 1709—1739.

Lyncker. Analecta ad tit. D. de jurejurando; in analect. ad jus univers. civil. feud. canon. etc. Jen. 1691.

Consilia et responsa. Jen. 1704—1736.

Malblanc. Doctrina de jurejurando. Norimb. 1781.
Tub. 1820.
Principia jur. romani secund. ordin. digestor. Tub. 1801, 1802.
der gemeine und reichsgerichtl. Prozeß. Nürnberg 1805.
Martin. Lehrb. des deutschen gem. bürgerl. Prozesses. Götting. 1800—1812.
Meister. Praktische Bemerkungen üb. d. Criminal- und Civil-Recht. Götting 1791—1795.
Mencken. Tractat. synoptica pandectarum in tabul. Lips. 1697—1713.
Theoria et praxis pandectar. Hal. 1715.
Tractat. synopt. processus juris commun. et saxon. Lips. 1723.
Mevius. Decisiones tribunalis Vismariensis. Erf. et Lips. 1681—1703.
Muller. Observationum practicar. ad Leyseri meditation. ad digesta opus. Lips. 1786—1793.
Rettelbladt. Versuch einer Anleitung zu der ganzen praktischen Rechtsgelahrtheit. Halle 1784.
Noodt. Probabilia juris civil. Lugd. 1674—1691.
Commentar. ad tit. D. de jurejurand.; in oper. Lugd. Bat. 1724.
Overbeck. Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. Hannov. 1789—1796.
Pertsch. Elementa jur. canonici et protestantium ecclesiast. Jen. 1731—1742.
Pirhing. Jus canonicum. Dilling. 1674—1695.

S. de Pufendorff. Elementa jurisprudentiae universal. Amst. 1660—1680.
De jure naturae et gentium. Lond. 1672—1712.
F. E. Pufendorff. Jntroduct. in processum. civil. Hannov. 1733—1768.
De officio hominis et civis juxta leg. natur. cum observat. Titii. Lips, 1751—1769.
Observation. jur. univers. Hannov. 1756—1784.
De jure naturae et gentium, cum animadvers. Mascovii Francf. 1759.
Animadversion. juris universi. Hannov. 1783.
Pütter. Erörterungen und Beiſpiele des deutſchen Staats- und Fürſten-Rechts, Götting. 1790—1797.
Quiſtorp. Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit. Leipz.
Beiträge zur Erläuterung verſchiedener Rechtsmaterien. Roſt. 1787.
Reiffenstuel. Jus canon. Venet. 1702—1733.
v. Riegger. Jnstitution. jurisprudent. ecclesiast. Vien. 1780.
Savigni. Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft. Berlin 1815—1823.
Selchow. Juriſtiſche Bibliothek. Götting. 1764—1782.
Einleitung in den Reichshofraths-Prozeß. Lemgo 1778—1781.
Rechtsfälle. Lemgo u. Frankf. 1782—1789.
Seyfarth. deutſcher Reichsprozeß. Halle. 1756.
Sieber. Von dem gerichtlichen Prozeſſe. Götting. 1775.
Schmidt. Öffentliche Rechtsſprüche. Jena. 1777.
Praktiſches Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden. Jen. 1778—1822.

Schnaubert. Grundsätze des Kirchenrechtes der Katholiken in Deutschland. Jen. 1794.

Grundsätze des Kirchenrechtes der Protestanten in Deutschland. Jen. 1795.

Grundsätze des Kirchenrechtes der Protestanten u. Katholiken in Deutschl. Jen. 1794.

Schneider. Vollständige Lehre vom rechtlichen Beweise in bürgerl. Rechtssachen. Gieß. u. Darmst. 1803.

Schnell. Handb. des Civilprozesses. Bern. 1810.

Das Civilrecht. Bern. 1811.

Schömann. Handb. des Civilrechtes. Giess. 1805 u. 1806.

Schöpfer. Synopsis juris priv. romani et forensis. Erf. 1692 — 1734.

Schulting. Comment. academ. qua select. juris materiae pertractantur. Hal. 1770 — 1774.

Notae ad pandectas. Leyd. 1805 — 1823.

Schultz. Synopsis juris civilis. Jen. 1620 — 1671.

Schweppe. Entwurf eines Systemes der Pandekten. Kiel 1812.

Struv. Syntagma jur. civilis. Jen. 1663 — 1738.

Stryk. Specimen usus moderni pandectarum. Erf. et Hal. 1690 — 1712.

Sündermahler. Select. juris publici doctrin. Speier 1768.

Gongalez de Tellez. Comment. ad V. libros decretal. Erf. 1690, Genef. 1717.

v. Tevenar. Theorie der Beweise im Civilprozesse Magdeb. 1788 — 1805.

Thibaut. System des Pandeckten Rechts. Jen. 1803 — 1809.

Vinnius. Quaestiones juris selectae. Lugd. Bat. 1660.

Voetius. Commentar. ad pandectas. Hag. 1698 — 1731.

Walch. Jntroduct. in controversias jur. civil. recent. inter J. C. tos agitatas. Jen. 1771 — 1810.

Opuscula, quib. plura jur. roman. ac german. capita explicantur. Hal. 1785 — 1787.

van de Water. Observation. jur. roman. Traject. Batavor. 1713.

Weber. Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit und deren gerichtl. Wirkung. Hal. 1795.

Über die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilprozeß. Hal. 1805.

v. Wening Jngenheim. Lehrb. des gemeinen Civilrechtes. München 1823.

Wernherr. Selectae observationes forenses. Witth. 1711 — 1721.

Lectissimae commentat. in pandect. Würzb. 1779.

Wesenbeck. Commentar. in pandect. et codic. Erf. 1585. Lugd. Bat. 1642.

Wiese. Grundsätze des gem. in deutsch. üblichen Kirchenrechts. Götting. 1793 — 1814.

Wiestner. Jnstitutiones canonicae seu jus ecclesiastic. Monach. 1707.

Willenberg. Selecta jurisprudent. civilis. Gedan. 1728.

Winkler. Opuscula juridica. Dresd. 1792 — 1797.

Zoesius. Commentar. ad pandectas, seu digesta. Colon. 1651 — 1716.

Commentar in codicem. Colon 1660 — 1736.
Commentar. in jus canonicum. Colon. 1685 — 1701.

Zu diesen Werken über Eide, welche in bürgerlichen Rechtsstreiten gebraucht werden, gehören, besonders auch.

a. Schriften über den zugeschobenen Eid.

Dieselben handeln:

§. 9.

a) Von diesem Eide überhaupt, und dem Gesichtspunkte, aus welchem er zu betrachten sei.

Franc. Alef. Diss. de viribus juramenti, reo sine ullo praesumtionis adminiculo ab actore delati. Heidelberg. 1757.

Just. Henning. Böhmer. De probatione per delationem juramenti. Hal. 1743.

Jo. Tob. Carrach. Diss. de reprobatione per delationem jurisjurandi licita. Hal. 1737. 1756.

Joh. Christ. Koch. Diss. de eo, quod justum est circa delationem juramenti litis decisorii, tam secund. jus commune, quam statut. Francof. Giess. 1773.

Malblanc. Doctrin. de jurejur. §. 34, sq.

E. J. F. Mangel. De processu executivo, maxime quoad delationem juramenti litis decisorii. Rost. 1749.

Oesterlein. Diss. de probatione meliori litigantium caute reservanda. Altorf. 1754.

Dav. Pestel. De juramento litis decisorio. Rint. 1665.

Christ. Frid. Pohl. Diss. de indole jurisjurandi in judicio delati. Lips. 1786.

Schöpfer. De juramento judicial. sine probatione delati; in synops. Erf. 1692—1734.

Stryk. Diss. de probationis probatione meliori; in disput. Erf. 1680—1732.

Thomasius. De emendandis quibusdam litium protractionibus in materia juramenti parti a parte in judicio delati.

Gottl. Töpfer. Diss. de probatione per jurisjurandi delationem caute instituenda, praeside Wiesandio Vitembergae 1790 defensa.

Ge. Steph. Wiesand. Diss. de probatione per jurisjurandi delationem caute instituenda. Vitbg. 1790.

(Vielleicht ist diese Abhandlung mit der vorhergegangenen identisch und deren Anführung beruhte auf einem Irrthume, wie er bei der Schrift von Quandt: ad doctrinam de jurejurando flores sparsi, dessen oben erwähnt wurde, sich findet. Ich vermag hierüber eine nähere Aufklärung nicht zu ertheilen, da ich nicht zu dem Besitze der hier aufgeführten Abhanlung gelangen konnte.)

Mich. Zick. Disp. utrum jusjurandum apud romanos pro specie transactionis, vocem hanc in sensu proprio sumendo, habitum sit? Altorf. 1804.

§. 10.

b) Von der Zuschiebung an sich und deren Zurücknahme.

R. Ch. Henne. De jurisjurandi delatione in omni parte judicii licita. Erf. 1767.

Ferd. Christ. Harpprecht. De revocatione juramenti delati; in dissertat. Tub. 1736. Vol. 1, diss. 20.

Leyser. De jurisjurandi delatione; in meditat. Lips. 1717. spec. 135.
De revocatione juramenti delati; ibid. spec. 138.

Jo. Nic. Moeckert. Diss. de jurejurando retrahendo. Rintel. 1766.

Quistorp. Abhandlg. ob der Inhalt oder die Form eines zugeschobenen Eides, nach der Annahme des anderen Theiles, annoch Abänderungen und Verbesserungen zulasse? In den Beiträgen zur Erläuterung versch. Rechts-Mater. Rost. 1787. Th. IV, Nr. 6.

§. 11.

c) Von der Zurückschiebung und Erlassung.

M. A. Engel. Diss. de relatione juramenti a judice injuncti. Lips. 1735.

G. A. Joachim. De referente juramentum. Lips. 1729.

Wolfg. Ad. Lauterbach. Diss. de relatione jurisjurandi. Tub. 1674.

Goth. Lud. Menken. Diss. de remissione juramentorum. Viteb. 1718.

C. Wildvogel. De relatione jurisjurandi. Jen. 1696.

§. 12.

b) Von der Gewissensvertretung.

J. G. Bauer. Progr. de defensione conscientiae per probationem jure communi fundat. Lips. 1753; in opuscul. T. 1, p. 383.

C. E. Boerner. De probatione pro exoneranda conscientia. Erf. 1731.

J. T. Carrach. De imaginaria aequitate probationis pro vitando perjurio.

Mart. Jac. Faber. Diss. de eo, quod justum est, si conscientiam probatione defensurus in probatione defecerit? Götting. 1575.

Mich. Henr. Griebner. Diss. de probationum, quae jurisjurandi declinandi causa suscipiuntur, ambagibus recidendis, et de denegando a probatione ad jusjurandum regressu. Viteb. 1716; et in opuscul. Hal. 1717. T. IV, Nr. 9.

J. C. Koch. Progr. de probatione pro exoneranda concientia in foro romano ignota. Giess. 1783.

Tob. Jac. Reinharth. Diss. de probatione pro exonerand. conscient. Erf. 1731.

Schenk van Nydeggen. Diss. de probatione contra exonerationem conscientiae per probationem. Duisburg. 1797.

§. 13.

c) Von den Personen, welche dieses Eides sich bedienen können, und von welchen er abzuleisten ist.

Jo. And. Crusius. De jurejurando in alterius animam. Bremen. 1662.

Gerh. Feltmann. De jurejurando in alterius animam. Duisb. 1667.

Du Fresne voce: juramentum vicariis manibus; in glossar. Par. 1678.

Geiger u. Glück. Abh. fürstliche Personen können nicht verweigern, den, ihnen zugeschobenen, Haupt-Eid in eigener Person zu schwören, wenn es der Gegentheil verlangt; in den merkw. Rechtsfällen u. Abhandl. Erl. 1792. B. III, Nr. 41, S. 165, sq.

Gundling. Vom Eide durch Bevollmächtigte, oder von dem Eidschwure in des andern Seele; in Gundlingian. Hall. 1705. B. IV, Nr. 3.

Jo. Jac. Heilbronner. Diss. de justa jurisjurandi a perjuro aut infami facta delatione. Altorf. 1742.

Henricus. VI. Jun. Lin. Rutheni comitis, ac dom. plaviac. Diss. de jurejurando per procuratorem in causis privatis et publicis. Jen. 1729.

Henr. Hildebrand. Diss. de personis egregiis, earumque juribus. Altorf. 1693.

Leyser. De his, quibus jusjurandum deferri potest, in medit. spec. 136.

Nic. Christ. Lynker. Diss. de jurejurando mandatarii in animam principalis. Jen, 1692. Hel. 1736.

Goth. Lud. Mencken. Singularia quaedam capita doctrinae de jurejurando, in specie de juramentis minorum et impuberum. Vitemb. 1729.

Leon. Lud. Mencken. De muto, surdo, et muto simul surdo jurante.

Oldekopp. Diss. de juramento in alterius animam.

Jos. Lud. Em. Püttmann. De jurejurando vicario.

Jo. Flor. Rivinus. Disp. de jurejurando in alterius animam. Lips. 1725.

Diss. de juramento universitatis. Lips. 1731.

Schmidt. De exclusione litigant. a juramenti delatione.

Car. Frid. Walch. Diss. De jurantis legitima aetate. Jen. 1755. u. in opusc. T. II.

Besonders handeln dieselben auch:

§. 14.

α) Vom dem Eide der Juden.

Carl Anton. Einleitung in die jüdischen Rechte, dabei vom Judeneid gehandelt wird, wie solchen eine christliche Obrigkeit abnehmen kann. Braunschw. 1756.

Jo. Jod. Beck. Vom Juden Recht. Nürnb. 1734.

Bernhard. Beurtheilung des Eidschwures der Juden gegen einen Christen. Tübing 1728.

C. G. Bodenschatz. Kirchliche Verfassung der heutigen Juden, sonderlich in Deutschl. Erlang. 1748.

Unterricht über den Judeneid. Erlang. 1791.

Jo. Andr. Eisenmenger. Entdecktes Judenthum. Königsb. 1711.

Jo. Ge. Estor. De lubrico jurisjurandi Judaeorum. Marb. 1744.

Phil. Jok. Heisler. Vom Judeneide. Hall. 1778.

Abh. Ob die Zulassung eines Judeneides wider einen Christen bedenklich sei? In dessen juristischen Abhandlung. Halle. 1779.

Heß. Judengeißel. Köln 1601.

Moses Mendelssohn. Jerusalem, oder über religiöse Macht und Judenthum. Berl. 1783.

Erneuerte Instruktion u. Formular des Judeneides der Stadt Mühlhausen. 1721.

Jos. Müller. Unterricht von des jüdischen Volkes Unglauben, Blindheit, Verstockung. Hamb. 1707.

Joh. Bernh. Osan. Über den Werth des Judeneides vor christlicher Obrigkeit. Gött. 1794.

Pfefferkorn. (exjudaicus) Wider die Juden. Köln 1510.

Mos. Philippsohn. Gutachten über die Verbesserung des Judeneides, verfaßt auf Veranlassung der Hannöverischen Regierung. Neustrel. 1797.

Joh. Christ. Preu. Ordnung des jüdischen Eides vor christlichen Gerichten. Wallerst. 1783.

Joh. Jak. Schüdt. Jüdische Merkwürdigkeiten. Frankf. 1714. 1718.

Fried. Wilh. Tauffenburg. Judeneidsformel. Wernigerod. 1723.

Christ. Wildvogel. De juramentis judaeorum. Jen. 1720.

§. 15.

β) Von dem Eide der Atheisten und Mennoniten.

Jo. Mich. Hallwachs. Biga quaestionum de juramento Athei et religionis. Jen. 1715—1727.

Kaestner. De Mennonistarum circa jusjurandum superstitione. Lips. 1726.

Gerh. Herm. Menke. De juramento Athei. Lips. 1713.

Dav. Sever. Schulz. Warnung für den mennonistischen Gottesdienst. Hamb. 1706.

Schyn. Historia Mennonitarum. Amstel. 1723. C. 171. art. 38.

Sam. Frid. Willenberg. De juramento Athei. Gedan. 1768.

§. 16.

f) Von den Gegenständen, über welche die Zuschiebung des Eides Statt findet.

Jod. Barth. Diss. de juramento judiciali contra matrimonium non admittendo. Lips. 1712.

Bonif. Ge. Frid. Deinlin. Diss. de licita jurisjurandi judicialis delatione super facto illicito. Altorf. 1739.

Sim. Pet. Gasser. Diss. de juramento in rem. Hal. 1740.

H. Griebner. De probatione dominii per juramenti delationem. Lips. 1733.

Hartmann. De haerede legatariis et fideicommiss. neglecto licet inventario, ultra vires haereditatis non obligato. Lips. 1744.

Abr. Kaestner. Progr. juramentum in causis matrimonialibus recte etiam negative deferri. Lips. 1727.

Casp. Math. Muller. Diss. De juramenti delatione in causa contra matrimon.

De delatione juram. in causis fiscal; in Diss. sel. Jen. 1679.

Naevius. Diss. de juramento super causa famosa delato.

Strecker. De jurisjurandi delatione quatenus contra registraturam judicialem sit admittenda?

Stryk. (fil.) De delatione juramenti in causis matrimonialibus; in oper. Ulm. 1744—1755.

Car. Frid. Winkler. Diss. de favore causarum matrimonialium nimio e foris proscribendo. Gött. 1775.

§. 17.

g) Von der Form dieſes Eides.

Ch. G. Buder. De juramentis ad reliquias sanctorum et illustratio formulae jurandi: Als mir Gott helfe und ſeine Heiligen; in obs. et opusc. Jen. 1756.

Dreyer. Anmerkung von der, in Holſtein ehedem üblichen, Gewohnheit, die Eide an der Klinge des Degens abzulegen; in deſſen Abhandlungen zur Erläuterung der deutſchen Rechte und Alterthümer. Roſt. 1769, p. 188.

Joh. Frid. Gugler. De ritu tangendi S. S. Evangelium in jurejurando.

Gundling. Vom Eidſchwure der Geiſtlichen; Gundlingian. Hall. 1705. P. IV, Nr. 1.

Vom Urſprung des körperlichen Schwörens. Ebendaſ. Nr. 2.

Christ. Frid. Harpprecht. De jurejurando scriptura praestito. Tub. 1745.

Ernſt Fried. Klein. Über die Schlußformel des Eides; in deſſen vermiſchten Abhandlungen über

Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. Leipz. 1779. B. I, St. 3, Nr. 4.

Jac. Frid. Ludovici. De solennibus juramentorum. Hal. 1702.

Sammlung der in den Hannöv. Gerichten üblichen Eidesformeln.

C. H. Zeibich. De juramento per dei genitricem et sanctos reliquos minime praestando. Vit. 1739.

Besonders sind hierbei zu bemerken die Schriften:

§. 18.

α. Von dem Eide über das Nichtwissen und Nichtglauben.

C. C. Kohlschütter. Diss. de jurejurando credulitatis, secundum praecepta philosophor. de probabilitate. Vitemb. 1788.

Casp. Matth. Müller. Diss. de juramento ignorantiae. Rostoch. 1717.

Joh. Gottl. Reichel. Diss. de juramenti credulitatis natura et indole. Lips. 1725.

Sam. Frid. Willenberg. Diss. de juramento ignorantiae; in select. jurisp. civ. Ged. 1728. P. II, exerc. 64.

§. 19.

β. Von der richterlichen Befugniß in Ansehung der Festsetzung jener Form.

Ge. Ludw. Böhmer. De auctoritate judicis circa jusjurandum in judicio delatum, relatumque.

Götting. 1772; et in elect. jur. civ. Gött. 1767. T. II, nr. 14.

Leyser. De arbitrio judicis circa jusjurandum; in medit. spec. 288.

Mollenbeck. De arbitrio et potestate judicis circa juramenta. Giess. 1712.

Frid. Gottl. Zoller. Diss. de interpretatione juramenti praestiti secundum intentionem ejus, cui juratur, non suscipienda. Lips. 1745.

§. 20.

h) Von der Ableiſtung und deren Folgen, beſonders auch von der Frage, ob der Tod die Stelle derſelben vertrete?

Gebh. Christ. Bastineller. Diss. de effectu oblationis ad jurandum, mortuo ante praestationem offerente. Vitemb. 1724.

Ferd. Christ. Harpprecht. Disp. de expensis victoriae, praestito jurejurando adjudicandis vel compensandis; in diss. acad. Tub. 1686. V. II, diss. LXII. §. 23, sq. p. 799.

And. Mart. Hoeger. Diss. de expensis litis victori refundendis a victo ex juramento judiciali et litis decisorio. Altorf. 1757.

Leyser. De morte, vim jurisjurandi habente; in medit. spec. 144.

Ludovici. De juramento compensationem non excludente. Hal. 1717.

Ludw. Mencken. Diss. juramentum in judicio delatum acceptatumque ob mortem acceptantis simpliciter pro praestito habendum non esse, nisi aliud observantia fori receperit. Lips. 1705.

Jo. Dav. Neuendorff. Diss. de morte loco jurisjurandi. Bützov. 1787.

Seyfried. (praes. Kleinschrod) spec. inaugur. resolvens, praemissis generalibus de jurejurando principiis, quaestionem, num juramentum delatum in judiciis acceptatumque, interveniente morte acceptantis, pro praestito haberi queat? Wirceburg. 1798.

Strecker. De fide moribundorum.

Sam. Stryk. Diss. de morte loco jurisjurandi. Hal. 1703.

§. 21.

i) Von der Verweigerung des Eides und deren Folgen, vorzüglich in Beziehung auf die Bezahlung der Kosten des Rechtsstreites.

Jak. Fried. Ge. Emmrich. Über die Prozeßkosten, deren Erstattung und Compensation. Götting. 1792.

M. D. Grolman. De recusatione juramenti judicial. Giess. 1717.

Ferd. Aug. Hommel. Diss. de poena jurare nolentium. Lips. 1748.

Weber. Über Prozeßkosten, deren Vergütung und Kompensation. Hannov. 1811.

§. 22.

f) Von dem Beweise, welcher gegen den abgeleisteten Eid geführt wird.

Leyser. De retractatione jurisjurandi praestiti; in medit. spec. 145.

God. Lud. Mencken. Diss. de causa, ob praestitum juramentum judiciale decisa, probato perjurio, redintegranda. Lips. 1740.

Joh. Thad. Muller. Diss. de causa, juramento voluntario decisa, ob perjurium retractanda. Heidelb. 1766.

Mayenfeld. De retractatione juramentorum.

Stryk. De probatione contra praestitum juramentum; in oper. Ulm. 1744.

b) Schriften über den Erfüllungs- und Reinigungs-Eid.

§. 23.

a) Schriften, in welchen von diesen beiden Arten des Eides zugleich gesprochen wird.

Franc. Alef. Diss. de usu juramenti necessarii. Heidelb. 1740.

Jo. Dan. Bartholomaeus. De juramento necessario. Ulm. 1754.

Engel. De relaxatione juramenti a judice injuncti.

F. Körner. (praes. Wiesand) de facultate denominandi juraturos. Viteb. 1782.

Lynker. De semiplena probatione.

Christ. Frid. Ge. Meister. Triga observationum practicar. de juramento suppletorio et purgatorio.

Hier. Frid. Schorch. Diss. de officio judicis in imponendo juramento vel suppletorio vel purgatorio. Erf. 1737.

Stryk. De semiplena probatione.

J. T. Werner. Über die rechtmäßige Zuläſſigkeit des Erfüllungs- und Reinigungs-Eides; in dem Archiv des Criminalrechtes, herausgegeben von Klein, Kleinſchrod u. Konopak. B. VI, St. 1, Nr. 3, S. 45, sq.

Jo. Steph. Wiesand. Diss. de facultate denominandi juraturos. Vitb. 1782.

§. 24.

b) Beſondere Abhandlungen über den Erfüllungseid.

F. Berens. De vi et efficacia juramenti suppletorii. Brem. 1724.

Böhmer. Von dem richtigen Gebrauch des Erfüllungseides in Eheſachen; in den wöchentlichen Halliſchen Anzeigen. Jahrg. 1735, Nr. 21 u. in Schotts juriſt. Wochenblatte. Leipz. 1772 — 1775. Jahrg. 1, Nr. 13.

Christ. Lud. Crell. Observat. de jurejurando suppletorio quod sine probatione decernitur. Vitemb. 1751.

Erbling. Über die Beweiskraft der Handelsbücher. Hamb. 1815.

Jo. Gottl. Heineccius. Diss. de lubricitate juris-jurandi suppletorii; in opusculor. varior. sylloge. Hal. 1738. Exerc. XVI.

Klein. De probatione per libros mercantorum.

Leyser. De juramento suppletorio; in medit. spec. 141.

Malblanc. Doctrina da jurejurando. §. 75—76.

Jo. Aug. Lud. Mencken. Diss. de judaeo juris-jurandi suppletorii haud incapace. Vitb. 1782.

Rodinus. De libris mercantorum suspectis.

Jo. Strauch, Diss. de juramento suppletorio. Jen. 1655.

Jo. Sam. Stryk. De causis juramentum suppletorium respuentibus. 1710.

Lud. Wiess. Diss de juramento suppletorio. Lugd. 1646.

§. 25.

c) Besondere Abhandlungen über den Reinigungseid.

J. A. Cold. De juramento purgatorio. Hafn. 1740.

Leyser. De juramento purgator.; in medit. spec. 142.

Malblanc. Doctrin. dejurejur. §. 109—111.

Rutg. Ruland. De juramento purgationis. Argent. 1648.

J. Rupp. De purgatorio. 1752.

G. Ad. Schubarth. De condemnatione in expensas, jurisjurandi purgatorii comite. Lips. 1721.

Barth. L. Schwendendörfer. De juramento purgatorio. Lips. 1675.

Stryk. De juramento purgatorio in causis civilibus. Kil. 1694.

Ge. Steph. Wiesand. Diss. de vi et effectu jurisjurandi purgatorii. Vitemb. 1796.

c) Schriften über den Würdigungseid, und zwar:

§. 26.

a) Ueber den gewöhnlichen.

Jo. Borcholten. Tr. de in litem jurando. Helmst. 1598.

Brunnemann. ad leg. fin. D. de in litem jurando; in comment. ad Pand. Frib. et Lugd. 1714.

Jo. Ulr. Cramer. Diss. de juramento in litem affectionis et veritatis. Marburg. 1736,

Diss. de juramento in litem singularis interesse. Marb. 1741.

Cujacius. Recitat. solemn. in codicem ad tit. de in litem jurando. Erf. 1605.

Jo. Aug. Donndorf. Comment. de jurejurando in litem affectionis in emtione venditione non cessante. Quedlinburg. 1776.

Jo. Laur. Dorn. Diss. de jurejurando in litem pretii affectionis figmento liberato. Altorf. 1730.

F. K. L. Drummer. Theorie des Würdigungseides. Bamb. u. Würzb. 1806.

Franc. Duarenus. Comm. ad tit. Pand. de in litem jurando; in oper. Par. 1550. Erf. 1607.

Jo. Frid. Eisenhart. Diss. de juramento in litem affectionis in emtione venditione cessante. Helmst. 1750, et in opuscul. jurid. var. argum. Hal. 1771.

Henr. Lud. Car. Euler. Diss. sistens observationes quasdam de eo, quod interest. praesid. Jul. Frid. Malblanc def. Tub. 1801.

Ant. Fabri. De erroribus pragmaticor. et interpretum juris. Erf. 1598. Dec. XVIII, err. 8.

Ferd. Gottl. Fleck. in dissert. II de remedio spolii. Lips. 1797.

Phil. Balth. Gerdesius. De juramento in litem affectionis. Gryph. 1710.

Glück. De in litem jurando; in deſſen Erläuter. der Pandekt. B. 12, Tit. 3, §. 813, sq.

Jo. Heinr. Gottl. Herrmann. Über den Werth der beſonderen Vorliebe zu gewiſſen Sachen, deren Erſatz rechtlich geklagt und geſchätzt werden ſoll; in dem Archiv merkwürdiger Aktenſtücke. Leipz. 1798. Th. II, S. 1, sq.

Luc. Kampe. Diss. de juramento in litem. Traject. ad Rhen. 1741.

Wolfg. Lauterbach. Diss. de jurejurando in litem; in collect. disputat. Tub. 1794. Vol. II, Nr. 144.

Leyser. De in litem jurando; in meditat. spec. 146.

Malblanc. Doctrin. de jurejurand. §. 74.

Guil. Masius. Tr. de rei debitae aestimatione. Lovan. 1653.

Frid. Lud. Meier. Diss. de juramento in litem affectionis et veritatis. Göting. 1805.

Jo. Bernh. Müller. Über den Schätzungseid. Jen. u. Leipz. 1806.

Tob. Jac. Reinhard; in select. observation. ad Christianaei decision. Erf. 1743. Vol. 1, obs. 59.

Schömann. Lehre vom Schadensersatze. Gieß. 1806.

Jo. Phil. Slevogt. Disp. de vera jurisjurandi in litem indole et natura. Jen. 1707.

Leonh. Gottl. Stiehler. Noch etwas über den Werth der besonderen Vorliebe zu gewissen Sachen, deren Ersatz rechtlich geklagt und geschätzt werden soll; in dem Arch. merkw. Aktenst. Th. II, S. 218, sq.

Conr. Wilh. Strecker. Diss. de juramento in litem et inprimis, quod pro pupillo mater ejus ad jurandum in litem etiam admittenda sit. Erford. 1724.

E. F. Tenzel. De jurejurando in litem. Erford. 1716.

Christ. Thomasius. Diss. de pretio affectionis in res fungibiles non cadente. Hal. 1701.

A. Jgnat. Turin. Prog. de juramento in litem. Erford. 1775; adj. Diss. inaug. Christ. Groeninger. De aestimatione quanti plurimi.

Christ. Wilh. Wehrn. Doctrina juris explicatrix principior. et causarum damni praest. Lips. 1795.

Franz Lud. Wirschinger. Versuch einer neuen Theorie über das juramentum in litem oder den Würdigungseid. Landsh. 1806.

§. 27.

b) Ueber den Zenonianischen und den Minderungs-Eid.

Anderson. De juramento Zenoniano.

Casp. Henr. Horn. Diss. de sacramento Zenoniano. Vitemb. 1701.

Malblanc. Doctrin. de jurejur. §. 112.

Mylius et Strecker, De juramento minoritatis.

Balthas. Steudner. Diss. de sacramento Zenoniano. Altorf. 1682.

Ch. Just. Widebürgi. De juramento minoritatis s. minutionis. Jen. 1757.

d) Schriften über den Eid gegen Gefährde.

§. 28.

a) Ueber den gewöhnlichen.

Ge. Hen. Ayrer. Diss. de necessitate officii a juramento calumniae non liberante. Götting. 1747.

Progr. de fiscalibus calumniis judicisque circa illas ejurandas arbitrio. Gött. 1747.

Rochus Frid. Comes. De jurisjurandi calumniae moralitate historia, principumque ab illo immunitate. Jen. 1729.

Jo. Ernest. Flörke. Diss. de juramento calumniae. Jen. 1731.

Jo. Aug. Gerstaecker. Diss. de jurejurando calumniae secundum principia juris romani, german. canon. saxon. Lips. 1795.

Hub. Giphanius. Exposit. ad L. 2. C. de jurejur. propt. calumn.; in enarrat. et comment. ad Cod. Erf. 1631.

A. F. Kühnhold. Pr. an juramento calumniae et relato praestito, utriusque partis sumt. litis expensatio locum optinere queat. Lips. 1755.

Leyser, De juramento calumniae; in medit. spec. 140.

Malblanc. Doctrina de jurejur. §. 90 u. 91.

W. F. Martini. Oratio, qua duplex quaestio juris resolvitur:

1) num jus saxonicum recte dicitur a Colero, dec. 117 omni carere ratione, vel etiam a Henningo Goeden, glossa ejus jure meritoque vocari possit diabolica, quod in illis juramentum calumniae generale in desuetudinem abiisse affirmatur?

2) num doctores juris, legitime promoti in academiis et juramento doctorali jam obligati, ad justitiam denuo in judiciis sint juramento calumniae gravandi, si vel advocatorum vel procuratorum munere fungantur. Vit. 1676.

Jo. Chrst. Neller. Repetitio discursiva cap. 1. X. de juram. calumn.; in opuscul. omn. jur. eccles. Frkf. 1787—1790. Tom. 1, p. 2, nr. 12, p. 251, sq.

J. Neumann. De juramento calumniae. Vitemb. 1737.

Const. Jac. van Renesse. Diss. de coercitatione accusatorum. Traj. ad Rhen. 1724.

Jo. Strauch. Diss. de juramento calumniae Jen. 1668.

Jo. Sam. Stryk. De remissione jurament. calumn. Hal. 1667.

Wagner, De juramento calumniae.

§. 29.

b) Ueber das sogenannte juramentum dandorum et respondendorum.

Jac. de Arena. De positionibus. Venet. 1584.

Rofred. Beneventanus. De positionibus. Genev. 1559.

Franc. Curtius de positionib. et interrogat.; in tractat. Erf. 1610. tr. IV.

Dom. Gand. De juramentis dandor. et respondend. apud Trevirenses sublatis. Aug. Trev. 1748.

Sim. P. Gasser. De unitilitate positionum cum juramento dandor. et respondend. Hal. 1784.

A. W. Meyer. Vom juramento. dandor. et respondendor. ſowohl überhaupt als insbeſondere im St. Osnabrück. Gött. 1780.

Michalorius. De positionibus. Genev. 1665.

Ge. Christ. Neller. Diss. de juramentis dandor. et respondend; in opuscul. omn. jur. eccles. Franc. 1787—1790. T. 1, p. 2, nr. 15, p. 409, sq.

§. 30.

e) Schriften über den Noven- Reſtitutions- Appellations- Eid.

Godof. Dan. Hoffman. De juramento revisorio cameral. Tub. 1769.

Jo. Carl. König. Diss. de juramento appellationis ad §. 118 rec. imp. de 1654. Marb. 1745.

Rivinus. Diss. de juramento documentorum noviter repertorum. Lips. 1749.

§. 31.

f) Schriften über den Zeugeneid.

Ch. G. Buder. Diatr. de juramentis principum ecclesiasticorum. Jen. 1737.

D. G. C. Rechtliche und vernünftige Gedanken von Einschränkung der Zeugen Eide und Urpheden. Frankf. a. M. 1754.

J. C. A. Dreyer. De cespitalitatis requisito in testibus habilibus. Kil. 1750,

P. J. Feuerlein. De Nominatis senatus Norimbergensis numerosioris. Altorf. 1774.

S. Gabler. De elogiis juratis. Argent. 1669.

Gundling. Vom Eidschwure der Geistlichen; in Gundlingian. Hall. 1705. St. IV, nr. 1. u. 2.

Hellfeld. Progr. de juribus quibusdam doctorum. Jen. 1758.

Jo. Frid. Hertel. De juramento testium praepostero. Jen. 1737.

L. M. Kahl. De juramento principis. Götting. 1740.

J. Jac. Kuster. De jurejurand. testium. Duisb. 1720.

Malblanc. Doctrin. de jurej. §. 77, sq.

J. J. Müller. De fide principum jurijurando pari. Jen. 1704.

J. Dan. Müller. Vom rechten Gebrauch der Eide und Handgelöbnisse. Gieß. 1746.

Recess. imperial. de 1555. §. und da ein Churfürst etc.

And. Fl. Rivinus. De testibus jurisjurandi religione arctatis a Constantino M. iisdem tamen jam ante hujus tempora in foro Romano jurandi necessitate subjectis. Hal. 1744.

J. de Rog. De juramento testium, fide et numero. Trai. ad Rhen. 1732.

J. C. Schroeter. De probatione per testes et praesumtiones, itemque juramento judiciali et necessario in processu executivo locum habente. Jen. 1723.

J. Leonh. Staudner. De testimonio injurato. Alt. 1758.

J. Sam. Stryk. De testimonio injurato. Hal. 1707.

Thomasius. De fide juridica. Hal. 1699.

Walch. Comment. de nobilium testimonio injurato Jen. 1759.

Herrm. Zoll. De promissionibus generosa fide vallatis, vulgo: von der Cavaliersparole, oder dem adelichen Wort. Rintel. 1695.

§. 32.

Besondere Schriften über das Zeugniß der Juden.

J. V. Cramer. Judaei pro Judaeo contra Christianum ad testimonium admittendi sunt, quando suspicio falsi seu perjurii cessat: in observ. jur. univ. Ulm et Lemgov. 1723. T. II, p. 1, obs. 568.

Thomasius. Diss. an duorum Judaeorum testimonium contra Christianum plene probet? Lips. 1734.

§. 33.

g) Schriften über den Diffessionseid.

F. J. Bayn. De recognitione et diffessione manus alienae. Götting. 1750.

Berger. De modis declinandi recognition. et diffession. instrumentorum. Vit. 1701.

J. G. A. Buchner. Diss. de probatione per literarum comparationem. Götting. 1779.

Untersuchung der Frage, ob derjenige, welchem ei-

ne Handschrift zur Anerkennung vorgelegt worden, die Unterschrift anerkennen, den Inhalt aber eidlich abläugnen könne? Götting. 1780.

J. G. Fromann. De jurejurando diffessionis. Marb. 1727.

Malblanc. Doctrin. de jurejur. §. 50.

J. C. C. Piper. Diss. de vera juramenti diffess. indole. Jen. 1806.

Sengebusch. Diss. de indole juramenti diffessionis. Götting. 1801.

Walch. De instrumentorum post juratam eorum diffessionem fide; in opusc. T. III, p. 488.

Zimmern. De juramento diffession. Heidelb. 1818.

§. 34.

h) Über den Perhorrescenzeid.

Apell. De remediis et causis recusandi judicem. Erf. 1792.

Brokes. De juramento perhorrescentiae.

Jo. Tob. Carrach. De ejuranda ejuratione bonae spei, sive de exiguo usu juramenti perhorrescentiae advers. judices. Hal. 1729.

Vindiciae de ejuranda ejuratione bonae spei. Hal. 1731.

Fascil. opusculorum et controversiarum de non usu juram. perhorrescent. adv. judic. Hal. 1759.

Ger. Feltmannus. De jurament. perhorrescentiae. Col. 1700.

Ferd. Christ. Harpprecht. De juramento perhorrescent.; in dissert. acad. Tub. 1686—1738.

Lauterbach. De jurament. perhorrescent.; in disput. Tub. 1694—1728.

J. G. Pertsch. De origine juramenti perhorrescentiae. Jen. 1731.

Quistorp. Abhandlg., ob ein Anwalt den Richter verwerfen und zum Verabscheuungs-Eid zugelassen werden könne? Beiträge. Rost. 1787.

Ruhl. Diss. de formato principis dicasterio recusabili. Giess. 1783.

Ant. Schulting. De recusatione judicis suspecti. Lugd. Bat. 1714.

Seuffert. Von dem Rechte des Angeklagten, seinen Richter auszuschließen. Nürnb. 1787.

J. J. J. Sundermahler. Diss. de formato principiis dicasterio non recusabili; in opusc. Speier 1768. nr. 1.

Wiese. resp. Dethardinq. De usu et abusu juramenti perhorrescent. Rost. 1790.

§. 35.

i) Über den Armuthseid.

J. Ans. Feuerbach. Diss. an et quatenus privilegia miserabil. personarum pauperibus denegari possint? Giess. 1778.

S. Schulz. De pauperibus in camera litigantibus, cum notis Haasii. Giess. 1730. Wetzlar 1752.

J. S. Stryk. de jurament. paupertatis.

Voll. Vom Armenrecht der Juden an dem Reichs Kammer Ger. Wetzlar; in Seyfarts Magazin für

das deutsche Staats = u. Lehen = Recht. Wetzl. 1785—1791. Th. III. nr. 1.

§. 36.

k) Über den Cautionseid.

Harpprecht. De cautione juratoria; in dissert. acad. Tub. 1686—1738. T.I, nr. 6.

H. Link. De juratoria cautione. Alt. 1691.

§. 37.

l) Über den Manifestationseid.

A. P. Glok. De juramento manifestationis. Marb. 1723.

L. J. Langsdorf. Diss. de jurament. manifest. creditoribus legatariis ac fideicommissar competente. Marb. et Giess. 1784.

Malblanc. Doctrin. de jurejurand. §. 48.

Naevius. De jurata specificatione haeredum et aliorum.

C. F. Schroeter. De jurata specificatione. Viteb. 1715.

B) Über die, in strafrechtlichen Untersuchungen gebräuchlichen, Eide.

§. 38.

a) Über den Reinigungs = und Erfüllungs = Eid.

Just. Henning. Böhmer. Diss. de usu juramenti purgatorii in causis criminalibus; in exercitat. ad pandect. Götting 1764. T. III. exerc. 48.

Pet. Gallade. Diss. de juramento purgatorio, rejectis ordalibus, per canones et leges stabilito. Heidelb. 1758.

Ge. Aug. Hoof. Von den Ordalien oder Gottesurtheilen. Mainz 1784,

Malblanc. Doctrin. de jurejurand. §. 109, sq.

Mangelsdorf. De consacramentalium origine non germanica. Hal. 1771.

Quistorp. Abhandl. von der Zulassung des Erfüllungseides in peinlichen Fällen; Beiträg. Rost. 1787. P. II, nr 3.

§. 39.

b) Über den Eid der Urphede.

D. G. C. Rechtliche und vernünftige Gedanken von Einschränkung der Zeugeneide und Urpheden. Frankf. 1754.

Henr. Gottl. Eylenstein. Tract. juris criminalis de jure circa urphedam. Jen. 1754.

Seb. Guazzinus. De pace et cautione de non offendendo.

G. H. Koch. De cautione de non offendendo. Erf. 1728.

Rivinus. De poenae fractae urphedae ex praescripto legum Saxonicarum omnino statuenda. Lips. 1735.

Paul. Phil. Wolfart. De crimine fractae urphedae Rint. 1748.

§. 40.

5) Werke über den auſſergerichtlichen Eid an ſich.

Jo. Sam. Stryk. De eo, quod justum est circa juramenta extrajudicialia. Hal. 1702.

Zirkler. Verſuch über den willkührlichen Eid auſſer Gericht; in Grolmans Magazin für die Philoſophie und Geſchichte des Rechtes. Gieſſ. 1800—1810. B. I, Nr. 11, S. 429, sq.

Beſonders aber:

§. 41.

A) Über den Religionseid.

Val. Alberti. De praestando categorico in libros symbolicos juramento. Lips. 1690. Jen. 1720.

S. Blackebourn. Confessional, or a foll and free inquiry into the right, utility, edification and success of establishing systematical confessions of fait and doctrine in protestant churches. Lond. 1770.

Döderlein. Diss. de mutatione religionis publicae.

Fichte. System der Sittenlehre nach den Principien der Wiſſenſchaftslehre. Jen. 1798.

Gründler. Entwicklung der Frage: Können die sogenannten symbolischen Bücher der Lutherischen Kirche nach Reichs- und Territorialstaatsrechtlichen Grundsätzen abgeändert werden? Halle 1796.

Henke. Beurtheilung der, das K. Preußische Religionsedikt betreffenden, Schriften, in der allgem. deutsch. Bibliothek. Berl. u. Hamb. B. CXIV. u. CXV.

Hufeland. Abh. über das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen.

Ist die neuere dogmatische Darstellung der christlichen Religionslehre dem wahren Geist und Entzweck unserer symbolischen Bücher gemäß, oder zuwider? Halle 1789.

Kant. Vermischte Schriften. Halle 1796. Th. III, S. 457, sq.

Mendelssohn Jerusalem, oder über religiöse Macht und Judenthum. Berl. 1783.

G. H. Mencken. De justitia juramenti religionis. Lips. 1712.

Meyer. Commentat. librorum symbolicorum ecclesiae nostrae utilitatem et historiam subscriptionis eorundem continens. Götting 1797.

Mosheim. Vollständige Kirchengeschichte des N. T. fortgesetzt v. Schlegel. Heilbr. 1786—1796. B. VI, S. 780, sq.

Payley. Grundsätze der Moral und Politik mit Anmerk. v. Garve. Leipz. 1787. Frankf. 1788. Th. II, S. 529, sq.

Reinhard. System der christlichen Moral. Wittenb. 1804. B. III, S. 703, sp.

Rönberg. Über symbolische Bücher in Bezug auf's Staatsrecht. Frankf. 1790. P. 174, sq.

Rosenmüller. Beantwortung der Frage: warum nennen wir uns Protestanten. Leipz. 1790.

Joh. Schilter. De pace religiosa. Argent. 1700. p. 165, sq.

Schlegel. Vollständige Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts. Heibr. 1784—1796.

Simon. Literatur der Theologie. Leipz. 1813. §. 368.

Spener. Theologische Bedenken und andere briefliche Antworten. Halle 1707—1711. Th. I, S. 596, sq.
Bedenken über den Hamburger Religionseid. Hamb. 1690.

Stäudlin. Kirchengeschichte von Großbritannien. Götting. 1819. B. II, S. 270, sq.
Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide. Götting. 1724. §. 150, sq.

Strobel. Beiträge zur Literatur besonders des sechszehnten Jahrhunderts. Nürnb. 1784—1787. B. II, St. 1, S. 192, sq.

Jo. Ge. Walch. Historisch theologische Einleitung in die Religions Streitigkeiten der evangel. lutherischen Kirche. Jen. 1730—1734. Th. II, S. 154, sq.
Introductio in libros symbolicos ecclesiae lutheranae Jen. 1731. p. 965, sq.
Historisch theologische Einleitung in die Religions Streitigkeiten ausser der evangel. luther. Kirche. Jen. 1733—1737.

C. W. T. Walch. Breviarium theologiae symbolicae ecclesiae Lutheranae. Götting 1765—1781. prol. gen. §. 16, sq.

Neueste Religionsgeschichte. Lemgo 1771—1775. Th. III, S. 405, sq; Th. IV, S. 493, sq; Th. VI, S. 39, sq.

Weland u. Brastberger. Beantwortung der vom Schnepfenthaler Erziehungsinstitut aufgegebenen Preisfrage: ob es recht sei, die Erklärungen von Jesu Lehre zu Glaubensartikeln zu machen, mit Salzmanns Vorrede über eben diesen Gegenstand. Leipz. 1778

Wernsdorf. De jurament. in form. concordiae. Vitemb. 1721.

C. F. Wideburg. De auctoritate L. L. S. S. de jurejurando in eos praestando. Helmst. 1708.

Würdigung der symbolischen Bücher nach jetzigen Zeitbedürfnissen. Jen. 1799. S. 40, sq.

§. 42.

B) über den Huldigungseid.

Just. G. Chaldenius. De juramento subjectionis, speciatimque in eventum praestari solito. Vit. 1727.

J. Eisenhard. De homagio. Helmst. 1682.

Hildebrand. De resignatione homagii. Alt. 1723.

T. W. Pestel. De homagio. Rint. 1752.

Gott. Reuter. De triplici domesticitatis, subjectionis et vasallagii fidelitate, ejusque juramento. Jen. 1741.

G. Ritter. De homagio subjectionis. Giess. 1623.

H. Vefelmann. De homagio. Helmst. 1675.

§. 43.

C) über einige andere besondere Arten desselben — den Eid der Fürsten, Bürgereid, Vasalleneid, Eid gegen Simonie, Eid der Akademiker u. s. w.

Brukner. De juramento studiosorum auspicali. Jen. 1725.

Christ. Gottl. Buderus. Tr. de juramentis principum ecclesiasticorum. Jen. 1724.

Diatriba de juramentis principum. eccles. Jen. 1737.

Heumann. De sacramento Gildoniae. Alt. 1744.

M. Corn. Jonge. De sacramento judicum.

L. M. Kahle. De jurejurando principis. Gött. 1740.

Link. De juramento ambitus.

Lud. Mencken. De juramento civium. Lips. 1687.

J. N. Möckert. Diss. de jurejurando retract. Rint. 1769.

Dan. Omeis. De jurejurando speciatim quoque academ. Alt. 1700.

Sahme. De juramento simoniae.

§. 44.

6) Schriften über den Mißbrauch des Eides, und über die Mittel, diesen Mißbrauch zu verbannen.

Abhandlung über die Folgen des Mißbrauchs der Eide. Hamb. 1796.

J. Henr. Ayrer. De abusu juramentorum, e republica proscribendo. Götting 1741.

Bodinus. Diss. de licito usu et gramissimo abusu juramentorum.

Joh. Wilh. Göbel. De origine, usu et abusu juramentorum. Helmst. 1738.

Jak. Otto. Eyd Büchlein: vom Gebrauch und Mißbrauch der Eyde. Augsb. 1692.

Joh. Pet. Snell. Abhandlg. vom rechten Gebrauch und Mißbrauch der Eidschwüre. Marb. 1775.

Über die Wirkungen und Mißbräuche der Eide. Elbing. 1785.

Verordnung wegen Einschränkung des überflüssigen Gebrauchs der Eide für das Herzogthum Holstein dänischen Antheils. Glückst. 1758.

Versuch einer Betrachtung der wichtigen Folgen des Mißbrauchs der Eide für den Staat. Hamb. 1797.

Winckler. De abusu juramentorum e republica proscribendo. Götting. 1741.

Namentlich:

§. 45.

A. Ueber die, bei der Ableistung des Eides anzuwendenden, Vorsichtsmaßregeln.

Lud. Böhmer. Diss. de solennibus juramentorum.

Jo. Sam. Stryk. Tr. de cautelis juramentorum in foro observandis. Hal. 1706, 1758.

S. Suevus. De judice circa vitanda perjuria provido. Vitteb. 1702.

Versuch einer Darstellung nothwendiger Maasregeln zur mehreren Heilighaltung des Eides, als Sicherungsmittels der Wahrheit und des Rechts. Aachen u. Leipz. 1827.

§. 46.

Besonders über die Warnung vor dem Meineide.

Gottl. Aug. Baumgarten, genannt Crusius. Unterricht vom Eide und Warnung für Meineid. Leipz. 1779.

Gust. Henr. Mylius. Diss. de officio judicis et clerici in actu admonitionis de vitando perjurio. Lips. 1727.

De admonitione de vitando perjurio, quae fit per clericum. Lips. 1733.

Ch. Wilh. Ömler. Der Prediger bei denen, die zur Ablegung eines Eides vor Gericht sollen zubereitet werden. Jena. 1778.

Georg. Friedr. Seiler. Neue Eidesverwarnungen zum Gebrauch in Gerichten, nebst einem Unterricht über den Judeneid von M. Joh. Christ. Bodenschatz. Erlangen 1791.

§. 47.

B. Ueber die Bestrafung des Meineides.

Berger. De justa et laudabili Romanorum erga perjuros severitate; in elect. jurisprud. criminal. Vitb. 1706—1738.

B. Carpzow. Practica novum rerum criminalium cum observat. J. G. Böhmer. Francof. 1759.

Aloys Cremani. De jure criminali libri II. Tic. 1791—1793.

P. J. A. v. Feuerbach. Über Ulr. Tennglers Layenspiegel. in der Bibliothek für die peinlichen Rechtswissenschaften v. Grolman, Herborn und Hadamar 1799, von Almendingen, Grolman und Feuerbach. Götting. 1800.

Lehrbuch des gemeinen, in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Gieff. 1808.

C. Grolmann. Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. Gieff. 1788—1805.

Grundlinien der Strafrechtswissenschaft. Leipz. 1800.

Hommel. Rhaps. quaestion. in foro obvenientium. Baruth. 1782.

E. Ferd. Klein. Grundsätze des gemeinen deutschen und preuß. peinlichen Rechts. Hall. 1799.

J. Ch. Koch. Institution. juris criminal. Jen. 1791.

Leiser; in meditation. Lips. 1717 — 1740. spec. 567.

Malblanc. Doctrin. de jurejurand. §. 97 — 99.

Ch. Fr. G. Meister. Princip. juris criminal. german. commun. Götting. 1780.

Ch. J. Fr. Meister. Princip. juris criminal. german. commun. Götting. 1802 — 1810.

Everh. Otto. Diss. de perjurio per genium principis; in dissert. jur. publ. et. priv. Traject. 1732.

J. Ch. Edlen v. Quistorp. Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. Rost. u. Leipz. 1794.

Reinoldus. De perjurii poena; in opuscul jurid. adhuc rarior. ed. a J. F. Ingler. Leyd. 1755. p. 118.

Phil. Mar. Renazzi. Elementa jur. criminal. Rom. 1773— 1786.

And. H. Rivinus. Diss. de poena perjurii, jur, civ. et patrii. Lips. 1733.

Schorch. Ueber Ulrich Tennglers Layenspiegel. Erf. 1796.

Ch. L. Stelzer. Grundsätze des peinlichen Rechts. Erf. 1790.

Strecker. Diss. de perjurii poena. Erford. 1733 1736.

Struben. Rechtliche Bedenken. Hannov. 1772.

S. Stryk. De officio judicis circa pejeraturum. vel otiose juraturum. Hal. 1708.

Ch. C. Stübel. System des allgemeinen peinlichen Rechts. Leipz. 1795.

Tittmann. Handbuch des gemeinen deutsch. peinlichen Rechts. Hall. 1806 — 1810.

Wichmannshausen. De perjurio judicis. Hal. 1714.

Willenberg. De perjurio venali.

Hierbei sind auch die verschiedenen älteren und neueren Gesetzgebungen über Gegenstände des Strafrechtes zu bemerken, die wichtigsten derselben sind aufgezeichnet in Feuerbach's Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 6. not. f.

§. 48.

7) Abhandlungen über einige, bisher nicht berührte, Gegenstände.

Alb. Phil. Frick. Disquisit. de juramento per genium principis. Helmst. 1768.

Jo. Paul. Kress. Diss. De variis controversiis in argumento possessionis et juramentorum.

J. F. Mögling. De juramento publico. Tub. 1739.

Seraphin de Seraphinis. De privilegiis juramentorum. Rost. 1652 — 1689.

Jd lib. c. notis Benckendorffii. Offenbaci. 1710.

II.

§. 49.

Erwähnung einiger anderer Bücher, in welchen einzelne Bemerkungen über den Eid zu finden sind.

Robert Barclais. Apologia theologiae vere christianae. Amst. 1676. p. 334.

Jo. Aug. Bach. Diss. de jure transactionis super controversiis ex testamento; in opuscul. ad histor. et jurisprud. spectant. p. 82, sq.

J. G. S. A. Buchner. Prog. über die Anzahl der Zeugen bei'm Beweis. Götting. 1780.

Cornel. v. Bynkershoek. De cultu religionis peregrinae apud veter. Romanos; in opuse. Lugd. 1719—1729. T. II. p. 177.

Eckermann. Kleine vermischte Schriften. Alt. B. II. Abhandlg. XIII, §. 465, sq.

Joh. Fr. Jakobi. Beiträge zu der Pastoraltheologie. Hannov. 1766 — 1782. Th. II, S. 1, sq.

Jerusalem. Betrachtungen über die vornehmsten Wahrheiten der Religion. Braunschw. 1774 — 1789. P. II, T. 2.

Meiner. Historia doctrinae de deo uno. Lemg. 1780.

G. G. Meyer. Comment. L. L. S. S. ecclesiae nostrae utilitatem et historiam subscriptionis eorundem exponens. Götting. 1796.

Ömler. Repertorium über Pastoraltheologie und Kasuistik für angehende Prediger nach alphabetischer Ordnung. Jen. 1786 — 1790. Th 2. S. 175.

Reiffenstuel. Theologia moralis. Monach. 1699 — 1737.

De Wette. Lehrbuch der hebräisch jüdischen Archäologie. Leipz. 1814.

Verbesserungen.

Seite	Zeile	Statt	ist zu lesen
xxx.	23.	vorhanden ist.	vorhanden ist?
xxxv.	9.	welche nach	welche, nach
"	30.	wurde	wurde,
xxxxi.	13.	der bei	der, bei
xxxxiv.	30.	erhöht	erhöhet
xxxxix.	10	Gibernitern	Gibeonitern
"	12.	Sauls,	Sauls.
l.	22.	Ankläger der	Ankläger, der.
lv.	7.	Helfeldt	Hellfeldt,
7.	9.	namodischen	nomadischen
10.	25.	thust	thuest,
14.	22.	not c. Kasten Noah	Kasten des Noah,
16.	30.	, Deswegen	. Deswegen
18.	16.	beiden	bei den,
"	28.	not e. patriarchor.	patriarchar,
20.	12.	zurükführte	zurückführte,
22.	1.	Staat es	Staates
23.	1.	dieselbe	dieselben,
26.	9.	dadurch bewirkten	damit verbundenen,
"	11.	unbeschwornen	unbeschworenen,
27.	4.	übriegen	übrigen,
28.	13.	überdies	überdieß,
36.	16.	Seelen	Seele,
38.	5.	Betheuerung	Betheuerungen,
39.	25.	not. m. Passendi	Gassendi
40.	11	des	das,
"	13.	bei dem	bei den,
"	23.	deß	und deß
44.	28.	not p. teste.	tecte
46.	23.	not. r. ἐλλησι	Ἑλλησι
49.	5.	hm	ihm
52.	20.	not k C. 23.	C. 33,
53.	25.	puplico	publico,
54.	26.	Jupiter	Jupiters,
"	28.	C. III	C. XIII,
55.	28.	not. s. inpriorem	in priorem,
56.	17.	Reguus	Regulus,
58.	19.	Joivs	Jovis,
62.	28.	not. z. L. IV.	LIV,
65.	29.	not. i. Gigoinus.	Gigonius,
69.	6.	eine, im Namen, aller	eine, im Namen aller,
70.	3.	meampessimo	meam pe simo,
72.	17.	zurückkehrten;	zurückkehrten,
83.	25.	Grundsaz	Grundsatz,
89.	1.	prinum	primum
97.	22.	not. x. 208, 217.	§. 217. 218,
102.	33.	1539.	1530.
104.	30.	cemode.	commode,

Seite	Zeile	Statt	ist zu lesen
105.	1.	trè	très,
106.	27.	p 110.	p. 116.
112.	29.	das	des,
126.	27.	widerhole	wiederhole,
128.	16.	hatte	hat,
129.	14.	Probstes.	Propstes,
138.	22.	§. 52.	§. 82,
142.	9.	uns.	und,
"	18.	wikelte	wickelte,
152.	26.	ich	lich,
161	12.	ohne dies,	ohne dieß
183.	11.	bewußt	sich bewußt,
189.	21.	not a. Paulus,	Paullus,
191.	26.	übersezte	übersetzte,
193.	2.	eurem	euerem,
"	6.	verworfen	verwerfen,
194.	2.	Wiederholung	Wiederholungen,
"	3.	Absicht	Ansicht,
205.	24.	könne;	könne,
207.	26.	juramendum	jurandum,
208.	21.	Eccesiastico	Ecclesiastico,
"	22.	dissedet	discedet,
210.	4.	Auessrungen	Aufferungen,
213.	26.	die Frage	sich die Frage
221.	20.	Betheuerungen	Betheuerung,
227.	30.	verstrick	verstrickt,
235.	3.	B. b.	B. 6.
239.	23.	G P. Wolf.	G. T. Wolf.
241.	1.	Muse	Mühe,
247.	1.	Witb	Vitb
251.	20.	prömmissorii	promissorii,
254.	15.	Wittemb	Vittemb.
262.	30.	Pandeckten	Pandekten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bayer, Friedrich

Betrachtungen über den Eid enthaltend eine ausführliche Erörterung seines Begriffes, Zweckes und der Art seiner Anwendung, so wie der wichtigsten, auf denselben sich beziehenden, Gegenstände, und Vorschläge zu einem zweckmäßigeren Gebrauche dieser Handlung, besonders einer Verminderung der

Nürnberg 1829

Bamberg, Staatsbibliothek -- Th.mor.o.100
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11778571-9